

## **Zedler-Extrakt**

**12**

Ausgewählte Artikel aus:

Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller  
Wissenschaftten und Künste

Zwölffter Band, H.-He.

Leipzig 1735

herausgegeben und bearbeitet von

Hans-Walter Pries

Version 1.0

Stand: 2. März 2023

## Inhalt

<b>Einleitung</b>	5
<b>Abkürzungen der Vorlage</b>	6
<b>Spalten- und Seitenzählung</b>	9
<i>Habilitiren</i>	10
<b>Häuser-Recht</b>	10
<b>Häusler</b>	10
<b>Hafen</b>	10
<b>Hagemeier, (Joach.)</b>	11
<b>Halle, Hallo</b>	11
<b>Hals-Gerichte</b>	17
<b>Hals-Gerichts-Ordnung, (Peinliche)</b>	20
<b>Hamburg</b>	21
<b>Hand-Bau-Frohnen</b>	52
<b>Hand-Blattern</b>	52
<b>Hand-Bohrer</b>	52
<b>Hand-Brüche</b>	52
<b>Hand-Buch</b>	53
<b>Hand-Dienste</b>	53
<i>Handel</i>	53
<b>Handeln</b>	53
<b>Handels-Buch</b>	53
<b>Handelschafft</b>	53
<b>Handel-Schwamm</b>	53
<b>Handels-Collegium zur See</b>	53
<b>Handels-Factor</b>	53
<b>Handels-Gesellschaft</b>	53
<b>Handels-Leute</b>	53
<b>Handels-Mann</b>	53
<b>Handels-Obligation</b>	53
<b>Handels-Platz</b>	54
<b>Handels-Societät</b>	54
<b>Handels-Stadt</b>	54
<b>Hand-Fröhner</b>	54
<b>Hand-Frohnen</b>	54
<b>Handlung</b>	54
<b>Hand-Werck</b>	55

<b>Hand-Werck erheben</b>	55
<b>Hand-Werck hat ihn fallen lassen</b>	55
<b>Hand-Werck legen oder verbiten</b>	55
<b>Hand-Werck machen lassen</b>	55
<b>Hand-Werck mit halten</b>	56
<b>Hand-Werck zusagen</b>	56
<b>Handwercker</b>	56
<b>Haupt-Fall</b>	62
<b>Haupt-Gang</b>	62
<b>Haupt-Gegend</b>	62
<b>Haupt-Geld</b>	62
<b>Haupt-Gesimse</b>	62
<b>Haupt-Gestelle</b>	63
<b>Haupt-Gewandfall</b>	63
<b>Haupt-Graben</b>	63
<b>Haupt-Haar-Binde</b>	63
<b>Haupt-Hafer,</b>	63
<b>Haupt-Hecht</b>	63
<b>Haupt-Holtz</b>	63
<b>Haupt-Jagen</b>	63
<b>Haupt-Stoll-Ort</b>	72
<b>Haus</b>	73
<b>Haus-Gesinde</b>	84
<b>Haushälterin</b>	84
<b>Haushalten</b>	84
<b>Haushalter</b>	84
<b>Haushaltung</b>	87
<b>Hausheblich</b>	88
<b>Haus-Herr</b>	88
<b>Hausiren</b>	89
<b>Haus-Jungfer</b>	89
<b>Haus-Knecht</b>	89
<b>Hausmanns-Kost</b>	89
<b>Haus-Maus</b>	89
<b>Hausmeyer</b>	89
<b>Haus-Mutter</b>	90
<b>Haus-Rath</b>	90

<b>Hauß-Vater</b>	91
<b>Haus-Wirth</b>	92
<b>Haut und Haar</b>	101
<b>Heer-Grafen</b>	101
<i>Heergravii</i>	102
<i>Heeribannus</i>	102
<b>Heiden, (Rudolph)</b>	102
Heirat	102
<i>Heliocentrischer Ort</i>	102
<b>Herbst</b>	104
<b>Herkommen</b>	106
<b>Herkommen, (Reichs-)</b>	106
<b>Herr</b>	108
<b>Herren-Dienste</b>	109
<b>Herrenfeld</b>	109
<b>Herren-Gabe</b>	109
<b>Herren-Gefälle</b>	109
<b>Herrlichkeit</b>	110
<b>Herrschaft</b>	110
<b>Herzoge</b>	119
<b>Hessen</b>	122
<b>Heurath</b>	130
<b>Heuraths-Brief</b>	130
<b>Heuraths-Gut</b>	131
<b>Heuraths-Verschreibungen</b>	147
<b>Heure</b>	147
<b>Heu-Register</b>	147
<b>Heydenthum</b>	148
<i>Heyrat</i>	155
<b>Heyrath</b>	155

## Einleitung

Dieser Auszug wurde erstellt, um die in Fraktur-Schrift gedruckten Teile des Lexicons in moderner Schrift wieder zu geben.

Vorlage ist die grafische Digitalisierung der Bayerischen Staatsbibliothek: [Permalink](#). Da dieses Exemplar an einigen Stellen unvollständig digitalisiert ist, wurde in diesen Fällen ergänzend das unter [Zedler-Lexikon](#) abrufbare Exemplar herangezogen.

Die Artikel werden in der Reihenfolge der Vorlage aufgenommen. Nicht aufgenommene Texte der Vorlage werden durch ... gekennzeichnet. Den jeweiligen Spaltenüberschriften der Vorlage sind die Seitenzahlen des BSB-Exemplars vorgesetzt.

Nach Literaturangaben am Ende eines Satzes wird ein Absatz eingefügt. Zusammenfassende Literaturangaben am Ende eines Artikels erhalten einen eigenen Absatz.

In der Quelle in lateinischer Schrift (Antiqua) gesetzte Buchstaben werden in der Übertragung *kursiv* geschrieben; dort kursiv gesetzte Wörter sind hier **fett/kursiv** gesetzt.

Griechische Schrift wird ohne Akzentangaben usw. übertragen und gepunktet unterstrichen dargestellt, z. B. mythos.

Hebräischer Text der Vorlage wird mit [Hebr.] gekennzeichnet.

Textteile in größerem Schriftgrad sind hier ebenfalls größer gesetzt.

In der Vorlage fett gesetzte Textteile sind in fetter Schrift gesetzt.

/ als Satzzeichen wird als , wiedergegeben.

Diphthonge am Wortanfang wie Ae, Ue usw. werden als Ä, Ü usw. wiedergegeben.

Ein übergestrichenes ē am Wortende wird als Abkürzung für en interpretiert, z. B. wird kommē zu kommen. Über m und n wird es als Verdoppelungszeichen aufgefasst, z. B. wird komēn zu kommen.

Anmerkungen des Bearbeiters stehen ebenfalls in der rechten Spalte, werden mit [1] usw. gekennzeichnet und beginnen mit Bearb.: ... .

[1] Bearb.:

Absätze stammen, soweit nicht durch ¶ angegeben, vom Bearbeiter.

In der Vorlage durch Zahlen oder Buchstaben geordnete Listen werden der Vorlage entsprechend wiedergegeben; nicht geordnete Listen stammen vom Bearbeiter, soweit nichts anderes angegeben.

## Abkürzungen der Vorlage

& : et (lat.) = und

&c.: et cetera (lat.) = und so weiter

4.: Quarto (lat.) = Buchformat (4. Teil eines Bogens: Quart)

6to.: in 6to.: 6. Buch der Decretales, Bd. 7. Sp. 374f.

8.: Octavo (lat.) = Buchformat (9. Teil eines Bogens: Octav)

12.: Duodecimo (lat.) = Buchformat (12. Teil eines Bogens: Duodez)

a.:

anno (lat.) = im Jahr

argumentum (lat.) = Argument

articulus = Artikel

A.: Anno (lat.) = im Jahr

A. B.: Aurea Bulla (lat.) = Goldene Bulle

A. C.: Augspurgische Confeßion

An., an.: anno (lat.) = im Jahr

ap.: apud (lat.) = bei

Arg., arg.: argumentum (lat.) = Argument, s. Argumentatio

Art.: Articulus = Artikel

B.: Band

Bes.: Besiehe

c.: capitulum (lat.) = Kapitel

C.: Codex; im Just. Recht: siehe REPETITAE PRAELECTIONIS CO-  
DEX Bd. 31. Sp. 638 S. 332

cap.: capitulum (lat.) = Kapitel

c. l.: citato loco (lat.) wie l.c.

Cod. Aug.: Codex Augusteus = Sammlung des Churfürstlich Sächsi-  
schen Rechts

conf.: confer (lat.) = vergleiche

d.d.: de dato (lat.) = mit Datum vom

D.: Doctor; im Just. Recht: Digesten, siehe Pandecten Bd. 26 Sp. 505 S.  
266

Dd.: Doctores (lat.) = Doktoren

E.: Ergo (lat.) = also

E. g.: Exemplum gratum (lat.) = zum Exempel

Ew.: Euer (in Anreden)

F.: Feudorum (lat.) = Ius Feudorum, siehe Lehn-Recht Bd. 16 Sp. 1457  
S. 740

ff.: Pandecten, siehe oben D.

fl.: Floren = Gulden (Münze)

Fol.: Folio (lat.) = Buchformat (2. Teil eines Bogens: Foliant)

Fr.f.: Franckfurt; wohl meist Franckfurt am Main, siehe auch Franckfurt an der Oder

G. B.: Goldene Bulle

Hr., Hrn.: Herr, Herrn

h. t.: hoc tenore (lat.) = in diesem Zusammenhang

h. v.: hoc voce (lat.) = unter diesem Stichwort

ib.: ibidem (lat.) = ebenda

ibid.: ibidem (lat.) = ebenda

i. e.: id est (lat.) = das ist

I. P. O.: Instrumentum Pacis Osnabrugensis (lat.) = Westfälischer Frieden

it.: item (lat.) = ebenso

JCt.: Juris Consultus (lat.) = Rechtsgelehrter

J. P.: Jus Publicum (lat.) = Staatsrecht

Kr.: Kreuzer (Teil des Gulden)

l., L.: Lex (lat.) = Gesetz ; Liber (lat.) = Buch

I. Inst.: Institutiones, siehe Institutiones Bd. 14 Sp. 760 S. 404

l. c.: loco citato (lat.) = am angegebenen Ort (dt. a.a.O.)

litt.: littera (lat.) = Buchstabe

LL.: Leges

M.: Magister

MSc.: Manuscriptum (lat.)

MStum: Manuscriptum (lat.)

N.N.: Nomen nescio (lat.) = den Namen weiß ich nicht (als Platzhalter für Namen)

p.: pagina (lat.) = Seite; aber: im Universal-Lexicon verweist diese Angabe auf eine Spalte

P.: Pars (lat) = Theil

pag. : pagina (lat.) = Seite

P. H. G. O.: Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung

π: Pandecten

R: Responsio (lat.) = Antwort

R. A.: Reichs-Abschied

R. I.: Recessus Imperii (lat) = Reichs-Abschied

s.: sive (lat.) = oder

Se.: Seine, in Bezug auf Adlige

seq.: sequitur (lat.) = folgende (einzelne Seite)

seqq.: sequuntur (lat.) = folgende (mehrere Seiten)

Sr.: Seiner, in Bezug auf Adlige

th.: thesis (lat./griech.) = These

Th.: Theil

Tom.: Tomus (lat.) = Band

u. a. m.: und andere mehr

u. d. g.: und dergleichen

u. d. g. m.: und dergleichen mehr

u. f.: und folgende (einzelne Seite)

u. ff.: und folgende (mehrere Seiten)

U. L. G.: Unseren Lieben Getreuen (Anrede)

u. s. f.: und so fort

v.: voce (lat.) = unter dem Stichwort

v. g.: verbi gratia (lat.) = zum Beispiel, siehe Zum Exempel

vid.: vide (lat.) = siehe

Vol.: Volumen (lat.) = Band

V. R. W.: Von Rechts wegen

X.: für Decretales

z. E.: zum Exempel = zum Beispiel

### **Apothekerzeichen**

R recipe (lat.) = nimm (Rezept, Verordnung eines Arztes)

āā ana partes aequales (lat.) = von jedem gleich viel

℥ libra (lat.) = Pfund

℥ unica (lat.) = Unze

ʒ drachma (lat.) = Drachme (Quintlein)

ḡ Gran

∅ scrupulum (lat.) = Skrupel

## Spalten- und Seitenzählung

Spalte: Spaltenangabe laut Druckseite

BSB: Seitenzahl des Digitalisats der Bayer. Staatsbibliothek: [Permalink](#)

Bezeichnung	Spalte	BSB	Bemerkung
Vorsatz		6	
leer		7	
Titel		8	
leer		9	
Widmung		10-15	
Anrede		16	
leer		17	
H	1-2	18	
	3-	19-	

...

...

*Habil* ...

**Habilitiren** heist sich geschickt, bequem machen. Besonders wird es gesagt, weinn einer *Licentiat* oder *Doctor* wird, er *habilitire* sich.

*Habilla* ...

...

S. 44 ... S. 92

S. 93

**Häftskoo**    **Häusler**

...

**Häusel-Groschen** ...**Häuser-Recht**, siehe **Haus**.

**Häusler**, werden die genennet, welche Hand-Dienste leisten, weil sie entweder gar keine, oder doch wenig Äcker besitzen, oder die nur eine Hütte haben, und sich von Garten-Früchten ernehren, werden auch **Hausgenossen**, **Hintersattler**, **Handfröhner**, **Cossathen-Gärtner** genennt.

S. 93

**Häuteln**    **Hafen**

152

**Häuteln** ...

...

**Haf (wilde)** ...

**Hafen** oder **Haven**, *Portus*, *Port*, ist ein am Meer oder grossen Flüssen wohl gelegener Ort, da die Schiffe sicher ein- und auslaufen, bequem anlanden, und vor Sturm-Winden sicher seyn mögen: Davor aber die daselbst einlaufende Schiffe dem Herrn des Hafens ein gewisses Geld erlegen müssen.

Hingegen läßt derselbe, durch einen bestellten Haven-Meister, die Backen und Ton-

S. 94

153

**Hafen**,    **Haffenreffer**,

nen, so die Fahrt und Tieffe anzeigen, unterhalten, den Haven reinigen, und was sonst zu Beförderung der Schiffart nöthig ist, besorgen. Man unterscheidet sie in natürliche und angelegte, die durch Menschen-Arbeit zugerichtet werden. Beyde sind entweder offen, da man zu allen Zeiten einlaufen kan, oder Zeit Haven, oder Flut-Haven, da man sich nach der Ebbe und Fluth richten muß, wenn man aus oder einlaufen will.

Es gehört aber das Recht über die Häven unter die *Regalia*, vermöge dessen von denen anlandenden oder wieder aus den Haven absegelnden Schiffen etwas gewisses *exigiret* werden kan, *Rhez. J. Jur. publ. Lib. 11. tit. 19. §. 4.*

Es gehöret auch dem Fürsten in deren *Territorio* der Haven gelegen, die *jurisdiction* über alle bey oder in denen Häven sich ereignenden

Begebenheiten, sie treffen die Unterthanen oder Fremde an, welche durch Einlauffung in den Haven gleichsam auf eine Zeitlang Unterthanen sind, zukömmet. **Grotius** *de Jur. Bell. et Pac. II. c. 1. n. 5. Rhez. d. disp. c. 2. n. 23. Rosenthal. c. 5. concl. 31.*

**Hafen**, siehe **Topf**.

**Hafen**, ein abgegangnes adliches Geschlecht in Schwaben. **Crusius** Schwäb. Chronic. *Paralip. 21. p. 455.*

**Hafener (Christoph)** ...

...

S. 95 ... S. 102

S. 103

**Hagelsbrunn**

**Hagemeier**

172

...

...

**Hagemann, (Joh.)** ...

**Hagemeier, (Joach.)** war Kayserl. Rath, wie auch viele Jahre lang des Fürstens von Ost-Frießland und derer Wetterauischen Grafen Gesandter auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, und derer letztern Vice-Cantzler. Er schrieb

- *de Auctoritate Juris civilis et canonici*, Franckfurt 1663. in 4.
- *Leges XII. Tab.* Rostock 1637. in 4.
- *Variarum Lectionum librum unum. ib.* 1638. in 8.
- *Juris publici Europaei Epistolas XII.* Franckf. 1686. in 4.
- *De Statu Galliae Epist. II.* Franckf. 1676. in 8. **Hogy** *de Script. Hist. Pol. §. 45.*
- *De Statu M. Britanniae epist. II.* Franckf. 1678. in 4.
- *Meditationem Sabbathinam, de Statu animarum;*

S. 104

173

**Hagen**

*praecipue fidelium, post mortem, ib.* 1680. in 4.

- *De Comitibus Imperii* Franckf. 1676. in 4.
- *De foedere Civitat. Hanseaticarum ment.* Franckfurt 1662. in 4.

Er hat auch heraus gegeben *Julii Pacii, H. Grotii aliorumque Dissertat. de Imperio maris* mit seiner Vorrede. Franckf. 1663. in 12.

**Hagen** ...

...

S. 105 ... S. 155

S. 156

**Halle**

270

**Halle** oder **Vor-Tempel** [Ende von Sp. 261-269] ...

**Halle, Hallo**, Lat. *Hala Saxonum, Magdeburgica, Salica*, eine Stadt in Ober-Sachsen, zum Hertzogthume Magdeburg gehörig.

Sie liegt an der Saale auf einer lustigen Ebene, 5. Meilen von Leipzig, und 11 von Magdeburg.

Ihren Namen hat sie von denen Saltzbrünnen, welche daselbst von denen *Hermunduris*, einem Schwäbischen Volcke, erstlich erfunden worden; und weil man solchen, gleich als denen Gold-Gruben, starck nachgesetzt, haben die *Catti* kurtz nach Christi Geburt die *Hermunduros* mit Krieg angegriffen, von denen sie aber überwunden worden. *Schardius Script. Rer. Germ. Tom. I. pag. 78. Lucae*

S. 157

271

## Halle

---

uralter Fürsten-Saal. *IV. I. p. 957.*

Mit der Zeit haben die Wenden, die sich hin und wieder ausgebreitet, sich auch hieher begeben, die *Hermunduros* vertrieben, und diesen Ort **Dobrebora** oder **Dobersola** d. i. ein gutes Saltz genennet. Albinus Meißn. Land-Chron. *Tit. VI. p. 70.*

Kayser *Carolus* der grosse hat *an. 806.* diesen Ort der Grafschafft Wettin an der Saale, und Graf *Wittikindo* dem Jüngern, den er zu Zörbig denen Wenden zum Ober-Haupte gesetzt, zugeeignet. Albinus Meißn. Land-Chron. *Tit. 3. p. 41. 42.*

Kayser *Otto M.* aber hat selbigen samt denen Saltz-Brunnen dem von ihm aufgerichteten Bißthume Magdeburg gewiedmet.

*Gundlingiana St. XXXIV. n. 2. §. 18. p. 866.* bemerken, daß *Ala* oder Halle um diese Zeit *Ecberto* von Sachsen, einem Vetter Kayser *Otonis M.* zugehöret, und von einer Sächsischen *Armée* überrumpelt worden sey.

*Otto II.* hat daselbst an 981. eine Freystadt zu bauen angefangen, den Wendischen Namen abgethan, und daß der Name Halle ihr forthin gegeben werden sollte, verordnet. *Pomarius* Sachß. Chr. *p. 167.*

Denn sonst war es nur ein Dorff, so unter die Grafschafft Marsburg gehörig *Monachus Pirnensis ap. Menckenium Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 1567.*

*An. 1042.* ist hier ein Turnier gehalten worden, *Crusius* Schwäb. Chr. *Th. II. B. VI. c. 9. p. 440.*

*An. 1130. oder an. 1125.* wie *Erfurdian. Antiq. Variloq. ap. Menck. l. c. Tom. II. p. 477.* will, ist die Stadt vom Kayser *Lothario II.* belagert und erobert, auch die Rädelsführer, so seine Gesandten wieder aller Völcker Recht umgebracht, hingerichtet worden. *Monachus Pirn. ap. Mencken. l. c. Tom. II. p. 1567. Chron. Montis sereni ap. Menck. l. c. Tom. II. p. 173. Chron. Pegau. Coll. et Cont. ap. Menck. l. c. Tom. III. pag. 132. Chron. S. Petri ap. Menck. l. c. Tom. III. p. 211.*

*An. 1214.* hat zu Halle ein Pfaffe ein Wunderwerck, wie man sagt mit einem Crucifixe gemacht, da denn das Volck in Hoffnung gesund zu werden häufig hingelauffen und über 150. Marck Geschencke gebracht, davon 70. der Ertz-Bischoff zu Magdeburg bekommen, das übrige aber zum Nutzen des Closters zum Neuen Wercke verwendet worden. *Chron. Montis sereni ap. Menck. l. c. Tom. II. p. 244.*

*An. 1264. 1426. und 1433.* muste selbige von denen Ertz-Bischoffen von Magdeburg viel ausstehen, davon *Monachus Pirn. ap. Menck. l. c. T. II. p. 1567.* Jahre 1261. 1364. und 1375. setzt.

*An. 1434.* wurde Halle von *Friderico Placido* zu Sachsen vergeblich belagert. *Matth. Doering Contin. Chron. Theod. Engelhus. ap. Menck. l. c.*

Endlich krigte Ertz-Bischoff Ernst aus dem Hause Sachsen bey einer *anno 1478.* unter denen Pfännern entstandenen Uneinigkeit, durch Verrätherey derer Bürger die Stadt ein, nahm denen Pfännern alle Freyheiten, und setzte den Rath auf dem Berge über den Rath im

Thale, welcher sonst der vornehmste gewesen, legte denen Pfännern 8. harte *Conditiones* vor, welche sie eingehen musten. *de Ludewig Reliq. MSS. T. X. in Praef. §. 26. p. 58.* und bauete, um die Stadt besser im Zaum zu halten, an Statt des so genannten schwarzen Schlosses *an. 1489.* ein Schloß an der Saale, so die **Moritz-Burg** genennet wurde. **Müller** Sächs. *Annal. pag. 46. 47. Bojemus Vita Alberti III. Animosi, durch Schurtzfleisch p. 11. 12.*

Er gab demselben den Heil. Moritz und Catharinen zu Beschützern, legte auch daselbst eine schöne Capelle an, welche der Heil. Magda-

S. 157

### Halle

272

lenen gewiedmet wurde, zugleich aber legte er etliche Tausend heilige *Reliquien* nieder, nebst dem Heilande und Aposteln von purem Golde. Das Schloß war ehe Mahls ziemlich feste, und hatte an denen Ecken 4. starcke Thürme. **Monachus Pirn. ap. Mencken. l. c. Tom. II. p. 1567. Georg. Spalat. Vit. Elect. Sax. ap. Menck. l. c. Tom. II. p. 1099.** Es ist aber *an. 1640.* durch Verwahrlosung der Besatzung mehrern Theils abgebrannt, daß nur die alten Gemäuer anietzo noch übrig sind. *An. 1533* sind zu Halle beysammen gewesen *Albertus*, Cardinal und Ertz-Bischoff, Hertzog George zu Sachsen, nebst beyden Söhnen Joachim Churfürst zu Brandenburg mit seinem Sohne, Henrich Hertzog zu Braunschweig und Ehrich nebst etlichen Grafen. **Paul Langens** Naumburg. *Chron. ap. Menck. l. c. T. II. p. 89.*

Im 30-jährigen Kriege hat dieser Ort viel ausstehen müssen; indem er bald von denen Kayserlichen, bald von denen Schwedischen besetzt gewesen. *Anno 1631.* nahmen es die Schweden ein, und *an. 1632.* die Kayserlichen. *An. 1634.* muste die Stadt Brand-Schatzung geben. **Chron. Epp. Merseb. §. 36. 38. 40. apud de Ludewig Reliq. MSS. Diplom. Tom. IV. Lib. VII. pag. 539. 540. 545.**

*Anno 1637.* eroberte der Chur-Fürst zu Sachsen das Schloß durch eine Kriegs-List. Ehe Mahls war daselbst der Bischoffs-Hof, worauf die vorigen Bischöffe zu *residiren* pflegten, welches aber vorietzo der **kühle Brunnen** genennet wird.

Sonsten war zu Halle ein Jungfrauen-Closter neben derer Mönche Closter, weil sie aber in Verdacht einer gar zu vertraulichen *Conuersation* gekommen, sind die Nonnen in das *an. 1231.* gestiftete S. Georgen-Closter in Glaucha *an. 1243.* transferiret worden.

*An. 1365* erhielt die Stadt die Freyheit, daß ihre Schöpffen bey *Exsecutionen* Unter-Schöpffen haben möchten. **Horn.** Lebens- und Hel-den-Gesch. Friedrich des Streitbaren Abtheil. 5. p. 218.

*An. 1425* erhielt Chur-Fürst Friedrich das Grafen Geding daselbst. **Lucae** uralter Fürsten-Saal III. 3. p. 676. 677. **Georg. Torquatus Ser. Pont. Eccl. Magd. ap. Menck. l. c. T. III. p. 385. Horn l. c. p. 907.**

*An. 1426* nahm er die Schöpffen daselbst in Pflicht. **Horn l. c. Abth. 3. p. 91. Abthl. 5. p. 210.**

Diese Stadt hat bald Anfangs die Lutherische Lehre angenommen, und ist der Catholische Gottesdienst daselbst *an. 1541.* durch *Justum Jonam* abgeschafft worden, obgleich der Cardinal Albrecht sich sehr dawider legte, **Chytraeus** *Chron. XVI. p. 640.* und *anno 1534. 24.* Bürger, so *sub vtraque* das Abendmahl empfangen, aus der Stadt gejagt hatte. **Paul Langens** Naumburg. *Chron. bey. Mencken. l. c. T. II. p. 90.*

Als in dem Westphälischen Friedens-Schlusse das Ertz-Bißthum Magdeburg *secularisiret*, und dem Hause Brandenburg erblich über-

lassen wurde, jedoch, daß der damalige *Administrator* des Stifts Magdeburg, *Augustus*, aus dem Hause Sachsen, die Magdeburgischen Lande bis an seinen Tod besitzen sollte, und selbiger *an.* 1680. verstorben, ließ sich Chur-Fürst Friedrich Wilhelm daselbst huldigen. **Seyler** Leben und Thaten Friedrich Wilhelm des Grossen. *p.* 190.

*An.* 1694. wurde hieselbst durch Chur-Fürsten von Brandenburg eine neue *Vniuersität* angerichtet, und den 1. *Jul.* *inauguriret*, und nach seinen Namen die Friedrichs-*Vniuersität* genennet. **Cellarius** *Hist. Inaug. Acad.*

Es ist auch allda ein berühmtes Saltz-Werck mit 4. Saltzbrunnen, der Teutsche Brunnen, Gutgar,

S. 158

273

### Halle

---

Metritz und Hakeborn genannt, in deren Begriff in einem Thal herum an die 113. Saltz-Kothe stehen, davon der vierte Theil dem Landes-Herrn zugehöret, die übrigen aber von dem Hertzogthume Magdeburg Lehens-Weise an gewisse Personen ausgethan werden, wie denn auch ein besonderes Saltz- oder Thal-Gerichte darüber gesetzt ist, dahingegen das Stadt-Gerichte das Berg-Gerichte genennet wird, **de Ludewig** *l. c.* §. 27. *p.* 59. und werden alle Jahr bey 11000. Lasten Saltz gesotten.

Es sollen die Saltz-Sieder oder **Hallorum** Nachkömmlinge von denen *Venedis* seyn. **de Ludewig** *Reliq. MSS. Tom. X. in Praef.* §. 26. *p.* 55.

Dieses Saltz-Werck hat sein *Archiv*, so in dem Thal-Hause verwahret wird, über welches noch das Raths-*Archiv* in der Stadt ist, so in der Klausur befindlich. Es wird zwar auch des Schöpffen-*Archivs* gedacht, welches aber nicht mehr vorhanden. **de Ludewig** *l. c.* §. 25. *p.* 53.

Die Stadt ist mit feinen Häusern wohl erbauet, auch wird die hoch-Teutsche Sprache daselbst wohl geredt.

Der Schöpffen-Stuhl ist ehe Mahls gar berühmt, und der nächste nach dem Magdeburgischen gewesen.

Vor diesen sind nebst verschiedenen Clöstern, 3 Pfarr-Kirchen da gewesen, als zu St. Gertraut, zu St. Ulrich, und zu Unserer Lieben Frauen. **Monachus Pirn. ap. Mencken.** *l. c. T. II. p.* 1566. davon die beyden letztern noch stehen.

In der Kirche zu S. Moritz, so schon *an.* 1156. gebauet, und nach dem **Chronico Montis seren. ap. Menck.** *l. c. Tom. II. p.* 210. *an.* 1193. mit *Conuentualen* beehret worden, sind ehe Mahls in einem übersilberten Sarge der Körper u. das Haupt des Bischoffs Maximi, nicht weniger der Körper und das Haupt *Rabani Mauri* gelegen, welche der Cardinal Albrecht Ertz-Bischoff von Magdeburg *an.* 1515. in besagte Kirche gebracht. Solches ist aber, nebst andern Heilighümern, durch eben diesen Cardinal nach Aschaffenburg geführet worden.

*An.* 1709. den 10. *Jun.* ist das Weltliche Fräulein-Stift *reformirter* Religion, so aus einer Äbtissin, einer *Seniorin* und 8. *Conuentualinnen* bestehet, und von dem ohne Erben verstorbenen Cantzler des Hertzogthums Magdeburg, Gottfried von Jena, gestiftet, *solemniter introduciret* worden. Der König von Preussen hat selbigem die *Privilegia*, wie auch ein Ordens-Zeichen ertheilet, und *exerciret* darinnen das *Jus primarium precum*. Die Einkünffte des Stifts werden aus dem Amte Ummendorff im Magdeburgischen erhoben.

Das andere Schloß, welches anietzo die Residentz genennet wird, hat der *Administrator*, *Augustus*, anlegen lassen.

Ferner findet sich auf dem Marckte ein Roland, vor welchem die peinlichen Hals-Gerichte gehalten werden.

In der Vorstadt Glaucha ist das berühmte Waysen-Haus nebst einem *Paedagogio*, welches von Anfang des 18. *Seculi* in guter Aufnahme gewesen. **Harenberg** *Hist. eccl. Gandersh. Diplom. Dissert. III. p. 1053.*

Nicht weit von Halle ist das berühmte Schloß Giebichenstein. **Althamer** *Germ. Dresser de Vrb. Werners* Magdeb. Chron. **Brotuffi** Hall. Chron. **Olearii** *Halygraphia. Zeiller Itin. Germ. 5. p. 144.* Reichs-Geogr. X. p. 1453. *Topogr. Sax. Infer. Brauns* Städte-Buch **Bertiuss** *Germ. III. Hondorff* Beschreib. des Saltz-Wercks. **Hofmanns** Beschr. des Saltz-Wercks in Halle. **Beschreib. des Waysen-Hauses. Lünigs** Reichs-Arch. *Part. spec. Contin. II. et IV. T. II. Spicil. Ecces. Cont. II. Boto* *Bchron. Brunsu. pict. apud*

S. 158

### Halle

274

**Leibnit.** *Script. Rer. Brunsu. Tom. III. p. 313.* **Calvör** Alt Heydn. und Christl. Nieder-Sachsen Th. IV. B. I. c. 10. p. 388. *seq.* **Spangenberg** Mannsfeld. Chron. Th. I. **Pomarius** Sächs. Chron. p. 467. 528. **Junker** Anl. zur Geogr. mittl. Zeiten II. 14. p. 603. II. 5. p. 267. **Abel** Sächs. Alterth. I. §. 14. p. 133. **Groitsch** *Descript. Salae Fluvii. pag. 42. seqq.*

Vor diesen war auch bey Halle über der Saale an der Brücke nach Bastendorff ein Haus denen Teutschen Ordens-Rittern zuständig unter der Herrschafft der Balley Sachsen und Thüringen. Es hatte seinen Haus-Commender und Brüder, die sich hernach die Teutschen Herren nenneten. Es wurde der Platz dazu von Ertz-Bischoffe Ludolphe *an. 1200.* geschenckt, mit Bewilligung derer Bürger und der Geistlichkeit, **de Ludewig** *Reliq. MSS. T. V. Lib. I. n. 64. pag. 90.*

Darnach fieng es an zu wachsen, als die Marggrafen von Brandenburg und Landesberg auch Hertzoge zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen, und Fürsten von Anhalt sich freygebig gegen dasselbe bezeigten, auch viele Teutsche Bischöffe denenselben Freyheiten mittheilten, sonderlich aber das Recht Almosen zu sammeln, und dabey Ablaß auszutheilen, ihnen erlaubeten, zu Mahl, als *an. 1343.* die Saale fast das gantze Gebäude weggeschwemmet. Ein solcher Ablaß Brief von Brunone, Bischoff zu Naumburg, vom Jahr 1288. stehet beym **de Ludewig** *l. c. T. V. Lib. I. n. 63.*

*An. 1308.* bekamen sie von Marggrafen von Brandenburg 40. Hufen Feld nebst Buschen zu Hemel. Laut eines Briefes beym **de Ludewig** *l. c. n. 69. p. 95.*

*An. 1315.* verkaufften Bertold und Bitmar Hunt eine *Curie* vor 4. Freybergische Marck dem Teutschen Hause, und nahmen vor sich und ihre Kinder die Gewährleistung auf sich. **de Ludewig** *Reliq. MSS. Tom. V. Praef. §. 9. seqq. pag. 10. seqq. de Ludewig l. c. n. 71. p. 96.*

*An. 1308.* wurden dem Teutschen Hause von Conrade und Albrecht von Luppe 15. *Mansi* verkauffet, und zwar *obligirten* sich Verkäuffere, die Gewähr zu leisten, auch mit dem Einlager in Merseburg und Werenfels. **de Ludewig** *l. c. n. 72. p. 97.*

In eben dem Jahre verkauffte das Teutsche Haus zu Halle dem Teutschmeister in Thüringen einen Wald von 40. Ackern. **de Ludewig** *l. c. n. 73. p. 98.*

*An. 1369.* entstand zwischen dem Teutschen Hause und dem Probst zum Neuen Wercke ein Streit wegen einer Mahl-Gerechtigkeit, da der

Probst zu St. Moritz Scheids-Mann war, und dem Teutschen Hause die Sache zusprach, davon das *Laudum* zu sehen bey **de Ludewig** l. c. n. 74. p. 100.

An. 1270. schenckten Johann und Albrecht zu Sachsen dem Teutschen Hause 2. *Mansos*. **de Ludewig** l. c. n. 61. p. 87.

An. 1202. wurde die *Parochie* zu Zörben dem Teutschen Hause *incorporiret*. **de Ludewig** l. c. n. 62. p. 88.

An. 1270. schenckte *Margaretha de Hallis* dem Teutschen Hause einen *Fertonem in Manso* zu Jodedorff, die Urkunde selbst stehet bey **de Ludewig** l. c. n. 76. p. 101.

An. 1278. schenckte Friedrich, Bischoff zu Merseburg, dem Teutschen Hause einen *Mansum* zu Lauchstädt, darüber zu Merseburg eine Urkunde ausgefertigt wurde, so bey **de Ludewig** l. c. n. 78. p. 103.

An. 1216. schenckte Herman, Burggraf zum Magdeburg, dem Teutschen Hause 8. *Mansos* zu Riedeburg, mit Versicherung, die Gewehr zu leisten, wenn die Mindel, denen solche gehörten, wollten völlige *Restitution* haben. **de Ludewig** l. c. n. 80. p. 105. hat das deshalb

S. 159

275

Halle

---

ausgefertigte *Diploma*.

An. 1309. schenckte Beckmann von Scurode dem Teutschen Hause seine Güter, mit dem Bedinge, daß seine Erben 5. *Marcas* sollten von denen Einkünfften bekommen, diese aber verkaufften solche 5. *Marcas* dem Teutschen Hause, wie aus der Urkunde bey **de Ludevrig** l. c. n. 81. p. 106. zu sehen.

An. 1297. hat Graf von Mannsfeld dem Abte zu Hirschfeld den Zehnten des Viehes in beyden *Curien* zu Braunsdorff erlassen, mit der Bedingung, daß es dem Teutschen Hause geschenckt werde. **de Ludevrig** l. c. n. 82. p. 107.

An. 1276. bestätigte Burcard von Mannsfeld die Schenckung eines Weinbergs zu Benstädt an das Teutsche Haus. **de Ludevrig** l. c. n. 84. p. 108.

An. 1263. bestätigte Henrich Marggraf in Meissen eine Schenckung zu Riedenburg an das Teutsche Haus. **de Ludevrig** l. c. n. 85. p. 109.

An. 1270. schenckten Albrecht und Ludwig von Hackeborn dem Teutschen Hause eine *Mansum* zu Jüdendorff und erliessen ihm den *Censum*. **de Ludevrig** l. c. n. 86. p. 110.

An. 1250. verkauffte das Closter zu Mimeleben das Gut zu Scherben mit der *Aduocatia* dem Teutschen Hause. **de Ludevrig** l. c. n. 88. p. 111.

An. 1291. schenckte Elrich, Ertz-Bischoff zu Magdeburg 2. *Mansos* und 2. *Curien* zu Braunsdorff und Jüdendorff dem Teutschen Hause. **de Ludevrig** l. c. n. 90. p. 114.

Eben demselben bestätigte Henrich zu Brandenburg 15. *Mansos* in Braunsdorff und Bedere an. 1303. **de Ludevrig** l. c. n. 91. p. 116.

An. 1260. schenckten Johann und Friedrich von Schonenberg dem Teutschen Hause *Curtem* zu Mortitz mit Äckern und Wiesen. **de Ludevrig** l. c. n. 92. p. 117.

An. 1203. kauffte das Teutsche Haus 3. und einen halben *Mansum* zu Grevindorff. **de Ludevrig** l. c. n. 93. p. 117.

An. 1225. wurden eben demselben 8. *Mansi* in Riedeburg geschenckt. **de Ludevrig** l. c. n. 94. p. 119.

An. 1353. wurde demselben das Misenkoren zu Riedeburg von denen von Dißkove erlassen. *de Ludevvig l. c. n. 95. p. 120.*

An. 1383. verkauffte das Teutsche Haus eine Wiesen. *de Ludevvig l. c. n. 97. p. 121.*

An. 1277. bekam der Teutsche Orden von Ertz-Bischoffe von Saltzburg Ablaß, davon die Urkunde bey dem de Ludevvig l. c. n. 99. p. 123. befindlich, bey eben demselben l. c. n. 100. p. 124. stehet ein *Deplo-*ma, darinne der Herzog von Merseburg dem Orden Freyheit giebt Almosen durch Ablaß zu sammeln, desgleichen Freyheit allenthalben zu predigen vom Erich, Ertz-Bischoffe von Magdeburg. *de Ludevvig l. c. n. 101. p. 102. p. 126.*

An. 1288. gab Wittigo, Bischoff zu Meissen, demselben Macht, Ablaß zu geben. de Ludevvig l. c. n. 103. p. 127. und vorher an. 1265. eines gleichen Inhalts von Ruperto, Bischoff zu Magdeburg. *de Ludevvig l. c. n. 104. p. 128.* noch einen dergleichen Freyheits-Brief von Merseburg. *de Ludevvig l. c. n. 105. p. 129.*

An. 1360. bestätigte Otto, Ertz-Bischoff von Magdeburg, die *Priiule-*gia des Teutschen Hauses. *de Ludevvig l. c. n. 107. p. 131.*

An. 1431. erhielt das Haus ein Almosen in Halle wegen der Überschwemmung der Saale. *de Ludevvig l. c. n. 108. p. 131.*

An. 1316. verkauffte das Haus eine halbe Pfann vor 50. Rheinische Gülden. *de Ludevvig l. c. n. 109. p. 134.*

Nachdem aber der Teutsche Orden in üblen Ruff kam, und die Brüder durch übles Verhalten Haß wieder sich erregten, so muste das Teutsche Haus auch leiden, mit welchen es endlich dahin kamm, daß es an.

S. 159

**Halle**

276

---

1511 mit allen anhangenden Gerechtigkeiten, auf Einwilligung des Pabsts und Ordens-Meisters vor 4650. *Aureos* an das Neue-Werck verkaufft wurde, von welchen es auch noch dies Jahr an dem Rath zu Halle kamm, mit der Bedingung, daß das Haus niedergedrissen, und zu ewigen Zeiten, weder wieder erbauet, noch auch ein anders an dessen Stelle gesetzt werden sollte. Also kam man noch kaum die *Rudera* davon erkennen. *de Ludevvig l. c. n. 110. seqq. p. 136. seqq.*

Noch ist bey Halle ein Closter gewesen, das Neuwerck genant, davon siehe **Neuwerck**.

**Halle**, Lat. *Hala Sueuorum* ...

S. 160 ... S. 172

S. 173

303

**Hals-Brücke**

**Hals-Gerichte**

---

...

...

**Halseveld** ...

**Hals-Gerichte**, Lat. *Criminale Judicium*, ist zweyerley, das eine wird das hochnothpeinliche, das andere aber nur nothpeinliche genennet, davon **die Fürstl. Sächs. Gothais. und Altenburg. Proceß- und Gerichts-Ordnung 10. P. 3.** diesen Unterricht giebet:

Ein hochnothpeinliches Gerichte wird eigentlich dieses genennet, welches auf albereits erkannte Todes-Straffe, von wegen Eröffnung des End-Urtheils gehalten wird; nothpeinliche Gerichte aber werden

diejenigen genennet, welche wegen peinlicher Anklage, so entweder von beleidigten Personen, oder von *Fiscalen*, so zu peinlichen Sachen geordnet sind, geschiehet, angestellt werden.

Überhaupt ist *criminale Judicium* dieses, wenn man den *Reum* eines Verbrechens halben anklaget, und dasselbe öffentlich zu straffen verlangt, es werde nun

S. 173

### Hals-Gerichte

304

die Straffe dem *Actori* oder *Fisco adpliciret*, oder genüset keiner nichts davon, sondern es wird die Straffe an des *Delinquenten* Leib *exsequiret*. *Blumius Proc. Cam. Tit. 43. n. 4. Richter d. l. n. 1.*

Nach dem Sachsen-Recht ist eigentlich ein *Judicium criminale*, wann die Klage auf Haut und Haar gehet. **Land-Recht Lib. I. Art. 53. Coler. Dec. 144.**

Es wird aber unter iedem besondern Titel benannter zwey Arten ein mehrers gehandelt werden; vor ietzo aber wollen wir ein *Formular* von dem gehegten peinlichen Hals-Gerichte, wie es insgemein in denen Städten pfl eget gehalten zu werden, mit anführen.

Es setzen die geordneten Gerichts-Personen an den unter freyen Himmel, an etlichen Orten aber, auf den Saal des Rath-Hauses, gesetzten Tisch nieder, und wenn der arme Sünder bald herzu gebracht werden soll, ziehet der Richter sein Schwert aus, und nimmet es entweder allein, oder nebst einem weissen Stäblein, in die rechte Hand, nach Art ieden Orts. *Constit. Crim. Art. 82.*

Er redet den einen Schöp pen zur lincken Hand auf diese Masse an: **Herr Schöp pe N. N. ich frage euch, ob es an der Zeit und Stunde ist, daß ich eines E. E. Raths der Stadt N. N. Hoch-noth-peinlich Hals-Gerichte hegen mag?** Darauf antwortet der erste Schöp pe: **Herr Richter, weil euch die Gerichte befohlen, so ist es an der Zeit und Stunde, daß ihr E. E. Raths der Stadt N. N. hoch-noth-peinlich Hals-Gerichte hegen möget.**

Weiter fragt der Richter den andern Schöp pen: **Herr Schöp pe, ich frage euch, wie ich E. E. Raths der Stadt N. hoch-noth-peinlich Hals-Gerichte hegen, und was ich gebiten und verbiten soll?** Darauf antwortet der andere Schöp pe: **Herr Richter, ihr sollet es hegen zwey und eins mit Urtheil und Recht, wie recht ist, danach gebiten Recht, und verbiten Unrecht, und gebitet, daß Niemand sein eigen oder eines andern Wort rede, er thue es denn mit Erlaubniß, daß auch Niemand vorkomme, mit bedeckten Haupt und geschliffener Wehre.**

Hier spricht der Richter: **Ich hege E. E. Raths der Stadt N. hoch-noth-peinlich Hals-Gericht, mit Urtheil und Recht, zum ersten Mahle, mit Urtheil und Recht zum andern Mahle, mit Urtheil und Recht und allen dinglichen Rechten zum dritten Mahl; ich gebite Recht, und verbiete Unrecht, und gebite, daß Niemand sein eigen oder eines andern Wort rede, er thue es denn mit Erlaubniß, daß auch Niemand vorkomme mit bedeckten Haupt oder geschliffener Wehre.**

Ferner fraget der Richter den dritten Schöp pen, **Herr Schöp pe, ich frage euch, ob E. E. Raths der Stadt N. N. hoch-noth-peinlich Hals-Gerichte gnugsam geheget sey?** Antwortet der dritte Schöp pe: **Herr Richter ihr habts gnugsam geheget.**

Darauf rufft der Land-Knecht mit heller Stimme: **E. E. Raths der Stadt N. N. hoch-noth-peinlich Hals-Gerichte ist geheget mit**

**Urtheil und Recht zum ersten Mahle, mit Urtheil und Recht zum andern Mahle, mit Urtheil und Recht und allen dinglichen Rechten zum dritten Mahle: Hat iemand davor zu klagen, der komme vor wie recht, es soll ihm wie recht ist, geholffen werden.**

Peinlicher Ankläger. Jetzo kömmt der peinliche Ankläger, dinget sich an und spricht: **Herr Richter, ich**

S. 174

305

---

**bitte um Erlaubniß vor dies hoch-noth-peinliche Hals-Gerichte zu treten.** Antwortet der Richter: **Es sey dir vergönnet.** Alsdenn spricht der peinliche Ankläger ferner: **Herr Richter, es hat N. N. am = = = Jahres, N. N. nachdem er zu vorhero mit demselben auf dem so genannten N. N. bey dem Truncke in Streit gerathen, Abends bey dem Heimgehen, mit seinem bey sich gehabtten Degen einen Stich auf der lincken Seite unter dem Arm in Leib zugefüget, daß er bald darauf davon zur Erden gesuncken, und des folgenden Tages frühe nach = Uhr daran verstorben, das gedencke ich mit Recht zu klagen, und bitte mir solches zugestatten, auch mich zu berichten, wie ich mit solcher meiner peinlichen Anklage soll vorkommen?**

Darauf fraget der Richter den vierten Schöpffen: **Herr Schöpffe, ich frage euch, wie peinlicher Ankläger mit seiner Anklage soll vorkommen?** Antwortet der vierte Schöpffe: **Herr Richter, er soll vorkommen mit ausgezogener geschliffener Wehre, und Zeter-Geschrey zwier und eines, wie recht ist.** Dieses des vierten Schöpffen Antwort giebt der Richter dem Ankläger mit diesen Worten: **Du solt vorkommen mit ausgezogener geschliffener Wehre, und mit Zeter-Geschrey zwier und eines, wie recht ist.** Darauf spricht peinlicher Ankläger ferner zum Richter: **Herr Richter, so bitte ich, daß mir der Gerichts-Frohn (oder Land-Knecht) die ausgezogene geschliffene Wehre, wie bräuchlich, vortrage.** Darauf spricht der Richter: **Es sey dir vergönnet.**

So denn hat der Land-Knecht eine blosse Wehre unter dem Schöpffen-Tisch liegen, die nimmt er, und gehet dem Ankläger vor, von und zu dem Gericht. Darauf gehet der peinliche Ankläger, hohlet den Beklagten, u. der Zeter-Schreyer ruffet laut drey Mahl, **Zeter über N. N. daß er N. N. entleibet.** Unterdeß gehet der Land-Knecht vor dem Kläger her, u. leget die blosse Wehre, wenn das dritte Zeter-Geschrey aus ist, wieder an seinen Ort.

Alsdenn spricht der Ankläger weiter zu dem Richter: **Herr Richter, ich klage an N. N. daß er am = = abgewichenen Jahres, N. N. nachdem er zu vorhero mit demselben auf dem so genannten N. N. bey dem Trunck in Streit gerathen, Abends bey dem Heimgehen mit seinem bey sich gehabtten Degen einen Stich auf der lincken Seite, unter dem Arm im Leib zugefüget, daß er bald darauf davon zur Erden gesuncken, und des folgenden Tages nach = = Uhr daran verstorben. Und frage, ob der Angeklagte darum nicht billig zur Antwort geheischen werde?**

Darauf wincket der Richter mit dem Stab dem Land-Knechte, alsdenn ruffet der Land-Knecht, **ich heische und lade dich N. N. vor dies hoch-noth-peinliche Hals-Gerichte zur Antwort.** Wenn nun der Angeklagte vor Gerichte stehet, wiederhohlet peinlicher Ankläger seine angebrachte Klage und spricht: **Herr Richter, ich klage an N. N. daß er am = = = abgewichenen Jahres N. N. nachdem er zu vorhero mit demselben auf dem so genannten N. N. bey dem**

Trunck in Streit gerathen, Abends bey dem Heimgehen mit seinem bey sich gehabtten Degen einen Stich auf der lincken Seite unter dem Arm im Leib zugefüget, daß er bald darauf davon zur Erden gesuncken, und des folgenden Tages frühe nach = Uhr

S. 174

Hals-Gerichte

Hals-Schantze

306

---

daran verstorben; Und frage, ob es nicht billig, daß er zu gebührender Straffe genommen werde?

Darauf redet der Richter dem Angeklagten zu und spricht: *N. N.* du hast gehört, wie du angeklaget worden bist, nemlich, daß du am = = abgewichenen Jahres, *N. N.* nachdem du vorhero mit demselben auf dem so genannten *N. N.* bey dem Trunck in Streit gerathen, Abends bey dem Heimgehen mit deinem bey dir gehabtten Degen einen Stich auf der lincken Seite unter dem Arm im Leib zugefüget, daß er bald darauf davon zur Erden gesuncken, und des folgenden Tages frühe nach = Uhr davon verstorben, das gestehst du ja noch Mahls, wie du es Laut der *Inquisition-Acten* in der Güte mehr Mahls gestanden hast.

Wenn nun der Angeklagte mit ja antwortet, oder es sonst gestehet, spricht der Richter zu ihm: **Nun so höre dein Urtheil an.** Und hebet darauf an, und lieset ihm das Urtheil vor, und wenn das letzte Wort des Urtheils verlesen ist, so bricht der Richter alsobald den Stab. Darauf wendet der Scharffrichter den armen Sünder von dem Gerichte, und führet ihn nach der Feimstädt, doch verzeicht er so lange, bis das Gerichte aufgehoben, und die, so den armen Sünder das Geleit geben sollen, fertig worden sind.

Nach verlesenen Urtheil ruffet der Land-Knecht, oder Gerichts-Frohn, weiter aus: **Hat iemand vor diesem hoch-noth-peinlichen Hals-Gerichte weiter zu klagen, der mag es thun, der Herr Richter wird sonsten das Gerichte aufheben.** Wenn Niemand zu klagen hat, alsdenn fraget der Richter den fünfften Schöppen: **Herr Schöppe, ich frage euch; weil Niemand ist, der ietzo vor diesem hoch-noth-peinlichen Hals-Gerichte zu klagen hat, ob ich es mag aufheben.** Darauf antwortet der fünfte Schöppe: **Herr Richter, ihr möget das Gerichte aufgeben.** Darauf spricht zuletzt der Richter: **So gebe ich E. E. Raths der Stadt *N. N.* hoch-noth-peinliches Hals-Gerichte wiederum auf, im Namen GOTTes des Vaters, Sohnes und Heiligen Geistes GOTT behüte uns vor bösem Gerichte, Amen.** Darauf stehet der Richter und Schöppen auf, und stossen die Bäncke ein wenig um.

**Hals-Gerichte,** wird in unübernächtigen Thaten eigentlich das Acht-Gerichte genennet.

**Hals-Gerichts-Ordnung, (Peinliche)** siehe **Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung.**

**Hals-Geschwüre ...**

...

S. 175 ... S. 187

S. 188

333

Hamburch

Hamburg

---

...

**Hamburch ...**

**Hamburg**, Lat. *Hamburgum, Hammaburgum, Hainmeburgum, Hammonia Marionis, Hammonis Castrum*, ehe Mahls **Hainburch, Hamborgh, Hammaburg, Hamborch, Hammonis Castrum, Hamburg**, ehe Mahls **Hamaburg, Hohenburg, Hochburg**, eine berühmte, grosse, reiche und Volckreiche Hansee- Handels- und freye Reichs-Stadt im Hertzogthum Holstein, 7. Meilen von Lüneburg, 10. von Lübeck und 18. von der See gelegen.

Gegen Süden wird sie von der Elbe, gegen Osten von der Bille, gegen Norden aber von der Alster benetzt, welche letztere der Stadt, sonderlich mit Treibung derer Mühlen grossen Vortheil giebt, und sich nach Mahls in jene ergeußt. Die Ebbe und Fluth des Meeres wird allhier sehr wohl wahrgenommen;

Sie hat

- 5. Haupt-Kirchen,
  - 1. Dom-Kirche und 7. Neben-Kirchen,
- 84. Brücken,
- 38. Wasser-Mühlen,
- 6. Schleussen,
- 6. Wind-Mühlen,
- 6. grosse Marckt-Plätze,
- 5. Berge und
- 3. Wasser-Künste.

Das *Raths-Collegium* bestehet aus 4. Bürgermeistern, 3. *Syndicis*, 20. Raths-Herren, deren 10. Gelehrte, 10. aber Handels-Leute sind, und 3. *Secretariis*.

Das *Ministerium* bestehet aus 29. Gliedern, deren Haupt der *Senior* ist. Sie wird in die Alt- und Neu-Stadt getheilet, ist mit einem Walle und 23. Boll-Wercken, wie auch tieffen und breiten Wasser-Gräben wohl befestiget, und ist das neue Werck vor dem Stein-Thore, ingleichen die Stern-Schantze zwischen dem Altonauer- und Damm-Thore sonderlich *considerabel*, hat 6. Thore und 3. Einfahrten zu Wasser, den Ober-Baum, den Nieder-Baum, welcher der grösste Hafen der Stadt ist, darinnen die grössten Schiffe liegen, und die Alster.

Unter andern Gebäuden sind das Rath-Haus, die Börse, das schöne Zeug-Haus, und die *Banco*, nebst dem *Prouiant*- Zucht- und Waysen-Häusern sehens-würdig.

Sie hat ein grosses Gebiete, dazu das Amt Ritzebütel, das Städtlein Bergedorf, 2. Meilen von Hamburg, nebst denen 4. Maschländern, welche letztern sie mit Lübeck gemeinschaftlich besitzt, ingleichen im Holsteinischen der Billwerder, Ochsenwerder, Eppendorfer Kirche, nebst noch 4. andern Dörffern, wie auch Neumühlen unweit Ottensee gehören; so hat sie auch einen austräglichen Zoll, der Tollenspicker oder Zollenspicker genannt, bey der Überfahrt der Elbe unweit Winsen, welches ein Paß 4. Meilen von Hamburg.

Sie ist Lutherischer Religion, doch hat sie auch Reformirte, *Menno-nisten* und Catholicen zu Einwohnern, wovon die erstere und letztere ihren Gottes-Dienst bey denen anwesenden Residenten ihrer Religion, die Reformirte jedoch vornemlich zu Altona ihrer rechte Gemeine haben. Es ist auch ein Dom-Capital daselbst, welches nach Bremen gehöret, und aus dem Probste, Dechant und 12. *Canonicis* bestehet.

Über dies hat sie auch ein *Gymnasium illustre*, und auf der Johannis Schule eine sehens-würdige Bibliothec, welche täglich 4. Stunden geöffnet wird.

Wegen ihrer Lage können sich die Gelehrten nicht vergleichen, in welchem Lande Hamburg eigentlich liege. Man schreibet zwar durchgehends, daß es in *Chersoneso Cimbrica* liege, daher kommt es auch, daß die, welche die Gambrivier und Cimbrer vor ein Volck halten, Hamburg *Augustam Gambriviorum* und auch *Cimbrorum* nennen, gleichwohl a-

S. 188

### Hamburg

334

ber hält dieses *Lambecius* vor Unrecht, und suchet zu behaupten, daß Hamburg keines Weges in *Chersoneso Cimbrica*, sondern vielmehr in demjenigen Landes-Striche gelegen, welchen *Ptolomaeus Ceruicem Chersonesi Cimbricae* nennet, und dasjenige Stück begreift, was dies Seits nach Teutschland zu bis an die Trave und an den Ort, wo die Bille in die Elbe fällt, befindlich ist, und der sonder Zweifel die Wohnung derer Sachsen gewesen.

Ihr Name wird von einigen von denen **Hammen** oder **Schincken** hergeführt, weil die benachbarten solche häufig dahin gebracht, und denen Schiff-Leuten verkaufft haben. Andere leiten solchen her von dem *Joue Hamnone*, dessen Bildniß der Kayser *Carolus M.* allda soll zerstöret haben. *Leibnit. Script. Rer. Brunsv. Tom. I. p. 260.*

Dieser *Hammon* oder *Hamoys* saß in ihrem Tempel auf einem Stuhle als ein König, hielt in seiner lincken Hand einen Scepter, in der Rechten ein bloß Schwerd, ihm waren zur Rechten *Neptunus, Pluto, Mars, Vulcanus, Mercurius, Apollo*, zur Lincken *Juno, Ceres, Vesta, Pallas, Diana, Venus*. Aus seinem Munde gieng ein Blitz gegen der rechten Hand, gegen der lincken ein Donner mit feurigen Funcken. Auf seinem Haupte hatte er einen goldenen Adler, unter denen Füßen den Teufel. *Excerpta Sax. ex Monacho Pirn. ap. Mencken. Script. Rer. Germ. II. p. 1619. Eginhardi Annal. Fuld. ad an. 808. Albert. Staders. p. 197. von Büнау Teutsche Kayser- und Reichs-Hist. Th. I. B. I. p. 156. Calvör Nied. Sächs. p. 57.*

Welches andere wiederlegen. *Basse Paneg. Princ. Anhalt apud Beckmann Access. Hist. Anhalt. 3. p. 8. Albinus Meißn. Land-Chron. Tit. II. p. 152. 153.*

Theils vermeynen, daß sie von denen *Gambriuiis* übrig sey, und vor Zeiten *Gambriuium* geheissen, daraus Hamburg worden. *Krantzius in Metrop. Sax. I. 11. p. 8. deriviret* den Namen von einem alten Sächsischen Helden *Hama* genannt.

Am sichersten ist es den Namen von dem nahe daran gelegenen Walde, *Hamma* genannt, zu führen. *Albinus Meißn. Land-Chron. Tit. 2. p. 22.*

**Tratziger** suchet solches aus einem *Documente* von 1338. zu erweisen. In demselbigen wird das Holtz die **Hamm** genennet, dem Rath von Hamburg käufflich überlassen.

Es wird gesagt, Kayser Carl der Grosse habe an der Alster eine Festung **Hammas-Burch** oder **Hohbuoch, Hohbuchi**, genannt, anno 808. wieder die Wenden anlegen lassen, wie er denn auch das Bißthum daselbst angeleget haben soll, *Crusius Schwäb. Chr. Th. I. B. 12. c. 7. p. 285.* als sie aber an. 810. gantz zerstöret worden, habe sie in dem folgenden Jahre gedachter *Carolus M.* wieder erbauet. *Abel Sächs. Alterth. I. §. 25. p. 134. 135. Micraelius Pommerl. II. 24. p. 109. 110.*

Am wahrscheinlichsten ist es, daß es bey der Ankunfft *Caroli M.* allbereit ein ziemlich wohlgebaueeter u. nach Beschaffenheit derer Zeiten wichtiger Ort gewesen seyn müsse. Es ist solches daraus zu schlüssen, weil Carl der grosse die Stadt nicht allein mit einem Bischoffe versehen, sondern auch so gar denselben zum *Metropoliten* über alle Sclavische u. alle neu bekehrte Nordische Völcker und folglich über einen sehr weitläufftigen *District* zu setzen gedachte, **Versuch zu einer Nachricht von Hamburg** Th. I. p. 4.

Solches bekräftiget auch **Eginhart**, welchem man doch von *Caroli M.* Geschichten den meisten Glauben als einem *Scriptori coaeuo* bey-messen kan, indem er sagt: der Kayser habe zwey Schlösser über die Elbe gebauet, denen Streiffereyen

S. 189

335

### Hamburg

---

derer Slaven Einhalt zu thun, wie solches bey dem Staphorst Hamb. Kirch. Gesch. *Per. I. c. 2. Th. I. B. I. p. 10.* zu lesen.

Nach dem Tode *Caroli M.* machte sein Sohn Ludwig der fromme dieselbe zu einer Haupt-Stadt, und gab ihr *Ansgarium* zum ersten Ertz-Bischoff *an. 831.* wiewohl wegen der Hunnischen Unruhen die *Confirmation* erst *an. 834.* erfolgte. **Philippus Caesar** *Append. Tri-Apostolatus Septent. Maderus Append. ad Adamum Bremens. p. 179. Mabillonius Actis Sanct. Ord. Bened. Sec. IV. II. p. 121. Tenzelius in Vindic. Conringianis Append. I. Dipl. 30. p. 25. 26. Auctor Vitae S. Clemberti Gremensis C. 1. Albertus Stadensis ad an. 833. Helmoldus Chron. Slav. apud Lindenbrogium de Script. Septentr. c. 4. pag. 190. Sethus Caluisius Magn. Oper. Chron. Walterus in Chronico Archiepiscopatus Bremensis apud Meibomium Rer. Germ. T. II. p. 19. ad 82. Bucelinus German. Sacr. P. I. p. 52. 53. Lambertus in Vita Ansharii 8. seq. Helmoldus in Chron. Slavor. I. 4. Adamus Bremensis Hist. Eccl. I. 16. Krantzius Metropol. I. 19. 120. p. 15. Arickiels Cimbrische Heyden-Bekehr. III. 7. pag. 126. 130. Lambecius Orig. Hamb. I. in Chron. et Auctar. Rer. Hamb. I. Baronius Annal. an. 826. Tom. 9. p. 942. Lindenbrogius Script. Sept. p. 125. Pontanus Hist. Dan. L. 4. p. 97. Witfeld Chr. Dan. T. I. n. 56. pag. 21. Leuckfeld Beschreibung von Halberstadt p. 42.*

In dem *Confirmations Documente* wird der Hamburgische Ertz-Bischoff zum *Metropoliten* über die Nordischen Länder gemacht, und der Pabst ernennete denselben und alle Nachfolger zu *Legatis* des Päpstlichen Stuhls in allen Nordischen Ländern. **Schurtzfleisch** in *Strictur. ad Histor. Herford. §. 7. Schattenius Annal. Paderb. p. 79. 80. Leuckfeld Antiq. Halberst. p. 42.*

Dieses Ertz-Bis um | ist *an. 1223.* nach Bremen gekommen. **von Falkenstein** Nordg. Alterth. Th. I. c. 5. §. 7. p. 66. l. c. Th. I. 6. §. 3. pag. 69. **Annales Corbei. ad an. 831.**

Andere sagen, es habe der Bischoff Bezelinus *an. 1046.* diese Stadt mit einer Mauer umfangan, und daran 12. Thürme aufgeföhret, sein Nachfolger **Albertus** aber habe zum erste eine steinerne Kirche allda gebauet. **Lucae** uralter Fürsten-Saal. II. 4. p. 358.

*An. 834.* hat die Stadt die Zoll-Freyheit erhalten. **Mabillonius Act. Sanct. Ord. Bened. Part. 2. Sec. 4. p. 121. Maderus ad Adam. Brem. Append. §. 2. pag. 184. Lambecius Chron. et Auctar. Rer. Hamb. ad an. 834. Lib. I. p. 107. Pfeffinger ad Vitr. Jus publ. Lib. III. T. 4. p. 509.**

An. 840. wurde die Stadt von denen Slaven gänzlich wieder zerstört. **Abel** *l. c. c. 1. §. 14. p. 140.* welches *an. 982.* von denen Obotriten unter Anführung *Mistai* gleich Falls geschehen seyn soll. **Abel** *l. c. c. 2. §. 12. p. 390. Micraelius* Pommel. *II. 43. p. 123.*

Gedachter Bischoff *Anscharias* bauete nicht allein die Dom-Kirche besser aus, sondern richtete die erste Schule in dem Closter des Domstifts auf, welche von Ludwig den frommen bestätigt, und mit einer trefflichen Bibliothec versehen wurde. *An. 845.* aber kamen die Nordischen Völcker mit einer Flotte auf der Elbe nach Hamburg, zerstörten es, und verbrannten die Dom-Kirche, das Closter samt der Bibliothec. Der Bischoff muste also davon lauffen, und kam nach Bremen, brachte es auch *an. 858.* dahin, daß das Bremische und Hamburgische Stift vereinigt wurden, jedoch blieb die Ertzbischöfliche Würde bey Hamburg, darauf wurde Hamburg wieder aufgebaut, was den

S. 189

### Hamburg

336

weltlichen Zustand von der Stadt anlangt, so hatte Hamburg von *Caroli M.* Zeiten an biß auf *Ottonem I.* Grafen oder *Missos regios*, so die Regierung verwalteten, davon der erste Utho oder Udo geheissen.

*An. 937.* erhielt die Hamburgische *Clerisey* von Kayser die Gewalt, daß sie bey ereignenden Fall einen Bischoff erwählen könnten, laut des *Priuilegii* bey **Staphorst** Hamb. Kirchen- Geschichte. *Per. II. c. 2. Th. I. B. I. Lindenbrogius Priuileg. Hamb. §. 7. p. 130. Maderus ad Ad. Brem. §. 11. p. 207. Meibomius Rer. Germ. Tom. I. p. 740. Lünig l. c. Part. Spec. Cont. 2. Forts. 2. Abth. 4. Abs. 5. Tit. Bremen §. 2. p. 430. Pfeffinger l. c. Lib. III. Tit. 13. p. 999.*

Es wird aber solch *pruilegium* Kayser *Otonis* nicht ächt gehalten, sonderlich weil **Lambecius** nichts von *Diplomate* weiß. **Pfeffinger** *l. c. p. 999.*

*An. 965.* wurden 3. Bißthümer nemlich Schließwich, Ripen und Arhusen angerichtet, und dem Ertzbisthume Hamburg unterworfen, besage des *Priuilegii* Kayser *Otonis* bey **Staphorst** *l. c. p. 296.*

Auch wurde das folgende 966. Jahr durch einen Gnaden-Brief so bey **Staphorst** *l. c. p. 301.* zu finden, die Stadt Bremen, dem Ertzstifte Hamburg gänzlich unterworfen, ja dem Ertzbischoffe verstatet, einen Jahrmarckt zu Hamburg zu halten, Zölle anzulegen, Gerichte zu hegen, und Müntze zu prägen. **Maderus** *in App. ad Adam. Brem. §. 13. p. 210. Lindenbrogius de Priuileg. Hamb. §. 9. p. 131. Conring.* gründlicher Bericht etc. von Bremen *c. 6. Lünig* Reichs-Archiv *Part. Spec. Cont. 2.* im Anhang *Abth. IV. Abs. V. §. 3. p. 430.* welches alles *an. 1003.* bestätigt worden. **Lindenbrogius** *l. c. §. 17. p. 135. Lünig l. c. §. 6. p. 432.* ingleichen 1014. **Lindenb.** *l. c. §. 18. p. 136. Lünig l. c. §. 7. p. 433.* wieder *an. 1035. Lindenbr. l. c. §. 19. p. 137. Lünig l. c. §. 8. p. 434.* und *an. 1158. Lindenbr. l. c. §. 53. p. 161. 126. Tolnerus Cod. Dipl. Palat. §. 59. p. 53. Lünig l. c. §. 18. p. 438. Pfeffinger l. c. Lib. III. Tit. 2. p. 170.*

Dieses 966. Jahr hörte die Gewalt der Grafen in Hamburg auf, und blieb nur das *Collegium Scabinorum* als ein Schatten des vorigen Staats bey, der Name derer Schöpffen aber verlohr sich doch, und das Obrigkeitliche *Collegium* wurde in der Teutschen Sprache Rath genennet, das Haupt desselben wurde von dem Grafen bestellt, dies geschahe unter Hermann Billing, der starb *an. 973.*

An. 988. wurde dem Ertzbischoff zu Hamburg das Recht zu jagen, fischen und Vogelfangen *confirmiret*. **Pfeffinger**.

Anno 999. musste Hamburg von denen Dänischen See-Räubern vieles ausstehen, daß auch Ertzbischoff *Libentius* gezwungen wurde, mit dem Kirchen-Schatze sich in das Closter Bückkau in Sicherheit zu begeben.

Um das Jahr 1015. wurden unter Regirung Herzog Bernhards Hermann Billings Enckel die Stadt wieder in bessern Zustand gesetzt, und die Häuser aus ihren Ruinen aufgebauet, wie wohl nur von Holtz, dabey that Bischoff *Vnivanus* auch das seinige, nahm aus iedem Manns-Closter der Stadt drey Personen, zusammen 12. die solten in Hamburg als *Canonici* leben, und das Volck von Heydnischen Abgöttereyen und Irrthümern abführen.

Ums Jahr 1029. wurden durch Ertzbischoff *Libentium II.* die Kirchen mit guten Gebäuden gezieret Hospitäler gebauet, und denen Armen Unterhalt verordnet. Besagter Bischoff zwang die Dom-Herren, daß sie die Eheweiber wieder verlassen musten.

An. 1037. wurde die Dom-Kirche

S. 190

337

### Hamburg

---

zu Hamburg, die seit *Vnvvani* Zeiten nur hölzern gewesen, von Bischoffe *Alebrando* aus Quater-Steinen aufgeföhret, ingleichen ein prächtiger mit Mauern und Thürmen versehenes Schloß zur Ertzbischofflichen Residentz. Solches gab Anlaß, daß Herzog Bernhard auf der andern Seite des Doms gegen die Alster zu, wo ietzo des Raths Marstall ist, ein gleichmäßiges festes Gebäude aufführte. Dieser Ertzbischoff hatte auch Willens Mauern um Hamburg zu führen, so 3. Thore und 12. Thürme haben solten, und zwar sollte den ersten innen haben der Bischoff, den andern der Voigt, den dritten der Probst, den vierten der Dechant, den fünfften der Scholaster, den sechsten die Dom-Herren die übrigen 6. aber die Bürger wechsels Weise nach dem Losse. Allein der Tod störte solches.

An. 1055. wurde der Hamburgische geistliche Gerichts Sprengel biß in Schweden, Dänemarck und über alle Nordische Völcker erweitert vom Pabst *Victore II.* wie aus einem deshalb gedruckten Briefe beym **Staphorst** *l. c. c. 3.p. 410.* erhellet.

An. 1062. erhielt die Hamburgische Kirche etliche *Priuilegia*. **Pfeffinger ad Vitr.** *Jus publ. Lib. III. Tit. 2. p. 168. Tit. 15. p. 1075.*

An. 1063. wurde auf dem Süllenburg anderhalb Meile von Hamburg angelegt, der Walt weggehauen, der Berg befestiget, und eine Mannschafft hinnein gelegt.

An. 1066. erhielt die Hamburgische Kirche das Land-Gut Winetke, wie aus einem *Diplomate* beym **Staphorst** *l. c. p. 426.* erhellet.

An. 1072. hat Krako, derer Wenden Heer-Führer, solche da Mahls schon reiche Stadt sonderlich Bernhards-Schloß gantz zu Grunde gerichtet. **Abel** Sächs. Alterth. *c. l. §. 16. p. 161. Micrael. l. c. II. 55. p. 132.*

Es ist dieselbe ehe Mahls unter derer Sachsen Gebiete gestanden, welche sie durch gewisse Voigte verwalten liessen; wie denn Kayser *Lotharius* Graf Adolphen von Schaumburg als einen Voigt dahin setzte.

An. 1085. erhielt die Hamburgische Kirche die Abtey Fredena vom Kayser, wie das *Diploma* untern 28. *December* besagten Jahres beym **Staphorst** *l. c. p. 446.* ausweiset.

An. 1106. wurden dem Hamburgischen Stifte die Dänischen Kirchen entzogen, massen Pabst *Paschalis II.* selbige völlig loßmachte und ihr zu Lunden einen Ertz-Bischoff setzte, die ausgefertigte Urkunde stehet bey **Staphorst** *l. c. p. 524.*

Zu Anfange des 12. *Seculi* baute Graf Adolph von Schaumburg den Dom in Hamburg wieder auf, nachdem er seit *an. 1072.* wüste gelegen hatte. *An. 1130.* wurde in Hamburg eine Kirchen-*Visitation* gehalten. *An. 1133.* war Pabst *Innocentius II.* bemühet dem Ertz-Stift Hamburg die entrissenen Nordischen Kirchen zu *restituiren*, wovon die Bullen bey **Staphorst** *l. c. p. 532. seq.* zu befinden.

*An. 1158.* erhielt das Stift Hamburg vom Pabst Adrianen die *Confirmation* aller habenden *Privilegien*, zunebst etlichen Kayserlichen Freyheits-Briefen, wie solche bey **Staphorst** *l. c. p. 558. seq.* zu lesen.

Es wurden auch die Grentzen erneuert und gesetzt, und erhielt Hamburg eine besondere Kayserliche Schutz-Versicherung.

Der Ertz-Bischoff selbst bestätigte *an. 1160.* die *Priuilegien* des Hamburgischen Ertz-Stifts, darinne auch enthalten, daß Lübeck, Ratzeburg und Schwerin ihm unterwürffig seyn sollten. In eben dem Jahre erhielt Hamburg auch eine Bestätigung vom Pabst Victore II. aller ihrer Gerechtigkeiten durch eine Bulle bey **Staphorst** *l. c. p. 569. seq.* befindlich.

*An.*

S. 190

### Hamburg

---

1164. wurde auf Erlaubniß Graf Adolphs *III.* die St. Nicolai Kirche angerichtet und in der Neustadt das Schloß geschleiffet und mit *Priuat*-Häusern besetzt, siehe das *Diploma*, welches **Lambecius** hat und befindlich im **Versuch zu einer Nachricht von Hamburg** Th. *I. p. 83.* daraus man siehet, daß Hamburg da, Mahls schon starcke Schifffahrt getrieben, auch dem Patron derer Seefahrenden dem heil. *Nicolao* die Capelle deshalb angelegt haben mag, davon die Urkunden bey **Staphorst** *l. c. p. 576. seq.* zu lesen.

*An. 1168.* soll nach **Lambecii** Meynung der erste Zwist zwischen denen Hamburgischen und Bremischen Dom-Herren wegen der Ertzbischofflichen Hoheit entstanden seyn, davon beyde *Argumenta* vor sich hatten; Allein **Staphorst** widerspricht solchen, deswegen, weil nirgendes ein Zeugniß vorhanden, und **Lambecius** seinem Berichte keinen Beweiß beygefügt. Sey es aber ja geschehen, so sey die Sache doch unausgemacht bis *an. 1223.* blieben.

*An. 1182.* bekam das Stift Hamburg die Stadt Stade, indem es 300. Marck Silbers Krieges-Kosten an den Kayser bezahlte, davon die Urkunde bey **Staphorst** *l. c. Th. I. Band I. Per. II. c. 5. p. 588.* zu lesen.

*An. 1189.* gab die Stadt Hamburg Graf Adolph ansehnliche Summen zu seiner Reise ins gelobte Land her, wofür ihr gedachter Graf schöne *Privilegia* ertheilte, so auch vom Kayser *confirmirt* und die Zollfreyheit gegeben wurde, **Lünig** *l. c. Part. Spec. obs. 23. Tit. Hamburg §. 1. p. 921. Pfeffinger* *l. c. Lib. III. Tit. 4. p. 513.* es wurden auch *an. 1224. 1225. 1239.* solche aber Mahls bestätigt.

Im besagten 1189. Jahr kaufften die Hamburger vom Herzog Heinrich dem Löwen die Steine der zerstörten Stadt Bardewick vor 300. Marck Silbers, davon sie von dem Winsenbaum bis an den Niederbaum eine Vorsetzung gemacht. Herzog Heinrich nahm da Mahls Hamburg auch

ein, welche Graf Adolph *an.* 1191. bey seiner Zurückkunfft durch freywillige Ergebung der Stadt wieder einbekam.

*An.* 1190 erhielt Hamburg Freyheit von Zoll **Lünig** *l. c. P. Sp. Cont. 4. Th. I. obs. 23. §. 2. p. 921. Pfeffinger l. c. L. III. Tit. 2. p. 162.* ingleichen das Befestigungs-Recht **Lünig** *l. c.* im ersten Theil Abs. 23. §. 2. p. 921. **Pfeffinger** *l. c. L. III. T. 19. p. 59.*

*Anno* 1201. den 24. April bestätigten die Grafen von Holstein die der Hamburgischen Kirche geschenckten Güter, davon die Urkunde bey **Staphorst** *l. c. p. 603.* zusehen ist.

In diesem Jahr ergaben die Hamburger sich Herzog Waldemarn von Schleßwig, als derselbe Graf Adolph geschlagen hatte, und die Stadt belagern wolte, das folgende Jahr wurde Hamburg von ihnen durch *Accord* erobert.

*An.* 1203. setzte König Waldemar von Dänemarck Albrechten, Grafen von Orlamünde, zum Statthalter über Hamburg. *An.* 1212. vermachte Graf Albrecht von Orlamünde der Stiffts Kirche zu Hamburg jährlich 4. Marck wie davon eine Urkunde vorhanden bey **Staphorst** *l. c. Th. I. Band I. Per. II. c. 5. p. 618.*

*An.* 1215. rückte Kayser *Otto IV.* davor und eroberte die Stadt, ließ sich auch eydlich versprechen, daß sie vom Röm. Reiche *dependiren* wolten, dadurch wurde sie wieder zur Reichs-Stadt.

*An.* 1216. rückte König Waldemar von Dänemarck aber Mahls mit einer *Armée* vor Hamburg und bemächtigte sich solcher nach einer 6. wöchentlichen *Bloquade*, verkauffte hernach selbige an Graf Albrechten von Orlamünde vor 700. Marck

S. 191

339

## Hamburg

---

Silbers zu 8. Thalern gerechnet. Dieser verkauffte solches sein Recht wieder der Stadt vor 1500. Marck löthiges Silbers *an.* 1224. Hierauf änderte die Stadt ihr Regiment. An Stat des Voigts machte man das *Collegium Consulum*, welches nunmehr die Macht hatte, so es durch die Frey-Kauffung erhalten. Gleich darauf kam Graf Adolph von Holstein mit einem Heer vor Hamburg, dem sich auch die Stadt ergab, nachdem sie ihre Freyheit und *Priiulegia* von dem Grafen behalten, denselben auch nur vor ihren Schutz-Herrn angenommen hatten.

Kurtz vor diesen Begebenheiten nemlich *an.* 1219. bestätigte Bischoff Gebhard *I.* die von seinem Vorfahren ausgesetzte Zehenden von Dockenhude und Alsterdorp der Kirche zu Hamburg welches auch Pabst *Honorius III.* that, nebst der Peters-Kirche, der nahm auch die Dom-Kirche und das Capitel in seinen Schutz, siehe ein *Diploma* bey **Staphorst** *Th. I. Band II. Period. II. c. 5. p. 647.*

*An.* 1222. entstunde eine Zwistigkeit unter denen Hamburgischen und Bremischen Dom-Herren wegen der Titulatur und Siegel des Ertz-Bischoffs. Solches kamm vor dem Pabst *Honorium III.* der setzte eine *Commission* nieder, welche die Sache zwar vermittelte, und zum Vergleich brachte, so auch *an.* 1223. den 20. *Julii* vom Pabst *confirmiret* wurde. Allein bald kamm es dahin, daß die Hamburgische Kirche ungeachtet der vom Kayser Friedrich *II.* den 16. *Sept. an.* 1223. bestätigten *Priiulegien* einwilligte, daß der Ertzbischoffliche Stuhl von Hamburg nach Bremen verrückt wurde, und die Dom-Herren mit gewissen *Conditionen* sich unter einander verglichen, welche Punkte *an.* 1225. vom Pabste *Honorio* bekräftiget wurden. Also verlohr Hamburg sein Ertz-Stift nach dem es solches von 831. biß 1225. gehabt, während der Zeit aber von 24. Ertz-Bischoffen, so unterm Artickel

**Bremen** *Tom. IV. p. 1239.* stehen, regieret worden, den gantzen Verlauff siehe weitläufftig bey **Staphorst** *l. c. Th. I. Band I. Per. II. c. 5. p. 649. 650. 651. 652.*

Um diese Zeit erstreckte sich das Hamburgische Kirchen-Sprengel

- in Stormarn über Nienstede, Wedel, Barmstede, Rellinghe, Eppendorp, Berckstede, Vulensick, Trittow, Radolffstede, Steenbeck, Lütkensee, Haseldorpe, Asvlete, Haseleve, Horst und Cestermude, Hele, Langenbrecke, Nienbrecke, Süderov, Crempe, Borsflete, Bole, Nienkercken, Weretzflete, Elredelvete, Brockdorp, Wilster, Crumdick, Hilligenstede;
- in Holstein, über Itzehoe Aspe, Scenefeld, Hadermerschen, Wetzstede, Grevenstede, Rendesborg Bovennow, Blevinghusen, Westensee, Nortdorpe, Kellinghusen, Stillnove, Bramstede, Koldenkerken, Elmshorn;
- in Ditmarsen über Kerterstede, Boklenborch, Eddelacke, Brunsbüttel, Merna, Meldorp, Alverstorpe, Hemmingstede, Oldenworden, Langenworden, Busen, Weslingbaren, Nienkercken, Hemme, Lunden, Wittingstede, Homstede, Repperstede.

**Staphorst** *l. c. Th. I. Band II. Period. 3. c. 1. p. 8.*

*An. 1226.* schossen die Hamburger dem Graf Adolph von Holstein 20.000. Marck Lübisich freywillig vor. *An. 1232.* gab Kayser Adolph das Recht des Marckts denen Hamburgern **Lünig** Reichs-Archiv *Part. Spec. Cont. 4. Part. I. Tit. Hamburg Absatz. 23. §. 5. p. 923. Pfeffinger* *l. c. Lib. III. T. 2. p. 179.*

*An. 1235.* wurden in Hamburg die Prediger-Mönche angenommen und ihnen das Closter zum heiligen Johann gegeben. Das folgende 1237. Jahr bekam die

S. 191

### Hamburg

---

Hamburgische Kirche einige Güter im alten Gamm gelegen, davon bey **Staphorst** *l. c. Th. I. Band II. Period. 3. c. 1. p. 21.* ein *Diploma* befindlich.

*An. 1237.* ist der *Magistrat* von Hamburg zu Herzog Abels aus Dänemarck Hochzeit geladen worden, allwo derselbe den Zoll zu Oldeslo, welchen er von Egberten von Wolffenbüttel vor 200. Marck löthigen Silbers gekauft, dem Herzoge zum Geschencke soll angeboten haben. Das Jahr darauf schloß die Stadt mit denen Wortsassen und Hadelern wegen des Handels einen *Contract*, und *an. 1240.* erhielten sie von Graf Johannsen von Holstein die Bestätigung ihrer *Priiilegien*, ingleichen alles Recht, so Herzog Heinrich der Löwe an die Stadt hatte, darauf *an. 1241.* mit denen Lübeckern zuerst ein *Tractat*, wegen der See-Räuberey, und beyder Freyheit geschlossen wurde, welches nach **Lambecii** Meynung Anlaß zum Hanseatischen Bunde gegeben haben soll.

*An. 1247.* schloß die Stadt Braunschweig mit Hamburg einen *Tractat* wegen ihrer Sicherheit.

*An. 1250.* bekamen die Hamburger von König Abel in Dänemarck ein *Priiilegium* wieder das Strand-Recht, ingleichen *an. 1256.* den 26. *Jul.* von König Birgern in Schweden, ferner von *Cardinal Legaten Guidone* den 26. *Decenbr.* besagten Jahrs, davon sie grossem Nutzen hatten.

Es schickte auch *anno 1252.* diese Stadt im Namen aller Hansee-Städte zwey *Raths-Deputirte* an die Gräfin von Hennegau einen Ver-

gleich des Zolls wegen aufzurichten, woraus zu sehen, daß Hamburg da Mahls eine derer vornehmsten Hansee-Städte gewesen.

Zu Beförderung der Handlung verglich sich die Stadt in eben dem Jahre mit Herzog Albrechten von Sachsen, und erhielten einen Freyheits-Brief, daß sie von denen Waaren auf der Elbe kein Ungeld, vom Getraide das halbe Ungeld, sonst aber nur den gewöhnlichen Zoll entrichten sollte, welches auch von dessen Nachfolger *an.* 1274. bestätigt worden. **Lünig** *l. c. Part. Special. Abs. 23. Tit Hamburg §. 20. p. 929. Pfeffinger l. c. Lib. III. Tit. 4. p. 514.*

Das folgende 1253. Jahr wurde von Johann und Gebhard, Grafen zu Holstein, denen Hamburgern der Königs-Zins oder Grund-Hauer auf ewig erlassen.

Die Beguinen bekamen gleich Falls von gedachten Grafen so viel Landes vom Apfel-Garten als sie zum Gebäuden brauchten, wie solches eine Urkunde beym **Staphorst** *l. c. Th. I. Band II. Per. 3. c. 1. p. 33.* bezeuget.

Dazu wurden alle Gebräuche in Ochsen-Werder, so man sonst bey einem ereigneten Todschlage *obseruïret* hatte, aufgehoben, Vermöge eines Diplom. beym **Staphorst** *l. c. Th. I Band II. Per. 3. c. 1. p. 34.*

*An.* 1256. erhielten die Hamburger von obbesagten Grafen den Fried-Schilling, etliche Ländereyen zur Weide, ingleichen die Freyheit ein Zoll-Haus an der Alster anzulegen, von Hertzog Henrichen von Bremen und Lothringen aber viele Freyheiten zu Antwerpen.

*An.* 1257. hub Pabst *Alexander IV.* auf Ansuchen derer Hamburger die Feuer-Probe daselbst auf, durch ein *Diploma de dato Viterbo* den 1. *Jun.* 1257. so beym **Staphorst** *l. c. Th. I. Band II. Per. 3. p. 34.* befindlich.

*An.* 1258. entstand ein Streit zwischen der Stadt und denen Grafen von Holstein, indem die letzten das Schloß auf dem Süllenberge wieder bauen wollten, solchem aber die Stadt widersprach, darüber sie mit denen Hertzogen von Braunschweig in

S. 192

341

### Hamburg

---

ein Bündniß trat. Eben dies Jahr bekamen die Hamburger die Gräflichen Gerichte, laut einer Urkunde von 1258. ingleichen das Recht, sich in ihrem Gebiete des Weichbildes zu bedienen. Das folgende Jahr mischten sie sich in den Krieg zwischen denen Grafen von Holstein und Herrn *Otto* von Bramstede zum Vortheil derer Grafen, welcher Krieg ihnen 9800. Marck löthiges Silbers kostete.

*An.* 1261. erhielt die Stadt im Königreiche Schweden viele Freyheiten laut eines *Diplomatis* unterm **dato** Therno den 20. *Jul.* 1261. davon die Punkte in **der Nachricht von Hamburg** *Th. I. p. 176.* zu finden.

*An.* 1264. erlangte sie des Rolands-Bildniß, davon die Rolands-Brücke den Namen, auch eine Bestätigung ihrer von Kayser Friedrich erhaltenen *Priuilegien*, ingleichen *an.* 1265. durch den *Cardinal Guidonem* die Abschaffung des Strand-Rechts.

*An.* 1266. wurde die Hamburgische Handlung auf England feste gesetzt, und wurde die Bier-Handlung in der Stadt eingeführet, auch kam die Niederlage derer Westerrichischen Waaren nach Hamburg.

*An.* 1267. bestätigte der Ertz-Bischoff zu Bremen denen Hamburgern die *Priuilegia* Kayser Friedrichs des ersten vom Jahre 1189.

*An.* 1268. machte der Ertz-Bischoff von Bremen die Stadt von der Schuldigkeit los, daß sie sonst alle Mahl den Zoll von fremden Gütern in Stade abgeben musten.

Das folgende Jahr verglich sich der Rath mit dem Capitel wegen der *Curien*. **Staphorst** *l. c. Th. I. Band II. Period. 3. c. 1. p. 52. seqv.*

Der Ertz-Bischoff zu Bremen bestätigte *an. 1271.* dem Hamburgischen Dom-Capitel seine *Priuilegien*, davon die Urkunde bey **Staphorst** *l. c. Th. I. Band II. Per. 3. c. 1. p. 55.* zu sehen, und *an. 1273.* vereinigten sich die Hamburgischen und Bremischen Dom-Herren über 8. Punkte so *an. 1303.* von Ertz-Bischoffe Giselberten den 26. Aug. bestätigt wurden. **Staphorst** *l. c. Th. I. Band II. Per. P. 3. c. 1. p. 56. 57.*

In eben demselben Jahre war eine grosse Theurung in Hamburg, worauf wohlfeile Zeiten folgten, daß der Scheffel Korn 6. Pfennige, der Scheffel Gerste aber nur 10. Pfennige golte.

*An. 1275.* erhielt König Waldemar in Schweden eine Bestätigung derer Hamburgischen *Priuilegien* zu Lodhuse in West-Gothland, ingleichen Herzog Albrecht von Sachsen *an. 1276,* worauf man *an. 1277.* das Stadt-Buch in Ordnung brachte und verbesserte.

*An. 1281.* ist die *Nicolai*-Schule errichtet und durch eine Päbstliche Bulle bestätigt worden. **Staphorst** *l. c. Th. I. Band II. Period. 3. c. 1. p. 59.*

*An. 1283.* erhielten die Hamburger vom Eriche, König in Dänemarck die Freyheit, die Jahrmärckte zu besuchen, Vermöge eines *Diplomatis.*

*An. 1291* erhielten die Hamburger vom Chur-Fürst zu Sachsen nicht nur die Bestätigung ihrer *Priuilegien*, sondern auch, daß sie von jedem Chore Saltz an Zoll und Ungelde zu Eislingen nicht mehr als 5. Pfennige Lüneburgisch entrichten sollten; *An. 1292.* aber von denen Grafen von Hamburg ein *Priuilegium*, die Gesetze der Stadt betreffend, daß sie solche nach ihrem Gefallen einrichten könnten, worauf sie sogleich allerhand neue Verordnungen machten.

Um diese Zeit mischten sie sich auch in den Krieg zwischen denen Grafen von Holstein und Bramstede, so ihnen 48000. Reichs-Thaler Unkosten verursachte.

*An. 1296.* erlaubte Pabst *Bonifacius VIII.* denen Einwohnern im Neu-

S. 192

### Hamburg

342

---

en Wercke zu Rützebüttel einen tragbaren Altar, daß, wenn die Stadt in Bann wäre, sie doch könnten Messe lesen lassen. **Staphorst** *l. c. Th. I. Band II. Period. 3. c. 1. p. 86. seq.*

*An. 1299.* wurde ein Vergleich mit denen Herzogen zu Sachsen wegen des Strand-Rechts aufgerichtet.

*An. 1302.* wurde die Zahl derer Dom-Herren zu Hamburg auf eine gewisse Zahl gesetzt, und bis auf 16. eingeschränckt, nemlich 12. grosse und 4. kleine.

*An. 1306.* verkaufften die Grafen Adolph und Johann von Holstein die Alster und Gegend Elenbeck und Barenbeck wiederkäufflich auf 4. Jahr an die Stadt Hamburg vor 50. Marck Silbers.

Ums Jahr 1308. forderte Ertz-Bischoff Fürsat von Bremen die Hamburgische Geistlichkeit über die Elbe, welche ihm deßwegen den Gehorsam aufkündigte, darüber die Sache an Pabst kam, und die Streitigkeiten etliche Jahre währten.

*An. 1310.* machte das Capitel ein Gesetze, daß ein ieder Dom-Herr, wegen seiner *Praebende* Bürgen stellen sollte, zu Schadloßhaltung

des Capitels, wenn er etwan in einen Proceß gerieth, daß er denselben auf seine Unkosten führen wolle.

An. 1314. wurde das Pastoren-Haus, oder die Wedeme, erbauet, auch das an. 1281. abgebrannte Johannis-Closter neu wieder aufgebaut, darzu der Rath 400. Marck Lübsch gab, und soll derselbe mit denen Prediger-Mönchen einen Vergleich getroffen haben. **Staphorst** *l. c.* Th. *I.* Band *II.* *Period.* 3. c. 4. p. 566.

An. 1316. schlossen die Hamburger mit denen West-Friesen ein Bündnis, und an. 1318. mit dem Könige *Haquino* in Norwegen den Tamsberger Vertrag, ingleichen mit den Grafen Gebhard von Holstein wegen des dasigen Adels.

An. 1319. golte in Hamburg der Scheffel Roggen einen Groschen und Haber 4. Pfennige.

An. 1325. kaufte die Stadt Graf *Gerardo, Joanni* und *Adolpho* die Mütze ab.

Anno 1328. wurde eine Verordnung die Verbesserung der *Curien* betreffend gemacht.

An. 1330 halfen die Hamburger Graf Gerharden von Holstein wieder die Dänen.

Das folgende Jahr stiftete Graf Johann eine kleine *Praebende* und legte derselben zehen Marck jährlicher Gefälle aus Barchtheil bey.

An. 1335. entstand ein weitaussehender Streit in Hamburg zwischen dem Rathe und dem Capitel, der aber an. 1337. den 4. *Nou.* beygelegt wurde, der Vergleich ist bey *Lambecio* *Rer. Hamb. II.* und **Staphorst** *l. c.* Th. *I.* Band *II.* *Period.* 3. c. 2. p. 595. *seqq.* zu sehen, und bestehet aus 12. Articeln, welcher aber nicht lange dauerte, indem an. 1338. eine neue Verdrüßlichkeit entstand, so erst an. 1355. abgethan wurde.

An. 1339. *publicirte* der Ertz-Bischoff 5. Articel zur Abschaffung der Mißbräuche bey dem Capitel, so bey **Staphorst** *l. c.* Th. *I.* Band *II.* *Per.* 3. c. 2. p. 602. stehen.

An. 1338. ist der Stadt das Holtz *Hamma* verkaufft worden, und das folgende Jahr hat dieselbe mit vielen Fürsten und Grafen des Niedersächsischen Creisses einen Land-Frieden errichtet.

An. 1340. entstand mit denen Stadern eine Uneinigkeit wegen des Zolles, die aber durch Schieds-Leute gehoben wurde.

Im Jahr 1341. griff die Stadt nebst Lübeck wieder die Grafen von Holstein zum Waffen, es wurde aber im folgenden Jahre der Friede wieder hergestellt, welcher an. 1343. bestätigt wurde. Mittler Weile hatte Graf Johann den 29. April

S. 193

343

### Hamburg

---

an. 1342. alle seine Rechte, so er über 11. Dörffer hatte, dem Dom-Capitel und Kirche zu Hamburg übergeben. Das Schenkungs-*Diploma* stehet bey **Staphorst** *l. c.* Th. *I.* Band *II.* *Per.* 3. c. 2. p. 604.

In eben dem Jahre wurde der Grund zum Thurm bey St. Petern gelegt.

An. 1347. richtete aber Mahl Hamburg mit denen Grafen von Holstein einen Hülffs-Tractat wegen der Rauberey auf, und Vermöge des Inhalts wurden etliche Raub-Schlösser zerstöret, hingegen das zu Stegen der Stadt gegen 5000. Marck Lübsch von dem Besitzer abgetreten, von welcher Zeit die Macht und Vermögen der Stadt mercklich wuchs.

An. 1349. wurde die Stadt in Bann gethan, und an. 1351. von dem Ertz-Bischoff geboten, die Capelle Schaffer-Huß wieder des Capitels Willen nicht zu erbauen, welche an. 1560. von dem Rathe verkaufft worden, wie aus einer Urkunde bey **Staphorst** *l. c. Th. I. Band II. Per. 3. c. 2. p. 615.* erhellet.

Das folgende Jahr, da die durch Blut-Vergüssen entheilte Dom- und Peters-Kirche wieder eingeweiht wurde, rückten die Hamburger nebst denen Lübeckern vor das Raub-Schloß Lünau, und rissen es nieder, dem ungeachtet liessen die Raubereyen nicht nach, sondern die Hamburger wurden genöthiget nebst der Stadt Lübeck das Jahr drauf Dessau, Dömitz, Marienborg u. Müggenborg zuzerstören.

In diesem 1354. Jahre machte die Stadt bey noch obschwebenden Irrungen mit dem Capitel eine Verordnung die Einschrenckung der Geistlichkeit betreffend, so in 4. Puncten bestunde, und vertheidigte dieselbe wieder den Päbstlichen Bann. Während der Zeit wurde die St. Jacobs-Kirche erneuert, und so weit gebracht, daß man den Gottesdienst in diesem Jahre darinne halten konte. Endlich kamen die Streitigkeiten den 5. Aug. 1355. zum Vergleiche, der aus 13. Articeln bestehet, und bey **Staphorst** *l. c. Th. I. Band II. Per. 3. c. 2. p. 629.* befindlich ist. Alle Urkunden stehen an denselben Orte *p. 622. seqq.*

Die Stadt wurde also des Bannes ent schlagen, nachdem sie 18. Jahr darinnen gewesen.

Im 1356. Jahre wurden auch die *Statuta* des Capitels, die *Vicarien*, den Meß-Dienst, die *Seruitia* und den Wein-Pfennig betreffend, von dem Ertz-Bischoffe bestätigt, und erhielt auch die St. Jacobs-Kirche einen Freyheits-Brief, der zu befinden bey **Staphorst** *l. c. Th. I. Band II. Per. 3. c. 2. p. 633.*

An. 1357. schlossen die Hamburger mit denen Lübeckern, wie auch mit denen Hertzogen von Sachsen einen Land-Frieden.

An. 1358. vermachte Johann Grosecke der Kirche einen Garten.

An. 1359. wurde endlich die Stadt von Kayser Carl den IV. in Schutz genommen, wovon das *Diploma datiret* ist zu Prag *anno* 1359. im Monath *Octobr.* bey welcher Gelegenheit die Kirche eine Bestätigung aller Rechte erhielt, **Staphorst** *l. c. Th. I. Band II. Per. 3. c. 2. p. 635.*

Zu eben der Zeit erhielt auch Hamburg von Kayser den Schutz des Elb-Stroms.

An. 1360. bestätigte der Ertz-Bischoff von Bremen die Gerechtigkeiten der Hamburgischen Kirche, nebst diesen gab er eine Verordnung, nach welcher sich die Jungfrauen im *Conuent*-Hause richten sollten, heraus, wie solches aus einer Urkunde bey **Staphorst** *l. c. Th. I. Band II. Per. 3. c. 2. p. 640. seq.* erhellet.

Das Jahr darauf wurde die andere *Curie* bey dem Dorotheen-Altar gestiftet, ingleichen der Krieg dem Könige in Däne-

---

marck angekündigt.

An. 1363. bekam der hiesige Dom-Dechant die Pfarr-Kirche in Wilster seiner Würde dergestalt einverleibet, daß er und seine Nachfolger alle Gefälle und Nutzungen sollten zu genießen haben, wie aus der Urkunde bey **Staphorst** *l. c. Th. I. Band II. Per. 3. c. 2. p. 645.* zu ersehen ist.

An. 1364. gerieth Hamburg mit dem Graf Adolph in einen Streit, welcher durch den Kayserlichen *Commissarium* Allbrecht von Mecklenburg abethan, und die Stadt bey ihren Rechten gelassen wurde.

An. 1365. den 5. Dec. publicirten Dechant und Capitel eine *Liturgie* mit angehengter Clausel, daß der, so was ändern würde, mit dem Banne belegt seyn sollte. Es wurden auch des Dechantens Gefälle von ihm mit 200. Mark Pfennigen vermehrt.

Eben das Jahr ertheilte Kayser Carl IV. von Prag unterm Februar. an. 1365. ein *Privilegium*, darinne der Stadt Hamburg ein Jahrmarckt von 3. Wochen erlaubet wurde, ja auch ordentliche Messen. Es ist solches zu finden im **Versuch zu einer Nachricht von Hamburg** Th. I. p. 278. seq. **Limnaeus** *Jus Publ. Lib. VII. c. 23. §. 11. p. 329.* **Lünig** *l. c. Part. Spec. Abs. 23. Tit. Hamburg §. 34. p. 939.* **Pfeffinger** *l. c. Lib. III. T. 2. p. 181.*

An. 1366. machte das Capitel zu Verhütung alles Mißverständes eine Verordnung von 14. Articeln, welches auch das Jahr drauf vom Ertz-Bischoff *confirmiret* wurde. **Staphorst** *l. c. Th. I. Band II. Per. 3. c. 2. p. 647. seqq.*

Den 13. Aug. dieses Jahrs stiftete Henrich Hoox Bürgermeister 2. *Vicarien* in der St. Catharinen-Kirche. Es war übrigens dies ein theuer Jahr, darauf der Scheffel Roggen 9. und das Pfund Butter 3. Pfennige golte.

An. 1369. wurde aber Mahl zwischen etlichen Hansee-Städten, darunter Hamburg, und denen Dänen ein blutiger Krieg geführet, in welchen die letztern Schonen auf 16. Jahr abtreten musten.

An. 1370. bekam die Peters-Kirche eine neue *Vicarie* bey dem Altare der heiligen Mutter Gottes. Es war auch da Mahls ein grosses Sterben in Hamburg.

Das Jahr drauf wurde der Mohr-Werder mit allen Gerechtigkeiten, von dem Herzoge von Braunschweig an Hamburg verkauft.

An. 1372. wurde das Haus, die ietzo genannte Capelle Toden-Schare gebauet, und der Stadt die Kirchspiele Wollte und Groden verkauft. Auch baute man den abgebrannten Thurm zum Neuem-Wercke von Steinen wieder auf.

Den 5. May anno 1373. verkauffte das Capitel dem Rathe den Garten bey dem Rosen-Damm vor 2. Hamburgische Pfund Pfennige Hamburger Renten, das *Diploma* davon ist zu finden bey dem **Staphorst** *l. c. Th. I. Band II. Per. 3. c. 2. p. 656. seq.*

An. 1374. den 24. August. haben 12. *Vicarii* die Wentzels Brüderschaft zu St. Jacob gestiftet.

An. 1376. warffen sich etliche Handwercker wieder den Rath auf, und wolten den halben Schoß erlassen haben; Allein der Streit wurde durch Vermittelung der Kauffmannschafft beygelegt.

Im 1378. Jahre legte Werner *Miles* Domdechant eine *Vicarie* in die Capelle auf dem Doms-Kirchhofe.

An. 1380. den 4. April bekam die *Vicarie* in dem zum heiligen Creutz zu ihrer Verbesserung 200. Marck Lübisch.

An. 1384. wurde der erste Stein zum Thurm an der St. Nicolai Kirche gelegt, und den 6. Jul. die grosse Glocke, und auch die andere von Dietrich von Münster gegossen.

An. 1385.

---

wurde die dritte *Vicarie* im Dom gestiftet, um welche Zeit auch die Brüderschaft St. *Mariae* und *Georgii*, so heute die Reitenden Diener genennet werden ihren Anfang genommen, ingleichen das folgende

Jahr kaufte die Stadt von Marquardt Mildehovet Hamme vor 2050. Marck Pfennige.

An. 1386. den 26. Febr. stiftete Johann von Rellingen in der Dom-Kirche eine *Vicarie* und Siegfried Wolmerinig die 7. *Vicarie*.

An. 1398. wurde in Dom eine neue *Vicarie* aufgerichtet, und man verglich sich den 28. April eine Kirche in dem Ochsen-Werder aufzubauen, welche aber jährlich dem Pfarrer zu Avenburg auf Weyhnachten 6. Marck Lübischer Pfennige erlegen sollte. Der Vergleich ist zu finden bey **Staphorst** *l. c. Th. I. Band II. Per. 3. c. 2. p. 665.*

An. 1389. stiftete Ludolf von Wittinghe in dem Dom eine *Vicarie*.

Anno 1390. baueten die Hamburger in der Gliedes-Mor eine Burg, nennten sie die Morburg, davon der gantze Ort den Namen bekommen, der alte aber eingegangen ist, das Jahr darauf wurde der erste Stein zur St. Gertruden Capelle geleyet.

Anno 1393. wurde zwischen Hamburg und denen West-Friesen ein Bündniß geschlossen.

An. 1394. fielen die Ditmarsen denen Hamburgern in ihr Gebiete, setzten und brenneten, und diese in jener Land, es wurde aber im folgenden Jahre vertragen, in welchem auch die Brüderschafft der heiligen Marthä in der Marien Magdalenen Kirche gestiftet worden. Es bekamen auch die Hamburger von Grafen von Hollstein Macht, den Billenwerder, so bisher an Rath versetzt gewesen, zu kauffen, ingleichen kaufften sie auch den Ochssen- und Mor-Werder.

An. 1396. wurde zu St. Peter eine neue Cantzel errichtet, welche anno 1603. nach Steinbeck soll gekommen seyn, und in der Jacobs-Kirche eine *Vicarie* gestiftet.

An. 1399. schloß Hamburg mit *Margaretha* in Dänemarck wegen der Vitalianer Dämpfung einen Tractat, und verfiel mit Albrechten, Grafen von Holland in Krieg wegen der Friesen, mit welchen sie auch diß Jahr ein Bündniß machten, die Freyheit der Handelschafft betreffend, welches eine alte Urkunde ausweiset.

An. 1400. verglich sich Hamburg mit denen Holländern einiger Massen, zerfiel aber auch gleich wieder.

An. 1401. wurden 2. *Curien*, und an. 1402. auch 2. die letztere zu St. Peter gestiftet, in welchem Jahre auch die Stadt mit denen Vitalianern was zu thun hatte.

An. 1403. wurde wieder eine *Vicarie* aufgerichtet, und durch einen Macht-Spruch des Rathes von Flandern zwischen Hamburg und Holland ein Friede geschlossen, ingleichen wurden Schillinge gemünzt.

An. 1404. wurde in der Dom-Kirche eine *Vicarie* angerichtet.

An. 1405. richtete Vick Tollner eine *Curie* und an. 1406. Meinhard Oldendorp eine zu St. Niclas auf.

An. 1407. hatten die Hamburger wieder mit denen Vitalianern zu thun.

An. 1408. wurde aber Mahls eine *Vicarie* gestiftet. Davon bey **Staphorst** *l. c. Th. I. Band IV. Period. 3. c. 3. p. 28. seq.* mehr zu finden.

An. 1409. wurde wieder eine *Vicarie* errichtet, das folgende Jahr entstand wegen Herzog Johannsens von Sachsen, zwischen dem Rathe und denen Bürgern eine Zwistigkeit.

An. 1411. stiftete Ludekin Schwinecke eine *Vicarie* an der Jacobs-Kirche.

Das kommende Jahr hatte Hamburg Händel mit denen Hansee-Städten wegen Lübeck, so aber geschlichtet worden.

An. 1414. wurde eine *Vicarie* und 1415. zu St. Georgen eine, ingleichen zu St. Niclas

S. 194

### Hamburg

346

und an. 1417. wieder eine gestiftet, in welchem letztern Jahre Hamburg denen Grafen von Holstein wieder den König von Dänemarck gegen einen *Revers* Hülffe leistete.

Anno 1419. galte der Scheffel Korn 8. Pfennige. Das Jahr darauf plünderten die Hamburger mit denen Lübeckern das Raub-Nest Bergedorf, so Herzog Erichen von Braunschweig zustund, und als es zum Tractaten kam, trugen die Hamburger und Lübecker die vier Lande davon. Es wurde in diesem Jahre zu St. Catharinen eine *Curie* gestiftet.

An. 1421. ertheilte Kayser Sigmund zu Olmütz ein *Privilegium* vor Hamburg von 4. Artickeln, ingleichen das *Jus de non euocando et Austregarum*. **Lünig** Reichs-Archiv. *Cont. IV. Th. I. Absatz XXIII. §. 41. p. 947. Pfeffinger ad Vitriarii Jus publ. Lib. IV. T. 5. §. 7. p. 534.*

Es wütete die Pest dieses Jahr sehr starck in der Stadt. Noch wurden 3. *Vicarien* in Dom, und an. 1422. eine zu St. Georgen gestiftet. In diesem Jahre hatte die Stadt mit denen Land-Räubern zu thun, und wurde auch vom Kayser Sigmunden in die Acht erkläret.

An. 1423. wurden zu St. Niclas 2. *Vicarien* gestiftet, ingleichen eine beym Dome und zu St. *Petri* zwey. Es bekriegten auch die Hamburger des Königs in Dänemarck Eiländer.

An. 1425. den 3ten April wurde eine *Vicarie* zu St. Jacob errichtet, das folgende Jahr mengten sich die Hamburger in dem Holstein- und Dänischen Krieg, in welchem die Vitalianer der Hamburgischen Parthey beytraten.

An. 1427. bekam die Brüderschafft des heiligen Leichnams ein eigenes Rente-Buch, und wurde ein Hospital vor 20. Personen an der *Nicolai* Kirche angeleget, ingleichen die dritte *Vicarie* zu St. Catharinen gestiftet, auch der Krieg mit Dänemarck fortgeführt.

An. 1428. erhielt die Knäre Brüderschafft ihr Rente-Buch, die Stadt aber von Graf Otten von Schaumburg den Platz vor dem Ellen-Thore bis an den Bach vor Altona.

An. 1429. hat sich das Rente-Buch der Brüderschafft des heiligen Thomä von *Aquino*, ingleichen die Versammlung derer Beguinen angefangen, und ist eine *Vicarie* zu St. Georgen errichtet worden. Sonst hat die Brüderschafft eine Unruhe erregt, und vom Rathe die Rechnung derer Einkünfte verlangt, welche aber durch den Herzog von Holstein gestillet wurde.

An. 1430. schickten die Hamburger dem Marggraf in Meissen Hülffe wieder die Hußiten, auch bestätigte der Ertz-Bischoff von Bremen dem Dom-Capitel alle seine Gerechtigkeiten, und die Stadt hatte Zwistigkeiten mit dem Ditmarsen, welche auch durch das ganze 1431. Jahr fortwähreten, in welchem man auch einen Centner Speck vor 7. und 100. Eyer vor einen Schilling hat kauffen können.

An. 1432. hat die St. Marthä und Magdalenen Brüderschafft ein Rente-Buch den 4. *Sept.* erhalten, und in folgenden die Brüderschafft der heiligen Margarethä, da man auch zu dem Thurm zu St. Catharinen den Grund gelegt, dabey das Gemäuer 90. Ellen hoch errichtet worden. In diesem Jahre hatte man auch mit denen See-Räubern zu thun.

An. 1434. ist zu St. Georgen eine *Vicarie* gestiftet worden, und hat die Brüderschafft derer Kauff- und Schiff-Leute ihr Rente-Buch erhalten. Über dieses hat man das Sparr-Werck an dem Doms-Thurme

aufgesetzt. Es war selbiges 90. Ellen, und das Gemäuer auch so hoch, also das ganze Werck 180. Ellen. Die Ditmarsen vereinigten sich auch in diesem Jahre mit Hamburg.

An. 1435.

S. 195

347

## Hamburg

---

hat die Englands-Fahrer-Gesellschaft die Capelle St. Thomä von Cantelberg gekauft zu einem Begräbniß, und ist der Frieden zwischen Dänemarck und denen Hansee-Städten erfolgt. Die Punkte stehen **im Versuch zu einer Nachricht von Hamburg** Th. I. p. 420.

In diesem Jahr erlaubte Kayser Siegmund der Stadt göldene Münze zu schlagen. *l. c. pag. 421. Lünig l. c. P. I. Cont. 4. Absatz 23. Tit. Hamburg §. 42. p. 948. Pfeffinger l. c. L. III. Tit. 4. p. 473.*

An. 1436. handelten die Hamburger mit Erichen von Dänemarck wegen etlicher Beschwerden.

An. 1437. erhielt die Brüderschaft des heiligen Leichnams ein Rente-Buch, ingleichen stiftete Hotnagel eine Vicarie, die Hamburger machten auch ein Bündniß mit denen West-Friesen wegen Sicherheit des Kirchspiels Rützebüttel.

An. 1438. wurden 2. *Vicarien* in Dom gestiftet, auch erhielt die Stadt von Kayser Albrechten die Bestätigung aller *Priuilegien*, wurde aber von denen Hertzogen von Braunschweig bey ihm an. 1439. verklagt, dabey sie sich wohl zu vertheidigen wuste. Um die Erndte-Zeit fiel die Pest ein, und fraß viele Leute. Sonst wurde eine *Vicarie* gestiftet.

An. 1440. bekam die Brüderschaft derer Becker, ingleichen derer zwölf Apostel ihr Rente-Buch, und den 2. *Decembr.* wurde eine *Vicarie* in der Catharinen Kirche gestiftet.

An. 1441. wurden zu St. *Nicolai* 2. *Vicarien* aufgerichtet. Das folgende Jahr bestätigte Kayser Friedrich III. das *Priuilegium* des Kayser Albrechts vor die Hamburger, in welchem Jahre der ganze Ort von dem Stein-Thore abbrannte.

An. 1443. erhielt die Brüderschaft zu St. Marien Magdalenen ein Rente-Buch.

An. 1444. erreichte Nicol Gestemann eine doppelte *Vicarie*, und das Jahr darauf zu St. Jacob wurde wieder eine gestiftet, in welcher Kirche das JESUS-Bild auf einem Esel sitzend gebracht wurde. Man baute auch annoch die Spitze der Kirchen zu St. Nicolai. In eben dem Jahre verpfändete Bernhard von Sachsen der Stadt die Grafschaft Oltendorff auf 30. Jahr, ingleichen Graf Otto von Holstein einen Theil des Fincken-Werders, so in 122. Morgen-Landes bestehet, die Brüderschaft derer Knechte derer Bödeckern bekam auch ein Rente-Buch.

An. 1446. wurde eine *Vicarie* zu St. Jacob, und eine zu St. Michael gestiftet.

An. 1447. gab der Rath auch der elenden Brüderschaft zum Heil. Geist ein Rente-Buch, und wurden in der Catharinen- und Peters-Kirche *Vicarien* errichtet.

An. 1448. ertheilte der Rath der Brüderschaft St. Thomas und St. Johannes ein Rente-Buch, ingleichen wurden 2. *Vicarien* eine zu St. Jacob, die andere zu St. Nicolai gestiftet.

An. 1449. erhielt die Brüderschaft St. Gertraud ihr Rente-Buch, und wurden zu Nicolai, Georgen, Andreas und Catharinen *Vicarien* gestiftet.

An. 1450. geschahe desgleichen zur Catharinen- und Jacobs-Kirche; So hatte auch die Stadt nebst Bremen auf Anordnung derer Hansee-Städte mit denen See-Räubern zu thun.

An. 1451. ertheilte der Rath der Brüderschafft derer 7. Freuden ein Rente-Buch, und Albrecht Wulhasen stiftete eine *Vicarie* zu St. Nicolai, das Jahr drauf erlangete die Brüderschafft derer Choralien ihre Rente-Buch, ingleichen die zu unserer lieben Frauen.

An. 1453. richteten die *Vicarien* zu St. Peter ihre *Statuta* auf, und *Magnus de Lesen* stiftete eine *Vicarie* an der Jacobs-Kirche. In diesem Jahr nahmen die Brauer-Knechte einen zur

S. 195

### Hamburg

348

*Exsecution* gehenden jungen Purschen aus der Hand des Frohns mit Gewalt weg, daher verordnet wurde, daß die Missethäter durch die reitenden Diener zum Tode geleitet werden. Dies Jahr hatten auch die Hamburger Uneinigkeit mit Graf Gerharden von Oldenburg.

An. 1454. bekam die St. Gertruden Capelle zum Behuffe des Baues ein Rente-Buch.

Anno 1455. bekam die Brüderschafft derer Haus-Diener ein Rente-Buch, ingleichen die elende Brüderschafft unserer lieben Frauen zu St. Gertrud. Zu St. Jürgen stiftete Meinhart Hann eine *Vicarie*.

An. 1456. gab der Rath der Brüderschafft St. *Vincentii* ein Rente-Buch, und vermittelte zwischen denen Ditmarsen und Hertzog von Schließwig einen Vergleich, gerieth aber an. 1457. mit denen Hertzogen zu Sachsen wegen des Hadellandes in Zwistigkeit, die aber durch den Hertzog von Schließwig beygelegt wurde.

An. 1461. kam König Christian aus Dänemerck selbst nach Hamburg und verlangte die Huldigung, darüber kam es zu Unterhandlungen, und wurde ihm von 40. *Deputirten* der Handschlag als ein Zeichen der Freundschafft, nicht aber der Eid der Treue geleistet, dagegen der König alle Freyheiten bestätigte. In diesem Jahre erhielt die Brüderschafft St. Johannes ihr Rente-Buch.

An. 1462. brannten 30. Häuser an Fisch-Marckte ab, und stund der Doms-Thurm in nicht geringer Gefahr, wie denn auch schon das Bley darauf zu schmelzen anfieng.

An. 1464 ertheilte ein Päbstlicher *Nuncius* Ablaß, und das Creutz demjenigen, so wieder die Türcken zu Felde ziehen wollte. Nach diesem entstund ein Sterben und theure Zeit. Es wurde auch zu St. Georgen die Haveweisserey erbauet.

An. 1465. erlangeten die Closter-Jungfrauen zu Reinbeck ein Rente-Buch, ingleichen das Jahr drauf die Brüderschafft des Leibes Christi und der heiligen Jungfrauen.

An. 1468. liessen die Hamburger zum ersten Mahl gantze Schillinge prägen, auch gab Kayser Friedrich *III.* ihnen Macht und Gewalt, ihre Handlung von Räubern zu säubern. Das *Priuilegium* stehet in dem **Versuch zu einer Nachricht von Hamburg** Th. *II.* pag. 26. mithin die Freyheit alle Diebe und Mörder aller Orten zu fangen. **Lünig** *l. c.* Th. *I.* Abs. 23. *Tit.* Hamburg §. 45. p. 952. **Pfeffinger** *l. c.* *Lib.* *III.* *Tit.* 17. p. 1220.

An. 1469. erhielt die Brüderschafft Allerheiligen ein Rente-Buch, es wolten auch die barfüsser Mönche ein Closter anlegen, allein es wurde verhindert. In diesem Jahre bekamen die Hamburger und Lübecker gegen ein Darlehen von 56500. Marck die Stadt Flensburg zum Unterpfande. Das folgende Jahr erhielt auch die St. Jacobs-Brüderschafft

ein eigen Rente-Buch, und wurde die Stadt in des R. Reichs Anschlägen sonderlich mit angesetzt. Es giengen auch die Holländer mit 10. Schiffen denen räuberischen Friesen zu Leibe.

An. 1472. erhielt das Dom-Capitel von Bischoff Henrichen zu Bremen die Bestätigung aller Freyheiten, und hatten die Hamburger nebst Christian, Könige von Dänemarck, mit denen Maschländern zu thun, dabey sich der Bürgermeister Henrich Sturmester als ein *General* hervor that. Es scheint, daß von der Zeit an der Bürgermeister auch noch heute die Würde eines *Generalissimi* und die ältesten 5. Rathsherren die Würde derer *Colonelle* verwalten. Ubrigens wurde auch noch eine *Vicarie* zu St. Nicolai gestiftet.

An. 1473. wurden die Hamburger durch ein Schreiben

S. 196

349

### Hamburg

---

vom Kayser Friedrich dem *III.* erinnert, daß sie ihre Bothschaffter auf dem Reichs-Tag zu Augspurg schicken sollten, bey Verlust ihrer Freyheiten. Das folgende Jahr erhielt das Dom-Capitel von dem Ertz-Bischoffe zu Bremen eine Bestätigung über das *Statutum de Residentium Canonorum absentia*, u. den 13. April ertheilte der Pabst *Sixtus IV.* dem Könige in Dänemarck die Lehen-Wart über die Hamburgische Probstey. **Staphorst** *l. c.* Th. *I.* Band *II.* Period. *3. c. 1. p. 281.*

Es stiftete auch Niclas Tode eine *Vicarie* im Dome. In diesem Jahre wurde der alte Wall und Graben vor dem Stein-Thore bis an die Alster aufgeführt.

An. 1475. gab der Kayser Friedrich *III.* der Stadt die Freyheit, unter ihren Wapen göldene Müntzen zu schlagen. Vor diesem mussten sie den Reichs-Apfel mit dem Creutze darauf setzen, auf der andern Seite das Bild St. Peters. Sonst würckte König Christian von Dänemarck den 28. Jan. bey Pabst *Sixto IV.* eine Verordnung vor das Capitel aus. **Staphorst** *l. c.* Th. *I.* Band *II.* Per. *3. c. 1. p. 288.*

An. 1476. machten alle *Vicarien* eine Vereinigung unter sich, u. an. 1477. wurde die entstandene Zwisigkeit derselben völlig beygelegt. Der Rath aber übergab 13. Beschwerden wegen des Capitels. **Staphorst** *l. c.* Th. *I.* Band *IV.* Per. *3. c. 1. p. 92.*

An. 1478. war es sehr wohlfeil in Hamburg. Das folgende Jahr wurde Hamburg auf den Reichs-Tag nach Freysingen *citiret*, auch eine *Vicarie* gestiftet.

An. 1480. soll nach **Hamelmanns Oldenb. Chr. III. 3. p. 216.** gegebenen Berichte, König Christian von dem Hamburgischen Adel die Urkunden, so von Dänischen Königen herrühren wollen, *produciret* haben, da denn viele vor *null* erklärt worden. So wurde auch durch eben den Könige die Irrungen zwischen dem Capitel und *Vicarien* beygelegt. Man legte auch den Grund zu der Trost-Brücke bey dem Nieder-Gerichte.

Anno 1481. entstand zwischen dem Hertzoge von Mecklenburg und dem Capitel ein Streit, darüber die Dörffer des letztern geplündert wurden.

Anno 1482. wurde eine Kirchen-*Visitation* gehalten, und König Johann von Dänemarck verlangte die Huldigung von Hamburg, erhielt aber nichts, unterdessen bestätigte er ihnen ihre Freyheiten, welches auch vom Kayser Friedrichen *III.* geschahe auf Seiten der Stapel-Gerechtigkeit. **Lünig** *l. c.* Cont. *4.* im ersten Theil Abs. *23. §. 49. p. 956.* **Pfeffinger** *l. c.* Lib. *III.* Tit. *2. p. 205.*

In diesem Jahre ließ der Rath 14. See-Räuber, so von Graf Gerhards von Oldenburg Knechten waren, hinrichten.

Anno 1483. machte der Pöbel grossen Lermen wegen der Korn-Ausfuhr in Hamburg, welcher endlich, nachdem die Rädels-Führer gestrafft, aufhörete.

An. 1484. wurde die Stadt nach Worms auf den Reichs-Tag gefordert, auch das alte Stein-Thor in die Mauer gerückt.

An. 1486. wurde eine *Vicarie* zu St. Nicolai gestiftet, desgleichen eine zu St. Peter an. 1488, da die Stadt mit denen räuberischen Friesen zu thun hatte, auch auf den Reichs-Tag nach Speyer gefordert wurde. Es reformirte der Dom-Dechant die

S. 196

---

### Hamburg

350

---

St. Wentzels-Brüderschafft bey der Jacobs- Kirche, davon die Gesetze bey **Staphorst** l. c. Th. I. Band IV. Per. 3. c. 3. p. 104. zu lesen.

Das Jahr darauf kam eine scharfe Verordnung heraus an die Beginnen in Convent, wegen des vielen Herumlaufens.

Anno 1490. thaten die grossen Hagel-Steine vielen Schaden, ingleichen anno 1491. der grausame Wind, so alles abgehauene Korn in denen Maschländern wegwehete. In diesem Jahr nahmen die Hamburger das Hadeln-Land weg.

An. 1492. erlaubte der Probst in dem Billwerder eine Kirche zu bauen. Es war auch um die Zeit grosse Theurung und viel Wasser-Schaden.

Anno 1493. wollten die Hamburger die Stadt Emden einlösen, weil sie es aber nicht leicht auszuführen gedachten, so vergnügeten sie sich mit 10000. Marck, so ihnen der Graf Ulrich von Ost-Frießland gab.

Anno 1494. war ein warmer Winter, darauf ein grosses Sterben folgte. Das folgende Jahr war grosse Theurung in der Stadt, fünf See-Räuber wurden hingerichtet, und die Brüderschafft des heiligen Creutzes empfieng ein Rente- Buch.

Anno 1497. berieff Kayser *Maximilianus* die Stadt auf den Reichs-Tag nach Freyburg. In diesem Jahre verglich sich der Rath mit der Bürger-schafft wegen Verbesserung des Stadt-Buchs.

Anno 1498. bekam die Jesus-Brüderschafft ein Rente-Buch, es wurde auch beliebt, daß zu allgemeinen Bedürfnissen die *Clerisey* eine Zulage geben, u. mit den Brau und andern Erben keinen Gewinn treiben sollte.

Anno 1499. entstund zwischen dem Capitel und der Bürgerschaft aber Mahls Unwillen, indem die letztern 8. Brau-Häuser verlangeten, darinnen jenes nachgeben muste. Es wurde auch dies Jahr der Wall zwischen Möllern und dem Scharr-Thore angefangen, und unter andern eine Kleider-Ordnung gemacht.

Anno 1500. musten die Geistlichen zu allerhand öffentlichen Bedürfnissen mit beytragen, es *contribuirten* auch die Hospitäler zum Heiligen Geist und St. Georgen iegliches 1000. fl.

An. 1501. wurde die Stadt auf den Reichs-Tag nach Franckfurt verschrieben. Das Jahr drauf wurde vom Dom-Capitel beliebt, daß künftig keiner zwey *Beneficia* haben sollte.

An. 1503. kam ein Päbstlicher *Legat* nach Hamburg, welcher von der *Clerisey* und dem Rathe empfangen wurde.

Anno 1504. bestätigte Ertz-Bischoff Johann von Bremen den Dom-Capitel alle Freyheiten, und der Rath auf den Reichs-Tage nach Franckfurt gefordert.

Anno 1508. machten die Brüder der *Vicariorum* zu St. Nicolai einige Verfassungen unter sich, es richtete auch die Kaner-Brüderschafft ein neues Altar auf in der Jacobs-Kirche. Den 16. *Julii* wurde die Stadt auf den Reichs-Tag nach Worms *citiret* und anno 1509. nach Augspurg. Dies

S. 197

351

## Hamburg

---

Jahr wurde das St. Hiobs-Haus gestiftet.

Anno 1510. wurde auf dem Reichs-Tage zu Augspurg ein *Decretum publiciret*, darinne Hamburg vor eine Reichs-Stadt erkläret wurde.

Anno. 1512. bauete man die Orgel zu St. Peter, das Jahr drauf bestättigte Pabst *Leo X.* alle Freyheiten des Capitels, ingleichen gab er denen Dom-Herren einen Schutz-Brief.

An. 1514. wurde die neue Thurm-Spitze zu St. Petri gebauet, und deswegen eine Sammlung in der gantzen Stadt gemacht, so sich auf 864. Marck belauffen, es bauete auch der Rath, die See-Räuber in Zaume zu halten, einen festen Thurm auf dem neuen Wercke.

Anno 1516. machte das Dom-Capitel eine Verordnung, wie es mit denen *Canonicaten* gehalten werden solte. In diesem Jahr wurde auch das oberste 8. eckigte Mauerwerck auf dem Nicolai-Thurm bis unter die Sparren gemauert.

Anno 1519. ließ die Stadt zum ersten Mal *Species*-Thaler schlagen.

Anno 1521. fing *M. Ordo Stemmel*, Pastor zu St. Catharinen und *Vicarius* im Dom, an zu *reformiren*, fand aber grossen Widerstand, und begab sich deshalb seiner Bedienung. Den 26. *Februar.* erlitt Hamburg von einer Wasser-Fluth, ingleichen um Jacobi durch die Pest grossen Schaden.

Anno 1522. verbunden sich die Obern der 4. Kirch-Spiele Petri, Nicolai, Catharinä und Jacobi mit Zuziehung der Werckmeister, sich den Banne der Geistlichkeit zu widersetzen, es wurde auch auf dem Dome eine *Visitation*, so die Verbesserung der Einkünfte betraf, angestellt. Auch richteten die Vorsteher des Hiobs-Hauses ein Buch auf die Armen-Gelder einzuschreiben, die Stadt schickte Hertzog Friedrichen von Holstein 800. Truppen.

Anno 1523. befanden sich in Hamburg

- im Dom 33. Dom-Herren, 69. *Vicarien*, 14. *Commenden*;
- Zu St. Petri 35. *Vicarien*, 32. *Commenden*;
- Zu St. Nicolai 38. *Vicarien*, 33. *Commenden*;
- Zu St. Catharinen 17. *Vicarien* und 38. *Commenden*;
- Zu St. Jacob 23. *Vicarien* und 26. *Commenden*;
- Zu St. Gertrud 9. *Vicarien*;
- Zu St. Jürgen 15. *Vicarien*;
- Zum Heiligen Geist 11. *Vicarien* und 14. *Commenden*,
- und zum Scharn 13. *Vicarien*.

Die Anzahl derer Pfaffen erstreckte sich auf 400. In diesem Jahr kamm Stephan Kempe, ein Franciscaner, aus Rostock nach Hamburg und predigte das Evangelium. Sonst brannten 4. Brau- Erben an Rödings-Marckte ab.

Anno 1524. waren die Hamburger auf der Parthey König Friedrichs in Dänemarck, und erlitten von dem Wasser grossen Schaden in denen Marschländern.

Anno 1526. übergaben die Bürger dem Rath etliche Beschwerden wegen des Geld-Mangels, davon sie zur Ursache den Geistlichen Bann angaben, welches also die Reformation beförderte, doch konte sie erst anno

S. 197

---

**Hamburg**

352

1528. zu Kräfteften kommen. Den 28. April wurde auf dem Rath-Hause *disputiret* über 8. Sätze, darinne die Catholiken unterlagen. Es wurden also die Evangelischen öffentlich gebilliget, u. schlossen die Bürger mit dem Rathe durch 12. Bürger einen Vergleich, in Kirchen-Sachen des Raths Anordnung zu folgen. Den 26. *Aug.* übergaben die Gevollmächtigten Bürger dem Rathe 18. Articel, u. machten in Geistlichen Sachen gute Anstalt. **Staphorst** *l. c. Th. II. B. I. Period. 3. c. I. pag. I. seq.*

Den 29. *Sept.* wurde der 5. Gottes-Kasten angelegt, welcher der Schatz-Kasten genennet wird. Den 3. *Decembr.* wurde der bisherige Gottes-Dienst in der Capelle zum grossen Heiligen Geist aufgehoben.

Anno 1529. wurden die Hamburger vor das Reichs-Cammer-Gerichte geladen und Kayser Carl V. gab dem Dom-Capitel einen Schutz-Brief, welches doch die Evangelischen nicht achteten, sondern den so genannten langen *Recess* errichteten, und am *Trinitatis*-Sonntag wurde in allen Kirchen bekannt gemacht, daß die Bugenhagische Kirchen-Ordnung nunmehr angenommen sey. Es wurde darauf das *Te Deum laudamus* gesungen, und nach Bugenhagens Abreise ließ der Rath den Dom schliessen: es wurden die unnützen Fest-Tage abgeschafft, die Clerisey muste ihre Memorien- und *Consolati*en-Gelder, wiewohl mit Widerspruch, in die Armen-Kisten geben. Nach diesen wurde der so genannte lange *Recess* vollbracht, der gantzen Bürgerschaft vorgelesen, und ein allgemeiner Schluß zu Veststellung der neuen Lehre gemacht. In diesem Jahre wurde auch der Graben, längst der Alster hin nach Lübeck zu fahren, fertig gemacht, ingleichen die Flander-Fahrer-Gesellschaft gestiftet.

Anno 1530. wurde das Closter Harvestehude niedergerissen in denen Ämtern Morgensprachs-Herren gesetzt. Gegen Ende des Jahrs kamen viele Ämter und legten dem Rathe ihre Meynung von der theuren Zeit vor, daß nemlich Korn und Bier nicht so viel aus der Stadt solte geschafft werden, welche denn auch gehöret und ihnen zu helffen versprochen wurde.

Anno 1531. wurden die Franciscaner aus dem Closter zu St. Marien Magdalenen geschafft und denen Pfaffen im Dom das Singen gänzlich verbothen. **Staphorst** Kirchen-Historie von Hamburg Th. I. Band I. 1723. Band II. 1725. Band III. 1727. Band IV. 1731. Th. II. Band I. 1729. 4.

Man fing auch den Wall und Graben zwischen dem Schaar-Thor an zu machen und den Schiffbauer-Breck mit Häusern zu bebauen, wie denn anno 1532. die Stadt in diesem Jahr an Häusern sehr vermehret ward.

Anno 1533. erhielt der Rath ein *Mandatum executoriale* von Speyer bey 500. Marck Goldes alles zu *restituiren*, was sonst die Catholischen besessen; So hatte auch

S. 198

353

---

**Hamburg**

die Stadt wegen des Floß-Holtzes einige 1000. fl. Schaden.

*Anno* 1535. trat die Stadt in Smalkaldischen Bund, und verkauffte alle silberne Bilder, so zu St. Petri stunden, ließ auch ein Mandat wieder die Wieder-Täufer anhängen. Es brennte auch dieses Jahr die Obermühle mit vielen Korn ab, wurde aber bald wieder gebauet.

*Anno* 1536. verkauffte der Rath die Closter-Güter und Ornate zu St. Johannis.

*Anno* 1537. wurden die ersten silbernen Pfennige in Hamburg geschlagen, und 3000. Menschen von der Pest hingerissen. Das Jahr drauf kam König Christian von Dänemarck nach Hamburg und verlangete die Huldigung, weil nun Kayser Rudolph hatte bey Straffe der Acht befohlen, Niemand zu huldigen, so wurde es dahin vermittelt, daß der König mit einer Freundschafts-Angelobung zufrieden war, darauf der Rath ein Turnier anstellte.

*Anno* 1538. fielen eine Anzahl Bots-Leute in das Ritzebüttelsche ein und thaten grossen Schaden.

*Anno* 1540. wurde die grosse Stunden-Glocke zu St. Petri an der Süder-Seite auswendig an Thurm gehänget, und der Streit zwischen Hamburg und Bremen wegen der Korn-Fahrt vor dem Cammer-Gerichte entschieden.

*Anno* 1541. wurde die Stadt nach Speyer auf den Reichs-Tag *citiret*, und anno 1542. verwilligte sie ihre *ratam* zum Türcken-Kriege.

*Anno* 1543. wurde der Graben vor dem Spitaler-Thore bis an die Alster, ingleichen die Rundele vor dem Möllern-Thore verfertigt ingleichen die grosse Orgel zu St. Catharinen.

*Anno* 1544. legte der Rath den Streit unter denen Priestern bey und wurde auf den Reichs-Tag nach Worms gefordert, ingleichen nach Regensburg *anno* 1545. da die Stadt mit den zusammen gelauffenen Roten im Mecklenburgischen zu thun hatte.

*An.* 1546. schickten die Hamburger denen Protestanten Hülffe.

*An.* 1547. liessen sie den Graben zwischen dem Stein- und Spital-Thore auf 60. Fuß weit erweitern und etliche Vestungs-Wercke anlegen, hufften auch Bremen entsetzen wie wohl sie sich dem Kayser wieder unterwarffen.

*An.* 1548. liessen sie nebst Lübeck und Lüneburg eine *Refutation* des *Interims* aufsetzen von ihrem Superintendenten *D. Aepino*. welche zu lesen beym **Staphorst**.

In diesem Jahre wurde zum ersten Mal die Bier-*Accise* von ieder Tonne 8. Schill. angeleget, ingleichen 40. Bürger aus allen 4. Kirchspielen erwählet, welche mit dem Rathe in nöthigen Sachen sich berathschlagen sollten. Es wurde die grosse Stunden-Glocke umgegossen, eine neue Holzbrücke verfertigt, und das neue Thor bey der Alster auf dem Damme mit Mauern gebauet.

*An.* 1549. erhielt der Rath eine Kayserliche *Citation* auf den Creiß-Tag nach Jüterbock. In eben dem Jahre wurde

S. 198

---

### Hamburg

354

eine Buchdruckerey angeleget, nachdem in 28. Jahren keine da gewesen.

*An.* 1550. wurde die Stadt auf dem Reichs-Tag nach Regensburg beruffen.

*An.* 1551. fing man an, feines Tuch zu machen, man merckte auch eine grosse Theurung.

An. 1552. wurden die Sturm-Glocken angeordnet, auch Wohnungen vor die Kirchen-Bedienten zu St. Catharinen auf dasigen Kirchhofe erbauet, die Bier-*Accise* aber soll wieder aufgehoben worden seyn.

An. 1553. erhielten die Hamburger in England die ihnen zuvor entzogenen *Priuilegia* wieder. Das Jahr drauf wurden der Stadt die Vier-Länder weggenommen, davor sie dem Herzogen von Braunschweig bey Wiederabtretung derselben 12000. Thaler erlegen musten; auch erhielten sie den 6. April das *Jus de non adpellando* vor 600. Rheinische fl. welches *Priuilegium* den 28. Nou. der Cammer *insinuiert* aber erst an. 1555. den 29. Mertz angenommen wurde. **Limnaeus** *Jurepubl.* VII. 23. §. 14. p. 334. **Cortrejus** *Corp. Jur. Publ. Germ.* §. 32. p. 223. **Wehner** *de Medo adpellandi in Camera* §. 19. p. 187. 189. **Lünig** *l. c. Part. Sp.* Abs. 23. *Tit. Hamburg* §. 55. p. 996. **Pfeffinger** *l. c. Lib. III. Tit. 17. p. 1183.*

An. 1555. wurde der Proceß mit dem Dom-Capitel vor dem Cammer-Gerichte *suspendiret* durch eine Kayserliche *Commission*. In diesem Jahre fielen auch die Hamburger mit denen Lüneburgern, Stadern u. Boxtehudern in Streit wegen des Elb-Zolles, wie auch wegen der Korn-Fahrt mit dem Ertz-Bischoff zu Bremen.

An. 1556. wurde das Armen-Haus denen Schiffern vor dem Schaar-Thore gebauet.

An. 1557. wurde in den Zwiste mit dem Dome vom Kayser Carl den V. aber Mahl ein Schreiben an die *Commissarios* geschickt, gütliche Vergleiche zu pflegen, und weil das Capitel hartnäckigt war, ließ König Ferdinand ein scharffes Schreiben an dasselbe ergehen.

An. 1561. wurde ein Vergleich zwischen dem Capitel und dem Rath aufgerichtet, welche aber nicht lange währte.

An. 1562. bekamen die Hamburger mit Sachsen-Lauenburg einen Cammer-Proceß wegen der Grentze. Endlich wurde an. 1563. ein Vergleich zwischen dem Capitel und dem Dome zu Stande.

An. 1566. wurde vom Kayser verboten bey 50. Marck löthigen Goldes denen Königen in Dänemarck nicht zu huldigen.

An. 1568. entstund Streit mit dem Herzoge von Holstein wegen der Lage der Stadt, welcher endlich an das Cammer-Gerichte verwiesen wurde. Das folgende Jahr ließ man das Hamburgische Bekänntniß von dem Articul *de Sacra Coena* drucken und unterschrieben es alle Geistlichen, ingleichen ertheilte Kayser *Maximilianus* der Stadt das *Priuilegium contra Repressalia* und *arresta*.

An. 1574. ließ der Ertz-Bischoff zu Bremen ein ernstlich *Mandat* an die *Prouisores* der Hamburgischen Kirche ergehen, ingleichen an. 1575. an die *Vicarios*. In

S. 199

355

### Hamburg

---

diesem Jahre wurden zwischen dem Rathe und denen Bürgern ein Vergleich von 12. Articeln geschlossen.

An. 1578. wurde die Börse gebauet.

An. 1580. ist das *Concordien*-Buch allhier *publiciret*, von dem Rathe, Predigern, und Schul-Bedienten unterschrieben worden. In diesem Jahre verglich sich die Stadt auch mit dem Könige in Dänemarck, wegen der Schifffahrt nach Norwegen und Island.

An. 1584. *protestirte* der Rath wieder das Dom-Capitel wegen derer *Mensium papalium*.

An. 1595. erneuerten die *Vicarien* zu St. Jacob ihre Statuten.

Anno 1597. wurde die *Anscharii*-Kirche abgetragen, und an dessen Stelle ein Waysen-Haus zu bauen angefangen.

An. 1601. wurde das Rath-Haus in und auswendig *renouiret*, auch das Stücke, wo ietzo die *Audientz*-Stube ist, daran gebauet. In diesem Jahre wurde der Stadt aber Mahl untersagt bey 50. Marck löthigen Goldes, keine Huldigung dem Könige von Dänemarck noch Herzoge von Holstein zu leisten.

An. 1603. wurde zwischen dem Rathe und Bürgern ein *Recess* aufgerichtet und bestätigt, ingleichen das Stadt-Buch in Druck gegeben. Als auch der König in Dänemarck die Huldigung verlangte, wurde dem Rathe ein *inhibitorium* von Kayser *insinuiret*, darauf der König und Herzog einen *Reuers* ausstellten, und alle Freyheiten der Stadt bestätigten, da denn der Handschlag, wie vor diesem, geleistet wurde. Während der Zeit kam auch ein Vergleich mit dem Grafen Ernten von Holstein Schaumburg über 4. Articul zu Stande.

An. 1606. wurde der Post-Hof vor dem Möllers-Thore angelegt, und an. 1610. die Johannis Bibliothec vermehret, und eine Aufschrift daran verfertigt.

An. 1611. richtete die Stadt mit Braunschweig einen *Interims*-Vergleich wegen des Stapels auf, ingleichen wegen des Schaumburgischen Zolls mit Graf Ernten.

An. 1612. wurden die Strassen in Hamburg erhöht. In diesem Jahr wurden die Portugisischen Juden nach eingeholten *Informat* von auswärtigen *Vniuersitäten* aufgenommen, ingleichen das *Gymnasium* errichtet.

An. 1615. richteten die Calands-Brüder und das Dom-Capitel einen Vergleich auf. Das Jahr drauf gab das Dom-Capitel ein *Decret*, daß die Herren *Vicarien* selbst in Person ihre *Memorien* empfangen sollten. Dies Jahr wurde das Werck- und Zucht-Haus gebauet.

An. 1617. feyerten die Hamburger das erste *Jubilaem Lutheranum*.

An. 1618. den 16. *Jul.* wurde die Stadt von dem Cammer-Gerichte vor eine Reichs-Stadt erklärt, und wegen deren Portugiesischen Juden ließ die Bürgerschaft durch 60. *Deputirte* mit dem Rathe handeln.

An. 1619. ließ der Rath die Müntzen untersuchen, und eine richtige Müntz und Banco-Ordnung aufrichten, ingleichen kauften die Cramer das Haus die Cramer-

S. 199

---

### Hamburg

356

*Compagnie* genannt.

An. 1620. wurde die Neustadt mit Graben und Wällen umgeben.

Anno 1621. wurde der Steinburgische *Recess* geschlossen, und vom Kayser Ferdinand II. die *Priuilegia* derer Hamburger bestätigt.

Anno 1622. wurde eine Armen-Ordnung aufgerichtet.

An. 1623. wurden die *Salaria* derer Raths-Personen erhöht, und dem ältesten Burgermeister 1200. Rth. verwilliget und das *Admiralitäts-Collegium* angeordnet.

An. 1625. wurde Hamburg durch eine erschreckliche Wasser-Fluth heimgesucht.

An. 1626. plünderte der *Administrator* von Halle das Hadelland aus. In diesem Jahre kamm ein Herold von Kayser nach Hamburg, mit Vermelden, wenn jemand in des Königs von Dänemarck Dienste treten würde, derselbe sollte Vogelfrey gemacht werden, dieser brauchte *Repressalien*.

An. 1628. ertheilte Kayser Ferdinand der Stadt ein Elb-Priuelegium, ingleichen wegen des Werck-Zolles.

An. 1630. gerieth die Stadt des Zolles wegen mit Dänemarck in Streit weswegen die Stadt an den Kayser gieng. Unterdessen feyerte dieselbe das *Jubilaem* den 25. Jun.

An. 1632 pflegte man mit Schweden gütliche Tractaten die Sicherheit der Stadt betreffend, und versprach die Stadt im 3. Terminen 150000. Rth. an den König zu bezahlen. Es wurden auch dieses Jahr die Gerichts-Ordnung *reuidiret* und *publiciret*.

An. 1633. den 19. April verglich sich der Rath mit denen Bürgern wegen des Soldes.

An. 1634. bestätigte Kayser Ferdinand II. das *Priuelegium de non adpellando* vor 700. Goldgülden **Lünig** l. c. *Cont. 4. Th. I. Abs. 23. Tit. Hamburg §. 79. p. 1127.* Es wurde solches *Priuelegium* den 13. Oct. der Cammer *insinuiret*, und an. 1635. den 9. Sept. angenommen. **Pfeffinger** l. c. L. III. Tom. 17. p. 1187.

An. 1636. wurde die *Banco*-Ordnung, bestehend in 31. Articeln, *publiciret*.

An. 1637. bestätigte der Kayser und das Churfürstliche *Collegium* derer Hamburger Zoll-Gerechtigkeit, und *cassirten* den Glückstätischen, da denn der König Vergleich anbieten ließ, der aber nicht angenommen werden konnte. Auch bestätigte Kayser Ferdinand III. das Recht der Stadt *de non adpellando* unter 700. Rheinischen Goldgülden.

An. 1638. ließ der Rath eine *Admiralitäts*- und *Banco*-Ordnung *publiciren*.

An. 1641 den 26. April wurde ein *Decretum Sessionis et Voti* vor Hamburg *dictiret*. Unterdessen wurde der Streit mit Dänemarck, auch schriftlich, fortgesetzt, bis endlich an. 1643. die Sache gehoben wurde. In diesem Jahre wurde auch die Stadt mit Dänemarck besänftiget, nachdem dieselbe im 4. Jahren 280000. Rth. zu zahlen versprochen.

An. 1645. schloß Hamburg mit denen Niederländern eine *Alliantz*.

An. 1647. richteten die *Vicarien* zu St. Catharinen eine Ordnung auf ingleichen ließ der Rath den 1.

S. 200

357

### Hamburg

---

*Octobr.* eine neue *Banqueroutier* und Falliten-Ordnung *publiciren*, so aus 13. Articeln bestund.

An. 1649. wurde das Rathhauß erneuert, und musten sich die Hoch-Teutschen Juden aus der Stadt begeben.

An. 1650. den 16. May richtete das Dom-Capitel wegen Verwaltung derer *Curien* eine Verordnung auf wie auch einen Vergleich mit dem Rathe, wegen derer *Mensium papalium*.

An. 1651. erhielt das Dom-Capitel die Königlich Schwedische *Protection*, und das Jahr darauf den 23. Jan. wurde zwischen Schweden und dem Dom-Capitel ein *Recess* aufgerichtet, auch den 5. Aug. eine Schwedische *Declaration* und Anschlag wieder das Dom-Capitel *publiciret*.

An. 1653. wurden den 17. Jun. *Deputirte* der Stadt auf den Reichs-Tag nach Regensburg geschickt, derselben Nothdurfft vorzutragen, das folgende Jahr erlitt Hamburg aber Mahl grossen Wasser-Schaden, in welchem Jahre dieselbe auch ein *Decretum* von Kayser wegen der

Stimme und Sitz auf dem Reichs-Tage bekam, ingleichen wurden ihrer *Deputirte Quartire* zu Regensburg ausgemacht.

An. 1655. feyerte man allhier das Jubel-Fest wegen des Passauischen Religion-Friedens.

An. 1657. wurden alle bisherige Uneinigkeiten zwischen dem Rathe und Bürgern den 25. *Sept.* abgethan.

An. 1660. den 9. *Jun.* bekam das Dom-Capitel vom Kayser ein Schreiben wegen der *Primiarum precum*, auch wurden die Quaker aus der Stadt gewiesen, den 10. *Sept.* confirmirte der Kayser *Leopold* das *Priuilegium* wegen Verführung derer Waaren auf der Elbe.

An. 1662. nahmen die Türckischen See-Räuber der Stadt 5. beladene Schiffe weg, dessen Verlust 500000. Rth. betrug.

An. 1663. ertheilte *Carl* in Schweden dem Dom-Capitel ein *Priuilegium de non adpellando*, und den 11. *Dec.* wurde ein Raths-Wahl *Recess* aufgesetzt.

An. 1664. kamm ein Kayserliche *Resolutio negatoria* von Holstein wegen der gebetene *Cassirung sessionis et voti* der Stadt auf dem Reichs-Tage heraus.

An. 1669. ließ der Rath ein *Mandat* wegen der schlechten Mütze, so nicht sollte in die Stadt gebracht werden, anschlagen, so aber nicht viel fruchtete. Es entstund auch zwischen denen Brauern eine Unruhe wegen der Reihe, die aber bald gestillet wurde, hiernächst auch eine Kleider-Ordnung aus 4. Puncten *publiciret*.

Anno 1670. weihete man daß Spinn-Haus ein, ingleichen das Zucht-Haus. Noch wurde die *Vieh-Accise* eingerichtet.

An. 1671. verlangte Dänemarck die Huldigung, wieder welche ein scharffes Kayserlich Verbot an die Stadt ergieng. In diesem Jahre wurde auch das Trill-Haus angelegt.

An. 1672. wurden die Laternen angeordnet. Das folgende Jahr wurde in Hamburg wegen der Mütze *deliberiret*, wobey einige auswärtige Gesanten zu gegen waren.

S. 200

## Hamburg

358

An. 1673. wurden den 16. *Sept.* 6. Kayserliche *Mandata* an die Börse geschlagen, darinnen denen unangesessenen Bürgern die Zusammenkünffte untersagt, und die neu erwählten zwey und Funfziger *cassiret* wurden.

An. 1674. schickte Kayser *Leopold* einen *Commissarium* nach Hamburg die Zwistigkeiten daselbst zu heben, welches auch in April geschahe und der *Recess* vom Kayser *confirmiret* wurde. Der *Recess* wurde *signirt* den 3. April u. bestund in 71. Puncten. In welchem Jahr den 22. Mertz in das Kirchen-Gebet gesetzt wurde bey Römisch-Kayserlicher Majestät; als unsern allergnädigsten Kayser u. HERRN, welche Vorbitte noch bis izto zu St. Nicolai geschiehet.

An. 1675. ließ der Kayserliche Resident eine Catholische Capelle anlegen, dawieder sich die Geistlichkeit setzte, aber von Rathe befriedigt wurde, u. den 2. *Dec.* erhielt die Stadt einen Kayserlichen Schutz-Brief.

An. 1678. schickte die Stadt ihre *Deputirten* auf den Niemegischen *Congress*, ingleichen nach Pinneberg, allwo der König die Erbhuldigung verlangete, darüber der Rath mit 60. *Deputirten* derer Bürger Handlung pflog u. den 22. *Oct.* einen *Interims-Recess* aufrichtete,

worauf der Pinnebergische *Interims-Recess* den 1. *Nou.* erfolgte, gegen Erlegung 220000. Rth.

An. 1682. wurde die Stern-Schantze aufgeführt.

An. 1686. ließ sich König Christian von Dänemarck mit einer *Armée* vor Hamburg sehen, um griff die Stern-Schantze an, es wurde aber auf Vermittelung des Kayzers, Brandenburg und Braunschweig Friede, und den 14. *Dec.* brach die Dänische *Armée* auf. **Versuch zu einer Nachricht von dem Zustande der Stadt Hamburg** Theil II. 1731. Th. III. 1734. 8.

An. 1692. wurde den 16. *Aug.* zu Copenhagen der Pinnebergische *Recess* bestätigt. **Nachricht von denen Dänischen und Hamburgischen Mißhelligkeiten** p. 38. die Stadt muste sich zu einer Geld-Summe von 400000. Marck Dänische Cronen verstehen. Nach der Zeit ist von keiner Huldigung wieder gedacht worden, ungeacht an. 1712. der Altonaische Vergleich, welcher mit 246000. Rth. erhalten wurde, hätte können Gelegenheit geben.

In gedachten Copenhagischen *Recesse* wurde auch der Rath in der *Possess* von dem Schaumburgischen Hofe gelassen. Allein anno 1705. *eximirte* König Friedrich die Einwohner des Hofes von der *Jurisdiction* der Stadt, sonderlich bey denen an. 1708. ausserordentlichen *Contributionen*, welches wegen auch 2. Königliche *Rescripte* dem Rathe *insinuiert* wurden; der Rath vertheidigte seine Rechte, und erhielt sich in deren Besitz; endlich machte der König ein förmliches *Grauwamen* daraus, darüber der Rath sich an Kayser wendete, dazu Mahl der König Handwercker in Hof setzte, erhielten auch vortheilhaftige *Rescripta*, und suchte sein Recht gütlich bey dem Könige zu erhalten obgleich an. 1722. 1723. und 1725. Kayserliche *Mandata protectoria sine Clausula* erfolgten, so der Stadt in dieser Sache Recht sprachen.

An. 1731. suchte der Rath bey dem ieszigen Könige die Sache zu heben allein ohne Frucht, **Nachricht von dem Schauenburgischen Hofe in Hamburg** in 4.

an. 1725. *publicirten* Rath und Bürger, wegen der üblen Müntz-Sorten eine neue Müntz-Ordnung, so aber von Königlich Dänischen Hofe verworffen wurde, indem desselben Geld als gering haltig verboten wurde, darüber auf beyden Seiten grosse Streitigkeiten entstanden, und der König von Dänemarck alle Handlung seiner Reiche mit der Stadt

S. 201

359

### Hamburg

---

verboten, auch an. 1734. einige Schiffe der Stadt wegnehmen lassen. Es hat sich deswegen der Rath viele Mühe gegeben, die Rache durch Tractaten zu heben, ingleichen viele hohe Häupter sich durch *Intercessionen*, *interessiret*, biß ietzo aber hat nichts fruchten wollen. **Nachricht von der neuen Hamburgischen Müntz-Ordnung, und denen darüber entstandenen Mißhelligkeiten** Hamburg 1734. in 4. zum *Praejudiz* der Stadt ist an. 1734. eine Schrifft heraus gekommen unter dem Titel: **Vertrautes Schreiben eines zu Amsterdam wohnenden Hamburgers von der Beschaffenheit derer Dänischen Beschwerden wieder die Stadt Hamburg**, welche aber durch eine andere an. 1734. wiederleget worden. Der Titel ist: **Eines unpartheyischen Kauffmanns wohlgegründetes Vertheidigungs- und Erleuterungs-Schreiben an seinen auswärtigen Correspondenten das Hamburgische Stadt-Geld und die dasige Courant-Banco betreffend.**

Es haben auch die Russen *an.* 1713. der Stadt eine Forderung von 500000. und der Sächsische *General* Feld-Marschall Graf von Fleming eine andere von 300000. Thalern unter verschiedenen Vorwänden mit Bedrohung derer Feindseligkeiten gethan, welche abzuwenden, die Stadt dem Fürsten Menzikopf 200000. Thaler ausgezahlt hat. *An.* 1708. entstunden zwischen dem Rath und der Bürgerschaft grosse Mißhelligkeiten, welche zu stillen ein *Corpo* von Nieder-Sächsischen Creiß-*Trouppen* 12000. Mann starck anrückte, und der Stadt mit einer Belagerung drohete. Hierauf wurden nach gepflogenen *Tractaten* 2300. Mann eingenommen, und eine grosse Kayserliche *Commission* die Sache zu untersuchen aufgerichtet. Unterdessen gerieth der bekannte *Pastor D.* Krumholtz in *Arrest*, und bekam von der *Vniuersität* Tübingen dieses Urtheil: daß er von seinem *Pastorat* sollte abgesetzt werden; daß er dem Rathe und andern *Collegiis*, die er beleidiget, öffentliche Abbitte thun, und die Unkosten des *Processes* bezahlen; endlich aber sich *reuersiren* sollte, weder *directe* noch *indirecte* sich zu rächen. Die *Acten* wurden hierauf nach Wien geschickt, von da man den endlichen Ausspruch erhalten, und ist ermeldetem *D.* Krumholtzen am 12. *Febr. an.* 1711. das End-Urtheil auf dem Rath-Hause *publiciret* worden, Kraft dessen er aller seiner Ehren entsetzet, zum ewigen Gefängnisse verurtheilet, und zur *Restitution* derer Unkosten *condemniret* worden. Man hat ihn hierauf des andern Tages über die Elbe nach Harburg gebracht, allwo er von denen Lüneburgischen *Trouppen* angenommen, und von da nach der Hannoverischen Festung Hameln, um daselbst ewiges Gefängniß zu halten, gebracht worden. Es sind auch nachgehends die *Commissions-Trouppen* sämtlich aus Hamburg abgezogen, und hat also der Streit sein Ende erreicht.

Die Stadt verfiel um *an.* 1728. mit der Chur-Braunschweigischen Regierung zu Stade wegen gewisser Dinge, so die Gerichtsbarkeit über den Dom zu Hamburg betreffen, in Streitigkeiten, die ebenfalls *an.* 1735. ihr Ende noch nicht erreicht gehabt.

*An.* 1717. that die Wasser-Flut grossen Schaden daselbst, welcher über 2. Millionen geschätzt wurde. **Schneider** Beschr. des alten Sachsenl. p. 404.

Ihr Reichs-Anschlag ist sonst monatlich 20. zu Roß und 120. zu Fuß, oder an Gelde 720. in 60. Monath. 43200. fl. zum Reiche. Zu Unterhaltung des Cammer Gerichts soll sie *contribuiren ordinarie* 162. fl. und nach der Vermehrung 270. fl.

Das Wa-

S. 201

### Hamburg

360

pen der Stadt ist im rothen Felde eine silberne Mauer mit 3. Thürmen, in der Mauer ist ein schwarzes Thor und auf demselben ein weisses Schildlein mit einem grünen in 3. Theile getheilten Nessel-Blat, zwischen dessen iedem Theil 3. eisenfärbige Nägel in Form eines Schächer-Creutztes mit den Spitzen gegen einander gekehret, zu befinden. Was die Handlung betrifft, so lasset sich die Hamburger Handlung in einheimische und ausländische eintheilen.

Zu der einheimischen gehören die vielfältigen *Manufacturen*, unter denen die starck angewachsenen Sammet-*Fabriquen* oben an stehen, davon glatten u. geblühten, schwarz und *couleurten*, schweren und leichten, gantzen und auch Trip-Sammet jährlich eine so grosse *Quantität* verfertigt wird, daß gantz Teutschland und die nordischen

Reiche genugsam damit versehen werden können, da man zuvor alles aus Italien und Franckreich verschreiben müssen.

Nebst dem Sammet ist so vieler anderer seidenen, wollnen, Cameel-Härnen und Baumwollenen Stoffen *Manufactur*, voraus aber der so genannte Herren-*Say*, *super*-feine *Boratt*, ingleichen die Rasche, Friesse und so weiter berühmt; am meisten aber die Hamburger Strümpfe, welche am ersten von denen *Mennonisten* und *Reformirten* Niederländern *introduciret*, und seit der Zeit, daß viele *refugirte* Frantzosen sich in Hamburg wohnhafftig niedergelassen, so wohl in geknütteten als gewebten, Sommer- und Winter- halb- und gantz gewalckten Strümpfen, starck fortgeföhret wird.

Ausser diesen Wollen-*Manufacturen* hat es auch viel seiden Rhedereyen, darinnen jährlich eine grosse Menge rohe Seide zum Gebrauch dererjenigen, die solche verarbeiten, zurecht gemacht wird; wozu ihnen sonderlich die zweyerley Arten Wasser, so in Hamburg zu finden, als das harte und weiche, nemlich das Alster- und Elb-Wasser in der Färberey wohl zu Statten kommen. Die *Catton*-Druckereyen sind jetzt auch der Massen in Flor, daß die Holländer solche selbst aufkauffen und verführen, weil die Hamburgische Lufft und Wasser die Zeuge fast so schön und ansehnlich, als die Ost-Indischen machen.

Vor allen kan auch das Zucker-*Raffiniren* mit darunter gezählet werden, welches hier in solche Vollkommenheit gebracht ist, daß schwerlich ein Ort dergleichen aufweisen mag.

Die Gold- und Silber-*Manufacturen* betreffend, sind solche so häufig eingeföhret, daß dererjenigen, welche eigene *Fabriken* haben, über hundert und mehr gezählet werden, die ihren Gold- und Silber-Drat in so gute *Reputation* gebracht, daß Mayland dadurch ein grosser Stoß geschehen. Wie denn auch jährlich eine stattl. *Quantität* davon nach Moscau, noch mehr aber aus berührten Gold- und Silber-Drat verfertigte *Manufacturen*, als: allerhand *Bosementen*, *Galonen*, *Brodier*-Arbeit, gold- und silberne Spitzen, Schleiffen, Tressen und Knöpfe nach ausländischen Höfen und denen umliegenden Provintzien gehen.

Daher kommt es auch, daß ein jeder Einwohner, der von der Handlung *Profession* macht, sich auf gute Waaren, und zwar, wie er selbige aus der ersten Hand bekommen und *debitiren* möge, befließiget. Da wird so leicht keine *considerable* Messe in Teutschland gehalten, wo sich nicht Hamburger, Waaren ein- und zu verkauffen, einfinden sollten.

Weil auch die Stadt groß und Volck-reich, so sucht ein jeder, wie er in seiner *Profession* etwas sonderliches *praestiren* möge. Die Buch-Läden sind voll herrlicher Bücher, guten und vielfältigen Verlags, und

S. 202

361

### Hamburg

---

finden auf denen Leipziger und Franckfurter Messen guten Abgang.

Nicht weniger *floriret* der Leder-Handel, sonderlich in Zubereitung des Sohl-Leders und *Corduans*. An Goldschmiedts-Arbeit, vornemlich an grossen und getriebenen Stücken werden sie denen Augspurgern wenig nachgeben, und endlich machen auch die Frantzösischen, Englischen und Holländischen *Manufacturen*, so vermittelst Hamburgs mächtiger Schifffahrt, aus andern Königreichen häufig angeschafft worden, daß man selbige, in Ansehung derer oberländischen Orte, von Hamburg aus der ersten Hand schätzen muß.

Von denen ausländischen Waaren zu gedencken, so verursacht die Schifffahrt nach Portugall, Spanien, Franckreich, Italien, England, Holland, Norwegen, Dänemarck und der gantzen Ost-See, ingleichen

nach Grönland und Moscau, wie auch die *Correspondentz* zu Lande nach gantz Teutschland, daß man aller dieser Königreiche und Länder Waaren zu Hamburg in grossen Überflusse haben kan. Wie denn die Hamburger damit gantz Ober-Teutschland, Sachsen, Österreich, Francken, Schlesien, Böhmen, und den Nieder-Sächsischen Creis versehen, (denn der Ober- und Nieder-Rheinische, nebst dem Westphälischen Creiß zühen ihre *Provision* aus Holland, welches ihnen viel näher gelegen ist); Hingegen *prouidiret* Hamburg das Königreich Spanien und Portugall, auch zum Theil England und Moscau mit vielen Teutschen Waaren. Hiernächst ist Hamburg die *Passage* vieler aus der Ost-See zu Lübeck ankommender, und von da nach Westphalen, Bremen und Holland *destinirten* Güter.

Aller Einkauf derer Waaren geschiehet daselbst entweder in *Banco*, *Contant*, oder auch in andern Gelde, und wissen sich die Kauffleute hierinnen schon nach derer fremden ihrer Müntze zu *accomodiren*, mithin die Preise darnach einzurichten, daß es nach dem *Cours* derer Gelder auf eines hinaus läufft, ob sie *Banco*, *Courant* oder Drittheil bekommen.

Im übrigen ist alles überaus wohl in *Faveur* derer *Commerciën* eingerichtet. Da mangelt es nicht an fleißigen und habilen Mäcklern, deren etliche hundert, so wohl *confirmirte* als Beyläuffer gezählet werden. Ja es hat fast jede Waare ihren besondern Mäckler, der eine wird in Moscowitischen, der andere in Spanischen, der 3. in Korn und andern groben Waaren, jener in *raffinirten* Zucker, dieser in Leinwand und andern Hoch-Teutschen Waaren gebraucht.

Nicht weniger ist alles wegen der Ab- und Zufuhre ordentlich eingerichtet. Ausser denen von Lüneburg, Magdeburg, Braunschweig, Schlesien und andern Orten Teutschlands kommenden und dahin wieder abgehenden Fuhrleuten, darüber ein ordentlicher Güter-Bestäter die Aufsicht hat, bey dem man sich, wenn an diesen und jenen Ort etwas versendet werden soll, *adressiren* kann, *logiren* noch hin und wieder in der Stadt diejenigen Fuhrleute, so nach dem benachbarten Holstein und Mecklenburg fast täglich abfahren.

Es gehen auch etliche Mahl in der Woche gewisse Fahrzeuge nach Glückstadt, Stade und dem Lüneburger Lande, alle 14. Tage aber ein Bördmann nach Bremen und Amsterdam. Täglich fahren Post- und Fracht-Wagen zwischen Hamburg und Lübeck, dadurch die Ost- mit der West-See ihre *Correspondentz* unterhält.

Die Schiffer, welche ihre Reise nach weit entlegenen Königreichen anzustellen gedencken, schlagen an der Börse öffentliche Zettel an. Hamburg selbst gibt oft nach Beschaffenheit derer Zeiten, ihren Kauffar-

S. 202

---

### Hamburg

362

tey-Schiffen Orlog-Schiffe zur *Convoy* zu, so dieselben nach England, Portugall, und so gar durch die Enge von *Gibraltar*, oder die so genannte Strasse, nach Spanien, ja nicht selten gar nach denen Italiänischen Küsten bringen. Der Grönlands-Fang, welchen die Hamburger haben, dazu sie jährlich 60. bis 70. Schiffe meisten Theils glücklich *employren*, ist ebenfalls sehr *considerable*.

Wöchentlich wird ein Preiß-*Courant* derer Waaren gedruckt, wonach sich Käuffer u. Verkäuffer zu *reguliren* haben.

Der Englische Stapel ist nicht minder sehr *considerable*, und bey denen darunter stehenden Englischen Kauffleuten ein grosser Reich-

thum und Vorrath nicht nur an allerhand Englischen *Manufacturen*, als Laacken, Cron-Rasch, *Sargen*, Strümpfen, Handschuhen, Boyen, Englisch Kalb- und Sohl-Leder, Blocks-Zinn und dergleichen zu finden; sondern es werden auch viele Waaren, vornemlich aber Gewürtz, Specereyen und *Droguistereyen*, Virginischer Toback, Cameel-Haare und andere Waaren mehr, so die Englischen, *Levante*, Ost- und West-Indien-Fahrer jährl. aus besagten Ländern nach England bringen, und von dannen in grossen Parteyen zu Hamburg anlangen.

Es verkauffen aber die Englischen Kauffleute nur etliche Tage in der Woche, welches sie *Then-Tage* nennen, und muß ihnen gemeinlich, wenn man nicht *contant* bezahlt, eine *Obligation* unterzeichnet werden, ehe man die erkaufften Waaren aus ihren *Magazin* wegnehmen darf. Diese *Obligation* lassen sie hernach die *veraccordirte* Zeit entweder auslaufen, oder verkauffen auch solche gegen gebührenden *Rabatt*, so sich der Ausgeber der *Obligation* nicht befremden lassen muß.

Was auf die eingekaufte und verkaufte Waaren in Hamburg *Thara*, *item* vor gut Gewicht und *pro Cortagio* entweder Stück-weise oder nach dem Werthe derer Waaren gegeben werden, selbiges ist bey dem Worte *Thara* anzutreffen.

Sonst findet man auch das Zoll-Wesen in Hamburg sehr erträglich.

Damit man auch die *Differentz* des Geldes wissen möge, wird wöchentlich zwey Mahl, nemlich Dienstags u. Freytags ein *Cours-Zettel*, darnach man sich achten kan, ausgegeben. Von der Hamburger *Banco* ist zu wissen, daß selbige eine von denen besten, reichsten und ordentlichsten in gantz Europa sey, in Massen nichts anders als alte wichtige zwey Löthige Thaler darinnen genommen werden, die so genannten Burgundischen Creutz- oder Albertus-Thaler aber sind nicht gültig.

Wer in angeregter *Banco* Rechnung haben will, muß sich nach der dies Falls *publicirten* Ordnung richten, daß er die *Adsignationes* über seine in *Banco* habenden Gelder in gebührender Forme mache, und nicht mehr in *Banco assignire*, als er darinnen in *Credit* stehen hat, will er nicht anders vor jedes 100, so er mehr *assigniret*, in 3. Marck Lübisches Straffe verfallen. Vormittags vor 10. Uhr und den gantzen Nachmittag werden keine *Adsignationes* angenommen, oder man muß dem Schreiber 2. Schill. davor bezahlen.

Alle 4. Wochen wird ein Mahl von denen zu der *Banco-Casse* *Deputirten* Herrn u. Bürgern, was in die tägliche Einnahme und Ausgabe kommt, überzählet; der rechte Schatz und *Capital* der *Banco* bleibt unangerührt. Von solchen täglichen Umsatz-Geldern haben die *Banco-Cassirer* nicht mehr Macht, als 5000. Thaler in ihren kleinen *Cassen* zu setzen: Was über diese Summa einläufft, müssen sie an die Herren und Bürger der *Cassa* liefern. Wer

S. 203

363

**Hamburg**

*Hameau*

---

etwas in *Banco* bezahlen will, muß die Gelder vor 11. Uhr einbringen; unter 100. Marck darf Niemand in *Banco* schreiben lassen, dazu muß er noch, weil es eine Kleinigkeit ist, 2. Schilling Schreibe-Gebür von 100. bis 300. Marck geben. Des Morgens von 7. bis 10. Uhr kann ieder, der Rechnung in *Banco* hat, fragen, was ihm den Tag zuvor zugeschrieben worden. Die Kosten dergleichen Rechnung in *Banco* zu haben, sind geringe; wer aber selbige darinnen verlanget, muß vorher das Bürger-Recht mit 50. *Species* Thalern erkauffen und ablösen.

Alle Zeit den letzten *December* wird die *Banco* geschlossen, und erst den 15. *Januarii* wieder eröffnet, gegen welche Zeit alle, die Rechnung darinnen haben, sich daselbst einfinden, und nachsehen, ob ihre Handels-Bücher, des *Avanzo* wegen, mit denen *Banco*-Büchern richtig eintreffen, wobey denen *Banco*-Schreibern jedes Mahl 1. Thaler bezahlet wird. Will man nun alle neue Jahre nach geschlossener Rechnung wissen, was in *Banco* einkommt, so nennet man nur das *Folium*, wo ieder seine Rechnung hat, alsdenn wird ihm ohne einige Namens-Nennung die Summa gegeben.

**Marperger** Kauffmanns-Magazin. *Bertius Germ. Ill. Cluuerius Germania Angelus* Holst. Chr. **Wurffhani** Bericht von dem durch *Carolum M.* wieder errichteten *occidentalischen* Kayserthume IX. p. 300. **Chytraeus Saxon.** **Werdenhagen** de Rep. *Hanseat.* **Knipschild** de Ciuit. Imp. **Lambecius** Orig. Hamb. **Molleri** Isagog. ad Hist. Chers. Cimbr. **Hamb. Hist. Remarqu. an. 1704.** p. 58. **Europ. Herold.** P. I. p. 771. **Europ. Reisen.** P. III. **Apolog. Ciuit. Hamb. de an. 1641.** **Lünig** R. A. Part. Spec. et Ejusd. I. II. Cont. et ejusd. I. et 2. Th. Spic. Eccles. Cont. 3. **Zeiller** Itin. Germ. Reichs-Geogr. X. p. 1421. 1455. Ej. Contin. I. 17. p. 195. *Topogr. Saxon. infer.* p. 125. **Calvör** Alt Heydn. und Christl. Nieder-Sachsen. **Danckwerth** Holstein. Th. III. c. 12. p. 250. **Zwanzig** Theatr. Praecedentiae P. II. Tit. 98. p. 202. **Pomarius** Sächs. Chron. p. 42. **Juncker** Anleit. zur mittl. Geogr. II. 5. p. 282. 9. p. 400. 17. p. 648.

**Hamburg**, siehe **Haynburg**.

**Hamburg, (Dietrich von) ...**

...

S. 204 ... S. 236

S. 237

**Hand-Bau-Frohnen**    **Handels-Gericht**    432

**Hand-Bandagen** [Ende von Sp. 431] ...

**Hand-Bau-Frohnen**, darunter werden verstanden alle Dienste, so bey Einreissung und Aufführung durch die Hand von einem Bauer insgemein zu verrichten, dazu sonst keine sonderbare Wissenschaft oder Erlernung eines Handwercks erfordert wird, als: Räumen, Erde, Schutt, Leim, Holtz, Steine, Kalck, und andere Bau-*Materialien* in Schiebe-Karn ab- und zuführen, zutragen, zulangen, Leim treten, Schübe und Stück-Holtz machen, Keller und Gründe graben, und dergleichen mehr.

**Hand-Blattern**, sind kleine Blätterchen, so Sommers-Zeit in denen hohlen Händen und hohlen Füßen ausschlagen, und ein beschwerlich Kützeln und Gucken verursachen. In diesen Blätterchen sollen nach einiger *Practicorum* Meynung zarte Würmergen stecken, die man *Sicones* nennet, und mit einer Nadel heraus gesucht und ausgegraben werden müssen. Dabey sie auch Salben, und zum Waschen, Wasser mit Quecksilber brauchen lassen.

**Hand-Bohrer**, ist wie der Kolm-Bohrer, aber nur etwa eines Daumens stark, welchen der Bergmann mit einer Hand halten, und mit der andern, Vermittelst des Fäustels zuschlagen kan.

**Hand-Brüche**, siehe **Bein-Bruch** derer **Hände, Beine**, *Tom. III. p. 980.*

**Hand-Buch**, nennet man das Buch, darinnen zu befinden, was vor *Consilia* und Bedencken dem Berg-Wercke und Zechen zum Besten abgehandelt und beschlossen werden.

**Hand-Dienste**, siehe *Opera Rustica*.

*Handel*, siehe **Coloqvinten**, *Tom. VI. p. 751*.

**Handel**, siehe **Kauffmannschafft**.

**Handeln**, siehe **Kauffmannschafft**.

**Handels-Buch**, ist, in welches das *Credit* und *Debet* eingetragen wird, die Schulden und das übrige, was eingenommen und weg gegeben worden, *L. 21. §. 2. de Deposit*.

Nach der *Disposition* der **Chur-Sächßl.** Erl. P. O. *ad Tit. 30. §. 4.* hat es *Vim plenae Probationis* unter denen Kauff-Leuten, wenn es beschworen, ausser dem aber, wenn es nicht Kauff-Leute sind, wird auf das *Purgatorium* oder nach Befinden auf das *Suppletorium* erkannt.

**Handelschafft**, siehe **Kauffmannschafft**.

**Handel-Schwamm**, siehe **Biltz**, *Tom. III. p. 185*.

**Handels-Collegium zur See**, ist, das die See- und Handels-Sachen untersucht, und dem gewisse *Praesides*, die die Alt-Männer genennet werden, vorgesetzt sind. Es macht dieses *Collegium* gewisse *Statuta* und Verordnungen, was ihrem Zustand dienlich ist. *l. 2. §. vlt. C. de Const. Pec. Nou. 4. C. 3. vlt.* es bestrafft diejenigen, die sich widersetzen und den Gemeinschaftl. Vortheil hindern, *l. 2. §. vlt. c. de Const. Pec. Nou. IV. 3. §. vlt.* und hat auf die Beförderung derer See-Sachen und des *Commerciens*-Wesens gehörige Aufsicht.

**Handels-Factor**, siehe *Institor*.

**Handels-Gericht ...**

S. 238

S. 239

435

**Handels-Gesellschaft**

---

**Handels-Gericht** [Ende von Sp. 432-434] ...

**Handels-Gesellschaft**, siehe **Kauffmannschafft**.

**Handels-Leute**, siehe **Kauffmannschafft**.

**Handels-Mann**, siehe **Kauffmannschafft**.

**Handels-Obligation**, ist ein *Billet*, über die auf *Credit* ausgenommene Waaren, darinnen die *Summa* der Schuld, und zugleich ein gewisser *Zahlungs-Termin* benennet, zu finden, woraus denn gegen Handels-Leute nach Wechsel-Recht, gegen andere Leute aber nur *executiue* verfahren werden kann. **Chur-Sächß. Mandat de an. 1683. d. 3. April. Braunschweig W. O. Art. 29. Dantziger W. O. Art. 40.**

Es muß inzwischen in dieser *Handels-Obligation*, die *Causa debendi* (woher die Schuld rühre) ausdrücklich gesetzt werden, woferne nicht an einem und andern Orte, als z. E. zu Antwerpen, Cöln, Hamburg, hierinnen ein anders *obseruïret* wird. Nach Anleitung, des angezogenen **Chur-Sächß. Mand.** soll dergleichen *Billet* oder *Obligation*, auf diese Art eingerichtet werden: **Ich Endes benannter bekenne hiermit, vor erkauffte und tüchtig empfangene Waaren, schuldig zu seyn Thlr. Groschen an N. die gelobe**

**ich ihme oder getreuen Briefs-Inhabern auf danckbar-**  
**lich zu bezahlen.** Leipzig, den

**Handels-Platz**, siehe **Kauffmannschafft.**

**Handels-Societät**, siehe **Kauffmannschafft.**

**Handels-Stadt**, siehe **Kauffmannschafft.**

**Hand-Fäustel** ...

...

S. 240

437    **Hand-Friede**    **Handhaffte frische That**

**Hand-Friede** ...

**Hand-Fröhner**, heissen diejenigen, welche durch ihre eigene Person ihren Herrn Dienste leisten müssen, und etwa nur ein Häusgen, und gar kein Land, oder nicht so viel Land, daß sie davon Vieh halten können, haben. Siehe **Häusler**.

**Hand-Frohnen**, sind, welche von denjenigen, so keinen Acker oder gar wenig haben, mit der Hand und dem Leibe geleistet werden, als da sind Geträide schneiden, Bothschafft lauffen, Heu machen, jagen wachen, etc. diese nennet man **Hinter-Sättler**, **Hand-Fröhner**, **Koth-Sassene**.

Die Hand-Frohnen hafften auf denen Gerichts-Unterthanen als Unterthanen, und nicht auf denen Feldern, daher wenn ein Unterthan sich aus seines Herrn Gerichten wendet, derselbe solche zu leisten nicht schuldig. *de Byncker D. 502.*

**Hand-Gemahl** ...

...

S. 240

**Hand**    **Handlungs-Vorschläge**    438

...

...

**Hand-Lohn** ...

**Handlung**, siehe **Kauffmannschafft.**

**Handlung**, siehe **Verrichtung.**

**Handlung**, Lat. *Conuentio*, ist eine Vereinigung, wenn zwey oder mehr einen Handel etwas zugeben, zuthun oder zulassen, unter sich abreden und belieben.

**Handlung**, heisset auch eine Klage.

**Handlungs-Gerechtigkeit** ...

...

S. 241 ... S. 245

S. 246

**Hand-voll**    **Hand-Werck**    450

...

...

### Hand-Weiffe ...

**Hand-Werck**, ist eigentlich eine Wissenschaftt, so man mit Fleisse erlernt hat, aus einer gewissen Materie allerley im menschlichen Leben nöthige und nützliche Dinge durch die Hand zu verfertigen.

Von solcher Wissenschaftt saget man im gemeinen und wahren Sprich-Worte: Ein Handwerck hat einen goldenen Boden, das ist, einen Handwercksmann kan es nicht am Brode fehlen. Einen das Handwerck legen, heisset Sprich-Worts weise einen sein Gewerb und Werck, dessen er sich befestiget, wehren, weil bey denen Handwerckern im Gebrauche, daß wenn einer in einen Diebstahle ertappet, und daher zur *Inquisition* gezogen worden, alsdenn vor gantz unfähig des Handwercks geachtet wird.

Siehe **Handwercker**.

**Hand-Werck erheben**, nennet man, wenn die Zunfft-Verwandten die aus dem Handwercke flüssenden Gerechtsamen, vermittelst Erlegung des so genannten Qvartal-Geldes, erheben und erneuern. Wer solches unterlässet, macht sich seines Rechts unfähig.

**Hand-Werck hat ihn fallen lassen**, wird gesaget, wenn ein über denen Meister-Stücken stehender Geselle darinnen kein Genügen leisten, und solche tüchtig machen kann, weshalb sie viel Mahl aufs neue zu Fortsetzung ihres Gesellen-Standes, fernern Reisens und Wanderns, ihr Handwerck besser zu erlernen, oder die Meister-Stücke noch Mahls anzufangen, verwiesen werden, da es denn bisweilen geschiehet, daß wenn er zum dritten Mahle fehlend erkannt wird, er nicht in dem Stande, an selbigem Orte Meister zu werden, sondern sein Glück weiter suchen muß.

**Hand-Werck legen oder verbiten**, heisset unter denen Handwercks-Leuten, wenn einen ihrer Mit-Glieder, die Arbeit, daraus er doch seine Nahrung haben muß, geleet wird, wenn er etwan wieder Innungs-Articel oder Briefe, so bey der Handwercks-Lade vorhanden sind, in Aufnehmung und Auslernung eines Jungens, oder in Beförderung eines nicht richtig, oder dem Kayserlichen Patent zuwider, ohne Kundschaft eingewanderten Gesellen, gehandelt, oder auch sonst etwas begangen, so wieder die Ordnung und Handwercks-Gesetze läufft, und er also nicht fort arbeiten darff, bis er sich bey dem Handwercke wieder abgefunden.

Solches legen verrichtet auch wohl die Obrigkeit *ex Officio*, daß sie dem Meister, Ungehorsams oder anderer Ursachen wegen das Handwerck verbitet, und ihm bis er *Praestanda praestiret*, die Werckstatt schlüssen lässet, welches aber so wohl durch Ihro Kayserl. Majestät wie auch viele Landes-Herrli-

S. 247

451

### Hand-Werck machen lassen

---

che Befehle so eingeschräncket worden, daß das Handwerck nicht anders, als wenn Haupt-Ursachen, die ihn höchst straffbar machen da sind, zu legen.

**Hand-Werck machen lassen**, heisset so viel, als das Handwerck zusammen fordern, und wegen einer gewissen Sache zusammen kommen lassen, wozu derjenige, so es begehret, die Unkosten bezahlen

muß. Eigentlich ist es Gerichte halten, und über gewisse Streitigkeiten zur Entscheidung zusammen zu kommen.

**Hand-Werck mit halten**, heisset, wenn sich Handwercks-Leute in kleine Flecken, oder gar in Dörffer niederlassen, und doch das Handwerck mit Nutzen treiben wollen, müssen sie in der nächsten Stadt, wo die Zunfft-Gerechtigkeiten aufgerichtet, sich bey ihrem Handwercke angeben, selbiges wo es hergebracht, durch Land-Meister-Stücke an selbigen Orte verfertigen, wo es aber nicht gebräuchlich, durch das Einkaufungs-Geld gewinnen, und das ihrige, wie die andern Mit-Glieder mit beytragen, alsdenn haben sie so viel Recht auf dem Lande, als jene in der Stadt, doch so, daß er nicht denen in den grossen Städten kann gleich geachtet werden, sonst wo ihm daß einfielle, sich müste gefallen lassen, auch dergleichen Stücke zu verfertigen, welche die in grossen Städten verfertigt haben.

Erscheinet einer, ohne dringende Ursachen, eine Zeitlang nicht in der Stadt, erleget auch nicht was auf sein Theil kommt, an Qvartal-Geldern, so wird er von dem Handwercke ausgeschlossen, ob er schon die Arbeit fort treibt, und von dem saget man, er hält das Handwerck nicht mit.

**Hand-Werck zusagen**, die Meisterschafft und Handwercks-Gerechtsamen zuerwerben, erfordern die Zünffre zweyerley, erstlich von dem Handwerck das Muthen oder die Jahre zuverreisen, oder zu verwandern, begehren, und zum andern, wenn dieses geschehen, bey dem Handwerck begehren, welches des Handwercks wegen zugesaget wird.

**Handwercker**, sind eine Gesellschaft gewisser Künstler, welche ein zugelassenes Handwerck oder Kunst treiben, und mit gewissen Gesetzen und Verordnungen versehen sind, welche im *Collegio* mit sind, werden Gesellen, Zunfft-Genossen, Handwercks-Genossen, Zunfft- und Gült-Brüder, die Vorsteher aber [1] Gült-Meister, Zunfft-Meister, Ober-Meister, Wette-Herren, Älter-Leute, Alter-Männer genannt.

[1] Bearb.: korr. aus: oder

In Rom machte man Anfangs nicht viel aus denen Handwerckern, weil man ihre Professionen vor schlecht und gering hielt. *Cicero de Offic. I. 42.*

Auch sie nicht unter die Soldaten nahm. *Liuius VIII. 20. Sallustius Ing. 73.*

Jedoch kuntten sie nach der Zeit Römische Bürger werden, hatten auch das *Jus suffragiorum*. *Liuius XL. 51.*

Ihre Kinder konntten ebenfalls Ehren-Stellen bey der *Republic* erhalten. *Sigonius de antiqu. Jure Ciu. Rom. II. 12. Pitiscus Lex. Ant. Tom. I. pag. 181. eq. Tom. II. pag. 323.*

Sie wurden in gewisse Zünffte oder *Collegia* abgetheilet, welche schon *Numa Pompilius*, *Plutarchus in Numa p. 71.* oder wie *Florus I. 6. n. 3.* will *Seruius Tullius* gestiftet.

Hernach wieder in unterschiedene *Corpora* und *Decurias*, und hatten ihre *Praefectos*, *Decuriones*, *Magistros*, etc. *Sigonius l. c. Pitiscus*

S. 247

**Hand-Wercker**

452

*l. c. Tom. I. pag. 497.*

Weil nun Zünfften und Gülten, oder überhaupt *Collegia* ohne Verstatung der Obrigkeit, unzuläßig, so folget daß das Recht, solche Zünffte und ihre Ordnungen zuläßig zumachen, dem Haupte eines jeden Staats

und, in unserem Teutschen Reiche, einem jeden dessen Stand, Krafft der *Territorial-Superiorität*, zukomme, welche dergleichen *Collegiis* eine Ordnung oder Handwercks-Innung giebt, oder die sie unter sich aufgericht, *per modum priuilegii confirmiret*, Zunfften und Zechen vergönnet und zulasset, welches sie mit ihren Ordnungen und Zunfft-Briefen müssen beweisen. **Refor. Pol. An. 1548. tit. 36. et 37. §. pen. Hahn ad Wesenbec. tit. de LL. n. 3. Kayserliches Patent von Abstellung derer bey denen Handwerckern eingeschlichenen Mißbräuche** an. 1731. §. 1. wiewohl auch andere denen *Municipal*-Städten und deren Obrigkeiten wenn sie nur das Recht *Statuta* aufzurichten haben, dergleichen Recht zuschreiben. **Meuius ad J. Lub. Lib. r. IV. Tit. 13. Art. 3. n. 5. it. IV. dec. 301.**

Welches wo sie es durch lange Gewohnheit *adquiriret*, zu dulden ist, und bleibt doch die *Inspection* und Aufsicht der ordentlichen Obrigkeit, als welche zu denen Handwercks-Zusammenkünfften jemand in ihrem Namen *deputiren* sollen. **Meuius Dec. 301. Ref. Pol. Anno 1548. Tit. 36.**

Es braucht aber die *Concedirung* solcher Handwercks-Ordnungen eine *Prudentz* bey der Obrigkeit. Massen in grossen Kaufmanns-Städten mehrere Freyheit zu *concediren* ist, als in kleinen Örtern, da die Überlegung derer Handwercker einander an der Nahrung hinterlich sind, und sich mit einander *ruiniren*, daher die Zahl einzuzühen, und der Lust hat, sich daselbst nieder zulassen durch gewisse Ordnungsgesetze zuvertreiben, übrigens aber auch dahin zusehen ist, daß keinem Handwercke von dem andern ein Eintrag geschehe, sondern ein jedes bey der Arbeit, so ihm zustehet, gelassen und geschützet werde. **Fritsch de Coll. Opif. 1. 2.**

Es giebt aber in einer Republic gar viele Handwercker, die

- Theils zur Nahrung des Menschen, als Müller, Becken, Bier-Brauer, Metzger etc.
- Theils zu dessen Kleidung, als Weber, Tuchmacher, Färber, Schuster, Schneider, etc.
- Theils zur Wohnung, als: Maurer, Zimmer-Leute, Schreiner und andere

nöthig.

Theils dienen sie nur zur Zierde, als: Mahler, Bildhauer, etc. welche alle zu nennen unnöthig.

Nur dieses zu erwähnen, daß auch in denen Reichs-*Constitutionibus* die Handwercker in geschenckte und ungeschenckte getheilet werden, und werden die geschenckte genannt, weil die reisenden Gesellen und Meister, wo sie einen an andern Orten von ihres Handwercks-Genossen antreffen, in Essen und Trincken müssen frey gehalten werden, welches abzuschaffen, nicht nur die **Policy-Ordnung anno 1548. tit. 37.** bedacht gewesen, sondern auch in den neuen **Kayserlichen Patente loco citato §. 7.** würcklich geschehen.

Es werden aber unter die geschenckten Handwercker gezählet, die

- Buchbinder,
- Dreher,
- Nestler,
- Säckler,
- Nadler,
- Sattler,
- Gürtler,

- Glaser,
- Gold-Schmiede,
- Roth-Schmiede,
- Zirckel-Schmiede,
- Neper-Schmiede,
- Kannengieser,
- Uhrmacher,
- Büchsen-

S. 248

453

### Hand-Wercker

---

- Schmiede,
- Schlösser,
- Kupffer-Schmiede,
- Platner,
- Barbierer,
- Steinmetzen,
- Färber,
- Hutmacher,
- Schreiner,
- Büchsen-Schiffter,
- Bildhauer,
- Weißgerber
- etc.

#### **Knipschild** *d. c. 2. n. 15.*

Man theilt auch die Handwercke in frey und gesperrte, jene mögen aller Orten, diese aber nur in einige Städte oder Länder, damit sie nicht gemein und auch andern bekannt werden, getrieben werden. Von letzter Art findet man sonderlich viele in Nürnberg, auch in den See-Städten, als Hamburg, Lübeck, Anclam, Wismar, Stralsund.

Es ereignen sich aber bey solchen *Collegiis Opificum* gewisse *Requisita*, woraus zu schlüssen, daß sie ein gewisses und zugelassenes *Corpus* und *Collegium* machen, wiewohl das Wort *Corpus* sonst unterschiedene *Collegia* begreifen kan. *Colleg. Arg. d. l. n. 69.* als da sind 1) die *Fundations*-Briefe, *Priuilegia* und *Concessiones*, woraus sie den *Consens* der Obrigkeit *probiren*, wie auch ihre Innungen und *confirmirte* Handwercks-Ordnungen, wornach ihre Zunfft-Genossen leben müssen. **Fritzs**ch *Tr. c. 3.* Wiewohl der Abgang der Innungen nicht alle Zeit das ganze *Collegium* aufhebet, denn wenn es eine gemeine Lade, ein *Amts-Sigill*, und einen gewissen Ort zur Zusammenkunfft hat, so wird das *Collegium* hierdurch als *ex Consuetudine probiret*. **Knipschild** *V. 2. n. 12.*

2) ein gemein *Aerarium* oder *Amts-Lade*, welcher gemeiniglich der Älteste vom Handwercke vorstehet, und jährlich Rechnungen ableget. Und wird in diese Handwercks-Lade gebracht, was die Handwercker bey ihren *Conuenten* zusammen legen, welches an etlichen Orten *ordinarie* genommen, wenn etwa ein neuer Meister, in die Zunfft treten, oder ein Lehr-Junge aufgedinget wird, da zuweilen das gantze Handwerck, zu weilen aber nur einige mit dem Lade-Meister zusammen kommen. Ingleichen werden auch die Straff-Gelder, wenn einer das

Meisterstück abkaufft, und was ein neuer Lehrling oder auch Meister zur Lade geben muß, hinein gelegt. **Klock** *de contrib.* 5. n. 186.

3) ein gemein oder Amts-*Sigill*, dessen sie sich in Auslernungs-Briefen, *Obligationen*, Quittungen und andern Fällen bedienen. **Knipschild** *l. c.* 2. n. 22.

4) ein Zunfft-Haus oder Zunfft-Stube, wo die Handwercks-Leute zusammen kommen, und über vorfallende Sachen *tractiren* können:

5) *Constituiren* sie, wo es Noth thut, ihre *Syndicos* besonders, wo das *Collegium* eine *Action actiue* oder *passiue* hat. Spreng. p. 205.

Ausser obigen *Competentien*, woraus ein zugelassenes *Collegium* zu schlüssen, die doch eben nicht alle *necessario* erfordert werden, kommt derselben auch nach Beschaffenheit der Sache eine *Jurisdiction* und *mixtum Imperium* zu. Denn weil die *Collegia* nicht *simpliciter Priuat*-Personen gleich zu achten, die Obrigkeit aber ihnen gewisse Ordnungen und Satzungen gestattet und *confirmiret*. Denen die Zunfft-Genossen nachleben sollen, auch ferner Zunfft-Meister zulasset, die denen Zunfft-Artickeln gemässe *andictiren*, so folget, daß man ihnen auch nebst deren andern Mitschöppen, wie es in einem und andern Handwercke hergebracht, über das *Factum* eine *Cognition* verstaten müsse.

Damit aber *circa jurisdictionem* denen Handwerckern nicht zu viel eingeräumt werde, ist folgendes in Acht zu nehmen:

1) daß diese *Jurisdiction* ihnen denen

S. 248

---

**Hand-Wercker**

454

Zunfft-Meistern nur *cumulatiue* nicht aber *priuatiue* zukomme, und weil der ordentlichen Obrigkeit jeden Orts an ihrer *Jurisdiction* hierdurch nichts benommen wird, indem alle Zeit laut des **Käyserl. Patents** §. 1. ein *Deputirter* der Obrigkeit denen Streitigkeiten mit beywohnen soll, so *concurriret* auch solche mit der Zunfft-Meister *Jurisdiction*, und stehet in des Handwercks belieben, ob er seinen Zunfft-Genossen beym Handwercke, und vor der Lade, wie man zu reden pflaget, oder ordentlicher Obrigkeit verklagen wolle? **Meuius ad Jus. Lub. lib. IV. Tit. 13. art. 3. n. 28.**

2) werden unter dieser *Jurisdiction* nur diejenigen begrieffen, welche von dem Handwercke und dessen Genossen sind, welche, wo sie vor der Lade verklaget werden, davor stehen müssen, klagen sie aber selbst, haben sie, wie gemeldet, den freyen Willen ihres Handwercks-Genossen bey der ordentlicher Stadt-Obrigkeit zu gelangen. Wenn auch einer sein Handwerck nicht mehr treibet, und also nicht mehr vom *Collegio* ist, jedennoch wenn er einer vor Mahls zum Handwerck gehörigen Sache wegen belanget werden will, kan solches noch vor der Lade geschehen. **Fritzsche d. l. n. 14.**

3) Erstreckt sich solche *Jurisdiction* nicht auf alle, sondern nur *Ciivil*-Sachen, und unter denen nur auf solche, welche das Handwerck betreffen, und davon ihre Ordnung redet: Dahero haben sie nichts zu *disponiren* in Erbschafts- Heurath-Guts, Vormundschafts- und dergleichen Sachen, ingleichen in *Criminal*-Sachen, so ihre *Statuta* überschreiten, zu *cognosciren* und zu straffen, sondern dieses bleibt der ordentlichen Obrigkeit. **Carpz. P. II. c. 6. d. 10.**

Wenn auch schon ein Handwercks-Genosse wider Ordnung *pecciret*, soll die Sache der Obrigkeit zur Untersuchung und *Decision* übergeben werden. **Käyserl. Patent von Abstellung derer Mißbräuche bey denen Handwerckern. an. 1731. §. 5.**

Wie denn das Handwerck, wo einer widersetzlich ist, die *Exsecution* von der Stadt-Obrigkeit ausbitten muß, und ohne deren Erlaubung in andern Häusern die Stöhrer, und Böhn-Haasen weder aufsuchen, noch die Widerspenstigen pfänden kann. *Meuius l. c. n. 34. a. 5. d. 254.*

Die Ober-Meister und Alter-Leute aber kann ein jedes *Collegium adprobatum* selbst *eligiren*, daß er in ihren Sachen Recht gebe. An etlichen Orten aber werden sie von der ordentlichen Obrigkeit bestätigt, und zuvor, ob sie geschickt seyn, *examiniret*. *Meuius ad J. L. d. l. n. 23.*

Die erwählten müssen schwören, daß sie dem Handwerck getreulich wollen vorstehen, und haben unter sich einige vom Handwercke, als Handwercks-Boten, die das Handwerck zusammen ruffen, und was beschlossen, *exsequiren*. Die Zunfft-Genossen sind verbunden, demjenigen zu folgen und nachzuleben, was die Ober-Meister in Handwercks-Sachen *ordiniren*, wo sie verklagt werden, vor sie zu stehen, und einen Ausspruch zu erwarten. *Sich. d. l.*

Es haben auch einige Handwercker von einem gantzen *District* ihre gewisse Schutz-Herren, Fürst- oder Adel-Personen. Also hat Churfaltz alle Keßler am Rhein-Strome und Francken, unter seinem *particular*-Schutze, empfähet es vom Käyser zu Lehen, verleihet es aber denen von Zobel wieder. *Besoldus The. Keßler-Schutz.*

Die Handwercker können auch Articul aufrichten, welche aber von einer Obrigkeit *adprobiret*

S. 249

455

### Hand-Wercker

---

werden müssen, und *obligiren ex Pacto*. Werden dahero Innungen quasi Vereinigungen, Innungs-Brieffe, Innungs-Articul, Güld-Brieffe genannt, und sind nichts anders als Verträge und *Pacta* von Sachen und Angelegenheiten, die zu ihrer Kunst und Handwerck gehören, und diese Articul sind gleichsam die Grund-Gesetze des *Collegii*, woraus derer Zunfft-Glieder Recht, Macht, und Freyheit erhellet. *Meuius l. c. n. 36.*

Es sollen aber solche Articul ohne Obrigkeitliche *Confirmation* nicht aufgerichtet werden, *Käyserl. Patent. l. c. §. 5.*

Bey Veränderung der Regierung muß die *Confirmation* von dem Nachfolger in der Regierung aufs Neue gesucht werden. Bey denen *Confirmationen* aber solcher Articul, hat eine Obrigkeit sich wohl vorzusehen, daß nichts dem gemeinen Wesen schädliches, oder einem andern in seiner Kunst und Handwerck eingreifliches eingewilliget, und eines andern Recht gekräncket, deswegen auch mit denen benachbarten zuvor *communiciret* werde. Wie wohl die Obrigkeit sich alle Mahl die Macht diese *Concessionen* wieder aufzuheben, zu mündern und zu vermehren vorbehält, welche ihr auch ohne diese *Reseruation* zukommet, und auf Ereignung eines *Praejuditz* und Schadens *exerciret* werden, mithin solches aufgehoben und *dispensiret* werden kann, *Meuius l. c. V. d. 230.*

Es sind aber die Articul, welche bey denen Handwerckern im Schwange gehen entweder zuläßig oder unzuläßig: Unter der letztern Classe gehören alle diejenigen, welche ein *Monopolium* nach sich ziehen, als daß keiner des andern Arbeit schätzen, oder, was er angefangen, gar vollenden, seine Waare und Arbeit nicht wohlfeiler, als der andere geben, daß keiner einen Fremden, wo es nicht ein Meisters Kind die Kunst lernen, oder unter gewisse Jahre ausgelernet geben, keinen Armen, oder auch der anders wo gewohnt, Feuer und Rauch

gehabt, ins Handwerck kommen lassen soll, und dergleichen mehr. **Käyserl. Patent von Mißbräuchen derer Handwercker** §. 13.

Daß man Stadt Knechts-Kinder (wenn nur der Vater keine Henckers-Arbeit mit verrichtet, oder zur *Tortur* gebraucht worden) oder den, der eine Stadt-Knechts Witbe oder Tochter hat, der mit einem Hencker isset, trincket, umgeheth, einen Hund oder Katze aus Noth, oder von ungefähr umbringet, und das Luder wegrägt, von Handwercken schlüsset, ist allda ebenfalls angeführt, **Käyserl. Patent**. §. 13.

Wer eines Lasters halber angeklaget wird, und die Sache noch nicht ausgegangen, kan deswegen nicht vom *Collegio* ausgeschlossen werden. **Käyserl. Patent**. *l. c.*

Wohin zu *referiren*, daß wenn ein Meister oder Handwercks-Gesell von jemand geschimpfet worden, andere neben ihm nicht arbeiten, sondern ihm das Handwerck niederlegen wollen. **Ref. Pol. Anno 1548. tit. Von Handwercks-Söhnen** §. 1. *et O. P. an. 1577. tit. 38. §. 6. Kayserl. Patent l. c. §. 5.*

Gleiches will man auch von den *religirten*, wenn sie nicht aus einer *Famösen* Ursache verwiesen, sagen, weil sie die *Jura Ciuitatis* behalten. *l. 4. de interd. et rel. §. 2. J. quib. mod. Jus. per.* welches auch einige auf diejenigen *extendiren*, die nach ausgestandener *Tortur absoluiret* sind, weil sie nicht *infam* werden. **Knipschild** *l. c. n. 77.*

Ingleichen werden gantz unschuldige, und daher auch unbillig, an Theils Orten die Söhne dererjenigen, welche einen Ehebruch, Diebstahl, *Falsum. etc.* be-

S. 249

#### Handwercks-Bote

456

---

gangen, ausgeschlossen, **Carpz. III. d. 208. Käyserl. Patent. l. c. §. 13.**

Was die zugelassene *Statuta*, oder auch die an einigen Orten ein *Dubium* machen dürffen, betrifft, ist unter selbige zuzählen,

1) daß ein Handwercker aus einem Ehe und ehrlichen Ehe-Bett erzeugt sey, und deßwegen beglaubte Geburts-Briefe *Produciren* könne, welches man auch denjenigen, die durch erfolgte Ehe *legitimiret* sind, nicht versagen kan. **Carpz. P. I. c. 6. d. 12. et 15. Kayserl. Patent. l. c. §. 11.**

Wo aber ein Handwercker keine Nachricht von seiner Geburt geben könnte, indem durch Krieg oder Pest diejenigen Verstorben, oder die Kirchen-Bücher verbrennet, welche Nachricht geben könnten, wird derselbe *in Dubio* vor ein ehrlich gebohrnes Kind gehalten, **Fritsch** *l. c. 5. n. 5.*

Die Findel-Kinder aber sind unter die ehrlich-geborne nicht zuzählen. **Seidel. in Spec. Lit. H. n. 41. in Fin.**

2) daß derjenige der sich in die Lehre begiebt, einen Schein seines ehrlichen Verhaltens *producire*.

3) wo er Meister werden will, muß er durch seinen Lehr-Brief erweisen, daß er sein Handwerck redlich erlernet, auch seine Wanderschaft gebührend entrichtet habe, und darauf sein Meister-Stück verfertige, **Knipsch. l. c. 2. n. 30. sequ.**

Es sollen auch die Wander-Jahre denen Meisters Söhnen oder Meisters Witben und Töchtern, heurathenden Gesellen bey Erlangung des Meister-Rechts vor andern nicht abgekürztet werden. **Kayserl. Patent. l. c. §. 13.**

Wenn aber ein Lehr-Junge davon läufft, ehe er aus gelernet, fragt es sich, ob er von vorne anfangen, oder nur die übrige Lehr-Zeit vollends ausstehen müsse? Und ist hierbey die letzte Meynung die billigste **L. Seruus 14. §. 1. de Stab. lib.**

4)[1] Daß ein Witber oder Geselle ins Handwerck freyen müsse. Weil aber die *Libertas Matrimonii* hierdurch einen Stoß zu bekommen scheint, so hält man Theils dergleichen Gewohnheit vor unbillig, Theils *requiriren*, daß

[1] Bearb.: fehlende Nummerierung eingefügt

1) diese Libertät durch einen Articel sey *limitiret* und *rest-ringiret*.

2) solches *Statutum* von der Obrigkeit *confirmiret* worden,

3) daß auch unter denen Handwerckern solche Töchter vorhanden, die man heurathen könne,

4) ist deswegen der bereits anders wo geheurathet, nicht vom *Collegio* auszuschließen, oder der *Access* deswegen zuversagen, als wenn ein zu Nürnberg verheuratheter Handwercker sich in Leipzig, wo dergleichen Articel wäre, nieder- und in die Zunfft einlassen wolte, soll er billig deswegen nicht abgewiesen werden, weil er keine Handwercks-Tochter hat,

5) ist auch der Handwercks-Genosse von diesem Articel *liberiret*, wenn ihn das Weibs-Bild, so er verlanget, nicht ehelichen, oder der Vater ihn die Tochter nicht geben will, und

6) bloß von Fremden, so ledigen Standes, sich ins Handwerck begeben wollen, zu verstehen, auch letztlich gleich andern Articeln *stricte* zu *interpretiren*, **Meuius ad J. Lib. P. IV. Tit. 13. Art. 3. n. 40. Kayserl. Patent l. c. §. 13.**

5) ist auch dieses *Statutum* zu *toleriren*, daß einer nicht zwey Zünfftig sey oder zweyerley Handwercke treibe. **Berlich I. dec. 26.**

Ob schon sonst nichts *absurdes* ist, daß einer zweyerley Handwerck treibe, und daher bey zweyen Zunfftbar sey, doch daß er auch zweyerley *Onera* trage.

### Handwercks-Bote ...

S. 250 ... S. 434

S. 435  
827

**Haupt-Eck**    **Haupt-Jagen**

---

...

### Haupt-Ebentz ...

**Haupt-Fall**, ist in *Jure feudali*, wenn in Fürstenthümern des Landes-Herr Todes verblichen, zum Unterscheid des Thron-Falls, wenn ein Kayser oder König verstorben. Sonst wird auch die Veräußerung oder Theilung eines Fürstenthums ein Haupt-Fall genennt.

**Haupt-Gang**, ist so viel, als ein mächtiger Gang, welcher ins Feld setzet, oder mit seinen Streichen und Fallen das Gebürge einnimmet.

**Haupt-Gegend**, siehe *Cardines Horizontis. Tom. V. p. 807.* in gleichen **Gegend** *Tom. X. p. 590.*

**Haupt-Geld**, siehe **Kopff-Steuer.**

**Haupt-Gesimse**, siehe **Gebälcke. Tom. X. p. 455.**

**Haupt-Gestelle**, ist das Riemen-Zeug, so um die Ohren, Backen und Kehle eines Pferdes gehet, und mit zum Zaum oder Halfter gehört.

**Haupt-Gewandfall**, welches an vielen Orten Teutschlandes, sonderlich in dem Herzogthum Braunschweig statt hat, ist, da nach eines jeden Orts Herkommen entweder der Landes- oder Gerichts-Herr sich bey den Absterben eines von seinen Unterthanen entweder das beste Pferd oder Rind, und bey den Absterben eines Unterthanen Frauen das beste Stück der Fahrnis auslesen kan. *Schottelius de Antiqv. Germ. Jur. 13.*

**Haupt-Graben**, siehe **Graben**. *Tom. XI. p. 458.*

**Haupt-Haar-Binde**, Lat *Fascia capillaris*, Frantz. *le Gapeline*, kan unter die allgemeinen Binden gerechnet werden, weil sie sich bey vielen übrigen Binden befindet, oder viele Theile des Leibes zu verbinden, gebraucht wird. Dessen Beschreibung aus dem Artickel, **Haupt-Binden** zu ersehen seyn wird.

**Haupt-Hafer**, ist so viel als Zins-Hafer, so bey den Haupt-Falle bezahlet werden muß, siehe unten **Haupt-Knecht**.

**Haupt-Hecht**, siehe **Hecht**.

**Haupt-Holtz** nennet man auf Berg-Wercken die Einstriche.

**Haupt-Jagen**, ist ein solches, da man in einem grossen Walde das Wildprät zusammen treibet.

Nemlich wenn ein Fürst oder grosser Herr dergleichen weitläufftige Haiden und Wälder, und in selbigen unterschiedliches Wildprät hat, und daselbst um die Jagd-Hirsch-Feiste-Zeit, oder um die Schweinhatz ein Ausschüssen verlangt, so muß der Jäger-Meister durch Verord-

S. 435

**Haupt-Jagen**

828

nung an die Forst-Bedienten um solche Gegend genaue Erkundigung und Berichte fordern: was ein jeder Förster in seinem *Revier* vor Behältnisse, und vor dickigte lichte Plätze, und Frucht-Felder auch an Wildprät, an Hirschen und Säuen habe? Ob darunter nicht etwa Haupt-Thiere von starcken Hirschen und hauenden Schweinen vorhanden wären, und wo denn eigentlich der Aufenthalt und Wechsel, nach ihrer Nahrung seyn mögte, und wo sie auslauffen.

Aus solchen und dergleichen Nachrichten kan der Jäger-Meister gar leicht abnehmen, und mercken, was, und wie viel er ungefähr in denen Haiden und Wäldern an Wildprät vermuthe, wo selbiges sich aufhalte, wo es seine Nahrung, und wohin es seine Flucht nehmen werde, nach welchem allen er sich mit dem Stellen sowohl, als mit dem Treiben, richten muß, wo er anders nicht die Mühe umsonst thun, und mit so grossem Verdrüße und übler Verläumdung bey seiner Herrschafft in Ungnade fallen, oder spöttlicher Nachrede andrer Leute unterworfen, auch das Wildprät mit Macht durch die Treiber dringen lassen, solchem zu sehen, und nichts als Hohn und Spott davon haben will, muß derohalben dieses Werck, woran seine *Renommée* in allen Stücken fein behutsam und fürsichtig *tractiren*, damit er nicht, wie vorgedacht, bey der Herrschafft hierdurch in Ungnaden, bey andern aber in Miß-*Credit*, als ob er es nicht wohl verstünde, gerathen möge.

So bald nun von der Herrschafft *resolviret*, und dem Jäger-Meister verordnet worden, ein Haupt-Jagen zu machen, und das sämmtliche Wild in ein Jagen zu bringen, muß derselbe des Tages vorher den sämmtlichen Jagd-Gezeug dahin zu führen, anordnen, und befehlen; doch denselben dergestalt eintheilen, wie viel Fuder-Gezeug von denen hohen Tüchern, bey dem Anfange an dem Abjagungs[1]-Flügel zu stellen, und wo die andern, ein jegliches auf seiner Post zu warten habe, jedoch, daß sie auf beyden Flügeln der Wälder hinfahren, allda warten und stehen bleiben, und einen Überschlag nach dem Vorrath seines Jagd-Gezeuchs machen, und hiervon die Verzeichnisse solches zu bestellen, dem Ober-Jäger ausgeben.

[1] Bearb.: korr. aus: Abjag-  
nugs

So dann wird *observiret*, wo das Jagen, und der Lauff gemachet werden können, welches, soviel möglich, an einem kleinen Bache oder Quell-Wasser geschehen soll, damit das Wild sowohl, als die Hunde im Abjagen sich erquicken mögen; es soll auch der Ort wegsam seyn, damit die Herrschafft mit Wagen und dergleichen Hofstatt, ungehindert durchkommen könne; So soll auch das Jagen nicht weit von der Herrschafft *Residenz* oder Schloße, zum wenigsten am nächsten Amt-Hause, oder Jagd-Hause seyn, wo sie Tages vorher über Nacht bleiben können; Ferner muß er mercken, ob der Ort auch mit genugsamen dickigt von jungen Holtze und Sträuchern, Tannen und Fichten, oder andern laubigten Stauden bewachsen sey, wo sich das Wild verbergen, auch nicht so leichte auf den Lauff sehen könne.

So muß auch der Lauff, so viel möglich, oder doch zum wenigsten fein gerade liegen, wonach er sich richten, und Erkundigung einziehen muß, wo das

S. 436

829

### Haupt-Jagen

Wild etwa hinaus lauffen mögte. Sonderlich aber muß vor allen Dingen der Wind wohl gemercker und *judiciret* werden, daß er aus dem Walde von dem Wildprät nach dem Lauffte gehen möge. Wenn nun auf Befehl des Jäger-Meisters mit den Leit-Hunden durch die Besuch-Knechte auf beyden Flügeln zugleich vorgesucht worden ist, um zu vernehmen, was von Wildprät und dabey vor Haupt-Hirsche, rein oder raus seyn, und, wessen man sich darinnen zu vermuthen, dem Jäger-Meister gemeldet wird; So wird dann das Lauff- oder Quer-Tuch, wohin der Lauff kommen soll, gestellet, und an demselben die hohe Tücher zur rechten und lincken Hand auf die Haupt-Flügel von den Zeug-Knechten angebunden und geknebelt. Darauf der hohe Zeug ein Fuder nach dem andern auf beyden Flügeln abgeführt, aufgestellt, und verwahret wird, so weit als man mit solchen reichen kan, an selbigen werden die alten und Mittel-Tücher, und daran die doppelten, letztlich aber die einfachen Tücher-Lappen gestellet; so ist alsdann dieses Jagen so weit fertig, und der Anfang gemachet.

Wenn nun gemeldeter massen die verhandene Hirsche, und anderes Wild genugsam erkundiget, vorgesuchet und bestätigtet, der hohe, mittele, und sämmtliche Jagd-Gezeug auch gehöriges Orts, wie gemeldet, gesetzt und aufgestellt; alsdenn werden aus denen Ämtern die vorhero bereits verordnete Bauren, oder Landes-Unterthanen Dorffweise verlesen, die ungehorsamen bestraft; das Treib-Volck in Ordnung gestellet, und von weiten her, durch die daran gelegenen Höltzer und Moräste, so von der Seiten, oder durch die Vorhöltzer oder andere Gebüsche, welche sonst weit abgelegen, ein verlohren Treiben gehalten, damit sich das allda aufhaltende Wildprät durch solch Treiben nach dem grossen Walde begebe.

Daß aber solches nicht zur Seiten neben aus lauffe, wird währenden Treiben mit Tücher-Lappen so fort beyher gestellet: Man muß sich auch nach Gelegenheit derer Wälder mit Schwenckungen des Treibe-Volcks zur rechten oder lincken, wie es sich füget, und am besten schicken will, bedienen: biß man alle die weitläufftigen Winckel durchgetrieben hat, und das Wild nicht mehr so weitläufftig zu suchen und zu treiben ist: wobey man aber nicht mit Jagd-Hunden unter das Wildprät stöhren soll, denn man solches nur verstreuen würde, sondern allmählich mit Mannschafft treiben; Es sey denn, daß man im Treiben auf ein Behältniß oder Lager eines Haupt-Schweins mit dem Treiben käme, und solches nicht heraus wollte, müste man einen Finder hinein schicken, und solches aufsprengen.

Vor vielen Platzen und Schüssen muß man sich auch hüten, als wodurch das Wild scheu gemacht wird. So ist auch das grausame Geschrey schädlich.

Wenn nun der Jäger-Meister vermuthet, und von denen Forst-Bedienten benachrichtiget ist, daß das Wild von allen abgelegenen Hölzern meistens zusammen gelauffen seyn werde, und nunmehr wohl in dem grossen Walde seyn werde, so muß er die unter seiner Botmäßigkeit oder *Commando* stehen-

S. 436

### Haupt-Jagen

830

de Jägerey, als Forst-Meister, Wild-Meister, Jagd-Juncker, Ober-Jäger, Besuch-Knechte, wie auch Jagd-*Pagen*, und die Förster derselben *Revier*, nebst andern Jäger-Purschen, und denen aus denen Ämtern hier zur Jagd bestelleten Landes-Unterthanen also fort ohne geringsten Zeit-Verlust das Treiben gantz machen und stellen, doch also eintheilen, daß ein jeder nach seiner *Charge*, oder dessen Rang auf die Flügel, jedoch, so viel möglich, in gerader Linie gestellet werde, so, daß einer so weit als der andere *parat* stehe.

Es sind die Förster mit ein zu theilen darum höchst nöthig, weil sie allda bekannt, und in ihren *Revieren* nicht allein Holtz-Recht wegen der Behältnisse des Wildpräts, sondern auch derer Strassen und Wege halben bessere Nachricht geben können. Alle Jagd- und Forst-Bedienten aber werden darum vor des Treibe-Volck anzuführen eingetheilet, daß sie die Landes-Unterthanen in guter Ordnung zum Treiben anlegen lassen, und durch die Land-Knechte die muthwillig hinterbleibende mit Schärffe anhalten sollen, wobey aber, daferne es nicht höchst nöthig, oder einige Boßheit zu mercken, dieselben mit ungebührlichen Stossen oder Schlagen billig zu verschonen sind.

Wenn nun das Treiben derer Landes-Unterthanen gestellet worden, und die Jägerey nach ihrer Numer *rangiret* hat, wird durch den ältesten Hof-Jäger, als Flügel-Meister, von dem rechten Flügel durch ein gewöhnliches Flügel-Horn, welches er führen muß, der Ruff gegeben; Alsdenn antwortet der andere Hof-Jäger, als Flügel-Meister des Lincken Flügels auf eben dergleichen Art, darauf der in der Mitten befindliche Ober-Jäger- Wild- oder Forst-Meister die Mitten führet. Die Jagd-Juncker, Jagd-*Pagen* und übrige Jägerey, stossen drey Hieff in das Horn, und das Treibe-Volck antwortet mit dem Wald-Geschrey, **ho, ho.**

Gehet also das Treiben Schritt vor Schritt fort, durch dicke und dünne, wie einer in solcher Ordnung angestellet worden ist, muß er dabey bleiben, und muß sodann das Treiben ferner fort *continuiret* werden, biß man zu beyden Flügeln an die Tücher kömmt. An dem Lauffte aber, und wo der Zeug enge stehet, muß es allda gantz stille zu seyn

scharff befohlen, und kein Feuer oder Lermen gemacht werden, worauf die Zeug-Knechte, die Stell-Leute und Fuß-Knechte, gute Achtung geben müssen: Denn sonst das dahingetriebene Wildprät, anstatt dessen, daß es sich allda verbergen, und aufhalten sollte, scheu werden, zurück prallen, und durch die Treiber mit Gewalt durchbrechen würde.

Wenn nun, wie vorgemeldet, das Treiben den Gezeug erlanget, alsdenn wird eine Halte gemacht, und, was ein jeder gesehen, gefraget. Die Lappen hinter die Treiber quer vor zugestellet, und wo es nicht reicht, die Treiber enger oder Feuer-Plätze angemachet, jedoch, daß es nicht Schaden verursache. Das Treiben fänget aber sich wiederum an, und gehet ferner fort, jedoch nicht laut, und *continuiert* biß auf einem Quer-Flügel, wo man vorhero sonderlich abgeschnitten, und vermuthet, gewiß versichert zu seyn, daß der hohe Zeug reichen würde: Sodann kan

S. 437

831

### Haupt-Jagen

---

von beyden Flügeln so viel Zeug aufgehoben, und das Jagen also damit zugestellet werden. So hat man das verlangte Wildprät alle beysammen, und das Jagen ins gantze gebracht.

Es geschehet aber zuweilen, und zwar gar öfters, sonderlich mit denen Säuen, daß sie vielmahls durch die Treiber zurück durchbrechen, auf solchen Fall giebt es grosse und verdrüßliche Mühe, wiederum aufs neue anzufangen, da wird denn, wenn ein solch Durchbrechen vorgangen, das der Mühe werth ist, und etwa ein *Troupp*-Hirsche, oder ein Rudel Säue von dreyßig, mehr oder weniger Stücke, darunter starcke Haupt-Hirsche oder Schweine sind, zurücke gezogen, wird auf dem Quer-Flügel gleich Halte gemacht; vom ersten Flügel herunter gefraget: **Was zurück, ho?** Wenn nun nichts besonders zurück ist, wird geruffen: **Stell her;** Ist es aber was merckwürdig, wird die Loßung mit dem Flügel-Horn und drey Hieff zurückgegeben, und angedeutet, so wird alles Treib-Volck und Jäger aus der mitten von einander, und zu beyden Flügeln zusammen gezogen, daselbst stille zurück gegangen, bis man vermeynet genugsam vorzukommen, so dann alles nach voriger Ordnung gestellet, und wiederum nach dem Jagen getrieben, biß man so dann hinter denen Treibern wiederum zugestellet hat, und das Wildprät alle beysammen vermuthet, also ist dann das Jagen fertig, und muß dem Ober-Jäger-Meister *rapportirt* werden, was ferner damit vorgenommen werden soll.

Des Nachts reuten ein Hof-Jäger, und Ober-Förster, bey Tage aber ein Jagd-Juncker und Jagd-Page ein solches Jagen, ob irgend das Wildprät, oder Säue durchbrechen, wobey das Nachstellen höchst-nöthig; ob etwa der Wind den Zeug rege gemachet, oder abgeworffen habe; von dem nassen Regen-Wetter die Leinen gesprungen, wenn nicht nachgelassen worden, dabey der Jagd-Seyler, und der Jagd-Schneider das benöthigte so fort auszubessern haben, und werden innwendig vor das Durchbrechen derer Säue starcke Netze zu Hülffe derer Tücher angestellet, deren Moschen öfters von Füchsen zerbissen werden und so fort wiederum ausgebessert werden müssen.

Nachdem nun das Wildprät umher mit Tüchern umstellet, muß man im Jagen ja mit dem Wild den ersten Tag nichts vornehmen, und so wenig treiben, als noch enger mit Zeuge einstellen; Vielweniger darinnen platzen, oder einen Hund mercken lassen, sondern unangeregt stehen lassen, biß das Wildprät des Nachts innwendig am Zeuge herum gegangen sey, sonst es aus *Desperation* durchbrechen, und

den Zeug brechen mögte, auch sollen im Jagen wie schon gemeldet worden, vor das Wilprät Wasser-Quellen seyn. In Mangel dessen aber wird ein Vaß mit Wasser eingegraben. Man kan leichtlich denken, sonderlich im Sommer, was das vor Furcht geängstigte Wild vor grossen Durst ausstehen müsse. Ein solches mit Zeug eingestelltes Jagen muß, so lange es stehet, auswendig herum, wodurch sonder Zweifel einige grosse Strassen derer Fuhr- und Handels- Leute,

S. 437

### Haupt-Jagen

832

Post-Wege, oder andere wichtige *Passagen*, mit eingeschlossen worden, nicht versperrt bleiben, sondern bewachtet werden, weil sonsten die fremden Leute zwar anfänglich ruffen, und schreyen würden, aus Ungedult aber den Zeug abwerffen, hier hinein und dort heraus fahren und alles liegen lassen mögten; Da nun leicht Rechnung zu machen, wie viel Wildprät darinnen bleiben müßte, zumahl wenn ein Hund dabey, da alles heraus gejaget wird.

Solchem nach muß vor allen Dingen an jedem gangbaren Wege bey Tage und bey Nacht, jedoch auswendig, mit einem Zeug-Knechte, und vier Jagd-Leuten gewachtet werden, daß wenn jemand kommt, sie mit Hebe-Gabeln die Unter-Leine auf die Ober-Leine heben, und also die Strasse frey öffnen; So bald durch *passiret*, wieder abheben, und wie vorhero befestigen. Sollten viel Wagen, oder viele zu Pferde hintereinander durch müssen, können etliche Furckeln als ein Thor unterstützt werden, bis sie *passiret*. Giebt es nun verdächtige Leute mit Büchsen, Flinten, und Hunden dabey, so gehöret sich die Hunde anzukuppeln, oder am Strick zu führen, und das Gewehr nicht gespannt, sondern den Stein abgeschraubt zu haben, und ist ein Jagd-Bedienter mit zu gehen, biß sie durch *passiret*, gehalten. Bey solcher Wacht wird Tag und Nacht aussen Feuer gehalten. Es gehöret sich aber nicht Trinck-Geld zu erpressen, oder ein lang *Examen* da anzustellen, deswegen ein verständiger Mensch dabey gehöret, so die Leute nicht *brutalisire*, oder anschnautze, sondern einen jenen seine Strasse, doch in aller Stille, reisen lasse.

So es nun ferner soll im Zwang-Treiben enger, und also ein Abjagungs-Flügel eingestellt werden, wird das Treibe-Volck abermahls angeleget, in aller Stille die Rundung, welche hierzu bereits vorhero beraumt seyn soll, eingestellt, und feste gemacht, damit, so bald getrieben, gleich hinter die Treiber der Zeug gehoben werden könne, so ist es also in dem letzten Abjagungs Flügel eingestellt, welcher nebst der Rundung, nachdem des Wildpräts viel oder wenig, auch das Behältnüß und die dickigte Dunckel verwachsen, oder durchsichtig, nach eines jeden Herren Belieben, groß oder klein gemacht werden kan.

In Summa es muß, da das Jagen, oder die Cammer, wie es einige nennen, ins enge gebracht, hierbey vor allen Dingen alle nöthige Anstalt, und Vorsichtigkeit beobachtet werden, damit das ohne dies furchtsame und flüchtige Wild nicht etwa heraus zu kommen, Gelegenheit finden möge, sondern darinnen geruhig verbleiben könne; bey Nachts wird mit der Pfanne und brennenden Kühn herum geleuchtet, und sind, wie gemeldet, die Abjagungs-Flügel unterschiedlicher Grösse: Man hat sie von vier Fuder-Zeug, auch noch weniger Tücher gestellet, wie es einem beliebig ist, doch ist hierbey, wie gedacht, zu bemercken, daß es auch genugsam mit finstern dickigten verwachsen, daß sie wohl kleiner von zehen auch achte oder sieben Tücher gemachet werden können. Man muß aber befürchten, es komme dem Wildprät gar zu nahe auf dem Hals, daß es letztlich durchbrechen mögte;

Also ist die Gelegenheit und die Menge des Wildpräts wohl zu beurtheilen.

Wenn nun der Abjagungs-Flügel in allem gehöriger Massen mit hohem Zeug gestellet, fein glat angezogen, und wegen des kleinen Wildes, unten mit Haacken die Unter-Leine angepflöcket, so wird billig durchaus keinem Menschen hinein zugehen zugelassen, der vor Mahls gebrauchte Zeug aber wiederum aufgehoben, und in die behörige Zeug-Wagen, wie er *numeriret* gewesen, Fuderweise zusammen gedrucket, auch, weil er trocken, an seinen gehörigen Ort gebracht, und im Zeug-Hause abgeladen. Die Zwey Fuder zum Lauffe aber, welche die neuesten und besten, werden allda stets *parat* gehalten.

Die weil vor uralten Zeiten grosse Herren und *Potentaten* auf der Jagd meistens zu Pferde mit flüchtigen Hunden das angeschossene Wild eiffrig verfolget, dieses vor Angst sich zu *saluiren*, über Berg und Thal, Stein-Felsen und Abgründe, Moräste und Sümpfe, tiefe Seen, und Wasser-Ströme gesetzt, und ihre Flucht genommen; So hat nicht fehlen können, daß manches Unglück hieraus entstanden, welches nachgehends Anlaß gegeben auf eine bessere Erfindung, und auf eine vor die Herrschafft vergnügtere, sichere und lustigere Manier zudencken, wie nemlich die wilden Thiere auf einen Platz zu bringen, woselbst die Herrschafft ihrer mit Lust erwarten, dieselben sich vorjagen lassen, und in der Herauskunft, und dem Vorbeylaufen mit herrlicher Vergnügung schüssen, und sich mit Hetzen *divertiren* können. Ist dahero von der Hochlöblichen Jägerey ein solcher Reihter-Platz, der Lauff genennet worden, weil die im Jagen vorhandenen wilden Thiere von der Herrschafft zur Lust vorlaufen, und gejaget werden, woselbst es dann auf unterschiedene Arten von der Herrschafft gefällt, und erleget wird.

Dieser so genannte Lauff-Platz nun wird in der Mitten des Quer- oder Lauff-Tuchs folgender Massen abgestecket: Nemlich man nimmt einen höltzern Teller, theilet denselben in die Helffte, und zeichnet nach *justen* Winckeln fünf Linien vor sich, auf selbige Linien schlägt er grosse Nadel-Köpfe, und lasset auf der mittelsten Linie einen Mann hinaus schreiten, biß auf 300. Schrit. Die andern auf beyden Seiten sich erstreckende Linien kommen etwa 200. Schrit, und die kurtzen zwey Linien iede 80. Schrit. Wenn nun die fünf Männer ihre Linien abgeschriten, und etwa noch nicht in rechter Linie stehen, kann mit dem Hut-Wincken rechts oder lincks gelencket werden, biß sie recht stehen, da schläget er den Hefftel ein, und die andern gleich Falls, so ist der Lauf abgestecket.

Hierauf nun wird an dem Quer- oder Lauf-Tuch, an jedweden Flügel, und zwar von dem besten und neuesten Zeug ein Fuder nach dem abgesteckten Lauff-Platze von einem Hefftel zum andern der Zeug abgeführt, bis diese beyde Fuder in der Rundung zusammen kommen: Dann wird bey der so genannten Krumm-Ruthe der Anfang vom Quer-Tuche zu stellen angefangen, angeknebelt, und an der Krumm-Ruthe eine starcke Furckel auswendig gesetzt, so innwendig mit drey Wind-Leinen angezogen wird: An dem andern Hefftel wird bey Abführung zu beyden Seiten gelencket, daß hierdurch bey Schlüssung derer beyden Fuder, Zeug ein Bogen oder Rundung, wie ein halber Mond gemachet, und weil der Lauff ohnediß von einem jedweden angesehen und bekucket wird, muß selbiger allenthalben am zierlichsten gestellet, sonderlich fein glat, gerade, und reinlich, an-

gezogen seyn. Der Schirm, wohin die Herrschafft kömmt, wird billig in der Mitten auf dem Lauffe wie ein Lust-Haus auf Säulen erhaben, gestellet, mit einem zierlichen Tache von grüner gewüchster Leinwand; das übrige alles wird fein grün angestrichen, und *numeriret*, damit man es zu Ende der Jagd bey dem andern Jagd-Gezeuge aufheben könne. Wie dergleichen Schirm samt dessen Zubehörung ausführlicher an seinem Orte soll beschrieben werden; wie wohl auf eines jeden Herrn eigenes Belieben, solchen groß oder klein zu haben, es hauptsächlich ankommt. Wie man denn auch eben Falls den Lauff grösser und kleiner machen kan, wenn nur der nöthige Bogen, die Krumm-Ruthen, und was dar zu gehöret, nach rechter *Proportion* eintreffen.

Die jetzige neue *Façon*, welche Ihro *Majestaet* der Höchstselige König von Polen hatten, und im Jahr 1717. im Monat *Augusti* auf der Annaburger-Heyde, beygehaltenem Hirsch-Frists-Jagen nach beykommendem *Modell* verfertigt liessen, wie solche viele fremde Kayserliche und Königliche *Cavalliers* und *Voluntairs* der Jägerey mit besonderem Fleiß sich bemercket haben, war folgende: Hinter dem Schirme, auch manches Ortes Gebrauch nach, unter dem Schirme werden die Cammer- und Leib-Hunde der Herrschafft gestellet, welche auch ihre Planen haben; zu beyden Seiten, wo die Rundung angehet, kommen die Englische Hetz-Hunde; welche mit einem kleinen niedrigen Schirm eingestellet werden. Vor das Quer-Tuch werden die Blind-Sträucher Manns hoch gesteckt, daß das Wild nicht auf dem Laufft allen Tumult, und vielerley bunte Farben derer *Cavalliers* sehen kann, und hierdurch abgeschreckt werde, daß es gar nicht heraus käme, sondern sich eher Tod jagen liesse: Sonderlich muß der Wind nicht von dem Lausst ins Jagen hinein gehen.

Zur Sau-Hatz-Zeit müssen die Tücher innwendig zu deren Beschützung, mit grossen Netzen angespannet, auf die Furckeln gelegt werden, und weil die Herrschafft nachdem vorbeylauffenden Wilde zu beyden Seiten aus dem Schirme nach den Krumm-Ruthen, zu schüssen pflaget, muß daselbst ja kein Wagen, *Calesche*, Kutsche, Pferde, oder Menschen sich nähern, weil leicht ein Unglück geschehen würde: Und werden zur Warnung einige Straucher oder Tannen-Reiß auf die Ober-Leinen gehäncket, zum Zeichen, daß daselbst nicht sicher sey, oder lange Reiß-Stangen gesteckt.

Damit auch daselbst das Wildprät im vorbeylauffen springen möge, so werden grün besteckte Übersprünge mit Reisse von Gärtnern zierlich gebunden. An dem Quer-Tuche innwendig nach dem Lauf-Platze in der Mitten, wird ein erhabener Sitz von Rasen sauber gemacht, wohin die Trompeter und Paucker kommen, so ist alles *parat* und fertig. Die Jagd-*Hautboisten* werden meist in dem Schirm nach der Herrschafft, oder wenigstens nicht weit da von *logiret*.

Wenn es nun der Herrschafft angemeldet worden ist, daß alles *parat* gehalten, und fertig sey, und nur auf dero Befehl beruhe; So rüstet sich ein jeder von der Hof-Stat, vom grösten bis zum kleinsten: Die Küchen- und Keller-Wagen fahren voraus, und kehren, wenn es kalt, in dem nächsten Amts- oder Forst-Hause ein, oder schlagen ihr Lager bey warmer Sommers-Zeit an einen lustigen schattigten Ort, wo es ihm befohlen worden, auf, und halten indessen alles *parat*, kochen, sieden, und braten. Die Kellerey spielet die Willkommen- und Gesundheit-Glässer rein

aus, *sortiret* der Herrschafft Mund-Weine, und andere Getränke; der *Canditer ordiniret* seine *Confecturen*, oder Jahres-Früchte und Gewächse, *Limonaden*, und andere Kühl-Träncke; In Summa diese Sachen müssen alle fertig gehalten, und vorhero fertig seyn, daß, so bald das Jagen zu Ende, und der Herrschafft *Adpetit* ankömmet, es so dann an nichts fehlen möge, sondern bey dem Koche und Keller alles überflüßig vorhanden sey.

Wann nun die Herrschafft nach der Jahres-Zeit sich Jägerisch angezogen, mit der Gemahlin, fremder Herrschafft, löblichen Frauen-Zimmer, und sämmtlichen Hof-Stat, in grosser *Svite* mit *Carossen* gefahren, Theils auch geritten ankommen, so dann abgestiegen und sich in den Schirm verfüget hat, da denn auf die vielerley Wagen, haussen herum, wie leicht zudencken, viele Zuschauer aufsteigen, und die Herrschafft ihre *Praeparatoria* an Gewehr zu dem vorhabenden Pürschen fertig hat; Wird nach Befragen des Jäger-Meisters das Lauf- oder Quer-Tuch aufgezogen, und die Hetz-Hunde in ihre Schirme vertheilet; Dann verfüget sich die sämmtliche Jägerey dem Schirm gegen über an den rechten Flügel gegen der Herrschafft zu, und stellen sich in Ordnung neben ein ander in drey Glieder nach deren Rang und *Charge*, mit Wald-Ruden und Hiff- Hörner, in grüner mit Gold und Silber reich *bordierter Livrée*, Hornfesseln, und Hirschfängern, und erwarten aller Seits, wenn es der Herrschafft gelegen, durch ein Zeichen Dero Befehl: So nun gewincket worden, als denn wird von der Jägerey durch die grosse und kleine Hörner angefangen zu blasen, und darauf bey der Hirsch-Friste-Zeit mit dem gewöhnlichen Wald-Geschrey **Ja ha ha, ja ha**, bey der Schwein-Hatze aber, **Ho, Ri, do, ho ha ho**, so aus hellem Halse geschrien wird, in solche Ordnung mit-emblostem Haupte den Hut unter dem Arm habend, zu Holtze gezogen.

Hinter dieser Jägerey werden die Jagd-Hunde von denen Bauern geführt, da der Pursch bey denen Hunden vor ihnen hergeheth, und *continuiren* ihren Lauf zu Holtze hinein bis hinter die Quere, wo des Jagens Rundung ist. Als denn vertheilen sie sich ins Treiben, von einander; Dann werden die Wald- und Flügel-Hörner auf gewöhnliche Posten geblasen, und dasjenige, was von Hirschen ansichtig worden, mit dem gewöhnlichen Juch-Hirsch angeschrien, darauf also bald die Jagd-Hunde gelöset, und denen selben zugeschrien wird, um damit das Wildprät im Jagen rege zu machen, damit es auf den Laufft flüchtig gesprengt komme.

Das Ober-*Directorium* bey solcher Jagd hat der Ober-Jäger-Meister, welcher sich, wenn die Jägerey zu Holtze gezogen, an das Quer-Tuch zum rechten Flügel *postiret*, der Land-Jäger-Meister aber an das Quer-Tuch auf den lincken Flügel, deren jeder einen Ober-Forst-Meister bey sich haben muß. Wenn nun das Roth-Wild *Troupp*-Weise durchs Quer-Tuch, und darunter starcke jagdbare Hirsche, oder gantze Rudel-Sauen heraus kommen, und vorlauffen, werden bey derer Ansicht dieselben durch Flügel-Hörner angeblasen, zu Weilen auch durch Trompeten und Paucken bewillkommet und angemeldet, damit die Herrschafft desto besser Achtung gebe.

Was nun bey dem Schirm vorbey *passiret*, das wird von der Herrschafft im Vorüberlauffen gepürschet, daß meisten Theils Knall und Fall zugleich geschiehet, von dem Jäger-Purschen zugelauffen, und ein Genück-Fang gegeben,

so dann auf die Wildpräts-Trage gehoben, und hin vor den Schirm zur rechten Hand getragen, und mit dem Gehörn vorwärts gestreckt. Die großen Hirsche an Wildprät nach Stärcke der Gehörne, und Menge der Enden haben unter dem Roth-Wildprät den Vorzug. Dann kommen die Haupt-Schweine, nebst andern Schwartz-Wild; Ferner die Reh-Böcke, und letztlich die Raub-Thiere, und wird alles mit dem Gehörn und denen Köpfen nach dem Schirme zugestreckt, auch mit eichenen und buchenen Brüchen beworffen, auf dem Platze, wo die Jägerey gestanden.

Die von der Herrschafft abgeschossene Pursch-Röhren, Flinten und Pistolen, werden von denen Leib-Schützen, oder Büchsen-Spannern jedes Mahl hurtig geladen und über geben. Wenn manches Mahl die Gemahlin, oder fremde Herrschafft auch zu pürschen groß Belieben tragen, so muß er hierzu seine Pursche helffen lassen. Wenn nun Schwein-Hatzen-Zeit und das Schwartz-Wildprät, die Sauen, heraus kommen, stellet sich die Herrschafft, nebst andern *Cavalliers* mit ihren Fang-Eissen, dieselben anlaufen zu lassen, worauf die gepantzer-ten Leib- und Cammer-Hunde angehetzet werden. Oder die Herrschafft verfolget die Sauen auch zu Pferd mit dem Wurff-Spiesse oder *Schevelin*, oder schüset mit Pistolen dieselbige.

Wenn nun Wölffe bey solcher Gesellschaft mit an das Tage-Licht kommen, werden dieselben mit *Cours*-Hunden gehetzt, die Rehe und Hasen im Lauffen geschossen, und die Füchse geprellet, wo bey denn die Herrschafft vielfältige Lust durch Erlegung vielerley Wildes gehabt, und darbey vergnüget worden ist.

Wenn nun alles vorgejaget worden, und das Jagen leer, so versammelt sich die Jägerey wiederum auf den andern Flügel, daß sie der Herrschafft zur lincken Seilen wieder heraus kommet, und zühet so dann wieder in der Ordnung mit dem Wald-Geschrey **Ja ho ho**, von Holtze gegen den Schirm, da denn das Wald-Geschrey aufhöret, mit Wald- u. Hüfft-Hörnern das Jagen abgeblasen, u. geendiget wird. Die Jägerey aber steckt sich Brüche von Eichen-Laub auf die Hüte.

Alsdenn werden die stärksten Hirsche, und die Haupt-Schweine, oder die grösten Wölffe, mit allen, wie sie gefallen, in vollem Wanst und Gescheide gewogen und *notiret*, die Jagd-Hunde geruffen und angekuppelt, so dann der Zeug abgeworffen und geladen, das Wildprät ausgebrochen, die Luntzen vertheilet, denen Hunden ihr Genuß gegeben, und das Wildprät nach Hof zuführen befohlen.

Am meisten aber würde rühmlich seyn, wenn an dem Lauff oder doch nicht weit davon, in eine starcke Eiche, oder harte Buche die Anzahl des Gefangenen Wildpräts nach jeder Sorte, auch Jahr und Tag benennet, so wohl auch beygefügt würde, was die grösten Hirsche, oder hauende Schweine gewogen, was vor fremde Herrschafft dabey gewesen, wer da Mahls als Jäger-Meister das Jagn *dirigiret* habe. Welches von vielen Fremden hernach würde mit Bewunderung gelesen, von einigen auch wohl gar abgeschrieben, in fremde Länder mit genommen, und daselbst erzehlet werden.

Wenn nun die Herrschafft nach geendigter Jagd und gehabter Bewegung sich wiederum in ihren Staats-*Carossen*, mit ihren Pferden und sämtlicher Hof-Stat in das hierzu nächst gelegene Amt- oder Förster-Haus zum Abtreten begiebt, alle *Praeparatoria* zur Tafel fertig, aufgetragen, und sich gesetzt haben, werden die Speisen von

der löblichen Jägerey, als denen Hof- und Besuch-Jägern, in ihrem Jagd-Gezeug und aufhabenden Brüchen mit bester *Parade* aufgetragen, und wird alles dabey von der Jägerey bedienet, und aufgewartet. Der Hof-Jäger-Meister, Land-Jäger-Meister, der Ober-Forst-Meister, und die Jagd-Juncker stehen hinter der Herrschafft auf zu warten. Die Jagd-Pagen tragen die Willkommen, übergeben dieselbe dem Ober-Jäger-Meister zum *Credentzen*, welcher solche der Herrschafft mit gröster *Submission* überreicht.

Wenn nun die Herrschafft Gesundheit trincken will, so wird alle Zeit dabey von der Jägerey mit Flügel- und Hüfft-Hörnern geblasen, oder auf Befehl das Wald-Geschrey gethan. Zur Abwechslung solcher Lust höret man auch *Hautbois*, *Violinen*, auch einen in Bock verwandelten Wolff zu allerhand Vergnügung der Herrschafft. In Summa es muß zur solchen Zeit vornemlich der löblichen Jägerey offene Tafel, insonderheit des Truncks halber, alle Zeit frey stehen, als welche solche Lust angestellt, und am meisten verdienet hat: Auch soll jedermann zu solcher Zeit in Freude, Lust und Vergnügung seyn.

Zur Sommers-Zeit, wenn es warm und angenehm Wetter ist, wird dieses Jagd-*Panquet*, wie es auch unsere alten Vorfahren gehalten haben, an einem lustigen, schattigten Ort, unter grünen Eichen, bis in die dunckele Nacht *celebriret*, und werden andere Lustbarkeiten darbey mehr vorgenommen, auch der Hohen Landes-Herrschafft zu Ehren an solchen Ort die Jahr-Zahl, Wapen und Namen, nebst andern *Remarquen* an eine Eiche gezeichnet, und mit Farben zierlich angestrichen, welches denen Nachkommen ein angenehmes Andencken verursacht.

Bey solcher angestellter Herrschafftlichen Lust wird es nie Mahls, sonderlich wegen Bier und Wein, so genau genommen, welches der Herrschafft zu hohen Ehren gereicht. Sollten auch arme Leute solche Gelegenheit mercken, ihre Nothdurft der hohen Landes-Herrschafft durch ein unterthänigstes *Supplic* vor zubringen, müssen die Bedienten selbige nicht abstossen, sondern zur andern Zeit Vertröstung geben. Damit auch nicht ein jeder Naseweiser Klügling nach eigenem Gefallen der Herrschafft zum Verdruß zu nahe heran trete, oder viele überhäufft eindringen, und die zur Aufwartung gehörige löbliche Jägerey und Bediente verhindere, gehöret sich es an jeder Thüre des Gemachs, oder Einganges zwey ansehnliche Forst-Bediente mit bloßen Eisen zu stellen, damit nicht jedermann einlauffe.

**Haupt- oder Mutter-Kirche ...**

S. 441 ... S. 445

...

...

**Haupt-Stollen ...**

**Haupt-Stoll-Ort**, ist das Ort von dem Mund Loche an, so getrieben wird.

**Haupt-Strahl ...**

...

...

...

**Havreskirch ...**

**Haus**, davon das Wort Haus-Vater, Haus-Genossen herkommt, wird entweder *materialiter* genommen, so weit es aus Stein, Holtz und andern *Materialien* zusammen gefüget ist, oder *Juridice* und *civiliter*, vor eine Familie und bestelltes Haus-Wesen von unterschiedenen Personen, wie es in *l. 195. et seq. d. V.S.* beschrieben wird, welche letztere *Acceptation* doch nicht *propria*, sondern *metonymica* ist, da das *continens pro contento* genommen wird, Massen *proprie* zu reden, das Haus ein *Receptaculum* und Inhalt einer Familie, wie eine Stadt eines gantzen Volckes ist. *Steph. in Oecon. Jur. I. 3. n. 4.*

Es ist aber ein Haus ein iedes von Werckstücken, Bruch-Steinen, Mau- ren, Ziegeln, Holtz- und Riegel-Werck, entweder gantz einfältig oder nach der Kunst aufgeführtes Gebäude, worinnen Menschen mit ihrer beweglichen Habe für allerley nachtheiligen Anfall oder Ungemach des Wetters sicher wohnen können, und in diesem Verstande wird es auch einen Wohn-Haus genennet.

Die Haupt-Stücke desselben sind das *Fundament* oder der Grund, die Wände und das Dach. Hiernächst bestehet solches entweder nur aus einen oder mehrern Stockwercken, so mit Treppen behörig

S. 458

**Haus**

874

versehen und zusammen gehänget sind, damit man aus einem bequem in das andere kommen könne.

Die innwendigen Theile eines Hauses sind, der Keller, Stuben, Kam- mern, Sähle, Küche und andere Gemächer, welche mit Scheide-Wän- den abgetheilet, ihr Licht von aussen durch die Fenster, innwendig aber die Gemeinschaft durch die Thüren haben.

Bey Erbauung eines Hauses soll man vornehmlich auf die Stärke oder Festigkeit, und auf die Bequemlichkeit; Daneben aber auch, so viel möglich, auf den Wohlstand oder Zierlichkeit dessen bedacht seyn; insonderheit wird an einem Hause erfodert, daß es freye Luft, genugsames Licht und gesundes Wasser habe.

Nach dem besondern Zwecke und Gebrauch, dazu die Häuser gewie- dmet, werden sie unterschiedlich aufgeföhret und benamet. Dahero hat man grosse und kleine, Gottes- Witben- Waysen- Armen- Rath- Zeug- Korn- Lust- Garten- Gewächs- Back- Brau- Brenn- Forst- Jagd- Maltz- Wasch-Häuser und dergleichen, deren iegliches ein verständi- ger Bau-Meister nach seiner Art bequem und zierlich anzulegen wis- sen muß, siehe **Gebäude** *Tom. X. p. 472.* und müssen von ieder Art Häuser und deren besondern Theilen die *speciellen* Titel nachgesehen werden.

Derer Ebräer ihre Häuser hatten vor unsern etwas sonderliches, denn das Dach war nicht zugespitzt, wie bey uns, sondern es war flach wie ein Altan, und muste auswendig auf GOTTes Befehl ein Geländer ge- macht werden, damit Niemand herunter fallen mögte. Es diente aber solches

1.) zum spatzieren gehen, frische Lufft zu schöpfen, und sich umzu-  
sehen. *Judic. 16, 27. 1. Sam. 10, 25. 2. Sam. 12, 2. Matth. 24, 17.*

2.) Gezelte daselbst aufzuschlagen und zu ruhen, auch allerhand zu  
trocknen. *Nehem. 8, 17. Jos. 2, 6. 8. Judic. 9, 51.*

3.) Zu beten, weil man daselbst unter freyen Himmel allein seyn  
konnte. *Act. 10, 9.*

4.) Predigten zu halten. *Matth. 10, 27. Luc. 12, 3.*

5.) Eine unbekante Sache bekannt und offenbar zu machen. So lag  
Absolon bey seines Vaters Kebs-Weibern auf dem Dache, daß ieder-  
mann seine Boßheit sehen sollte. *2. Sam. 16, 22.* Und diejenigen, wel-  
che einen unverhofften Trauer-Fall bekannt machen sollten, thaten  
solches auf dem Dache.

6.) Sie trieben auch auf denenselben allerhand Abgötterey. *1. Reg. 23,  
12. Jer. 19, 13. 32, 29. 48. 38. Zeph. 1, 5.*

Es sind auch verschiedene Sprüch-Wörter von denen Dächern herge-  
nommen. *Es. 37, 27. Ps. 129, 6. Prou. 21, 9. et 25, 24.* da es besser ist  
in *angulo tecti*, das ist, an einem Orte des Daches, der allem Ungewit-  
ter unterworfen, zu wohnen als bey einem zänckischen Weibe.

Sonst stund es einem Verkäuffer frey, sein Haus innerhalb 1. Jahre  
wieder einzulösen. Nach dieser Zeit war es verfallen, und konte auch  
in dem Sabbath oder Jubel-Jahr demselben nicht wieder zufallen. Wer  
ein neu Haus gebauet hatte, der war von dem Kriege befreyet, solange  
bis er es selbst bezogen hatte.

Derer alten Griechen Häuser waren folgender Gestalt: Durch die erste  
und äusserste Thüre kamm man in einen nicht gar weiten Gang, auf  
deren einer Seiten waren Ställe, auf der andern aber das Behältniß des  
Thür-Hüters. Zu Ende desselben kamm man durch eine Thür in eine  
Galerie, so von lauter Säulen getragen wird, und auf 3. Seiten

S. 459

875

## Haus

---

*Porticus* hat. Weiter hinten gab es grosse Zimmer, in welchen das  
Frauen-Zimmer ihre weibliche Arbeit verrichtete, in dem Gange aber  
waren auf beyden Seiten Cammern, deren die eine hieß *Thalamus*, die  
andere *Antithalamus*. Rings um die *Porticus* herum waren Zimmer,  
darinn sie assen, schlieffen, und ihre Sachen verwahrten. Dergleichen  
Zimmer waren so groß, daß man gar füglich 4. Tische, daran die Alten  
lagen, hinein setzen konnte, dabey doch noch Raum war vor die  
Knechte sich zu balgen, und sonsten herum zu tummeln. Und in die-  
sem Zimmer hatte das Manns-Volck sein Vergnügen vor sich, denn  
das Frauen-Zimmer pflegte nicht mit ihnen zu essen. Hiernächst wa-  
ren auch einige Zimmer, in welche man die Fremden *einlogiren*  
konnte. *Danet. p. 387. seqq.*

Zu Rom waren in denen ersten 400. Jahren die Häuser sehr schlecht  
gebauet. Denn sie waren von Leimen gemacht, und mit Stroh und  
Schindeln gedeckt. Allein nach der Zeit wuchs die Pracht so sehr, daß  
eines *priuat*-Mannes Haus in gemein auf 50. Millionen geschätzt  
wird. *Danet. p. 30. seqq.*

Man nahm endlich so grosse Plätze ein, daß dergleichen Gebäude fast  
ehe einem kleinen Flecken ähnlich war, und bauete so hoch, daß auch  
die Kayser durch ein öffentliches *Edict* solches untersagen musten.  
*Kobierzyki de Luxu Rom. II. 7. Meursius de Luxu rom. XII. Pitiscus  
Tom. I. p. 685.*

Es bestunden aber die Häuser derer vornehmsten Römer (denn von  
denen ist hier sonderlich die Rede) aus folgenden Stücken.

Erstlich war unter freyen Himmel ein ziemlich grosser Vor-Hof, in welchem sich die Clienten noch vor Tage versammelten, um ihren *Patronen* aufzuwarten. Noch ein anderer Vor-Hof war da, den sie *Cavaedium* nenneten, der meistens Theils aus vermachten Behältnissen bestand. Endlich trat man ins Haus, und zwar erstlich das *Atrium*, ein grosser und weiter Platz, dessen Aufsicht einem gewissen Knechte, der *Atriensis* hieß, übergeben ward. In solchen sahe man allerhand Bilder, z. E. die Ahnen der Familie auf Statuen, so Theils vom Wachs, oder vom Metall und Holtz gemacht waren. Ingleichen Bilder, darauf die Schlachten gemahlet, bey denen ihre Vorfahren gewesen, und die Obrigkeitlichen *Insignia*. *Grapald. de Part. Aed. I. 6. Perizonius ad Aelian. V. H. III. 4. Danet. p. 386.*

Ferner hatten sie absonderliche Winter- und Sommer-Stuben, *Triclinia*, darinn sie speisten, *Dormitoria*, worinn sie schliefen, und sonderlich waren sehr kostbare Säulen überall zu sehen, die Wände mit Marmor, und die Decken mit Golde überzogen. *Pitisc. I. 685.*

Der Pracht mit der *Meublrung* war nicht genug auszusprechen, davon in besondern Titeln gehandelt wird. *Pitisc. I. 34.*

Wer ein Haus kauffen wollte, ließ solches erstlich durch die *Fabros*, das ist Mäurer und Zimmerleute besehen, der es aber verkauffte, dingte sich gemeiniglich freye Wohnung aus. *Brisson. de Formulæ VI. p. 499.*

Wer ein Haus gemiethet, bezog solches den 1. *Jun. Pitisc. I. 685.*

Die Häuser in Rom hatten ein grosses Recht, so daß Niemand wieder seinen Willen, Wenn es gleich die Obrigkeit geboten hatte, heraus geholet werden durffte. Daher hielten sie solche denen Tempeln gleich, weil sie in selben mit ihren absonderlichen Gottesdienst hatten. Und daher kommt die Redens-Art: *Pro aris et focis pugnare. Cuiacjus Obs. VII. 15. Pi-*

S. 459

---

## Haus

876

*tisc. I. 685.*

In denen *Municipiis* wurden die Römischen Bürger nach denen Häusern genennet welche den Namen einer Stadt oder Landes hatten, als *domo Roma, domo Verona etc. Pitisc. I. c.*

Sonst gab man in gemein bey denen Heiden vor, die *Vesta* habe Häuser zu bauen erfunden. *Spenhem. de Vesta et Prytan. §. 3.*

Wer heurathen wollte, der schaffte sich erst ein Haus, oder bauete sich eines. *Turnebus Adu. XXI. 17. Potterus Archaeol. Graec. VI. 11.*

Wenn man eine Eule, Fledermaus, oder andern unglücklichen Vogel in einem Hause fieng, so pflegte man ihn an die Thüre zu hängen, damit das Haus wieder gereinigt würde. *Schottus Obs. I. 12.*

Wenn Jemand etwas sehr grosses begangen hatte, war viel Mahl dessen Haus nieder gerissen, und der Erden gleich gemacht, auch wohl Saltz darauf gestreuet. *Raeuard. Var. Lect. I. 7.*

Derer alten Teutschen Häuser waren, wie man sich leichte einbilden kan, schlecht, Steine und Holtz wurden nicht eben sonderlich zugehauen, iedoch hatten sie im Gebrauch, daß sie manche Häuser mit einer Arte Erde etwas sorgfältiger anstrichen. *Tacitus de Mor. Germ. 16. Keysler Ant. Septembr. et Celtic. p. 280. seqq.*

Nach denen Römischen Rechten erlanget derjenige das Eigenthum des Hauses, auf dessen Grund und Boden das Haus erbauet worden. *§. 29. l. de R. D. L. 7 §. 10. π. de A. R. D.*

Jedoch ist hierbey ein Unterscheid zu machen, ob einer von seinen eigenen Bau-Materialien auf seinem Grund und Boden ein Gebäude aufrichtet, oder von seinen Materialien auf einem fremden Platze, oder von des andern Holtze und Steinen auf seinem eigenen Grund und Boden, oder von fremden Bau-Materialien auf einer fremden Stelle.

Wo einer bey dem ersten Fall in dem seinigen und zwar von seinen eigenen Bau-Materialien ein Haus oder ander Gebäude aufführt, so ist wohl kein Zweifel, daß man sich des Eigenthums des Hauses alsdenn vollkommen anmassen könne, die Römischen Gesetz-Geber mögten dieses in ihren Gesetzen *decidirt* haben oder nicht.

Führt einer bey dem andern Falle von seinen Materialien auf einer fremden Stelle ein Haus auf, so stehet das Haus alsdenn demjenigen zu, dem der Platz ist. §. 30. *l. de R. D.*

Wenn einer bey dem dritten Falle auf seiner Stelle von fremden Materialien ein Haus erbauet, so erlangt zwar der Bauende als Herr der Stelle das Eigenthum des erbaueten Hauses, *l. 39. π. de R. V.* jedoch ist der Herr der *Materiae* alsdenn berechtiget, eine Klage anzustellen.

Erbauet einer bey dem letzten Falle ein Haus von fremden Bau-Materialien auf einem fremden Grunde und Boden, so wird alsdenn der Herr des Bodens auch Herr des Hauses, und derjenige, dem die Bau-Materialien zugehören, kan wieder den Herrn der Stelle keine Klage erheben.

Zu denen Städten und Flecken hat man bey Erbauung derer Häuser dahin mit zu sehen, daß der Bequemlichkeit und Freyheit derer Gassen und Strassen auf keinerley Weise einiger Abbruch geschehe. Also ist es nicht vergönnet, einen Gang über die Gassen zu bauen, daß man in das obere Stockwerck eines gegen über gelegenen Hauses welches auch einen eigenthümlich zugehört, desto bequemer kommen möchte, oder eine *Cloac* auf der Gasse anzulegen, oder die Gossen aus denen Küchen so anzurichten, daß die vorbeystehenden davon be-

S. 460

877

## Haus

---

gossen und beflecket werden mögten.

Die mit Stacketten eingefassten Gärtgen vor denen Fenstern sind nicht zu dulden, dafern der Breite derer Strassen und der Bequemlichkeit derer Reisenden hierdurch etwas abgeheth.

Wer auf einer alte Stelle ein Haus setzet, hat nicht eben nöthig in allen Stücken die alte Forme des Gebäudes in Obacht zu nehmen. *l. 12. §. 1. π. de aedif. priu.*

Jedoch muß er seinen Bau auch so einrichten, daß er dem gemeinen Wesen nicht dabey schade, und seinem Nachbar wieder seine erlangten und hergebrachten Gerechtigkeiten keine *Praejuditz* zuzühe.

Sonst hat die gemeine Regel aller Dings Statt, das ein iedweder auf seinem Grund und Boden bauen kan, was und wie er will, und wenn auch gleich alle die vorigen Besitzer dergleichen nicht gethan hätten, oder den andern einiger Massen geschadet wird, daferne der andere nur nicht Grund hat, ihn mit Beystande derer Gesetze zu widersprechen. Denn wer sich seines erlaubten Rechts gehörig bedienet, beleidiget Niemande. *l. 9. π. de S. U. P.*

Diese Regel findet aber bey folgenden Fällen ihre Ausnahme,

1.) wenn durch das Bauen denen öffentlichen Gebäuden ein Schade zugefüget wird, da denn ein solches Haus der Befindung derer Umstände nach wohl gar eingerissen werden kan,

2.) wenn in einem Gesetze oder *Statuto* eine gewisse Forme vorgeschrieben, oder durch die Gewohnheit das Gegentheil eingeführt. *L. 6. C. de Seru. et aqu.*

3.) wo dem andern in seinem Hause dasjenige gantz und gar entzogen wird, dessen Gebrauch ihm doch die Natur hat theilhaftig machen wollen; also kan ich zwar durch mein bauen auf dem meinigen des andern seine Fenster verfinstern, ihm hingegen aber doch auch nicht das Licht gantz und gar benehmen.

4.) Wenn wir durch unser Bauen auf des andern sein Gebäude etwas bringen, welches zuvor nicht gewesen. *l. 17 pr. π. si seruit. vend. l. 25. de damn. infect.*

5.) Wo einer nicht des Nutzens wegen, sondern zum Possen baut. *l. 2. π. de Oper. publ. nou. 63. c. 1. 6.*

6.) Wo eine Dienstbarkeit u. Gerechtigkeit zu Wege gebracht. *l. 15. π. de S. V. p.*

Daher muß man bey dem Bauen alle Zeit auf die besondern *Statuta*, Gewohnheiten, den allgemeinen Nutzen des Ortes, und das einem andern zustehende Recht mit sehen.

In Ansehung der zu erbauenden Häuser kommen verschiedene Gerechtigkeiten und Dienstbarkeiten vor, als das Recht höher zu bauen. Die Gerechtigkeit, daß der andere nicht höher bauen darff, die Dienstbarkeit eine Last des fremden Gebäudes zu tragen, die Dienstbarkeit und Beschwerlichkeit, daß man des andern Fenster nicht verbauen darff.

Das Befugniß höher zu bauen, ist ein Recht, Vermöge welches der Nachbar leiden muß, daß ich mein Haus höher bauen darff, und er hingegen solches weder durch Gegenbauen noch auf eine andere Art verwehren darff. Sie findet alsdenn Platz, wenn in einem *Statuto* eine gewisse Höhe vorgeschrieben, über welche mir nicht vergönnet wieder des Nachbars Willen höher zu bauen, so bald nun der Nachbar einwilliget, daß ich wieder den Innhalt des *Statuti* dieselbe Höhe überschreiten darff, so bald erlange ich die Gerechtigkeit höher zu bauen. Andere legen dieses Recht anders aus, und sagen, das Befugniß höher zu bauen wäre ein Recht, Vermöge welches ich den Nachbarn zwingen könnte, daß er höher bau-

S. 460

---

### Haus

878

---

en sollte *Bachouius. Bariol. Carpz. P. II. c. 41. D. 13.*

Doch die erstere ist vernünfftiger und mehr gegründet. **Lauterbach** in *Coll. Th. Pract. Tit. d. S. U. P.*

Die Dienstbarkeit, daß man nicht höher bauen darff, ist ein Recht, Vermöge welches dem Nachbarn verwehrt wird, sein Gebäude höher aufzuführen *L. 32. π. d. S. U. P.*

Denn ob schon einer der natürlichen Freyheit nach berechtiget ist, so hoch zu bauen als er nur selbst will, ja wie die *Doctores* reden, bis an den Himmel hinan, so kan ihm doch diese Freyheit durch eine gewisse Dienstbarkeit entzogen werden. *Meuius ad Jus Lubec. Lib. III. Tit. XII. Art. 7.*

Die Dienstbarkeit eine Last zu tragen, ist, da dessen Nachbarn Wand oder Säule eine Last von unserm Hause mit tragen muß. *L. 31. π. d. S. U. P.*

Bey dieser Dienstbarkeit muß der Herr, der diese Beschwerlichkeit erdulden muß, die Wand oder Säule ausbessern lassen, der andere aber, dessen Haus diese Dienstbarkeit abfordert, muß das Haus inzwischen,

weil die Wand oder der Pfeiler *reparirt* wird, stützen lassen. *L. 8. pr. π. si Seru. vindic.*

Das Fenster-Recht ist eine Gerechtigkeit, Vermöge welcher mir frey stehet, in des andern Wand oder Mauer Fenster einzubrechen, und mir dadurch Licht zu schaffen. *L. 4. π. d. S. U. P.*

Es muß dieses in einer andern Wand geschehen, denn in meiner eigenen Wand oder Mauer kan ich machen, was ich will, ohne den andern darum zu befragen; jedoch kann der andere auf dem Seinigen mir wieder entgegen bauen, dem neuen Gebäude die Fenster verdunckeln, und die Aussicht in des andern Hof oder Garten verhindern, wenn ich aber die Gerechtigkeit habe, daß meiner Aussicht nicht geschadet werden soll, so kan er mir alsdenn die Fenster nicht verwehren, durch welche ich auf seinen Grund und Boden sehen soll. *L. 4. π. de S. U. P.*

Denn dieses ist der Gerechtigkeit eines freyen Aussehens gemäß, daß ich in meiner Wand Fenster anlegen darff, die mir der andre durch sein Gegenbauen nicht verdunckeln kan. **Philip.** *Vs. Pract. Inst. Lib. II. Stryk in Disp. de Jure Aemulat. 2. n. 49.*

Wem der Nießbrauch des Hauses zustehet, der geneusset alle Einkünfte daraus. *L. 7. π. de Vsufr.*

Er bedient sich desselben so wohl zum Nutzen und zu seiner Bequemlichkeit als auch zur Nothwendigkeit, und Bedürfniß nach Beschaffenheit der Sache, die einem zum Nutzen und Gebrauch übergeben *L. 13. §. 4. π. de Vsufr.* und nach Ermäßigung des Richters, er bedient sich aller derer Hülffs-Mittel um zu seinen Nießbrauch zu gelangen. *L. 1. §. 1. π. si Vsusfr. petat.*

Er kan einem andern das Haus verpachten. *L. 9. §. 1. π. locat.* er kan alles dasjenige verwehren, wodurch er in seinem Nießbrauch beeinträchtigt wird.

Wie er nun aber alle Bequemlichkeiten aus den Nießbrauche zühet, also ist er auch mit Recht allen Beschwerlichkeiten und Beschwerden unterworffen, in Massen es nicht recht ist, daß derjenige, der den Vortheil geneußt,

S. 461

879

## Haus

---

auch allen Beschwerden entzogen seyn soll. *L. vn. §. pro secundo in fin. C. de caduc. toll.*

Daher muß auch der Nießbraucher das Haus im baulichen Stande erhalten, mit mäßigen Unkosten es ausbessern, und andere *Onera* über sich nehmen, *L. 7. §. 2. π. de Vsufr.* er bezahlet die ausgeschriebenen *ordinair-* und *Extraordinair-* Steuern und Gaben, Einquartirungs-Gelder vor die Soldaten. u. s. w. *L. 7. π. de publ. et vectig.*

Ist einem der blosse Gebrauch des Hauses vergünstiget, so kan man sich dessen mit seiner gantzen Familie bedienen. *L. 2. §. 1. π. de vs. et habit.* obschon die Familie so weitläufftig wäre, daß sie das gantze Haus einnähme, und den Eigenthums-Herrn ausschlosse. *L. 15. pr. π. de vs. et habit.*

Ist der Gebrauch eines Hauses einer Witbe vermacht, so kann sie nachgehends, wenn sie sich vereheliget, zugleich mit dem Mann darinnen wohnen. *L. 4. §. 1. π. eod.*

Der Gebraucher kann entweder umsonst Gäste in sein Haus aufnehmen, oder auch Mieth-Leute, wo er es nur auch zugleich selbst bewohnt, und ehrlich mit ihnen lebet, so, daß er keine verdächtigen Leute bey sich aufnimmt. Sollte auch schon die *Familie* des Gebrauchers so gar weitläufftig nicht seyn, daß sie das gantze Haus einneh-

men könnte, so kann doch der Eigenthums-Herr derer ledigen Gemäcker sich deswegen nicht anmassen.

Inzwischen ist er doch nicht berechtigt, den Gebrauch des Hauses zu verkauffen oder zu vermieten, und auf keinerley Weise auf einen andern zu bringen. *L. n. π. de vs. et habit*; sondern er kan sich nur dessen vor sich bedienen, indem ihm der Gebrauch bloß in Ansehung seiner überlassen, der nach dem Unterschiede derer Personen unterschieden zu seyn pfelet. *L. 12. π. de vs. et habit*.

Der Gebrauch trägt alle Beschwerden, erhält das Haus in Dach und Fach, und bezahlt davon alle Steuern und andere Abgaben.

Ist ein Haus, worauf eine Verpfändung hafftet, abgebrannt oder niedergerissen, so bleibet dieselbe auch auf der blossen Stelle. *L. 16. §. 2. π. de pign. et hypoth.*

Eben diese Bewandniß hat es auch, wenn ein Haus auf einer verpfändeten Stelle niedergerissen wird.

Etwas besonders bey denen Häusern in Ansehung des Pfandes, daß nemlich ein stillschweigend Pfand-Recht erlangt wird, wenn man einen Gläubiger zu *Reparirung* des Hauses Geld vorgestreckt, obschon bey dem Darlehn weder eines Pfandes noch einer *Hypothec* Erwehung geschehen, so, daß ein solcher Gläubiger denen andern Gläubigern, die eine erstere *Hypothec* haben, vorgezogen wird. Nach Chur-Sächsischen Rechten ist nothwendig die Ursache, daß das Geld zu *Reparirung* des Hauses gehoben, mit in die Verschreibung zu *inseriren*, wo anders die erlangte *Hypothec* sich ein Vor-

S. 461

### Haus

880

---

recht versprechen mag. *L. 1. in quibus causis pign. L. 5. π. qui pot in pign. Nou. XCVII. 3.*

Ein ieder Eigenthümer ist zwar berechtigt, sein Haus frey und nach eigenen Gefallen zu veräußern, es giebt aber doch einige Fälle, bey welchen es ihm in denen Gesetzen verboten. Also wird einem Manne nach dem Römischen *Lege Iulia* verwehrt, sein Haus, dessen Eigenthum durch das Recht des Heuraths-Gutes auf ihn gekommen, zu veräußern. *L. 4. π. de fund. dot. L. vn. §. et cum Lex. c. de rei ux. act.*

So kann auch ein Mündling ohne Vollwort des Vormundes und *Decreto Alienationis* sein Haus nicht verkauffen. *§. vlt. 1. quib. alien. lic. vel. non.*

In dem letzten Willen kan einem ein Haus nicht allein Erbschafts-Weise, sondern auch Vermächtniß-Weise zugeeignet werden. Bey einem vermachten Hause aber ist ein Unterscheid zu machen, ob einem ein Haus zur Wohnung vermacht worden, oder nur das Recht, und die Vergünstigung darinnen zu wohnen. Ist einem das Haus als eine Wohnung *destinirt*, so hält man davor, daß einem das völlige Eigenthum vermacht sey, ist einem aber nur die blosser Bewohnung des Hauses zudedacht, so hält man davor, daß einem das blosser Wohnungs-Recht verstattet sey. *Brunnemann ad L. 13. C. de vsufruct. et habit.*

Hernach ist auch ein grosser Unterscheid, wenn einem ein Haus schlechter Dings vermacht, oder ein Haus mit allen darinnen vorhandenen *Meublen* und Hausrathe. Ist einem ein blos Haus vermacht, so wird einer derer *Meublen* und des Hausraths nicht eher theilhaftig, als biß solcher von dem, der den letzten Willen aufgesetzt, namentlich ausgedrückt worden. *L. 14. π. de supell. leg.*

Ist einem ein Haus mit dem *Inuentario* vermacht, so bekommt einer nur die *Meublen*, die zu dem Hause nothwendig gehören, nicht aber

diejenigen die dem Haus-Vater sonst eigenthümlich zustehen; ist einem aber ein Haus vermacht mit aller und jeder seiner Zubehörung, wie es stehet und lieget, oder ein Haus mit seiner völligen Einrichtung, so bekommt einer alles, was der Haus-Vater darinnen gehabt.

Bey denen Vermächtnissen wird einem entweder dasjenige Haus vermacht, welches dem Testament-Macher eigen gewesen, oder ein fremdes und dem Dritt-Manne zugehöriges, oder dasjenige, welches dem, dem es vermacht worden, vor dem sonst eigen gewesen. Bey dem Falle, da des Testament-Machers oder Erbens Haus vermacht wird, bleibet das Vermächtniß in seiner Krafft, §. 4. *l. de legat.* und der Erbe muß es übergeben und verschaffen, in Massen ein Vermächtniß eine Art eines Geschencks, so von dem Verstorbenen verlassen worden, und von den Erben *praestiret*, werden muß. Ist einem ein fremdes Haus vermacht, und der Verstorbene hat es bey seiner letzten Verordnung gewusst, so muß der Erbe dasselbe Haus an sich bringen, und dem andern gewähren, kann ers aber nicht an sich handeln, muß er ihm den

S. 462

881

### Haus

---

Werth davor gut thun. §. 4. *l. de Leg. L. 30. §. f. π. de Leg. 3.*

Ein anders ists, wo ers nicht gewust, denn wo er vielleicht gewust hätte, daß das Haus einem Fremden zustünde, so hätte ers nicht vermacht; Stehet das Haus demjenigen, der das Vermächtniß überkommen soll, allbereit zu, zu der Zeit, da das Vermächtniß errichtet, so ist das Vermächtniß unnütze, und er bekommt weiter nichts, als was er allbereit hat. §. 10. *l. de Leg.*

Das Vermächtniß erlanget auch keine neue Krafft, wenn das Haus bey Lebzeiten dessen, der den letzten Willen aufgesetzt, veräußert worden, denn was zu Anfang ungültig ist, kan in den folgenden Zeiten zu keiner Gültigkeit gelangen. *L. 41. §. 2. π. de Leg. 1. Junct. t. t. de Reg. Caton.*

Es müste denn unter der ausdrücklichen Bedingung vermacht seyn, wenn das Haus demjenigen, dem es vermacht worden, aus denen Händen wieder käme.

Dieses alles hat seine Richtigkeit, wenn man von dem Willen des Verstorbenen nach gewissen Zeichen und nach einer gewissen Beschreibung Nachricht hat, was er vor ein Haus gemeynet habe, wenn er z. E. das Haus vermacht, darinnen er gewohnet. Ist aber überhaupt nur ein Haus vermacht worden, so fragt es sich, was vor eines wohl soll übergeben werden. Hierbey ist ein Unterscheid zu machen, ob der Verstorbene ein Haus hat, oder keines. Bey dem Falle, da er keines hat, wäre das Vermächtniß mehr lächerlich als nützlich. *L. 71. pr. π. de Leg. 1.*

Bey jenem Falle sind die Erben gezwungen, ein Haus von denenjenigen, die der Verstorbene gehabt, dem es vermacht worden, zu übergeben: Man muß aber hierbey doch alle Zeit auf die Person des Erhalters des Vermächtnisses mit sehen: ist dieser ein Bauer, der Verstorbene aber ein Edelmann gewesen, und hat grosse und geringe Häuser hinterlassen, so bekommt er zum Vermächtniß nicht eben ein kostbares und prächtiges Haus, sondern ein solches, wie es sich vor seinen Stand und andere Umstände schickt.

Wenn man nun also weiß, was er vor ein Haus haben soll, so muß ihm der Erbe solches verschaffen mit allen Zubehörungen. §. 19. *l. de Leg.* Ein ieder hat so viel Freyheit über sein Haus zu *disponiren*, als derjenige, dem vor dem das Eigenthum darüber zu gestanden, gehabt hat,

in Massen Niemand mehr Recht auf den andern bringen kan, als er vor diesem selbst gehabt. *L. 54. π. de R. J.*

Also gehen die auf der Sache liegenden Beschwerden auf einen ieden Besitzer.

Ist nun das Haus verpfändet, oder einer gewissen Dienstbarkeit unterworfen, so gehet das Pfand-Recht und diese Dienstbarkeit mit fort, es mag dieses Haus bekommen wer nur will. *L. 23. §. 2. π. de S. R. P.*

Will das Haus einfallen, so kan der Herr von der Obrigkeit angehalten werden, es entweder zu *repariren*, oder an dessen Stelle ein neues zu erbauen, *L. 7. π. de Offic. Praet.* in Massen zur Zierde derer Städte und Flecken gehört, daß die Häuser wohl gebauet seyn.

Es ist gantz richtig, daß man einen ein Haus zu einen gewissen Gebrauche leihen kan, z. E. eine Hoch-Zeit darinnen zu halten, oder auch zur Wohnung, *L. I. §. 1. π. Commod.*

Jedoch muß vor diesen Gebrauch kein Haus-Zins gegeben werden, indem das Darlehn seiner Natur nach

S. 462

---

### Haus

882

---

ohne Entgeld seyn muß. *§. 2. l. d. t.*

Bey diesem *Contracte* ist fast alles dasjenige in Obacht zu nehmen, was bey der Vermietung eines Hauses vorkommt, ohne, daß des Mieth- und Haus-Zinses Erwehnung geschieht. *Stryck C. C. Sect. II. c. 2. §. 2.*

Wie nun der Vermietter den Mieth-Mann vor der Zeit austreiben kan, *L. 3. C. de Locat.* also kan auch derjenige, der auf eine Zeit lang einem ein Haus gelehnet, und erlaubt, den Gebrauch des gelehnten Hauses vor geendigten Gebrauch nicht wiederrufen, er müste es denn um einer neuen und wichtigen Ursache Willen selbst von Nöthen haben, als welche heimliche Bedingung alle Zeit mit darunter verstanden wird.

Ob schon ein ieder, der fähig ist einen *Contract* zu schlüssen, ordentlicher Weise berechtigt, ein Haus käufflich an sich zu bringen, so vermögen doch die *Statuta* einiger Städte, daß die von Adel in denselben sich keine bürgerlichen Wohn-Häuser zulegen dürffen. Bey manchen Fällen kan auch einer zum Verkauf seines Hauses gezwungen werden,

1.) wenn es der allgemeine Nutzen und die Nothwendigkeit erfordert, als wenn z. E. gewisse Plätze nöthig sind, die Kirchen oder andere gemeine Häuser zu erweitern und zu vergrößern, oder wenn das Residentz-Haus des Landes-Herrn grösser zu machen, oder wenn Festungs-Wercke anzulegen, oder wenn die Gassen allzu enge und dieselben zu erweitern;

2.) wenn einem von dem Verstorbenen in dem Testament anbefohlen worden das Haus zu verkauffen, *L. 49. §. 8. et 9. L. 60. π. de Leg.*

3.) wo einer das Haus nicht ausbessern will, so daß der *Commun* ein grosser Schade zugezogen werden könnte.

Wie nun aber einer bey manchen Fällen zum Verkauf gezwungen wird, also wird auch bisweilen der Verkauf verboten. Also darff einer den Römischen Rechten nach von denen Pfeilern, Marmorn und andern Sachen eines Hauses zu dessen üblen Ansehen oder Ruin nichts verkauffen noch entzihen. *L. 52. π. de contr. empt. L. 2. C. de aedif. priu.*

Nach geschlossenen *Contracte* ist der Käuffer verbunden zur Bezahlung des Kauff-Geldes, der Verkäuffer aber zur Übergabe des Hauses,

und die Gefahr der gekauften Sache gehet ordentlicher Weise über den Käufer. Jedoch werden in denen Rechten einige Fälle ausgenommen, da der Verkäufer die Gefahr über sich nehmen muß;

1.) wenn man sich ins besondere so verglichen, daß der Verkäufer die Gefahr tragen soll. *L. 1. pr. π. de peric. et commod.*

2.) wenn ein Betrug oder nachlässiges Versehen vor den ungefähren Zufall vorher gegangen. *§. 3. J. eod.*

3.) wenn der Verkäufer saumselig ist in übergeben,

4.) wenn der Verkauf nicht auf eine gewisse Sache eingerichtet, sondern entweder auf diese oder jene, als: Ich verkauffe dir dieses oder je-

S. 463

883

### Haus

---

nes Haus, wo das eine gleiche weg brennt, so muß das andere dennoch gut gethan werden. *L. 34. §. 6. π. de Contract. emt.*

Soll der Kauff und Verkauf zu seiner Würcklichkeit gedeihen, so muß der Verkäufer der Eigenthums-Herr des verkaufften Hauses seyn. Steht das Haus dem Verkäufer nicht zu, so kann der Käufer nicht Herr des Hauses werden, in Massen der Verkäufer nicht mehr Recht auf den Käufer bringen kan, als er selbst dran hat. *L. 54. π. d. R. J.*

Der Verkäufer wird durch die Übergabe nicht entbunden, der aus dem Kauff-Contract entspringenden Klage; wenn sich der rechte und wahre Eigenthums-Herre des verkaufften Hauses anmassen will, so nimmt der Käufer seinen *Regress* wieder den Verkäufer, und dieser muß ihm die *Eviction* leisten. *L. 1. π. de euict. L. 2. §. 2. π. de act. emt.* obschon der Verkäufer die Gewehrs-Leistung nicht versprochen.

Ein Mieth-Contract eines Hauses bestehet in der Einwilligung, ein Haus um einen gewissen Mieth-Zinß zu miethen. *L. 14. π. locat.*

Mehren Theils pflegt die Zeit dazu gesetzt zu werden, wie lange der Mieth-Mann in dem gemietheten Hause sich aufhalten soll. *L. 24. §. 2. π. locat.*

Dieser Zusatz bringt dieses mit sich, daß dem Vermiether nicht frey stehet, dem Mieth-Mann vor der geendigten Mieth-Zeit aus dem Hause zu vertreiben, und daß der Mieth-Mann vor derselben Zeit nicht auszühen darff, *L. 3. C. de locat.* es müsten sich denn neue und wichtige Ursachen ereignen, dergleichen sind von Seiten des Vermiethers

- 1) wenn er erweißlich machen kan, daß er des Hauses zu seinen eignen Gebrauch selbst benöthiget,

- 2) wenn der Vermiether den Haus-Zins innerhalb zwey Jahren nicht entrichtet, obschon dieses in dem *Contracte* nicht ausgedrückt,

- 3) wenn der Vermiether das baufällige Haus in bessern Stand setzen will,

- 4) wenn sich der Vermiether in dem gemietheten Hause übel gezeiget, da er entweder liederliche Leute darinnen beherbergt, als Diebes-Gesindel, Huren-Pack u. s. w. oder sonst des gemietheten Hauses mißbraucheret.

Auf Seiten des Mieth-Manns werden folgende Ursachen vor erheblich geachtet, um welcher Willen er vor der geendigten Zeit auszühen kan;

- 1) wenn die Fenster des gemietheten Hauses von dem Nachbarn verfinstert werden, *L. 25. §. 2. π. locat.*

- 2) wenn das Haus einfallen will, *L. 33. π. de damn. infect.*

- 3) wenn der Vermiether die Thüren und Fenster nicht in brauchbaren und guten Stand setzen will, *L. 28. §. 2. π. locat.*

4) wo der Mieth-Mann dem Einfall der Feinde und Spitzbuben zu besorgen hat,

5) wenn ein Haus mit einer tödlichen Seuche angesteckt *arg. L. 27. §. 1. π. locat.*

6) wenn

S. 463

---

**Haus**

884

ein Haus mit Gespenstern beunruhiget, und was dergleichen Ursachen, aus welchen eine rechtmäßige Furcht wegen obschwebender und bevorstehender Gefahr entspringen kan, mehr seyn mögen.

Da nun der Mieth-Mann von dem Vermiether vor der gesetzten Zeit nicht ausgetrieben werden kan, so fragt sichs, wenn binnen dieser Zeit das Eigenthum des Vermietheten Hauses auf einen andern kömmet, ob derselbe Nachfolger wohl verbunden ist den *Contract* des vorigen zu erfüllen, oder vielmehr den Mieth-Mann vor der Zeit aus dem Hause werffen kann? Man muß bey dieser Frage einen Unterschied machen unter dem, der als Erbe zu dem Hause kommet, und unter dem, der durch den *Contract* das Eigenthum des Hauses erlangt. Der Erbe kan den Mieth-Mann nicht ausjagen, sondern muß den von dem Verstorbenen geschlossenen *Contract* erfüllen. *L. 10. C. de locat.*

Der Käuffer aber ist im geringsten nicht hiezu verbunden. Daher heist es auch: Kauff gehet vor Mieth. *L. 9. C. l. 25. §. 1. π. locat.*

Hingegen hat der Mieth-Mann bey diesen Falle den *Regress* wieder den Vermiether, um ihn den Schaden zu ersetzen, den er davon empfindet, daß er des gemietheten Hauses sich nicht so lange und so bequem bedienen kan. *L. 33. π. locat.*

Ob zwar ordentlicher Weise einem ieden Mieth-Mann vergönnt einen andern an seine Stelle zu verschaffen, dafern er sich nicht eines andern mit seinem Vermiether verglichen, so muß doch die Vermiethung auf eben diese Art, und nach eben denen Gesetzen und Bedingungen geschehen, als der erstere Mieth-*Contract* mit dem Vermiether geschlossen worden.

Die Gerichte werden zwar heutiges Tages an besondern öffentlichen Orten gehalten, es giebet aber doch auch Fälle, da einzelne Richter, als Burgermeister, Amt-Leute bey manchen Stücken der *Administration* der *Justiz* ihre *Expeditiones* zu Hause vornehmen können. So sind auch die Fürstlichen *Commissarii* berechtiget, ihre *Commissiones*, wenn nicht eigene und besondere *Commissions*-Stuben dazu verordnet, in ihren Häusern vorzunehmen, und die Parteyen dahin zu beladen und zu bescheiden.

Ebenmäßig verstatten die Rechte, daß einige Personen, die als Zeugen angegeben, oder auch bey andern Fällen ihren Eid in denen *Priuat*-Häusern ablegen mögen. Solche werden beygezählet

1) vornehme und in grossen *Characteren* stehende *Ministri* und *Officianten*, insonderheit von Adel,

2) *honette* und vornehme Weibes-Personen,

3) sehr alte schwache und matte Leute. *L. 15. π. de jurejur.*

4) mit

S. 464

885

**Haus**

**Haus Gottes**

---

Kranckheit beladene, *Lib. 8. π. de Test.*

5) manche hoch schwangere und blöde Weibes-Personen, die sich vor denen öffentlichen Gerichten etwa scheuen.

Bisweilen werden auch so gar die Urtheile, die sonst in öffentlicher Gerichts-Stätte *publiciret* werden, in denen Häusern gesprochen, insonderheit, wenn ein Richter in einem *Priuat*-Hause das Recht spricht, oder ein abgeordneter *Commissarius* ist.

Befindet sich der eine oder andere Theil *grauirt*, so kan er dieserwegen eine *Adpellation* an den Ober-Richter einwenden, und diese kan entweder an Gerichtsstelle oder in des Richters *Priuat*-Hause, oder *Secretarii* eingewendet werden, oder auch, wo man des Richters nicht habhafft werden kan, vor dem *Notario* und Zeugen. **Berlich.** *P. J. Concl. 50. n. 55. Carpz. P. J. C. 20.*

An einigen Orten wird es aber verwehrt, daß die an die höchsten Gerichte eingewendeten *Adpellationes* auf diese Weise eingebracht werden können.

**Haus**, eine Herrschaft in Ober-Österreich.

**Haus**, ein Amt im Saltzburgischen.

**Haus**, siehe Hausen.

**Haus Gottes** ...

...

S. 465 ... S. 470

S. 471

899

**Haus-Fräulein**

**Haushalter**

---

...

...

**Hausgenossen Gottes** ...

**Haus-Gesinde**, siehe **Gesinde**. *Tom X. p. 1282.*

**Haushälterin**, heisset die Person, welche alles dasjenige sorgfältig in Acht nimmt, und veranstaltet, was bey Verwaltung eines wohl-eingerichteten Haus-Wesens täglich zu besorgen vorkommt.

Weil selbige meist von Witbern und unverheuratheten Personen angenommen wird, und in diesen Stück der Frauen Stelle vertritt, indem ihr die völlige *Disposition* über das Gesinde, Küche und Keller, und was zur Haushaltung gehöret, überlassen ist, so, daß sie alles zum Besten des Haus-Herrn handhaben soll; so wird überhaupt von einer dergleichen Person erfordert, daß sie Christlich, sorgfältig, der Ordnung zugethan, und des Haus-Wesens in allen Stücken erfahren sey.

**Haushalten**, wenn es ordentlich geschiehet, werden dadurch die Cammern voll, allerley köstlicher und lieblicher Reichthümer, *Prou. 24, 4.* es wird aber zu solchem Haushalten erfordert

- wahre Gottesfurcht, *Luc. 5, 5.*
- Gerechtigkeit, *Prou. 16, 8.*
- Arbeit *Gen. 3, 19. Prou. 6.*

**Haushalter**, Lat. *Oeconomus.*

Obwohl dieses *Praedicat* in weiten Verstande einem jeglichen Haus-Vater oder Haus-Wirth zukommt, so wird doch hier eigentlich, derjenige darunter gemeynet, der eine Haus-Wirthschaft auf dem Lande, so wohl was

den Feld-Bau, Wiese-Wachs, Vieh-Zucht, als andern zu einer ordentlichen Haushaltung gehörigen Stücken anbetrifft, rechtschaffen zu verwalten weiß, und dem deswegen von der Eigenthums-Herrschaft eines Gutes oder Vorwercks, oder auch gantzen Amtes, die Ober-Aufsicht über alles und jedes anvertrauet, die Haushaltung richtig zu führen, anbefohlen, und die übrigen zur Haus-Wirthschafft gehörigen Bedienten, sammt dem Gesinde untergeben worden.

Er mag nun den Titel eines Amtmanns, oder Schössers, Verwalters, Voigts, oder Korn-Schreibers führen, so soll er

- Gottesfürchtig, aufrichtig, getreu, verständig, vorsichtig und sorgfältig, hingegen durchaus nicht eigennützig, noch zu strenge und wieder die Billigkeit, sondern in allen sich ereignenden, gegen GOTTES Ehre, und seiner Herrschafft *Interesse*, lauffenden Fällen, ein gerechter und unpartheyischer Richter seyn, oder zum wenigsten der Herrschafft, ohne Ansehen der Person, davon gründlichen und wahrhafften Bericht erstatten,
- die ihm anvertraute des Amtes, Ritter-Guthes, oder Vorwercks Gerechtsame, bedreffende *Documenta* und Brieffschafften, ingleichen, die mit denen Unterthanen und Benachtbarten getroffenen Vergleiche, wie auch derer unter ihm stehenden Bedienten und Pächter, als: Jäger, Brauer, Fischer, Ziegler, Schäffer, Schenck-Wirthe, Müller, etc. Instructiones, Bestellungen und Contracte sich wohl bekannt machen, und daß denenselben aller Orten unverbrüchlich nachgelebet werde, fleißig Achtung geben;
- die Zins- Gült- Zehent- Düngungs- Saat- Heu- Erndte- und Holtz-Register richtig führen;
- das *Inuentarium*, oder die Verzeichnisse alles dessen, was ihm im gantzen Amte oder Gute übergeben worden, in gutem Stande und Ordnung erhalten, solches alle Viertheil-Jahre richtig durchgehen, und den Ab- und Zugang gehörig anmercken;
- sein *Diarium* oder Tage-Register, nebst andern *Manualien*, treulich und fleißig halten, alle Einnahme und Ausgabe treulich eintragen, und niemand ohne seiner Herrschafft Befehl, oder seines Amtes Erheischung und Nothdurfft etwas geben.

Er soll auch ferner nach aller Möglichkeit besorget seyn, daß er sich mit getreuen und fleißigen Gesinde versehe, und selbiges in guter Zucht und Gehorsam halte; das Feld zu rechter Zeit gebührend bestellen lassen, auch sonst alle Feld- Haus- und Stall-Arbeit gebührend anordne.

Die Teiche soll er fleißig und oft, die Dämme, Rechen, Fluder, Zapfen, Ständer, Ein- und Ausflüsse besichtigen, und den sich allen Falls ereignenden Mangel, schleunigst *repariren* und verbessern lassen; ingleichen, daß an dem Gehöltze, so wohl als in der Wild-Bahne oder Wild-Fuhre, durch widerrechtliche Eingriffe derer Benachtbarten, durch heimliche Wildpräts-Diebe, durch Abweidung des jungen Holzes, durch verbotene Gräserey, oder in andere Wege kein Schade geschehe, entweder selbst, oder durch den Jäger, Flur-Schützen, oder Holtz-Förster, die Gehöltze, Heyden und Fluren oft begehen lassen;

Zur Sommers-Zeit die Tage-Löhner und Mäher auf denen Feldern und Wiesen, wo sie arbeiten; Zur Winters-Zeit aber die Drescher in denen Scheunen fleißig *visitiren*, und selbst zusehen, daß man so wohl mit der Arbeit, als mit dem Geträude treulich umgehe, u. solches rein ausgedroschen werde;

S. 472

901

### **Haußhalter**

---

Zu dem Ende kan er bisweilen etliche Bunde nachdreschen, und nach befundener Faulheit oder unachtsamkeit und Betrug, die Drescher zur verdienten Straffe zühen.

Er muß sich auch keines weges verdrüssen lassen, so wohl bey Tage als Nacht, früh und spät, auf die Fuhr-oder Acker-Knechte, und alles übrige Gesinde gute Achtung zu geben, sie oft und unversehens zu *visitiren*, ob sie sich in ihrem Geschäfte, und vorhabender Arbeit, der Gebür und Billigkeit nach, verhalten, und nicht etwa mehr zum Schaden als Nutzen arbeiten.

So soll er auch sorgfältig darauf bedacht seyn, daß er dem Viehe genugsames Futter verschaffe, damit man mit der Fütterung den Winter durch aus langen möge; und sich kein Mangel ereigne. Darum soll er zeitlich einen Überschlag machen, und nach Befinden, den nöthigen Vorrath an Heu, Grummet, Stroh, Schrot, Kleyen, Kraut, Rüben etc. ungesäumt herbey schaffen, nicht weniger ein wachsames Auge, sowohl auf das Vieh, als auch auf das Gesinde haben, alle Tage sonderlich zur Winters-Zeit in die Vorwercke, Pferde- Rind- und Ziegen-Ställe, Schweines-Koben und Schäfereyen, umhergehen, und selbst zu sehen, daß das Vieh zu rechter Zeit nach Nothdurfft gefüttert und geträncket, das Futter nicht verunträuet, oder sonst durch unfleißiges Gesinde verwahrloset, noch mit Überfluß und Unrath verschwendet und zu nichte gemacht werde.

Daneben soll er die Geträyde- Heu- und Maltz-Böden, Milch-und Speise-Gewölber, Rauch-Kammern, Keller und Fisch-Kästen fleißig verschlossen halten, auch das Getraide oft wenden und umstürzten, ferner, wo an Herrschaftlichen Gebäuden, sie haben Namen, wie sie wollen, etwas schad oder mangelhafft, demselben bey Zeiten helfen; Bevor aber die Dächer, Fenster, Läden, Thüren, Schlösser, welche wenigstens alle Viertheil Jahr ein Mahl, fleißig mit Klauen-Fett ein zu schmieren, Bänder und Rigeln verbessern lassen, damit durch Wetter, Regen, Schnee, Vögel, Ratten, Mäuse und anderes Ungeziefer, ingleichen durch untreues und Dibisches Gesinde, kein Schade entstehen möge.

Durch die Herrschaftlichen Felder, Wiesen, und Gehöltze, soll er keinen neuen ungewöhnlichen Fuhr-Strassen oder Fuß-Steige machen lassen, auch die Fischerey, und sonderlich die Hege-Wasser in genaue Obacht nehmen, damit die Herrschaft darinnen nicht bevortheitet, noch von denen Unterthanen, oder andern, darinnen gefischt werde.

Auf die Fröhner, welche, wenn sie nicht selbst kommen können, gute und tüchtige Leute, und nicht Kinder auf die Arbeit schücken mögen, jedes auch die gesetzten Tage richtig verrichten, und frühe zugehöriger Zeit an die Arbeit, ingleichen Abends nicht zu zeitig wieder davon gehen sollen, gute Aufsicht auch mit ihnen ordentliche Kerb-Höltzer, und jährlich ein richtiges Frohn-Register halten, alle Zinsen, Zinsbare Stücke, Pacht- und Schutz-Gelder, und andere Gefälle, soviel nur immer möglich, zu rechter Zeit eintreiben, und nicht aufwachsen lassen, jedoch auch gestallten Umständen nach, mit denen, so durch Mißwachs, Wetter und andere Schäden, an der Zahlung verhindert

werden, Gedult haben, oder ihnen mit Vorbewust und Einwilligung der Herrschafft einen billigen Nachlaß angedeihen lassen.

Dem Gesinde im Speise

S. 472

### **Haushaltung**

902

und Tranck nichts abrechen, solches auch zu rechter Zeit auszahlen, und ohne erhebliche Ursachen ihren Lohn nicht vorenthalten. Hier-nächst selbiges mit Sittsamkeit regiren, und eher nicht, als wenn die Güte nicht verfangen will, das Rauche heraus kehren. Er soll auch alle Abende, wenn das Gesinde gespeisset, und Schlaffens Zeit ist, das Hof-Thor fleißig verschlüsseln, und die Schlüssel zu sich nehmen, wodurch dem Gesinde das heimliche Auslauffen verwehret, und alle Gelegenheit zu partiren, oder böse Händel zu stifften, gänzlich abge-schnitten werden kan.

Seine Rechnung, soll er, nachdem es seine Pflicht erfordert, entweder jährlich, Viertheil-Jährlich, Monatlich, oder so oft es seiner Herrschafft gefällt, treulich ablegen, auch solche nebst der *Cassa*, der Ge-stalt *accurat* führen, daß er alle Augenblicke im Stand sey, seiner ge-führten *Administration* halber Rede und Antwort zu geben, und seine *Cassa* ohne Abgang zu überliefern.

Endlich soll er ausser seines Herrn Geschäften, noch ohne dessen Vorwissen nicht verreisen, noch einige Nächte aus dem Hause blei-ben. Wenn es aber auf erlangte Erlaubniß geschiehet, die ihme anver-traute Haushaltung nicht alleine lassen, sondern getreue Aufseher be-stellen, welche nach seiner Anordnung die vorkommende Arbeit be-stellen. Was *passiret*, fleißig in Obacht nehmen und ihm bey seiner Zurückkunfft von allen ausführlichen und aufrichtigen Bericht erstat-ten.

Überhaupt wär den Namen eines solchen mit Recht führen will, muß

- in allen munter, wachsam, redlich, getreu und wahrhaftig seyn,
- seiner Herrschafft Bestes und Nutzen in alle wege suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach äussersten Kräfften und Vermögen abwenden und verhüten,
- sich alles liederlichen Lebens, auch gottlosen Fluchens und Schwörens enthalten, und sich in allen Dingen seinen Unter-gebenen zum guten Exempel darstellen,

so werden sie ihm alle geziemende Ehrerbietung, und die Herrschafft, ihm allen guten Willen zu erweisen, bewogen werden.

**Haushaltung**, ist eine derer trefflichsten Wissenschaften, da-durch der Menschen Glückseligkeit am ersten erlanget wird.

Es lehret aber dieselbe, vermittelst denen Regeln der Klugheit, nicht nur durch eine vernünfftige und wohlgefasste Christl. Einrichtung, Haab und Gut zu erwerben, sondern auch das erworbene durch klüg-liche Anwendung, und verständige Sparsamkeit zu Rathe zu halten und zu vermehren, welches eben eine so grosse ja noch grössere Kunst ist, als das Erwerben selbst.

Sie lasset sich insgemein eintheilen

- in die Fürstliche, so auch das *Cameral*-Wesen genennet wird, wo man eines Landes-Herrn Vermögen eben so wohl zu ver-walten und zu erhalten trachtet, als derer Unterthanen, Geld und Gut zu vermehren suchet,

- und in die gemeine *Oeconomie*, welche von einem jeden entweder in der Stadt oder auf dem Lande in Eingangs erwehnter Absicht angestellt wird.

Weil aber bey Ausübung dieser Wissenschaft sich gemeinlich unterschiedene Personen in einer Gesellschaft befinden, welche alle mit zusammen gesetzten Kräfften, und ein jeder Theil nach seiner Art, etwas nützlich zu schaffen zu ihren Endzweck haben sollen; Also beruhet nebst der göttlichen Vorschrift: **Bete und arbeite**, die gantze Kunst, klug Haus zu halten, vornemlich darinnen,

S. 473

903

**Hausheblig    Haus Jungfer**

---

daß man zuvörderst wisse, was in einer Haushaltung eines jeden, so in gedachte Gesellschaft aufgenommen worden, seine Verrichtung und Gebühr sey, und was zu Verwaltung dessen, bey einem jeglichen Gewerbe, zu thun und zu lassen, vorkommen könne.

Hier nächst wird insonderheit dazu erfordert,

- eines Theils gute Erkenntniß des Acker und Feld-Baues, derer Weinberge, Gärtnerey, derer Waldungen, Viehzucht, Jägerey, Fischerey, Brauerey, und was ferner zu der Land-Wirthschaft gehöret;
- andern Theils ein gründlicher Unterricht von denen *Professionen* und Handwercken, von Handel und Wandel, und mancherley Verkehrrung;
- eine vernünfftige Wahl in den nöthigen *Meublen*,
- und gute Geschicklichkeit, alles in dem Haus-Wesen ordentlich, und nach dem Wohlstande, anzuordnen, auch unverrücket dabey zu erhalten;
- überhaupt aber gehöret dazu ein gründlicher und untrüglicher Begriff von denen unterschiedenen Arten derer Müntz-Sorten, Masse und Gewichte, nebst dererselben richtigen Vergleichung,

welches alles zu Anstellung einer verständigen und sorgfältigen Haushaltung zu wissen erfordert wird, es sey nun selbige in der Stadt, oder auf dem Lande, damit man bey allen Fällen das nöthigste beobachten, und den gesuchten Nutzen erhalten, dagegen aber Schaden vermeiden könne.

**Hausheblig**, heisset ein Land-Streicher.

**Haus-Herr**, wird derjenige genennet, unter dessen Namen eine Haushaltung geführet wird, ob schon diese Person nicht alle Zeit die Veranstaltung und Verordnung hierzu selbst ertheilet, vielweniger eigene Hand anleget.

**Haus-Herr** oder **Haus-Vater**, heisset Christus *Luc. 14, 21. Matth. 10, 25. c. 13, 27. etc.* sein Haus ist die Christliche Kirche, die er mit seinem Göttlichen Blut erworben hat, *1. Tim. 10, 15.*

Die Hausgenossen sind die gläubigen Christen, *Eph. 2, 19.*

Die Haushalter sind

- Lehrer und Prediger,
- Regenten und Obrigkeiten,
- Haus-Väter und Haus-Mütter.

*Matth. 24, 45. 46. Luc. 12, 42 – 44. c. 16, 1. 1. Cor. 4, 1. 2. Tit. 1, 7. 1. Petr. 4, 10. Sap. 6, 4. 5.*

Dieser Haus-Vater hat in denen Tagen seines Fleisches, aus seinem Schatz altes und neues hervor getragen, indem er das Gesetz und Evangelium geprediget hat, und seinen Aposteln und Jüngern befohlen Busse aus dem Gesetz, und Vergebung der Sünden aus dem Evangelio zu predigen allen Völckern. *Matth. 13, 52. Luc. 24, 47. Fessel. Christ. myst. p. 520.*

**Hausiren, Trödeln**, ist derer Böhnhasen, und sonderlich derer Jüden Gebrauch, welches zu der Handlung grossen Verderben gereichet, indem solche Leute die Waaren gerne verfälschen, oder verdorbene vor gute verkauffen, und sie etliche Groschen wohlfeiler geben; D hingegen der Handels-Mann mit seinen guten Waaren und Verlage sietzen bleibet.

**Haus-Jungfer**, ist ein Frauenzimmer, so wohl adelichen als bürgerlichen Standes, welche auf dem Lande, und in der Stadt, wo starcke Haushaltungen sind, an Stat der Haus-Wirthin, den täglichen Aufwand in die Küche, und sonst heraus giebet, daher sie auch Ausgeberin genennet wird, alle *Victualien* in ihrem Beschlusse hat, davon und wegen der Ausgabe richtige Rechnung ableget, das abgegangene wieder ersetzt, und kürztlich alles das-

S. 473

**Haus-Knecht**

**Haus-Laub**

904

---

jenige verrichtet, was die Haus-Wirthin nicht selbst verrichten kann noch will, und davor ein jährliches Lohn nebst der Kost, bekommt.

Ist es eine adeliche Person, heisset sie ein **Haus-Fräulein**, eine bürgerliche aber eine **Haus-Jungfer**, weil man zu dieser Verrichtung, wobey es beständig viel zu thun und zu lauffen, meisten Theils ledige junge muntere Personen zu nehmen pflaget.

**Haus-Knecht**, siehe **Knecht**.

**Haus-Land-Wirthschaffts-Calender ...**

...

S. 474

S. 475

907

**Hausmanns-Kost**

**Haus-Mutter**

---

**Hausmann** von **Namedy** und **Andernach** [Ende von Sp. 906] ...

**Hausmanns-Kost**, heißt eigentlich nur dasjenige Essen, so ein gemeiner Bürger oder Bauer, die an einigen Orten auch Haus-Leute genennet werden, täglich zu genüssen pflaget, und meisten Theils nur in solchen Arten derer Speisen bestehet, welche unter denen Zugemüsen begriffen, und die er in seiner Haushaltung, entweder selbst erbauet, oder die doch mit denen wenigsten Kosten angeschafft werden können, auch jedes Mahl etwas davon vorrätzig zu seiner Bedürfnisse im Hause haben soll.

Es ist aber durch den Gebrauch mit diesem Worte so weit gekommen, daß man über Haupt eine ordentliche tüchtige Mahlzeit, die jeder nach seiner Einrichtung einzunehmen gewohnet, in Ansehung eines besondern *Tractaments*, wobey ausserordentliche und mehrere Speisen aufgesetzt werden, ebenfalls Hausmanns-Kost nennet.

**Haus-Maus**, siehe **Maus**.

**Hausmeyer**, siehe *Major Domus*.

**Haus-Mutter**, ist die Gehülffin des Haus-Vaters, folglich die andere Haupt-Person einer Haus-Wirthschafft, ohne welche selbige nicht leicht in guter Ordnung angestellet und geführet werden mag. In Betrachtung der ehlichen Gesellschaft ist sie als Ehe-Frau und Mutter anzusehen, in Absicht der Herrschafft und Haushaltung aber, als die Frau vom Hause und Befehlshaberin zu achten. Zu dem Ende wird von ihr erfordert,

- daß sie sey gottesfürchtig, züchtig, leutselig, und so wohl in diesen, als andern Christlichen Tugenden, dem Gesinde und übrigen unter ihrer Botmäsigkeit stehenden Personen, mit einen guten Exempel vorleuchte,
- auch sie selbst dazu anhalte,
- und ihnen nicht allerley Aberglauben, nebst dergleichen, darauf sich gründeten übeln Wesen, vorzunehmen verstatte.

Dagegen soll sie ihre Leute, mit allen Nothdürfftigen, zu rechter Zeit versehen, in Kranckheiten und andern Zufällen gebüh-

S. 475

**Hausner**

**Haus-Rath**

908

rend mit Rath und That versorgen, und den verdienten Lohn, nicht etwa unter scheinbaren Vorwand zurück halten, oder gar zu nichte machen.

Hiernächst muß sie auch häußlich seyn, darum soll sie sich alles, was zur Haushaltung nöthig, mit Nutzen anschaffen, ja, so viel möglich, selbst zubereiten, oder sonst zu rechter Zeit und in Vorrath besorgen, nicht weniger über den Ab- und Zugänge ein richtig Verzeichniß führen, andern Theils das in Vorrath vorhandene wohl zu verwahren und gehörig anzuwenden suchen, ingleichen alle *Mobilien* in brauchbaren Stande halten, mithin auf Küche, Keller, Vorraths-Gewölbe und dergleichen, genaue Aufsicht haben.

Endlich soll sie auch der Ordnung ergeben seyn, damit sie eine jede Verrichtung zu rechter Zeit, und nach denen erforderlichen Umstände angebe, und nicht das letzte zu erst vornehme, ferner auch alle Geräthschafft und Fahrendes jedes nach seiner Art in brauchbaren Stand erhalte, wozu vornemlich zu rechnen, daß die Betten fleißig in Acht genommen, die abgeschwärtzte Wäsche an einen gewissen Orte vor Fäulniß, Mäusen und anderen Schaden verwahret, das schadhafte darunter hingegen bey Zeiten ausgebessert werden möge, zu welchen allen eine unermüdeter Fleiß und Wachsamkeit von Nöthen, damit jedes was sie ein Mahl ordentlich angegebe, richtig vollzogen, und nicht etwa liegen gelassen, oder nur obenhin gemacht werde.

Wo bey einer Haushaltung Vieh-Zucht befindlich ist, muß sie die Ställe fleißig besuchen, und zusehen, daß alles wohl gewartet, genutzet, rein gehalten, das Futter nicht verschleudert, oder veruntrauet, und in allen Stücken der Nutzen beobachtet werde.

**Hausner von Wimbuch ...**

...

**Hauspach ...**

**Haus-Rath**, begreift alles dasjenige in sich, was zur täglichen Nothdurfft in Stuben, Küchen,

Cammern und andern Gemächern gebraucht wird, oder sonst zur Auszierung eines Hauses von Nöthen ist; es läßt sich selbiges gar füglich in nothwendige und unentbehrliche, und in überflüßige oder unnöthige Stücke abtheilen.

Zu der ersten Art gehören

- Tische,
- Bäncke,
- Stühle,
- Betten,
- Bettgestelle,
- Vorhänge,
- Teppiche,
- Leuchter,
- Spiegel,
- Schräncke,
- Kasten,
- allerley Tisch- und Küchen-Geschirr, an Zinn, Meßing, Kupffer etc..

Hiernechst aber wird auch zu besondern Orten, ja in denen zu gewissen Verrichtungen besonders angelegten Häusern, dergleichen Back-Brau- Brenn- Wasch-Häuser etc. sind, ebenfalls besonder Haus-Geräth erfordert, wovon an gehörigen Orte Meldung geschiehet.

Alles Haus-Geräthe soll nicht nur nach seinen besondern Abtheilungen jedes Mahl in ein richtiges *Inuentarium* gebracht, sondern auch in einer Haushaltung vornemlich in guter Ordnung gehalten, und nachdem etwa ein und anders gebraucht, verliehen, oder sonst von seiner ordentlichen Stelle verrückt worden, wiederum an seinen gehörigen Ort gebracht werden, damit man nicht lange mit Verlust der Zeit, und mit Ungeduld darnach suchen dürffe.

**Haußberg ...**

...

Sp. 910 ... Sp. 911

S. 477

*Haustus*

**Haus-Wirth**

912

---

...

*Haustus ...*

**Hauß-Vater**, Lat. *Pater Familias*, ist derjenige, der keiner andern *Potestät* unterworfen, die Herrschaft in seinem Hause hat, ob er schon noch mit keinen Kindern versehen.

Dahero kann auch ein *Inpubes*, wenn er *sui Juris* ist, ein Haus-Vater seyn, weil das Wort Haus-Vater auch von demjenigen *praedicirt* werden kann, denn ob er schon noch zur Zeit würcklich keine Haushaltung führet, so hat er doch das Recht dergleichen anzurichten. **Hilliger** in *Dom. 2. C. 20. Struv. Ex. III. th. 33. Steph. in Oeconom. Jur. II. 7. n. 6.*

**Haus-Visitation derer Pfarrherren ...**

...

### Hauswel ...

**Haus-Wirth**, ist ein jeder, der sein eigen Haus und Gesinde hat.

Es ist ihm alles dasjenige erlaubt in seinem Hause nach eigenem Gefallen anzuordnen, was denen göttlichen Rechten, denen Gesetzen seiner vorgesetzten Obrigkeit, denen Gebräuchen des Ortes, an welchen er sich aufhält, der Billigkeit, Erbarkeit und dem Wohlstande nicht zuwider. Daher auch das gemeine Spruch-Wort: Ein jeder ist König in seinem Hause, in diesem Verstand gar wohl zu *admittiren* ist. **Zigler. Not. ad Grot. d. J. B. et P. L. I. c. 1. §. 14.**

Wenn die bürgerlichen Gesetze, die mit dem göttlichen Recht streiten, unbillig und unvernünftig genennet werden, und zwar mit *Raison*, so wird solch *Praedicat* noch viel mehr denienigen Verordnungen, die ein Haus-Vater giebt,

S. 478

913

### Haus-Wirth

---

bey zu legen seyn. Wenn also ein Haus-Wirth erlauben wolte, daß in seinem Hause allerhand rechtmäßig geschloßne *Contracte* ungescheut übertreten, allerhand Bübereyen, als Hurerey, Ehebruch, u. s. w. begangen, die Missethäter beschützt werden dürfften, u. s. w. so würden alle dergleichen Verordnungen gar gottlos und unvernünftig mit allem Recht zu halten seyn.

Gleich wie nun die Landes-Obrigkeiten verbunden sind, die göttlichen Gesetze zu *respectiren*, und nichts, das denselben zu wider, verstatten können; also ist einem Haus-Wirth nicht erlaubt, die von seinem Landes-Fürsten entweder ausdrücklich gegebene oder mit seiner Einwilligung angenommenen Gesetze entweder gantz abzuschaffen, oder in Ansehung derselben bey besondern Fällen zu *dispensiren*. Denn alle die Befugnisse, die einem Haus-Wirth in seinem Hause zustehet, hat er durch Vergünstigung der Landes-Obrigkeit. Nun ist aber wohl nicht zu vermuthen, daß dieselbe ihm die Macht gegeben habe, ihren Ordnungen zu wider zu handeln.

Ein Haus-Wirth ist gar wohl befugt, alle die *irraisonablen* Gebräuche, ob sie gleich an demselben Orte, wo er sich aufhält, sonst bey allen gebräuchlich, und von der Landes-Obrigkeit nicht ausdrücklich verboten sind, in seinem Hause abzuschaffen. Diesem nach kan ein Christlicher Haus-Vater alle die abergläubischen Gewohnheiten, die an dem heiligen Weyhnacht-Abend bey vielen Leuten, sonderlich auf dem Lande, im Schwange gehen, seinen Bedienten bey ernstlicher Strafe verbieten, und sie davor zu einer Christlichen *Praeparation* auf das heilige Weyhnacht-Fest anmahnen. Was aber *indifferente* Gewohnheiten sind, so wird ein vernünftiger Haus-Wirth dieselben nicht leichtlich unterlassen, sondern sich in diesem Stücke entweder nach allen, oder doch nach den meisten richten.

Ferner kömmt einem klugen Haus-Vater nicht zu, dasjenige, welches der allgemeinen Einwilligung des gantzen Volcks, seinen Ursprung schuldig ist, abzuschaffen, oder zu verändern, als die Benennung der Wörter. **Hug. Grot. d. J. B. et P. in prolog. §. 7.**

Dahero würde es lächerlich und thöricht seyn, wenn ein Haus-Wirth in solchen Sachen, die von allen Leuten ein Mahl *approbiret* worden, eine Veränderung vornehmen, und z. E. das Gold Bley, das Silber aber Zinn nennen wolte.

Die eheliche *Societät* ist der Grund zu dem Recht eines Haus-Wirths, vermöge dessen er befugt, die *Actiones* seiner Frauen zu *dirigiren* indem so wohl die göttlichen als menschlichen Gesetze hierinnen klare Maas geben; siehe *Ephes. V. v. 22. Coll. 3. v. 18. L. 14. §. 1. ff. solut. matrim. quemad. dos pet.*

Wie weit sich aber dieser Macht des Mannes erstreckt, und was vor Handlungen sie angehe, ist in den Gesetzen eben nicht so gar deutlich ausgemacht zu finden. Indessen muß man aus der Natur und Beschaffenheit der ehelichen *Societät* hiervon urtheilen. Gleich bey der ersten Schöpfung wird eine Frau *Gen. II. v. 18. 20.* eine Gehülffin genennet, und auch in den Römischen Gesetzen hin und wieder eine *Socia* oder *Cameradin. l. 4. C. de Crim. expil. haered.*

Nun weiß man aber schon, worzu diejenigen, die in einer *Societät* zusammen stehen, einander verbunden sind. Mit einem Wort, ihre Arbeit und Mühe, und den hierdurch erlangten Vortheil, gemeinschaftlich zu haben. Die-

S. 478

---

### Haus-Wirth

914

semnach ist eine Frau verbunden zum Nutzen des Mannes, und der Haushaltung, ihre Dienste zu erweisen. Unter den Geschäften die eine Frau zu verrichten hat, machen die Doct. einen Unterscheid, unter denen ordinairn häuslichen Verrichtungen, die einer Frau obliegen, als kochen, waschen, u.d.g. und unter denen, die zu einer gewissen Kunst, oder Metier zu rechnen sind, und meinen, eine Frau sey wohl zu jenen verbunden, aber nicht zu diesen. siehe *Tiraquell de LL. conubial. lib. 1. num 26. Coler. de Process. Execut. p. 1. c. 2. n. 196. et. 229.*

Aber eine Frau muß wohl alle Verrichtungen, die ihr der Mann befiehlt, über sich nehmen, dafern sie nur ihrem Standt gemäß sind, und Geschicklichkeit darzu hat. Also kan sich eine Frau mit Recht wegern, wenn ihr der Mann solche Dinge zu muthet, die einer Magd anständiger sind, denn einer Frau, oder solche Verrichtungen die sie nicht versteht, und darbey nicht hergekommen; Zum Exempel: Kauffmannschafft *exerciren*, u. s. w.

Ob zwar bißweilen die Weiber ihre eigene Güter und Gelder haben, welche sie nach Gefallen *administriren*, und mit denen sie *negociren*, und sich selbst Vortheil schaffen können; so lange als sie aber nicht erweisen, daß sie solche eigene Güter und Gelder gehabt, so bringt die Beschaffenheit der ehelichen Gesellschaft die Vermuthung zu wege, daß sie hiermit den gemeinschaftlichen Nutzen des Haus-Wesens haben befördern wollen. Die *Praesumption*, daß man glaubt, wie alles, was eine Frau erwirbt, von dem Mann herkomme, und also ihm zuständig sey, ist in Rechten gegründet. *L. 51. ff. de donat. int. vir. et vxor. l. 6. C. eod.*

Indem eine Frau denen göttlichen und weltlichen Gesetzen nach verbunden ist, eine Gehülffin ihres Mannes abzugeben, so ist sie nicht befugt, vor ihre geleistete Dienste einiges Lohn zu *praetendiren*, als welches nur denenjenigen Personen gereicht wird, die uns keine besondere *Obligation* schuldig sind, sondern nur vermöge getroffenen Vergleichs, auf eine Zeitlang Dienst erweisen. Dieses ist aber von den Lebzeiten des Mannes zu verstehen. Denn was sich eine Wittwe nach seinem Tode durch ihre Arbeit und Mühe verdient, bleibt ihr billig.

Zur Macht eines Ehemannes gehöret ferner, wegen des Orts, da sie ihre Wohnung aufschlagen wollen, *Resolution* zu fassen, und Verordnung zu thun. Denn da ihm die Sorge, wegen Erhaltung der Frauen

und der gantzen Famile, über den Halse lieget, so ist auch billig seiner *Direction* zu überlassen, denenjenigen Ort, den er zu Erreichung seiner Absicht vor beqvem erachtet, zu erwählen. *l. 65. ff. de judic. l. ult. C. de incol. l. un. C. Mulier quo in loco.*

Wenn sich nur eine Frau dießfalls weigert so kann sie von dem Richter gezwungen werden, daß sie ihrem Manne, als ihrem Ober-Haupt und Vorgesetzten folgen muß. Kann sie aber auf keinerley Weise zur *Raison* gebracht werden, daß sie mit ihrem Manne ziehen will, so kan sie der Mann wegen bößhafter Verlassung dieserhalb verklagen, und auf eine Ehescheidung dringen.

Wie, wenn aber der Mann sich keinen gewissen Ort zur Wohnung erwählet, sondern bald hier, bald da herum *vagiret*, ist denn eine Frau sodenn auch schuldig und verbunden, überall mit herum zu ziehen? Es sind zwar einige Rechts-Lehrer, die diese Frage verneinen,

S. 479

915

### Haus-Wirth

---

und behaupten wollen, eine Frau könnte bey solchen Umständen bleiben, wo sie wäre, biß der Mann sich einen gewissen und beständigen Wohnungs-Ort erwählet hätte, und zwar aus der *Raison*, weil die Frau zu der Zeit, da sie ihre Ehe geschlossen, von ihrem Manne dergleichen nicht vermuthet hätte, und also auch ihre Einwilligung auf solche Sachen, daran sie nicht gedacht, nicht *extendiret* werden könnte; Aber die *contraire* Meynung in Ansehung der Beschaffenheit der ehelichen *Societät*, die die verbindlichste unter allen ist, kömmt der Wahrheit gemäßer bey: Denn obwohl eine Frau zur Zeit der geschlossenen Heurath sich nicht eben dieses von ihrem Manne eingeildet haben wird, daß er in der Welt herum *vagiren* würde, so hat sie ihn doch vor Gottes heiligen Angesicht versprochen, auf keinerley Weise zu verlassen, und sich zu allerhand *Fatalitäten* und Unglücks-Fällen, worunter eine solche unbeständige und ungewisse Wohnung ohne Zweifel auch mit zu rechnen, *resoluiret*, aber ein Mann muß auch seine gegründete *Raisons* haben, warum er sich bald hier, bald da, aufhalten muß. Denn sonst wenn er es aus einer thörichten *Caprice* thäte, und wüste wohl selbst nicht warum, so wäre eine Frau freylich nicht zu verdencken, wenn sie sich weigerte, ohne *Raison* mit ihrem unvernünftigen Manne in der Welt herum zu *vagiren*. Einige von denen *Theologis* und *Juristen* behaupten gar, daß einer Frau zukomme, mit ihrem Manne zu ziehen, ob er gleich wegen unterschiedener Verbrechen des Landes verwiesen worden, siehe *Luther. in Lib. de caus. matrim. Part. II. ad Genes. c. 4.*

Obwohl einem Mann, als des Weibes Herrn, nicht verwehret werden kan, seiner Frau so wohl in Worten, als auch nach Befindung der Umstände und dererselben überhand nehmende Bößheit in der That zu züchtigen; so muß er doch hierinnen Maß halten, und wenn er die Schrancken überschreitet, ist er billig zu bestraffen. Es haben aber wider die übermäßige Züchtigungen eines Mannes, zweyerley *Remedia* bey uns Stat, einige gehen auf die *Priuat-Satisfaction*, die andere aber auf die Bestrafung.

Zu den erstern rechnen wir die Scheidung von Tisch und Bette, welche insgemein, wenn man alle mögliche Versöhnung vorher versucht, wegen der Grausamkeit eines Mannes vorgenommen wird. Daher kan man zu ermelder Absonderung nicht schreiten, wenn sich der Mann zur *Caution offeriret*, daß er sie in Zukunfft nicht weiter beleidigen will; daferne aber auch nur hernach die Änderung würcklich erfolget.

Denn wenn der Mann bey seiner vorigen Weise bleibet, so kann die Frau nicht gezwungen werden, daß sie weiter bey ihm wohnen soll.

Was die *Criminal*-Mittel anbelanget, so kann ein Mann, der in der Züchtigung seiner Frauen *excediret*, (wohin man rechnet, wenn er sie bey den Haaren raufft, braun und blau oder Blut-rünstig schlägt,) nach richterlicher Ermäßigung und Beschaffenheit derer Umstände, mit Gefängniß, Landes-Verweisung, ja auch bißweilen, wenn er sich gar zu grimmig aufgeföhret, mit Staupenschlag bestraffet werden, etc. *Carpzou. de Quaest. 11. n. 51.*

Daferne sie sich wiederum versöhnen, und der Mann angelobet, daß er sie in Zukunfft nicht mehr so *tractiren* will, wird ihm wegen der gleichsam verneuereten Ehe, die Straffe erlassen. Sollte aber die Boßheit eines

S. 479

---

**Hauß-Wirth**

916

Mannes so weit gehen, daß er seine Frau gar um das Leben bringen würde; so wird er mit eben der Straffe belegt, als die Todtschläger in der aufsteigenden oder absteigenden Linie, wie solches von denen Sächsischen Gerichten *Carpz.* bezeuget, *Prax. Crim. Qu. 12. n. 13.* und von den andern der Herr *Stryck.* in seinen Anmerckungen über den *Lauterb. tit. d. L. Pompeja de Parricid. adverb. ferro cadenti.*

Obwohl einem Ehe-Mann in denen Römischen Rechten verstattet wird, daß er den Ehebrecher, daferne er geringes Standes ist, wenn er ihn in seinem Hause, und über der gottlosen Handlung antrifft, so gleich auf der Stelle umbringen kan, *L. 24. ff. ad L. Jul. de Adult.* so ist ihm doch solches in Ansehung seiner Frauen nicht vergünstiget, sondern er muß solches der Obrigkeit *denunciren*, die alsdenn in die Sache *inquiriren*, und nach Befinden derer Umstände die Ehe-Scheidung *decretiren* wird. Während der *Inquisition* aber muß sich der Mann hüten, daß er der Frau nicht ehelich beywohnet, denn sonst vermuthen die Rechte, daß er ihr die ihm hierdurch angetragene *Injurie* erlassen habe.

Es ist auch eine Frage, ob ein Mann befugt sey, seine Frau wegen des ihm versprochenen, aber nicht ausgezahlten Heuraths-Guts, aus dem Hause zu jagen, und ihr die *Alimenta* zu entziehen? Wenn dem Mann keine Mit-Gabe zugesaget worden, so wird wohl kein Mensch seyn, der ihm die Macht zugestehen sollte, seine Frau deßwegen von sich zu schaffen: Denn das Heuraths-Gut gehöret nicht zum Haupt-Werck des Ehestandes, und der Mann mag es sich zuschreiben, daß er seine Frau nicht aus *Affection*, sondern aus Geld-Begierde genommen.

Was aber auf den letzten Fall zu antworten sey, darinnen sind die *Doctores* nicht einig. *Meuius ad Jus Lubecense. part. 2. tit. 2. Art. 12. n. 354. und 442.* nebst denen von ihm daselbst angeführten *Autoribus* behaupten, daß er allerdings deßhalben seine Frau aus dem Hause treiben könne. Andere verneinen es schlechterdings als *Struv. S. J. C. Exerc. 30. th. 7. et de vindict. Priv. th. 42. in f. etc.* Noch andere machen hierbey einen Unterscheid, ob sonderbare *Fatalitäten*, die man nicht vorher zu sehen vermocht, darzu kommen, und verhindern, daß die versprochne Mitgabe nicht ausgezahlet werden kan; oder ob eine Person gleich Anfangs nichts gehabt, sondern sich nur reich gestellet, und betrügerischer Weise durch Zusagung eines grossen Heuraths-Guts den Mann an sich gelockt. Bey dem erstern Fall verweisen sie den Mann zur lieben Gedult; bey den andern aber meinen sie, daß er

sie zwar nicht eigenmächtiger Weise von sich treiben, aber doch bey der Obrigkeit um Zertrennung der Ehe Ansuchung thun könne.

Indem nach der meisten Gelehrten Meynung die Fortpflanzung des Menschlichen Geschlechts der vornehmste Entzweck bey dem Heurathen seyn soll, so muß man das Recht eines Haus-Vaters gegen seine Kinder in Erwegung ziehen. Vor das erste ist gewiß, daß einem Vater die Macht zustehe, die Handlungen seiner Kinder nach seinem Gefallen und Gutachten einzurichten, und ihnen dießfalls Regeln vorzuschreiben. Jedoch muß man mit dem *Grotio* einen Unterscheid machen, unter den Jahren, da die Kinder noch von schlechten und unvollkommenen Verstande sind und unter den Jahren, in welchen ihr Verstand ziemlich

S. 480

917

### Haus-Wirth

---

zur Reiffe gekommen, und selbst unterscheiden können, was gut und böse ist. Gleichwie die Eltern in den Kindheits-Jahren ihrer Kinder alle ihre *Actiones dirigiren* müssen; also werden sich auch vernünftige Eltern, wenn sie sehen, daß ihre Kinder erwachsen, und zu Verstande gekommen, von selbst bescheiden, daß sie denen Kindern in Anstellung ihrer *Actionen* mehr Freyheit lassen, auch alle ihre Erinnerungen mehr Raths-als Befehls-Weise vorbringen.

Einem Haus-Vater stehet zwar vornehmlich zu, daß er in Ansehung seiner väterlichen Gewalt seinen Kindern ein gewiß *Metier*, welches sie ergreifen sollen, vorschlage, weil er am besten weiß, wie weit er ihnen nach Beschaffenheit seines Vermögens bey dieser oder jener Lebens-Art hülfreiche Hand leisten kan. Allein er kan sie doch nicht den Rechten nach, zu einer gewissen *Profession* zwingen, wie einige unverständige Eltern zu thun pflegen, die mit aller Gewalt ihre Kinder zu etwas, dazu sie doch weder Lust noch Geschicklichkeit haben, anhalten wollen.

Hierbey fragt es sich, wenn der Vater den Sohn zur Kauffmannschafft oder Erlernung eines Handwercks *destinirt* hat, der Sohn aber *studiren* will, ob er den Vater wohl wider seinen Willen *obligiren* könne, daß er ihm zu Fortsetzung seiner *Studien*, Geld schaffen müsse, und ob der Vater, wenn der Sohn deswegen Schulden gemacht und Gelder aufgenommen, dieselben zu bezahlen, verbunden sey? Einige, als wie *Carotius de remed. contra. sent. exc. 57. n. 8.* bejahen diese Frage schlechterdings; andere hingegen verneinen solche, siehe *Donellus ad Lib. 5. C. ad Sect. Macedon.* und noch andere überlassen sie richterlicher Erkenntniß, *Lauterb. in Comp. Jur. tit. de Sect. Maced.*

die letzte Meynung ist wohl die beste, indem dem gemeinen Wesen eben nicht dran gelegen, daß Leute ohne Unterscheid zu denen *Studiis* gelassen, wohl aber, daß diejenigen, die von *extra-ordinärer* Fähigkeit und durchdringenden Verstande sind, davon nicht abgehalten werden. Wenn nun ein verständiger Richter siehet, daß ein Kind einen sonderbaren Trieb zu denen Wissenschaften bey sich verspüret, und dasselbe auch ein gutes und fähiges *Ingenium* hat, so kan er den Vater allerdings anhalten, daß er das Kind bey den *Studiis* lassen, und nach seinen Vermögen Unkosten darzu hergeben soll. *Stryk. de Act. inuestig. Sect. I. Membr. 2. §. 17.*

Zur Auferziehung derer Kinder gehöret insonderheit die Sorge vor ihre Religion, wobey viele Streitigkeiten unter den Rechts-Lehrern vorkommen, die **Friedrich Ludewig Hünefeld** seinen *Meditationibus de Juribus et potestate Parentum eorumque auctoritate et officio circa*

*religionem liberorum* vorgetragen und untersucht, welche aber anzuführen unnöthig.

Dieses ist ausgemacht, daß wenn Vater und Mutter von ungleicher Religion sind, und ein jedes von ihnen will die Kinder in seiner Religion erziehen lassen, des Vaters Entschliessung und Befehl, wie in andern Dingen, also auch hierinnen, der Mutter ihrem vorzuziehen ist: Es wäre denn, daß sie in der aufgerichteten Ehestiftung einanders dießfalls beliebt hätten, wie sie sich denn insgemein vergleichen, daß die Söhne in des Vaters, und die Töchter in der Mutter ihrer Religion aufgezogen werden sollen. Ob aber ein solch *Pactum* von denen Verlobten ohne

S. 480

**Haus-Wirth**

918

Verletzung des Gewissens geschlossen werden könne, ist eine andere Frage, die denen Herren *Theologis* zur Entscheidung zu überlassen.

Wenn ein Vater seinen Kindern die *Principia* einer gewissen Religion beybringen will, so hat er behutsam zu gehen, und gelinde Mittel zur Hand zu nehmen, und nicht durch übles *Tractament* oder Schärffe sie zu nöthigen herein zu kommen. Denn da ein Fürst nicht ein Mahl befugt ist, seine Unterthanen wieder ihren Willen zu einer gewissen Religion zu zwingen, so ist solcher Zwang noch viel weniger einem Hauß-Vater zu verstatten, indem ihm nicht mehr Recht zustehen kan, denn von dem Landes-Herrn auf ihn *transferirt* worden ist.

Ferner bringt auch die väterliche Gewalt mit sich, daß sie zu ihrer Kinder Heyrathen ihre Einwilligung geben müssen. Jedoch hat es hiermit eine andere Bewandniß nach denen Römischen Rechten, eine andere aber nach den göttlichen, *canonischen*, und denen Landes-Gesetzen, unterschiedener Provintzen.

Nach dem Römischen Rechte ist der *Consens* des Vaters bey der Heyrath derer Kinder von unumgänglicher Nothwendigkeit, so, daß die ohne des Vaters Einwilligung geschlossenen Heyrathen ungültig gewesen, und getrennet worden, *Pr. J. de Nupt. Lib. 2. L. 18. l. 35. ff. de Rit. nupt.*

Nach dem göttlichen und päpstlichen Rechte aber wird er nur der Erbarkeit und des Wohlstandes wegen darzu erfordert, und wenn ein Sohn wider seines Vaters Willen sich in Heurath einläst, thut er zwar unrecht und begeheth eine Sünde, aber der Vater kan deswegen doch nicht die Ehe zertrennen.

In den Chur- und Sächsischen Landen dürffen sich keine Kinder ohne Vorwissen und Einwilligung ihrer Eltern, als des Vaters und der Mutter, und da die nicht vorhanden, des Gros-Vaters und der Gros-Mutter verloben, und wenn ein solches gleich geschicht, wird ein solch Verlöbniß, ungeachtet dasselbe, in anderer Leute als Zeugen Beyseyn, geschehen, vor heimlich gehalten, und vor unbüchtig erkannt. *Decis. El. 49. v. fin.*

Und die Personen dürffen in diesem Landen nicht getrauet werden.

#### **Kirchen-Ordnung 1580 tit. von Ehe-Sachen.**

Wenn auch solche Personen heimlich zusammen kriechen, und fleischlich Unzucht treiben, so mögen die Eltern dieselben gänzlich enterben, und werden sonst mit zeitlichen Gefängniß gestrafft.

Es sind die Eltern krafft der von GOtt verliehenen Gewalt allerdings befugt, ihre Kinder wegen begangener Boßheiten zu straffen und zu züchtigen. Bey den Römern erstreckte sich die väterliche Gewalt so

weit, daß sie auch Macht hatten, über ihr Leben und Todt zu *disponiren*. *L. 11. ff. de lib. et posth. l. vlt. C. de patr. potest.*

Es ist ihnen aber solche Gewalt, und zwar mit allem Recht, entzogen worden. Heutiges Tages ist bey Bestrafung und Züchtigung der Kinder ein Unterscheid zu machen, unter denen geringern, und unter den grossen *Capital*-Verbrechen. Bey den erstern ist den Eltern zugelassen, ihre ungehorsamen Kinder so wohl mit Worten, als auch mit Schlägen und Gefängniß zu züchtigen, und ihre Sinne zu beugen, wohin auch zu rechnen die Macht, die Kinder ins Zucht- Raspel- oder Spinn Haus, *item* in die Festungen zu bringen. Siehe *Cocceji Dissert. de judic. mor. membr. §. 12.*

Bey denen letztern aber kömmt es zwar auf die Bestrafung an, die der Richter dießfalls anordnet;

S. 481

919

### Haus-Wirth

---

Jedoch können Eltern durch ihre Vorbitte, die gesetzte Strafe öfters lindern. Siehe *Carpz. Prax. Crim. quaest. 100. n. 38.*

Also wenn heutiges Tages ein Vater an seinen Sohn Hand anlegen, und ihn umbringen wolte, so wird er selbst wiederum am Leben gestraffet, jedoch sind einige der Meynung, daß er von der gewöhnlichen Straffe des *L. Pompejæ de Parricidis* oder *L. Corneliae de Sicariis* zu befreyn, und mit einer gelindern zu belegen sey. Siehe *Baldus in lib. 5. §. vlt. ff. ad L. Aquil.*

Endlich ist auch noch zu erinnern, daß dasjenige, was im vorhergehenden gesaget, nur Stat hat in Ansehung der Kinder, die noch unter väterlicher Gewalt stehen. Denn wenn sie entweder ausdrücklicher oder heimlicher Weise der väterlichen Gewalt erlassen, so hat es eine andere Bewandniß mit ihnen, weil, ob sie wohl auch alsdenn ja Lebenslang verbunden sind, denen Eltern Liebe, Ehre und Gehorsam zu bezeugen, doch hernachmahls denen Eltern kein Recht mehr zukömmt, daß sie ihre Kinder zu Unternehm- oder Unterlassung gewisser *Actionen* zwingen können, daher sie alsdenn ihnen nicht so wohl autoritätisch zu befehlen, als vielmehr freundlich zu erinnern haben, siehe *Thomasii Jurispr. Divin. I. 3. c. 4.*

Es kan keiner einem Hauswesen vorstehen, wenn er nicht Bediente unter sich hat, deren Dienste er in der Haushaltung gebrauchen kan; muß man also ansehen, was ein Haus-Vater vor Macht und Gewalt über seine Bediente hat, und was ihm die Rechte erlauben.

In was vor einem elenden Zustande die Knechte bey denen alten Römern gewesen, ist aus denen Texten des Römischen Rechts zur Gnüge abzunehmen. Denn sie wurden fast gar nicht vor Menschen gehalten *l. 32. ff. 3. R. J.*

Diejenigen wurden nicht bestrafft, die ihnen einiges Leid anthaten. Bey der Frage, von Ersetzung des Schadens, den sie verursacht, kamen sie in eine Classe mit den vierfüßigen Thieren. *l. 12. 2. ff. ad L. Aquil.* sie wurden denen Verstorbenen gleich gerechnet, konnten nichts vor sich erwerben, sondern alles vor ihre Herren, *J. de stipul. Servor. Lib. 79. ff. de acquir. haered.* denen sie zu allen und jeden Diensten ohne Unterscheid verbunden waren, ja welches noch das meiste war, so hatten ihre Herren über ihr Leben und Todt zu *disponiren*.

Dieses alles aber wurde in den folgenden Zeiten immer nach und nach geändert, und zwar erstlich durch eigene hierzu aufgerichtete *Asyla*, oder Freyheits-Örter, wohin diejenigen Knechte, die von ihren Herren

ohne *Raison* übel waren *tractiret* worden, ihre Zuflucht nehmen konnten, von denen *Hennig. Arnisaeus doctrin. polit. c. 4.* verschiedene Exempel anführet, hernach aber auch durch eigene Verordnungen, die die Kayser dießfalls ergehen liessen, siehe *Lib. I. §. 2.*

Heutiges Tages haben wir in unserm Teutschland keine solche Knechte mehr, nach dem Römischen Verstande, es müste denn einer die gefangenen Türcken an deren Stat zum Exempel anführen wollen. Denn wenn in Ansehung ihrer Rechte und ihres Zustandes Fragen vorkommen, so können solche allerdings aus denjenigen Texten, welche von den Römischen Knechten handeln, *decitiret* werden, indem man solche Türkische Slaven verkauffen, vertauschen, wegschenken, und auch noch andere *Contracte* in Ansehung ihrer, schlüssen kan, was sie erwerben, daß erwerben sie ihren Herren, u. s. w. ein Herr kan sie nach sei-

S. 481

---

**Haus-Wirth**

920

nem Gefallen züchtigen, jedoch mäßig, aber ihnen das Leben zu nehmen, ist er nicht befugt.

Da nun dergleichen Knechte, als bey den Römern gewesen, bey den Teutschen nicht gefunden werden, so wird es nicht undienlich seyn von den Rechten eines Haus-Vaters heutiges Tages über seine Bedienten zu handeln. Dieses ist keines weitläufftigen Beweises, daß die Knechte und Diener bey uns ebenso freye Leute sind, als ihre Herren, und ihnen nicht auf Lebenslang, sondern nur auf eine gewisse Zeit, wie sie sich dießfalls verglichen, dienstbar sind.

Daher hat dieses wohl seine Richtigkeit, daß sie ihren Herren alle ihnen anbefohlene Dienste verrichten müssen, die zum Nutzen des Haus-Wesens gereichen, nicht ungewöhnlich, oder der Erbarkeit zuwider sind: Daß man aber dasjenige, was die Römischen Knechte angehet, auf sie solte *adpliciren* können, gehet nicht an. Denn alles dasjenige, was unsere Bedienten durch Geschenke, Erbschafften, u. s. w. erlangen, behalten sie vor sich, sie können nach eigenen Gefallen darüber *disponiren*, sie können auch nicht verkaufft und vertauscht werden, u. s. w.

Was man aber sonst saget, daß der Vergleich den *Contracten* Gesetze vorschreibet, ist auch bey den, zwischen dem Herrn und dem Bedienten aufgerichteten *Mieth-Contract* in Acht zu nehmen. Gleichwie ein Bedienter ohne rechtmäßige Ursache, ehe seine Zeit um ist, dem Herrn nicht aus den Dienst gehen kan; also ist auch der Herr nicht befugt seinen Bedienten vor der Zeit ohne eine wichtige *Raison* den Dienst aufzusagen, und ihn fortzuschaffen. Thut er es aber nichts desto weniger, so muß er ihm das völlige Lohn zahlen, als wenn er ihn die gantze Zeit hätte ausgedienet gehabt; *L. 9. §. 9 et 10. ff. locat. Lib. 38. ff.* es wäre denn, daß der Bediente alsobald wiederum einen andern Herrn angetroffen, der ihm eben das Lohn geben wollte, als ihm der vorige Herr hätte versprochen: Denn so kan er kein *Interesse* anführen, *L. 9. §. 9 et 10. ff. locat.*

Aber ist denn wohl dafür zu halten, daß der Herr *intentionirt* gewesen, den Diener aus den Diensten zu jagen, und den *Mieth-Contract* aufzuheben, wenn er im Zorn wieder ihm saget, er solle ihm nicht wieder vor seine Augen kommen, sondern nur gehen, wo der Zimmermann das Loch gelassen? Dieses kan man daraus wohl nicht schlüssen, weil eine Aufkündigung des Dienstes mit gutem Bedacht und Überlegung geschehen muß, die aber bey denjenigen Handlungen, die im Zorn vorgenommen werden, nicht anzutreffen ist.

Es pflegen auch wohl bißweilen die Eltern im Zorn sich dergleichen Redens-Arten gegen ihre Kinder zu gebrauchen, wie sie aber hernach, wenn sich der Zorn gelegt, wiederum *revociren*. Also thun die Bedienten am besten, wenn sie zwar zu der Zeit, da sie sehen, daß ihre Herren zornig auf sie sind, ihnen aus dem Gesichte gehen, aber bald wiederkommen, und sich vor ihren Herren zeigen; Sehen sie nun, daß der Herr auf seiner vorigen Meynung verharret, so haben sie alsdenn eine rechtmäßige Ursache aus denen Diensten zu gehen.

Wie nun jede *Contracte*, zu desto mehrerer Verbindlichkeit, mit einem Eyd verknüpffet werden können; also kan auch ein Herr, wenn er mit seinem Bedienten *contrahiret*, denselben mit Recht ihnen abfordern, und von ihnen *praetendiren*, daß sie ihm eydlich angeloben müssen, sich in ihren

S. 482

921

### Haus-Wirth

---

Verrichtungen treu und gehorsam zu bezeugen, siehe *Stryck. in Not. ad Lauterb.* welches das *Juramentum domesticitatis*, oder der Bedienungs-Eyd genennet wird.

Denn was es bey Belehns-Sachen mit dem Eyd der Treue vor eine Beschaffenheit hat, eben so verhält es sich bey dieser *Societät* mit dem Eyd der Bedienten. Denn da sie fast zu alle demjenigen kommen können, was ihre Herren besitzen, die Gelegenheit aber öftters Schälcke zu machen pflaget, so, daß oft die ehrlichsten hierdurch verführt werden, und niemanden leichtlich zu trauen ist; so kan ein Hauß-Vater zu mehrerer Sicherheit sich dieses *Juraments* bedienen, ob zwar auch dieses nicht allezeit vermögend ist, die Boßheit der Bedienten zurück zu halten.

Was das Recht eines Haus-Vaters in Bestraffung und Züchtigung seiner Bedienten betrifft, so stehet ihm zwar nicht zu, über ihr Leben und Todt zu *disponiren*, weil dieses schon vorlängst aufgehoben ist; indessen sind sie doch wohl befugt, dieselben, so wohl in Worten als in der That zu züchtigen, indem das Hauswesen ohne solche Erinnerungen und Bestraffungen nicht wohl fort gesetzt werden kan. Dafern aber ein Herr seinen Diener entweder tödtlich verwundet, oder gar ums Leben gebracht, so ist er allerdings zu bestraffen. Jedoch ist er von der ordentlichen und gesetzten Straffe zu befreyen, weil er in einer zugelassenen Handlung *versiret*, und nur nicht diejenige Vorsichtigkeit darbey angewendet, die Christliche und vernünfftige Leute in Acht zunehmen pflegen. Daher auch vermuthet wird, daß er den Todtschlag mehr aus Versehen, denn vorsetzlicher und boßhafter Weise begangen. *Carpz. Prax. Crim. qu. 27. n. 8. et. 9.*

In dem Mosaischen Gesetze, siehe *Exod. 21. v. 20. 21.* war hiervon folgende Verordnung; **Wer seinen Knecht oder Magd schläget mit einem Stabe, daß er stirbet unter seinen Händen, der soll darum gestrafft werden; bleibt er aber einen oder zwey Tage leben, so soll er nicht darum gestrafft werden, denn es ist sein Geld.**

Aber es ist dieses Gesetz, bey uns nicht angenommen. Heutiges Tages kommt es bey dergleichen Fällen, wie man denn bey einem jeden Todtschlag zuerst darnach fragt, einzig und allein darauf an, ob die Wunde tödtlich gewesen, oder nicht. *Brunnemann. Com. Cod. ad d. l. un.*

Hat aber der Bediente dem Herrn gar keine Gelegenheit zur Bestraffung gegeben, sondern der Herr hat es nur aus Feindschafft und Haß gegen ihn gethan, so ist kein Zweifel, daß der Herr nicht auch mit der gewöhnlichen Straffe, die auf den Todtschlag gesetzt ist, sollte geleet

werden können. Wenn aber ein Haus-Wirth seinen Knecht oder Diener, der ein boshafftiger rachieriger Mensch ist, *excessiv* geschlagen, und der Diener hat sich gewehret, und den Herrn um das Leben gebracht, so halt ich nicht davor, daß der Bediente, wenn er durch Zeugen erweißlich machen kan, daß er aus Furcht, entweder um seine Gesundheit, oder um das Leben gar zu kommen, zu einer *Defension* bewogen worden, am Leben gestrafft werden könne, jedoch sind hierbey alle und jede Umstände in genaue *Consideration* zu ziehen. Es muß ihm an Gelegenheit gefehlet haben, dem Herrn zu entgehen, der Herr muß ein solch *Instrument* gehabt haben, damit er ihm leichtlich habe tödten können, der Bediente muß es zur *Defension*

S. 482

---

**Haus-Wurtz**

922

gethan haben. u.s.w.

Ferner ist ein Hauß-Wirth, wenn er Vermuthung hat, daß einer von seinen Bedienten ihm etwas dieblich entwendet, und zu sich genommen, gar wohl befugt, desselben Bedienten, Kisten und Schräncke aufmachen zu lassen, und in seinen Sachen überall nachzusuchen, ohne daß sich der Bediente wegen eines ihm hierdurch zugefügten Unrechts zu beschweren hat.

**Haus-Wurtz, (grosse) ...**

...

S. 483 ... S. 484

S. 485

927

---

**Haut derer Augen**

...

**Haut-machende Mittel ...**

**Haut und Haar**, darüber konnten die Centgraven, als welche den gemeinen Bann *exercirten*, richten.

Es wurde darunter hauptsächlich der Staub-Besem verstanden, weil dabey die Haare alle Zeit abgeschoren wurden.

**Schwabenspiegel** 115. § 4. **Glossa, Landr. B. II. Art. 13. Glossa, Weichbild art. 37. Leges Wisi-Goth L. II. Tit. I. I. 7. und II. I. 7. Leg. Longobard. L. I. Tit. 17. l. 5. Meind. de Judiciis Centenariis VII. §. 12. Struv Hist. Juris. IX. §. 22. p. 799. seq.**

*Hautbois* ...

...

S. 486 ... S. 570

S. 571

1091

---

**Heergeweide**

**Herrmann**

...

...

**Heergewette ...**

**Heer-Grafen**, Lat. *Heergrauii, Heregravii*, waren vor diesem gewisse Reichs-Stände, und zwar nachfolgende viere: Flandern, Tyrol, Ferrara und Altenburg. *Lucae* Fürsten-Saal p. 54.

**Pfeffinger ad Vitriar. J. P. Lib. II. Tit. 6. §. 30. p. 1125. 1127.** nennet Brabant, Normandie, Ungern und Ferrara.

Wiewohl viele sind, welche die Eintheilung des Reichs in solche *Quaterniones* überhaupt verwerffen.

*Heergravii*, siehe **Heer-Grafen**.

*Heeribannus*, siehe **Bann**, *Tom. III. p. 348*.

**Heering** ...

...

S. 572 ... S. 592

S. 593

**Heidel-Strauch**

**Heidenfeld**

1136

...

...

**Heidemann, (Joach.)** ...

**Heidemünden** oder **Heydemunden**, **Hedemünden**, eine kleine Stadt im Fürstenthum Calenberg an der Werra 1. Meile von Münden gegen Osten, nahe an der Grentze von Niederhessen. **Schneider** Beschr. des alt. Sachsenl. *p. 41*.

**Heiden**, siehe **Heyde**.<sup>[1]</sup>

[1] Bearb.: siehe auch: [Heydenthum](#)

**Heiden (von der)** ...

**Heiden, (Rudolph)** war Hoch-Fürstlicher Weimarischer Rath, und hat unter dem Namen Eitel Friedrich von Herden geschrieben: **Grund-Feste des heiligen Römischen Reichs Teutscher Nation aus dem 8. Articul des Obnabrugischen Friedens-Schlusses vorgestellet**. Regenspurg 1663. in 8.

*Heiden* oder *Hayden*, (**Sebaldus**,) ...

...

S. 594 ... S. 628

S. 629

1200

**Heintzen-Seil**

**Heische**

...

*Heiranluc* ...

Heirat, siehe **Heurath**.<sup>[1]</sup>

[1] Bearb.: Verweis eingefügt

**Heirich** ...

...

S. 660

1261

**Helingeresberg**

**Heliocentrischer Ort**

...

...

**Heliocentrische Länge** ...

**Heliocentrischer Ort** heisset in der *Astronomie* der Ort eines Planeten am Himmel, an welchem er zu einer gegebenen Zeit würde gesehen werden, wenn ein *Spectator* in der Sonne sich befände und denselben Planeten *obserruirte*.

Weil alle Haupt-Planeten in unsern *Systemate* sich um die Sonne bewegen, so muß man, wenn man deren Bewegung beurtheilen und berechnen will, erst *à simpliciori* anfangen, und untersuchen, wie denn die Bewegung eines Planeten erscheinen würde, wenn man ihme aus der Sonne, als dem *Centro* der Bewegung betrachtete; denn wenn diese erst gnugsam bestimmt ist, so kann

S. 660

*Heliochrysum*      *Heliodorus*

1262

---

man auch weiter gehen, und ausfündig machen, an welchem Orte des Himmels alsdenn der Planete auf unserer Erde gesehen wird. Derjenige Ort eines Planeten, wo er zu einer gegebenen Zeit am Himmel aus der Sonne gesehen wird, heisset sein **Heliocentrischer Ort**.

Nun bewegen sich zwar die Planeten in *Ellipsisibus*, die in Ansehung der *Sphaerae Fixarum* überaus klein sind. Allein wenn der *Spectator* in der Sonne die Bewegung des Planetens betrachtet, so *referiret* er solche auf die *Sphaeram Fixarum*, und es kommt ihm vor als wenn der Planet sich unter denen Fix-Sternen bewegte, daher er die *elliptische* Bahn der Planeten bis an die *Sphaeram Fixarum* erweitert zu seyn sich einbildet, die auch daher die **erweiterte Bahn** eines Planetens genennet, und die man sich als einen *Circulum Sphaerae mundaenae maximum concipiret*, welcher zu seinem Mittel-Puncte den Mittel-Punct der Sonnen hat, und in welcher die Bewegung des Planetens um die Sonne dem *Spectatori* in der Sonne ungleich-förmig erscheint.

Durch diese erweiterte Bahn des Planetens hat man es dahin gebracht, daß man seinen Ort an der Himmels-Kugel in Ansehung der *Ecliptic*, wie bei denen *Fixis* zu geschehen pfelet, hat bestimmen können. Denn wenn man aus diesem *Heliocentrischen* Orte des Planetens in seiner erweiterten Bahn aus dem Mittel-Puncte der Sonnen einen Circel beschreibet, der auf die *Ecliptic perpendicular* zu stehen kommet, und also einen *Circulum latitudinis* abgiebet, so weiß man die *Situation* des Planetens in Ansehung der *Ecliptic*.

Die *Portion* desselben Circels, welche zwischen dem *Heliocentrischen* Orte des Planetens in seiner erweiterten Bahn und der *Ecliptic* enthalten ist, wird die **Heliocentrische Breite des Planetens**, Lat. *Latitudo heliocentrica*; und die *Portion* der *Ecliptic*, welche zwischen dem Anfange des Widders und dem Orte, wo ermeldeter *Circulus Latitudinis* in die *Ecliptic* einschneidet, begrieffen ist, die **heliocentrische Länge**, Lat. *Longitudo heliocentrica*, genennet. Aus der *heliocentrischen* Länge und Breite eines Planetens wird der *heliocentrische* Ort desselben eben so bestimmt, wie man die Örter der Fix-Sterne am Himmel durch ihre Länge und Breite zu *determiniren* pfelet.

*Heliochrysum* ...

...

S. 661 ... S. 852

S. 853  
1635

*Herbortus*      **Herbst**

---

...

...

**Herbsleben** ...

**Herbst**, Lat. *Auctumnus*, ist die mittlere Jahres-Zeit, zwischen dem Sommer und Winter an einem Orte des Erdbodens, wenn es zuvor Som-

S. 853

**Herbst**

1636

---

mer gewesen, und der Winter alsdenn heran nahet.

Hier zu Lande pflaget man zu sagen, es sey Herbst, wenn die Bäum- und Reben-Früchte zu reiffen beginnen; oder so man solchen nach der *Astronomischen* Eintheilung derer Jahres-Zeiten beurtheilen will, wenn die Sonne von dem Anfange des himmlischen Zeichens der Wage sich biß in den Anfang des Steinbocks bewegt, und daselbst den kürzesten Tag machet.

Es ist nemlich von allen Völkern die Eintheilung derer Jahres-Zeiten in Ansehung der Wärme und Kälte, oder wenigstens einen geringern Grad der Wärme, beliebt worden, und hat man die wärmste Zeit im Jahre, Sommer, die kälteste, Winter, die mittlere *temperirte* Zeit, zwischen beyden, Frühling oder Herbst genennet; nachdem nemlich in jenem Falle nach geendigten Winter der Sommer heran genahet ist; oder in diesem, wenn die wärmste Zeit vorbey, es wieder kälter zu werden angefangen hat.

Nun hat man zwar angemercket, daß sich die Veränderung derer Jahres-Zeiten in der Witterung an einerley Orte des Erdbodens sehr verschieden ereignen und oft ziemlich warm zu einer solchen Zeit sey, da es sonst gemeinlich sehr kalt zu seyn pflaget, *et vice versa*; allein man hat auch gar bald wahr genommen, daß die Haupt-Veränderungen in der Witterung sich nach dem verschiedenen Abstände der Sonne von dem *Zenith* oder Scheitel-Puncts eines Ortes richte; und alsdenn das wärmste Wetter sey, wenn die Sonne dem Scheitel-Puncte am nächsten ist; hingegen das kälteste, wenn sie am weitesten von selbigen entfernt.

Da nun dieses der Erfahrung so wohl als der Vernunft gemäß, daß die Sonne als die Quelle der Wärme auf dem Erdboden, mehr Krafft zu erwärmen erweise, wenn sie dem *Zenith* näher, als wenn sie weiter davon weg ist; und man gar leicht erkannt, daß obberührte *Diversité* von zufälligen Veränderungen in unserer *Atmosphaere* herrühren müste; so hat man auch die Eintheilung derer Jahres-Zeiten, nach diesem Abstand der Sonnen, vom *Zenith* eingerichtet, und den Anfang des Sommers in selbige Zeit gesetzt, wenn die Sonne dem *Zenith* eines Orts auf der Erden am nächsten; hingegen des Winters, wenn die Sonne von dem *Zenith* am weitesten abstehet; der mittlere Abstand der Sonnen von *Zenith* hat so wohl den Anfang des Frühlings, als des Herbsts bestimmt, nachdem in jenem Falle, die Sonne von ihrer weitesten Entfernung an sich gegen das *Zenith* zu bewegt; in diesem hingegen, wenn sie sich wiederum von *Zenith* weg bewegt.

Es ist demnach nach diesem Begriffe, der **Herbst** diejenige Jahres-Zeit, zwischen dem Sommer und Winter, deren Anfang sich an demjenigen Tage ereignet, an welchen zur Mittags-Zeit die Sonne den mittlern Abstand von dem Scheitel-Puncte eines Ortes erhält, indem sie sich von dem *Zenith* desselben Ortes, weg bewegt; hingegen das Ende derselbigen sich an dem Tag begiebet, in dessen Mittage die Sonne die weiteste Entfernung von dem *Zenith* eines Ortes auf dem Erdboden hat. Dieses ist der wahrhaffte und allgemeine Begriff des Herbstes, welcher sich für alle Örter des Erdbodens schicket.

Hier zu Lande, die wir in der *Zona temperata* gegen Norden wohnen, begiebet sich ermeldeter mittlerer Abstand, wenn die Sonne in die Wage tritt; hingegen der wei-

S. 854

1637

### Herbst

---

teste Abstand von dem *Zenith*, wenn die Sonne in dem Anfange des Steinbocks sich befindet; dahero saget man, der **Herbst** sey diejenige Jahres-Zeit, in welcher die Sonne die drey himmlischen Zeichen der Wage, des *Scorpions* und des Schützen durchlaufft. Man muß sich aber hüten, daß man diese *Definition* des Herbstes nicht für allgemein ausbebe, massen dieses nur bey denen mitternächtigen Örtern Stat findet, welche von dem *Tropico Cancri* an, gegen den Norder-Pol, zu liegen.

Bey denjenigen Örtern in dem mittägigen Theil der Erd-Kugel, die zwischen dem *Tropico Capricorni* und Süder-Pol liegen, ist es just umgekehret, massen sie Herbst haben, wenn die Sonne durch die drey himmlischen Zeichen des Widders, Stiers und Zwillinge sich bewegt, zu welcher Zeit es hier zu Lande Frühling ist.

Die Örter, so unter dem *Aequatore* liegen, haben zwey Mahl Herbst, ein Mahl, wenn die Sonne den mittlern Abstand von dem *Zenith* des Orts, das ist in diesem Falle, die mittlere *Declination* von dem *Aequatore* erhält, indem sie sich von dem *Aequatore* weg nach dem *Tropico Cancri* bewegt; und zum andern, wenn sie wiederum die mittlere *Declination* hat, indem sie von dem *Aequatore* weg nach dem *Tropicum Capricorni* zu gehet.

Und so kan man auch nach oben angeführter allgemeinen *Definition* des Herbstes beurtheilen, wenn, und auf was Art der Herbst sich an einem Orte des Erdbodens ereigne, der zwischen dem *Aequatore* und denen *Tropicis* lieget; wie denn in diesem Falle nach verschiedener Breite derer Örter der Anfang und Ende des Herbstes sehr verschieden ist. *Varenius Geograph. gener. II. 26. prop. 2. seqq.*

Es hat der Herbst bey denen Teutschen seinen Nahmen von der Herbigkeit, weil er herbe und der Gesundheit des Leibes sonderlich zuwider ist, weil um selbige Zeit die Säffte und Lebens-Geister, nach vorhergegangener Hitze, anfangen schwach zu werden. Daher auch *Horatius Sat. II. 6. v. 19.* schreibet:

*Auctumnusque gravis, Libitinae quaestus acerbae.*

Zur Herbst-Zeit gehen gemeinlich die schädlichsten und gefährlichsten Kranckheiten im Schwange, besonders aber die Lungen- und Schwind-Sucht. *Hipp. 3. aph. 9. und 10.*

Einen Auszug von Herbst-Kranckheiten kan man sehen an angeführten Orte *aph. 22.*

Was in Geheimniß-vollen Verstande *Auctumnus* bey der Zubereitung des Steins derer Weisen heisse, ist zu sehen in *Magistr. Ortulani Practic. Alchym. und May. Valentini* vortrefflichen Wercke, welche in *Th. Chym. Vol. IV. p. 917. 943.* zu finden.

Ja der Stein derer Weisen selbst wird bey dem *Lagneo Harm. Chym. p. 727. Auctumnus* genennet.

Es soll aber das Wort *Auctumnus ab augendo* vom Vermehren herkommen, weil man im Herbst die Früchte einsamlet.

Sommer und Winter, Frühling und Herbst haben ihre besondere und gantz unterschiedene Eigenschafften vor und gegen einander selbst; Krafft deren der Sommer heiß und trocken, der Winter aber kalt und trocken; hingegen der Frühling feuchte und warm, und der Herbst

feuchte und frisch zu seyn pflaget. Und dieses alles würcket und mä-  
ßiget der unterschiedene Abstand der Sonnen, in und durch unsere  
Erd- und Wasser-Kugel.

Nach solchen Witterungs-Absätzen muß nothwendig der menschliche  
Leib, hauptsächlich, vermöge seiner in sich haltenden Säfte und  
Feuchtigkeiten, un-

S. 854

### Herbst

1638

terschiedene Veränderung ertragen. Solcher Gestalt sind im Winter  
die Säfte schwerer, dicker und unbeweglicher, zugleich aber auch  
häuffiger; die Schweiß-Löcher des äussern Leibes geschlossener: und  
die *Excretiones periphericae* gehemmet, die meiste Last derer Feuch-  
tigkeiten ist in denen innern Theilen; die Natur in einer mercklichen  
Gewohnheit zu Ertragung solcher Beschaffenheit. In Sommer hingen-  
gen sind die Säfte sehr zarte, flüßig, beweglich, und wegen derer  
starcken und häuffigen Ausdünstungen weniger, das meiste Blut fin-  
det sich äusserlich, die Schweiß-Löcher sind gleich durchgängig of-  
fen, der Umgang derer Säfte und Feuchtigkeiten überall frey, und die  
Natur ebenfalls in steter Gewohnheit, die Bewegung derer Säfte, und  
deren Ab- und Aussonderung ungehindert zu verrichten.

Auf solche Weise würde gewiß, wenn auf den heiß-trockenen Sommer  
unmittelbar, und ohne darzwischen lauffende Grade der Abweichung,  
ein kalt-trockener oder feuchter Winter folgte, die menschliche Ge-  
sundheit, so, wie die gantze Natur gantz ausserordentliche und höchst  
schädliche Veränderungen zu erdulden haben. Damit aber dieses nicht  
geschehe, siehe, so muß der dazwischen kommende Frühling und  
Herbst das geschickteste Band, und die behutsamste Vorbereitung auf  
den Winter und Sommer geben, zugleich aber von beyden etwas an-  
nehmen, und durch eine gemäßigte Mittel-Maasse sich beyden gleich  
stellen, die Jahres-Zeiten durch eine beständige Übereinstimmung zu  
verbinden.

**Herbst**, heisset am Rhein die Weinlese, weil selbige um solche  
Jahrs-Zeit einfällt, und der Orten die nützlichste Beschaffenheit des  
ganzen Jahres ist.

**Herbst (Johann Andreas,) ...**

...

S. 855 ... S. 879

S. 880

1689

### Herkommen

*Herilacus, (Paphilus)* [Ende von Sp. 1688] ...

**Herkommen**, ist die an jeden Orten hergebrachte Gewohnheit,  
und wollen einige zu einem alten Herkommen zum wenigsten eine  
Zeit von 40. bis 50. Jahren, und über dem einige *Actus*, so auf einerley  
Weise *exercirt* worden, erfordern. **Wehner** *Observ. Pract. l. 5. verb.*  
**von Alters.**

Andere behaupten, daß die blosser *Observanz* vieler nach einander ge-  
folgter gleichstimmiger *Actuum* genug sey, und keine Zeit oder  
*Praescription* erfordert werde. **Mysinger** *Cent. VI. observ. 42. n. 3.*

Siehe **Gewohnheit.** *Tom. X. p. 1358.*

**Herkommen, (Reichs-)** oder wie es auf unterschiedene Weise in  
deren Reichs-Satzungen und *Actis publicis* genennet wird:

- das alte Herkommen,
- ein alter Gebrauch und Herkommen,
- Gebrauch,
- Gewohnheiten und Herkommen,
- hergebrachte Rechte,
- Gebräuche,
- Herkommen und Gewohnheiten,
- Herkommen,
- löblicher Gebrauch, und gute Gewohnheit,
- das alte übliche Herkommen,
- alte ruhige Herkommen,
- Reichs-kundige *Obseruanz*,
- kundbare Reichs-Herkommen und *Obseruanz*,
- die Reichs-kundige, alte hergekommene Rechte,
- das Reichs-Herbringen,
- das kundbare Herbringen,
- u. s. w.

an Stat dessen im Lateinis. das Wort *Obseruantia imperii* eingeführt worden, wiewohl *Schottel. de Singular. quib. Germ. iur. in Praefat.* meynet, daß man das teutsche Wort Herkommen im Lateinischen gar nicht eigentlich ausdrücken können.

Es wird aber also im Teutschland das *ius consuetudinarium* genennet, so durch langen Gebrauch von dem Kayser und Ständen stillschweigend gebilliget worden, und nachdem die Begebenheiten, welche durch kein ausdrückliches Reichs-Gesetz entschieden sind, pflegen abgethan zu werden. Und zwar betreffen diese entweder das gantze Reich, oder nur ein oder den andern Reichs-Stand, und in Ansehung dessen, ist auch die Verbindlichkeit entweder allgemein oder nur zum Theil. Diese Verbindlichkeit ist aber in beyden Fällen Gesetzmässig und gielt sowohl als ein geschriebenes Gesetz.

Den Ursprung solches Herkommens muß man in denen ältesten Zeiten suchen, da die alten Teutschen mehr auf gute Sitten, als andere auf gute Gesetze hielten, wie solches *Tacitus de Mor. Germ. 19.* bezeuget. *Kulpis. de Obseruant Imp. §. 15.*

Nun ist zwar von denen alten Herkommen vieles durch ein gegenseitiges geschriebenes Gesetz aufgehoben, manches auch in geschriebene Gesetze gebracht worden, welche aber eben aus der Kenntniß des Herkommens desto besser können erkläret und gerechtfertiget werden. Nechst diesen beruhet aber auch noch sehr vieles in dem teutschen Reich auf dem Herkommen, welches einzig allein dadurch muß entschieden werden.

Das Herkommen ist darinnen von denen geschribenen Gesetzen unterschieden, daß man bey jenem erweisen muß, wie bey vorfallenden Gelegenheiten um so lange Zeit auf einerley Art es sey gehalten worden, daraus man vermuthen kann, daß man in solchen Geschäfte eins sey, und sich es ferner so zu halten, stillschweigend verglichen habe; da hergegen bey letztern es nicht darauf ankommt, ob

Hierbey fraget sich noch, was vor eine lange Zeit, und wie viele Fälle, da es auf eine Art und Weise sey gehalten worden, erfordert werden? welches man auch so ohne Unterscheid, und ohne auf die besondern Umstände, vermöge deren eine längere Zeit und mehrere Fälle, oder auch kürzere Zeit und wenigere Fälle nöthig sind, zu sehen nicht beantworten kan, angesehen die *jura priuata* hier gar keinen Platz haben. Der Grund, woraus man wegen des Reichs-Herkommens Nachricht holen muß, ist die Reichs-Historie, aus welcher man siehet wie dieses oder jenes sey aufkommen, und bey vorfallenden Gelegenheiten sey beybehalten worden.

**Kulpis.** *l. c. Titius Jur. Publ. II. 8.* **Kemmerich** *J. P. II. 2.* **Horn** *J. P. c. 12.* **Pfeffinger,** *ad Vitriar. J. P. I. 2. §. 7. p. 40. seqq.* **Struv.** *Syn- tagm. J. P. c. 6.* **Speners** *teutsches Staats-Recht I. 11. §. 1. seqq. p. 32. 3. seqq.* **Jo. Wilhelm. de Goebel** *Disp. de Obseruant. Imp. Helmst. 1732.*

*Herillus ...*

...

S. 881 ... S. 925

S. 926

*Herpeton*      **Herr**

1782

...

**Herqvenrode ...**

**Herr,** *Dominus, Maitre, Proprietaire,* ist eigentlich derjenige, dem das volle Eigenthum samt der Nutzung an einer Sache zustehet, daß er damit ohne jemandes Einrede, nach eigenen Gefallen, schalten und walten kan.

In solchem Verstande ist auch der Geringste, über das, was sein eigen ist, ein Herr. Wer einmahl Herr einer Sache ist, hat die Vermuthung vor sich, daß er es alle Zeit gewesen: und der Schade, so an einer Sache geschiehet, gehet über ihren Herrn: wo aber etlichen das Eigenthum an einer Sache zu stehet, da ist keiner unter ihnen der völlige Herr darüber.

Niemand aber ist ein Herr seines Leibes und Glieder.

In weitem Verstande werden auch Herrn eines Dinges genennet, die bloß den Besietz, die Nutzung oder nur den Gegenwärtigen Gebrauch desselben haben. In solchen Verstande sagt man auch, ein jeder sey Herr in seinen Hause, ob er gleich nur zur Miethe darinnen

S. 927

1783

**Herr**      **Herr des Friedes**

wohnet.

In eben dem Verstande giebt es mancherley Herren, als

- Lehns-Herren,
- Zinns-Herren,
- Güter-Herren,
- Schuld-Herren und dergleichen.

**Besold.**

**Herr** ist auch, der einem zu befehlen hat, es sey über Freye oder Leibeigene.

Ein solcher ist schuldig, die, derer Herr er ist, zu schirmen und zu vertreten, doch nicht in Dingen, so sie ausser ihren Dienst, und ohne des Herrn Befehl gethan. Hingegen ist er nicht verbunden, den Schaden, so dem Diener in seinem Dienst zugestossen, gut zu thun.

Hierher gehöret das Sprich-Wort: Herren Gunst erbet nicht. Herren Gunst und April-Wetter sind veränderlich. Treuer Herr, treuer Knecht und dergleichen.

Von der Herren Gnade hat *Ahasverus Fritschius* ein eigen Büchlein geschrieben. **Besold.** *Contin.*

**Herr**, ist auch ein Ehren-Titel, der ingemein allen, die über die Ordnung derer Hand-Wercker sind, denen nach alter Gewohnheit der Titel Meister gebühret, gegeben wird.

Insonderheit gehöret das Bey-Wort Herr Geistlichen Personen, der Gestalt, daß gantze Capitul oder Stifter schlechthin, die Herren, genennet werden.

So kommt er auch denen *graduirten Doctoribus* zu, daß sie selbigen auch von höhern, als sie sind, zu empfangen haben.

Ein Fürst aber giebt denen, so sich in seinen Dienst befinden, nicht den Titel, Herren, sondern **ehrn.** *Speidel.* *Cont.*

**Herr**, das Wort Herr, im Lehn-Recht, bedeutet den Lehen-Herrn, und das Wort Mann, den Lehen-Mann, und bedeutet so viel als ein Richter. Darum soll man einen jeglichen Richter, Herr heissen, **Lehn-Recht.** *cap. 65. in princ. gloss.*

**Herr**, siehe **Edle Herren**, *Tom. VIII. p. 234.*

**Herr Davids** ...

...

S. 928 ... S. 929

S. 930

1789

**Herrenberg**

**Herren-Gnade**

---

...

...

**Herren-Capell** ...

**Herren-Dienste**, siehe **Frohn-Dienste**, *Tom. IX. p. 2155.*

**Herrenfeld**, ein Freyherrliches Geschlecht im Clevischen und in der Marck Brandenburg. **Abels** Zugabe zu dem Teutschen und Sächs. Alterth. *p. 768.*

**Herren-Gabe**, ist das Geld, so man unter das Volck wirfft. **Besold.** *cont.* **Herren-Gabe.**

**Herren-Gefälle**, sind, die denen Unterthanen auferlegten Abgaben, und sind dreyerley Arten gebräuchlich

1) nach den Hufen, Schocken und Vermögen,

2) nach den Feuerstätten, welches an manchen Orten das Camin-Geld auch Herdrechts-Zins genennet wird. **Wehner**[1] *Observ. Pract. P. 286. in fin.*

[1] Bearb.: korr. aus: Wehre

3) und das Kopf-Geld.

**Herren-Gnade** ...

S. 931 ... S. 932

...

...

**Herrliches Evangelium ...**

**Herrlichkeit**, darunter werden alle hohe Gerechtigkeiten, die man sonst *Regalien* nennet, begriffen. *Wehn.* wiewohl bißweilen auch die blosser Gerichtbarkeit und andere geringere Gerechtsamen darunter verstanden werden. *Bes.*

**Herrlichkeit dieses letzten Hauses soll grösser werden, denn des ersten gewesen ist ...**

...

Sp. 1796 ... Sp. 1797

...

**Herrn-Zimmern ...**

**Herrschaft**, in dem allerweitesten Verstande ist diejenige Verhältniß derer Dinge gegen einander, da die Abrichtung derer Kräfte des einen von dem Willen des andern abhanget.

So wohl die Abrichtung derer Kräfte als der Wille geben zu ver-

stehen, daß eines von diesen beyden Dingen ein mit Vernunft und Willen begabtes Wesen seyn muß; und von diesem solche Eigenschaft besitzenden Wesen wird gesagt, daß es ein Herr sey, oder daß es die Herrschaft habe.

Nun kann dergleichen Wesen kein anders als GOTT und Menschen seyn. GOTT ist also ein HERR, und die Menschen sind Herren. Wenn wir aber GOTT auf diese Weise die Herrschaft beylegen, so ist wohl zu mercken, daß solches nur *andrōpapatū* geschehen könne. Indem wir GOTT, auf diese Weise, um der Schwachheit unsers Verstandes in etwas aufzuhelffen einen Verstand und Willen zuschreiben. Denn die einzige deutliche *idee*, welche wir von GOTT haben, ist diese, daß er die erste, selbstständige Ursache der Welt sey. Nun schreibt man zwar wohl leblosen Dingen auch eine Herrschaft zu; als da spricht man: das Wasser wird Herr über das Feuer, dieses aber ist nicht ein eigentlicher sondern ein *metaphorischer* Verstand, und also hieher nicht zu zehlen.

Wenn wir aber die Dinge erwegen, welche der *Direction* des andern unterworfen sind, so sind solches entweder leblose Dinge oder es sind Menschen und Thiere. Da aber der Mensch an die Ordnung der Natur gebunden ist, und demselben nichts soll zugeschrieben werden, als was von dieser Ordnung herstammet; und eine solche Übereinstimmung mit dieser Ordnung ein Recht genennet wird: So pflegt man den Begriff eines Rechtes mit denen obigen Begriffen von der Herrschaft zu verbinden.

Weil man aber nicht beobachtet, daß dieser Begriff von dem Rechte dann und wann mit diesem Worte verbunden seyn kann, manch Mahl aber von demselben abgesondert ist, so entstehet daher in dem

scharffsinnigen Nachdencken offer Mahls eine Verwirrung. Ein solches zeigt sich insonderheit bey der Herrschafft GOTTes. Man ist nicht bemüht gewesen, die Begriffe hiebey aus einander zu setzen, und daher ist es gekommen, daß man bey der Herrschafft GOTTes jederzeit auch zugleich ein Recht gedacht hat.

*Hobbesius de ciue cap. 15.* hat GOTT ein Recht zu herrschen beygelegt, weil man seiner Macht nicht widerstehen könnte. Ein gleiches hat er in den *Leuithan. c. 12.* gethan. Nun wiederleget man ihn durch eine *Instanz*, daß man einem Strassen-Räuber auch nicht widerstehen könnte, und dieser hätte gleichwohl keine Herrschafft. Hätte *Hobbesius* nicht deutlich *de Jure regnandi* geredet, so hätte er nach denen weitläufftigen Begriffen, die wir gegeben, gantz leichtlich können vertheidiget werden. GOTT hat kein Gesetz; und ohne Gesetz ist kein Recht: Also ist der Begriff des Rechts von GOTT gar nicht zu sagen. Und die eingewendete *Instanz* ist eine *metabasis eis allo genos* indem die Begriffe, die wir von dem Menschen abziehen, GOTT nicht können belegelet werden.

*Moses Amyraldus de Jure Dei in creaturas* setzet das Recht GOTTes in die Vortrefflichkeit seines Wesens, dieses ist aber noch kein Grund, warum einer über den andern herrschen sollte. *Pufend. de iure Nat. et Gent. Lib. I. cap. 6. §. 11.*

Andere erfordern zwey Stücke zu der Herrschafft: ein Mahl die Macht, zum andern die Wohlthaten; welche der Grund seyn sollen, warum einer etwas von dem andern fodern könne. Sie führen also die Herrschafft GOTTes aus unserer *Dependenz* und der Erhaltung her. *Puf. Jur. Nat. et Gent. l. c. §. 12. Buddeus Theol. Moral. P. II. c. 1. §. 7.*

Wir wieder-

S. 935

---

### Herrschafft

1800

hohlen aber erstlich unsere Gedancken, daß bey dem Wesen GOTTes der Begriff des Rechts nicht zu finden. Und zum andern, so setzet die Wiedererstattung derer Wohlthaten einen Mangel bey demjenigen zum voraus, dem sie wieder erstattet werden sollen. In GOTT aber ist kein Mangel; es lassen sich also diese Begriffe wiederum nicht mit dem Wesen GOTTes verbinden. GOTT ist also ein HERR nach den weitläufftigem Verstande, nicht aber nach dem engern Begriff.

Ferner wird die Herrschafft im weitläufftigem Verstande genommen, wenn wir von der Herrschafft über uns selbst reden. Mit diesem könnte zwar der Begriff des Rechts verbunden werden. Man pflüget aber hierauf seine Gedancken nicht zu richten, u. es ist dasselbe auch nicht nöthig. Die Herrschafft aber über sich selbst ist derjenige Zustand des Menschen, da er seine Begierden der Ordnung der Natur gemäß der Vernunft unterwirfft. *Gracian* in seinen *Oracel Cent. 1. max. 8.* redet also hievon: Es ist keine höhere Herrschafft als die Herrschafft über sich selbst und über seine *Affecten*. Durch selbige triumphiret ein freyer Wille, der Gestalt, daß wenn auch eine *passion* in Ansehung derer Personen in uns entstehen sollte, sie dennoch an unser Amt und Pflicht sich nicht wagen darff, und solches um desto weniger, je wichtiger die Sache ist. Es ist dieses ein bewährtes Mittel manches Verdrusses dieses Lebens überhoben zu seyn und den kürzesten Weg zu hoher *Reputation* zu finden.

Was die Herrschafft derer Menschen anlanget, so wird dieselbe so wohl rechtmäßig als unrechtmäßig genennet. Wenn man aber von der Herrschafft überhaupt redet, so verstehet man hierunter die rechtmäßige Herrschafft.

Von der Herrschafft über die zeitlichen Güter s. **Titel Eigenthum.**

Von der Herrschafft eines Mannes über sein Weib siehe **Titel Ehestand.**

Von der Herrschafft derer Eltern über ihre Kinder siehe **Titel Eltern.**

Von der Herrschafft eines Regenten über seine Unterthanen s. **Titel Majestät.**

Bleibt uns also hier noch übrig von der Herrschafft eines Haus-Vaters über sein Gesinde, zu handeln. Von Natur sind wir alle einander gleich: Also hat einer kein Recht über den andern. *Grotius de Jure Belli et Pacis II. 2. §. 11. III. 7. §. 1. Pufendorf. de Jure Nat. et Gent. III. 2. §. 8. Griebner Jurispr. natur. I. 4. §. 2. n. 3. c. 10. §. 1. D. Aug. Fried. Mülleri Recht der Natur c. VII. §. 2.*

*Aristoteles Polit. I. 2.* hat zwar die barbarischen Völcker Knechte von Natur genennet, allein ob sie gleich sehr niederträchtig sind, so haben sie doch Kräfte und sind Menschen, Und der Vorzug derer Kräfte kann keinem ein Recht über den andern geben. *Hornius de civit. I. 3.* hat zwar vermeynet, der Stand derer Knechte käme unmittelbar von GOTT her: Alleine man hat nicht nöthig auf GOTT zurücke zu gehen, wenn man noch eine Ursache in der Vernunft findet. *Pufend. ius Nat. et Gent. VI. 3. §. 3.*

Den Historischen Ursprung kan man wegen des Mangels der Nachricht nicht ausmachen. Die bewegende Ursache aber diesen Stand einzugehen ist die Bedürfniß gewesen, welche aus dem Rechte des Eigenthums entstanden ist. Die Leute wollten nach dem eingeführten Eigenthum entweder aus Ehrgeitz oder Geitz ein mehrers besetzen als sie selber erwerben kunten. Oder sie wollten aus Faulheit ihre eignen Güter nicht verwalten, Sie

S. 936

1801

### Herrschafft

---

hatten also andere Leute von Nöthen. Hingegen fanden sich Leute, welche sich selber zu unterhalten nicht vermögend waren. Sie wiedenmeten daher andern ihre Kräfte, um von ihnen unterhalten zu werden.

Es ist also diese Gesellschaft derer Menschen aus einem stillschweigenden Vergleiche entstanden. Die Absicht derer Herren geht dahin, daß sie ihre Bequemlichkeit und ihre Güter durch die Kräfte derer Dienstbothen vermehren mögen. Die Absicht des Gesindes aber ist diese, daß sie ihren Unterhalt bey ihren Herrn finden mögen. Die natürliche Gleichheit wird hierdurch nicht aufgehoben, sondern nur eingeschräncket. Zu dem geschicht es nur aus einer freyen Einwilligung. Es sind also dergleichen Vorträge dem Rechte der Natur nicht zu wieder.

Was aber von denen Knechten in besondern Verstande zu sagen ist, das gehöret unter den Titel Knechte.

Nachdem wir dieses vorausgesetzt haben, so folget, daß der den Knecht zu seinen Absichten gebrauchen könne, um ihm also frey zu befehlen habe. Wie weit sich aber dieser Gehorsam erstrecke, das muß aus denen Endzwecken der Gesellschaft beurtheilet werden.

Ein Herr hat gleichfalls das Recht, seinen widerspänstigen Diener zu züchtigen; keines Weges aber das Recht ihm an seinem Leibe und Gesundheit Schaden zu thun, indem die Gleichheit derer Menschen keines Weges durch diesen Stand aufgehoben, sondern eingeschräncket wird. Der Herr muß also jeder Zeit betrachten daß seine Knechte Menschen sind. *Thomasius Jurisp. diu. III. 5. §. 6. sqq.*

Was von der Klugheit in diesem Stücke zu mercken ist, hiervon siehe den Titel **Diener**. *Tom. VIII. p. 827.*

**Herrschaft**, ist ein Recht und Gewalt über eine leibliche Sache nach Belieben in seinem Namen zu *disponiren*, man werde denn durch rechtliches Verboth daran gehindert.

Dann ob schon einige das Wort, leiblich nicht bey dieser, Beschreibung *admittiren* wollen, weil auch die *Res incorporales in Dominio* seyn können. So ist doch gewiß, daß kein *proprie sic dictum Dominium*, so wenig als eine *Vera Possessio*, von denen *Rebus incorporalibus* könne *praediciret* werden. *L. 4. pr. comm. divit. L. 56. de rei vind.*

Es muß aber niemand *nomine proprio disponiren* könnne, und besteht hierinne die *Essentia Domini*, und die *Differentia specifica*. *L. 69. L. 70. §. 1. de usufr.*

Und wird durch das Wort *Proprietas* nichts anders verstanden, als ein Recht über die *Substanz* einer körperlichen Sache *§. 44. et 45. J. de rer. divis.*

Dahero gesagt werden kan, daß wer ein Herr einer leiblichen Sache ist, der hat auch die *Proprietät* und *vice versa*, wer die *Proprietät* hat, der ist auch ein *Dominus rei Corporalis*. *Laut. ad Tit. de. Dom. §. 3.*

Zu Weilen aber werden sie unterschieden, und bedeutet die *Proprietas* das blosses Eigenthum, so weit es von der Nutz-Niesung *separirt* ist. *§. 1. et. ult. J. de usufr. L. 23. quib. mod. usufr. am.*

Es wird aber die Herrschaft eingetheilet, und zwar:

I) Nach denen alten *LL. Dominium in Bonitarium, Quiriarium et Plenum*: Das erste wurde auch *Naturale*, das andere *Civile* genannt. Jenes hiesse, wenn jemand ein Sache *simpliciter tradiciret*, nicht aber mit denen gewöhnlichen *Solemnitäten mancipiret*, und zu eigen übergeben hatte: Dieses aber, was man *Jure Quiritum* besässe[1], da nehm-

[1] Bearb.: korr. aus: besssäe

S. 936

---

### Herrschaft

1802

lich die Sache *mancipiret*, vor Gerichte *cedirt, adjudicirt*, oder durch Verjährung *acquirirt* war. Wenn man aber beedes zugleich erworben hatte, so wurde es *Dominium Plenum* genannt. Ob nun schon der Käyser *Justinianus* diese *Distinction* aufgehoben, und verordnet, daß ein ieder ein *Plenissimus* und *Legitimus suarum rerum Dominus* sey. *L. un. C. de nudo jus. Quir. toll.*

So sollte doch scheinen, daß *Moribus nostris* diese *Diuisio*n noch einigen Nutzen haben könne. Dann wo man die Fürsten, Grafen und Frey-Herren ansiehet, so haben sie in ihren *Provinciis* und *Territoriis* ein *Dominium* und *Proprietät* über das gantze unterworfenne Land, worin die Unterthanen gleichfalls ihre eigene *Praedia jure privato possidiren*, daß dahero gesaget werden könnte, die Unterthanen hätten ein *Dominium Bonitarium*, wie solches vor diesem die *Provinciales* hatten, welches ein *Dominium Possessionis* genannt wurde. Die Obrigkeit aber ein solches *Dominium*, wie vor diesem das Römische Volck über die *Praedia Prouincialia* hatte. Weil aber auch Fürsten und andere Obrigkeitliche Personen in dem Land eigene und *Dominal-Güter* haben können, so wäre ihnen bey solcher das *Dominium Plenum* zuzuschreiben. Doch diese *Doctrin*, welche **Maier** in *Coll. Arg. Tit. de acqu. rer. Dom. n. 5.* aufs *Tapet* bringet, ist etwas *subtil* und weit hergeholt,

II) Wird das *Dominium à causa efficiente* getheilet, in *Ciivile*, welches aus dem *Civil-Recht*, und *Praetorium*, welches *ex jure honorario*

entspringet, e. g. Wenn jemand durch Obrigkeitliche *Auctorität secundo decreto* in die *Possession immittirt* wird. **Laut.** *ad tit. de damn. inf.* §. 22. *et d. A. R. D.* §. 4.

III) *Ratione effectus in naturale seu commune*, welches eine Frau über ihr Heyrath-Gut hat, solches aber während der Ehe nicht *exerciren* kan. *L. 76. ff.* Und *Civile seu singulare*; welches dem Mann über erwehntes Heyrath-Gut während der Ehe *competirt*.

IV) Ist das *Dominium* entweder *plenum* und vollkommen, da die *Proprietät* mit der Nutz-Niesung vereinigt anzutreffen. *L. 17. §. 1. de rei vind.*

Oder *minus plenum*, wann nemlich ein anderer von unserer Sache etwas *participiret*, welche Art des *Dominii subdistinguiret* wird *in directum et utile*: Jenes, das Ober-Grund-Eigenthum genannt, lasset sich bey denen Lehen- und Erb-Zinnß-Herren antreffen. *2. F. 8. §. 2. §. 3. Instit. locat.*

Dieses aber welches *in Praxi* das minder oder nutzbare Eigenthum genannt wird, begreiffet noch über das *Jus* der Frucht-Niesung, noch etwas mehrers, nemlich die Macht eine Sache *utiliter* zu *vindiciren*, dergleichen sich bey einem *Vasallen*, Erb-Zinß-Mann oder *Emphyteuta* wie auch *superfincario* ereignet. *2. F. 8. §. rei arg. L. 1. e§. fin. si ager.*

Es finden sich zwar viel *Dd.* welche diese *Distinction* als überflüßig und unnöthig gar *eliminiren* wollen *vid. Coll. Arg. Tit. de acqu. rer. dom. 5. Donell. 9. Com. 14.*

Allein weil diese *Distinction* nicht nur *usu recipiret*, und so gar in denen *LL. Imp. fundirt* ist, so ist es eine vergebene, auch *in forma* wenig-nutzende Arbeit, hiebey *singulair* zu seyn. **Hahn.** *ad Wes. tit. si ager. vect. n. 1.*

Es ist aber noch ein Unterscheid *inter Dominium utile* und *usufructuarium*, indem dieser nicht mehr als das blosser Recht, die Früchte zu genießen, hat. *arg. I. un. §. 4. de remiss.* und wird demselben der *Proprie-*

S. 937

1803

### Herrschaft

*tarius* entgegen gesetzt. §. 1. *et fin. J. de usufr.* Welcher noch ein stärkeres Recht hat als der *Dominus Directus*, indem er dem *Fructuario* mehr nicht als das *Jus percipiendi fructus* zugestehet, hingegen ein *Dominus Directus* dem *Utili* noch ein mehrers lassen muß. **Laut.** *ad tit. de acqu. rer. dom.* §. 5.

V) Ist das *Dominium* entweder *verum* welches in der That und vollkommen *acquirirt* worden, oder *fictum*, welches in der That zwar keines ist, jedoch, weil es die Billigkeit erfordert, davor gehalten wird; wohin gehöret, wann jemand angefangen eine Sache zu *usucapirn*, und ehe er es zu Ende gebracht, die *Possession* verlieret. §. 35. *J. de R. D.* §. 4. 5. *et 6.*

VI) Giebt es ein *Dominium liberum*, da ich freye Macht habe mit dem Meinigen zu *disponiren*, und *restrictum*, da mir dergleichen freye Handlung nicht zugelassen, ich werde nun *a Lege*, oder *a Judice*, oder *a Pacto*, oder *a Testatore* daran gehindert. **Struv.** *Ex. 11. d. 55.* Welches *par exempla in personis pupillorum, minorum, mulierum, fidei commisariorum, Legatorum, Sociorum etc. illustriret Müller ad d.l. Struv.*

VII) Wird das *Dominium* auch *ab accidenti* getheilet *in revocabile et irrevocabile*. Jenes währet nur auf gewisse Art, und binnen gewisse

Zeit, und kann wieder von demselben, der es besitzt, abkommen, wie sich *Exempla* an dem *haerede fiduciario, in venditione sub pacto de retro vendendo, Legato conditionali*, und andern mehr ereignen: Dieses aber soll *ex intentione* stets wahren. *L. 41. L. 66. R. U. L. 3. si ag. vect. Eck. eod. §. 3. in addit.*

Was die würckende Ursach der *Distinction* der Herrschafften anbe- trifft, ist die *remota causa efficiens*, der göttliche Befehl, welcher den- nen ersten Menschen gleich bey Erschaffung der Welt, und nach der Sündfluth dem Noah und seinen Kindern das *Perfectum Dominium* über die Welt *conferiret* hat, ob sie schon *actu ipso* die *Possession* über die gantze Welt nicht ergriffen, und zu ihrem Nutzen auf ein Mahl *appliciren* können. *Strauch. de Imp. mar. c. 1. Genes. 1 v. 26. seq. c. 9.*

Dann daß man sagen wolle, es wäre alles *Jure naturae* bey Erschaf- fung der Welt gemein gewesen, ist eine poetische Fabel, und ist keine Republic je Mahls gewesen, welche *rerum omnium communionem*, als ein *Praescriptum juris naturae recipiret* hätte; das ist aber wahr, daß weil Anfangs alles leer gewesen, nachgehends die Menschen die *Ap- prehension* davon *successiue* genommen. *Struv. Ex. 41. §. 6. Lauterb. dict. tit. §. 7.*

Und diese *Distinctio Dominiorum* war dem menschlichen Geschlecht nicht nur nützlich, sondern auch, nachdem sich solches vermehret, al- ler-Dings nöthig, als ein Mittel, wodurch die Gemeine in dem mensch- lichen Geschlecht *conserviret* werden können. Was aber die *causam efficientem propinquam* anlanget, ist solche der menschliche Wille, so wohl dessen, welcher das *Dominium* an einen andern *transferiren* will, als des *acquirentis*, weil keinem ein *Beneficium* wieder Willen *obtru- diret* werden kann. *L. 20. §. 2 de adqu. rer. dom. Coll. Arg. d. tit. n. 6.*

Was das *Subjectum Dominii* betrifft, und wer dergleichen *acquiriren* könne, so ist dieß die General-Regul, daß ein ieder vor sich, oder in seinem Namen selbiges *acquiriren* könne, der nicht von der Natur, oder in Rechten davon ausgeschlossen wird. Dergleichen aber ist wel- cher eine *Liberam administrationem* über seine Sachen hat,

S. 937

### Herrschaft

1804

oder wo er solche nicht hätte, dennoch seinen Zustand verbessern kann. *Arg. l. 43. §. 1. de procur.*

Von der Natur werden von der *Acquisition* des *Dominii* ausgeschlos- sen

1) unmündige Kinder, welche noch keinen Verstand haben. *L. 1. C. de fals. mon.* Wann aber des Vormunds-*Auctorität* darzu kommet, so *acquiriret* es selbiger. *L. 32. §. 21. de acqu. poss.* Wäre auch der *Pupill* schon über die Kinder-Jahre, so kann er auch ohne des Vormunds *Auc- torität acquiriren*. *L. 1. §. 3.*

2) *Furiosi* und Sinnlose Leute, welche sich selbst nicht kennen. *L. 9. de acquir. haered.* Welche auch nicht ein Mahl mit ihres Vormunds- *Auctorität* etwas zu *acquiriren* vermögen: Wiewohl *ex acquitate* der Curator allein dergleichen dem *Furioso acquiriren* kan. *L. 5. d. R. J. arg. l. ult. de Cur. fur.*

3) Kan bey noch angetretener Erbschafft keine *Possession*, mithin auch kein *Dominium acquiriret* werden, weil eine Erbschafft keinen *Animum* hat. *Carpz. p. 4. C. 37. def. 6. n. 4.*

*Lege* aber, oder durch rechtliche Verbot, werden von der *Acquisitione* ausgeschlossen, welchen das *Commercium rerum* verboten ist,

entweder *in genere* wegen begangenen Verbrechens. *E. g.* die nach denen Römischen Rechten *ad opus publicum* verdammet waren, *item deportati*, oder heut zu Tage, die Reichs-Ächter, die Ketzler. *L. 14. §. 1. L. 22. C. de haered. Donell. 9. c. 5.*

Oder wo eine *Confusion* zu befahren ist, bey den Richtern oder Obrigkeitlichen Personen. **Brunn.** *ad d. 1 un.* allwo er mit dem **Christin.** *v. 2. dec. 86. n. 3 et Zasio* davor hält, daß die *Prohibitio* dieses *Legis in desuetudinem* gekommen sey.

Was aber von denen *Deportatis* gesagt worden, ist zu verstehen von denen *Modis acquisitionis*, welche *Juris Civilis* seyn. **Foerster.** *de domin. c. 6. n. 10.*

Nicht aber *Juris gentium*; dann weil ein *Deportatus*, oder *secundum Mores* ein Reichs-Ächter behält, was *Juris Gentium* ist, so kann er auch durch die *Modos Juris Gent. acquiriren.* *L. 2. C. de bon. proscript.*

Es können aber diejenige, welche zur *Acquisition* des *Dominii* fähig seyn, solches entweder *immediate* durch sich selbst, oder *mediate* durch andere *acquiriren*, welche entweder unter deren *Potestät* begriffen, oder Fremde und *Extranei* seyn. Von denen letzten zu gedecken, so ist es eine gemeine Rechts-Regel, daß durch einen *Extraneum* nichts könne *acquiriret* werden. *§. 5. J. per quas. pers. nob. acqu.*

Gleichwohl könnte ein mit gehöriger Vollmacht versehener *Procurator* die *Possession*, welche mehr *Facti*, als *Juris*, in eines andern Namen *apprehendiret*, und *eo ipso* auch das *Dominium* *transferirt* werden: Dergleichen auch von einem Vormund *respectu Pupilli* zu sagen. *L. 13. §. 1. Brunn. ad d. L. 1. Cod.*

Heut zu Tage aber *cessiren* diese *Subtilitates* der Röm. Rechte, so daß man nicht nur *per procuratorem*, sondern auch durch eine jede fremde Person *acquiriren* kann. **Mev.** *4. d. 112. n. 5.*

Was die *mediate Acquisition* durch diejenige betrifft, welche in unserer *Potestät* seyn, könnte nach dem Röm. Recht der Herr durch seinen Knecht *acquiriren*, und hätte dieser nichts eigenthümliches, sondern es gehörte alles dem Herrn. *pr. et §. 3. J. per quas. pers.*

Heut zu Tage aber, kann man durch unsere Knechte und Dienst-Bothen nichts *acquiriren*, als so weit man selbige nur gemiethet, und sie ihre *operas lociret*, oder auf unsern Befehl *contrahirt* haben. Ausserdem blei-

S. 938

1805

### Herrschaft

---

bet ihnen alles was sie *acquiriren*.

Es sind auch ferner unsere Kinder in des Vaters *Potestät*, und was sie bey denen Römern vor diesem *acquirirten*, das wurde alles ohne Unterschied denen Vätern *appropriret*, blos das *Peculium Castrense* ausgenommen, worinn doch denen Vätern viele Berechtigung und Gewalt zustunde. *§. 1. J. per quas. pers.*

Nachdem aber solches dem Kayser *Justiniano* allzu unfreundlich vorgekommen, so hat er durch eine besondere *Constitution* so wohl denen Vätern, als denen Kindern *prospiciren* wollen *per L. 6. C. de bon. quae lib.* dergestalt, daß, was die Kinder aus und durch des Vaters *Substantz* und Vermögen *acquiriren*, dem Vater gantz und gar zustehe; was sie aber durch Glücks-Fälle oder durch eigene Arbeit erworben, der Vater nur den *Vsumfructum* darüber haben sollte, welche *Acquisitiones Peculia* genannt wurden, wovon und deren viererley Arten seynd.

Es ist noch *propter harmoniam* mit beyzusetzen, daß auch ein Mönch seinem Closter nach geschehener *Profession acquiriren* kann, wann anders solches hierzu fähig ist. *cap. Abbates 16. caus. 18. q. 2. Ratio:* Weil er in *potestate Monasterii* ist, deren er sich, wann er schon aus dem Closter entspränge, nicht entziehen kan, nicht anders als ein entlauffner Knecht sich der *Potestät*, die sein Herr über ihn hat, nicht zu entziehen vermag. **Molina** *Tract. 2. disp. 140. n. 26.*

Welches auch bey einem *Monacho apostata*, oder der Übeltaths wegen aus dem Closter verstossen worden, Platz hat. **Molin.** *d. 1 n. 36. Less. Lib. 7. d. 51. dub. 14.*

Das *Objectum Domini*, und was *acquiriret* werden kan, betreffend, so seyn solches alle Sachen, worüber ein Mensch *libere disponiren* kan, bewegliche und unbewegliche, beseelte und unbeseelte, nicht nur weltliche sondern auch geistlich- und *Religiose*, massen auch diese in *Dominio speciali* einer Kirche oder geistlichen *Communität* seyn können.

Was aber die *Res Incorporales* betrifft, seyn welche, die davor halten, als könne von selbigen kein *Verum et proprie dictum Dominium praedicirt* werden; davon aber andere billig abtreten, weil die *natura rei corporalis* nicht im Wege stehet, daß nicht auch das *Dominium* von derselben könnte gesaget werden. Die Engel und Seelen der Menschen seyn ja *Res incorporales*, über welche GOTT der *Perfectissimus Dominus* ist. Man kan ja auch *de Rebus incorporalibus* eben so *libere*, als *de corporalibus disponiren*, warum sollten sie denn nicht in *Dominio* seyn. **Latus Ruyte** *de dominiis c. 6. §. 1.*

Von diesem *Dominio* aber werden *eximiret*, das Leben und die Glieder eines Menschen, über welche er nicht Herr, sondern nur ein Wächter, Verwalter und *usuariusquasi* ist, das *Dominium* aber stehet bloß GOTT zu. *Deut 31. v. 39. Sap. 16. 13. L. 13. ad L. Aquil.*

Der Mensch ist nur Herr über das, was er durch Fleiß, Glück und Menschen-Gunst *acquiriren* kan; das Leben und Glieder des Menschen aber, können durch keinen Fleiß oder Glück *acquiriret* werden.

Ein anders ist von des Menschen Ehre und guten Gerücht zu sagen, dessen er sich durch seinen freyen Willen, wann er ein Laster begangen, und selbiges bekennet, oder eine erlittene Schmach ungeahndet leidet, oder wo er einen andern *injuriret*, selbiges wiederruffet etc. etc. verlustig machen kann. *§. 12. J. de injur. L. 11. §. 1. eod.*

Die Form des *Domini*, ist der *Modus*, wodurch eine Sache Ju-

S. 938

### Herrschaft

1806

*re Domini* besessen, und genossen wird: weil aber diese öfters in *Quaestion* kommet, so fragt es sich, wie dann das *Dominium probiret* werde. Daß das *Dominium difficulter probiret* werden kann, *statuiren* die *Dd. fast unanimiter ad L. cum res. de prob.* Und wird dahero *regulariter* nicht *praesumiret*, besonders wann von dessen Anfang keine Nachricht kan gegeben werden. *L. 3. C. de prob.*

Jedoch kan solches *probiret* werden

- 1) durch *Instrumenta* und schriftliche Urkundten *L. 4. C. de probat.*
- 2) durch Zeugen, welche aber nicht *de Jure*, sondern *de Facto deponiren* müssen. **Bald.** *v. 1. cons. 486. n. 4. Marpurg. 30. n. 148.* Denn wenn sie von Sachen zeugen, welche nicht in einen *Sensum corporum*, sondern in den *intellectum* fallen, so gilt ihre *Deposition* nicht, sie geben denn eine zulängliche Ursache über dieselbe. Und zwar eine

solche, die auf das *Dominium concludiret*, wann sie schon darüber nicht gefragt worden.

3) Durch die *Investitur*, es könnte dann der Gegentheil sein *Jus* auf die Sache besser *probiren*. **Felin.** in cap. cum causam deprob.

4) Durch *Conjecturen* und *Indicia*. **Menoch.** 2. et J. q. 42. n. 1. 5.

5) Durch den gemeinen Ruf und *Opinion* derer Leute, absonderlich in *antiquis*, wo keine andere *Probationes* zu bekommen seyn. **Vult d. l.** n. 147.

6) Durch die *Possession*, wann solche nicht *principaliter*, sondern nur *incidenter* gerichtlich angebracht worden. **Gail.** [?]. O. 46. n. 23. Welches nun, so mehr bey dem Beweiß einer unverdencklichen Zeit Statt hat, weil durch dessen *Probation* auch das *Dominium* vor bewiesen zu halten. **Cam.** c. 18. n. 48.

Was die End-Ursache des *Dominii acquirendi* anlanget, ist solches das Verlangen seine Lebens-Mittel zu erwerben, und etwas eigenes von eines andern *Disposition* entferntes zu haben: Wie dann *suo modo* auch dem gemeinen Wesen daran gelegen ist, daß sie wohlhabende, mit eigenem Vermögen versehne Bürger habe. Dahero seyn auch die *Vsucapiones* eingeführet, und wird einem Verschwender der Gebrauch seiner Güter *inhibiret*, weil er solche liederlich durchbringet, und aus sich einen unnützen Bürger machet. **Coll Argent.** de acqu. rer. dom. §. 64.

Den *Effect* eines *acquirten Dominii* betreffend, bestehet solcher in der Freyheit über sein Vermögen, *Jure Dominii libere* zu *disponiren*, und da man durch eines andern Eintrag dessen verlustig worden, solches durch erlaubte Mittel zu *vindiciren*. Die *libertas disponendi* bestehet in dem täglichen Gebrauch, und in der Macht das Seinige zu *veralieniren*, und zu verpfänden. L. 2. C. mand. L., 14. C. de contr. empt.

So, daß auch ein Herr seine Sachen *suo modo* mißbrauchen kann. L. 25. §. II. de pet. haered.

Inzwischen, und obschon einige ihre Sachen nicht *veralieniren* können, wie von denen *Pupillis*, *Furiosis*, und *Prodigis ex t. t. J. quib. alien. lic.* bekannt ist, so seyn doch diese Personen *domini rerum suarum*:

Die *Remedia*, wodurch verlohrene Güter können *recuperiret* werden, seyn vornemlich die *Rei vindicatio*.

Die *Contraria Dominii* seyn alle *Actus*, wodurch man dessen verlustig werden kan, als da seyn

- Raub,
- Diebstahl,
- Gewalt,
- Mißbrauch,
- Verschwendung,
- *Amissio*
- und andere dergleichen mehr.

L. 1. §. 3. de Furt. L. 1. §. 1. quod vi aut clam. §. 2. J. de his qui sui vel alien. Jur L. 1. de curat. fur. l. 15. eod. §. ult.

**Herrschaftt**, ist ein *Nomen collectivum* oder

S. 939

1807 **Herrschaft Christi etc. Herschmann**

---

*Vniversitatis*, und begreiffet Städte, Dörffer, Äcker, und einen Strich Landes so eine *Jurisdiction* hat.

**Herrschaft CHristi ist auf seiner Schulter ...**

...

S. 940 ... S. 966

S. 967

1863 **Herwerden Herzoge**

---

...

...

**Herzheim ...**

**Herzoge** Lat. *Duces*, waren bey denen alten Römern so viel als Feld-Herren, welche die *Armeén commandireten*. *Cicero de Orat. l. 48. Liuius IV. 20.*

Nach dem aber die *Residentz* derer Römischen Kayser nach *Constantinopel* gebracht ward, hießen alle diejenigen *Duces*, welche in ein gewisses Land gesendet worden, und die daselbst befindliche *Armeen commandirten*. *Cassiodorus Var. VII. 4. Notitia Imp. Orient. p. 89. Occident p. 165. Gutharius de Offic. Dom. Aug. l. 4. du Fresne Gl. Gr p. 327. Pitiscus Lex. Ant. Tom. I. p. 707. seq.*

*Mégas Dux* hieß zu *Constantinopel* der oberste *Admiral*, oder der über die Flotten des Kaysers zu sprechen hatte. *Codinus de Offic. Nicetas in Man. Comneno II. Gregoras VII. Wilhelmus Tyrius de Bell. Sacr. XX. 14. XXII. 11. Meussius Glossar Gr Barb. v. Dux. du Fresne Gl. Gr. p. 328.*

Bey denen Gothen, Francken und andern Völckern war *Dux* derjenige, welcher entweder eine gantze Provinz, oder, doch wenigstens einige Städte im Namen des Königs verwaltete. *Walafried. in Comparat. de mund. et eccles. dignit. ap. Eccard. Metropolitanos autem Ducibus comparemus, quia sicut Duces sunt singularum pro-*

S. 967

**Herzoge**

1864

---

*uinciarum, ita et in singulis prouinciis illi singuli ponuntur. Gregorius Turonensis IX. 7. Ennodius cum Ducatum vrbium Turonicae atque Pictauae ministraret, adhuc et vici Julienses, atque Benarnae vrbium principatum accipit. Pantinus de Offic. Gothor. p. 195. sq.*

Ihr Amt kömmt übrigens meistens mit derer Grafen ihren überein, nemlich in Kriege *commandirten* sie die *Armeé*. *Gregorius Turonensis VI. 19. Cumque haec regi Chilperico nunciata fuissent, mittit nuncios Comitibus Ducibusque et reliquis Agentibus, vt collectu exercitio in regnum Germani sui irruerent.*

Weswegen sie auch in Teutschen Herzoge, *Anglo-Sax. Heretoga* und bey dem *Otfried Herizoho* genannt werden, von **Heer** und **Zühen**, Niedersächsisch: **tehen**, da von **tog** ein **Zug**, heisset also Herzog so viel als Heerführer. *Besoldus Thesaur. Pract. v. Herzog Borcholt. de Feud. 6. §. 31. Zasius de Feud. 5. Hottomann. Lett. Fevdal. v. Duces Speidel. v. Herzog. Spelmann Glossar. v. Dux Schütz Jur. Publ. Vol. I. Exercit. VIII. §. 6. p. 625. Wachter. Glossar. h. v.*

Sie stunden zu Zeiten wiederum unter einen Ober-Feld-Herrn, wie aus der Stelle **Fredegarii** zuschließen: *Statuens eis caput exercitus-Referendarium*.

In Friedens-Zeiten verwalteten sie unter denen Fränckischen und Teutschen Königen nebst denen Grafen gantze Provintzien, so daß die Herzoge die oberste Aufsicht und das Regiment einer Provintz, diese aber die Gerichtbarkeit zu versehen hatten. Sie waren also Bediente des Reichs, wurden mit einer gewissen Provintz oder Landschafft beliehen, und musten dem Könige und dem Reich Treu und Gehorsam schwören.

Hierzu nahmen nun die Kayser gemeinlich entweder ihre Bluts-Verwandten, Tochter-Männer, nahe Freunde, oder die sonst aus vornehmen adelichen Stamme waren, und sich durch ihren Verstand und tapfere Kriegs-Thaten hervor gethan hatten.

Es wird zwar insgemein davor gehalten, daß ein jeder Herzog 12. Grafen unter sich gehabt, ist aber ohne Grund. Denn einige Herzoge haben zwar über 12. Graffschafften zu befehlen gehabt, wie man von *Pipino* lieset, daß er seinem Bruder *Griphonem* zum Herzog über 12. Graffschafften in Neustrien gemachet. *Annal. Francor. ad an. 748. ap. Reuber. Scriptor. Rer. German. p. 16. Adelmus ad an. eund. ap. Freher. Rer. Franc. Tom. II. p. 383. Annal. Pithoean. ad an. 750. p. 5. Lambecian ad an. 749. Commentar. de Bibl. Vindobon. II. 5. p. 269. Fuldens. ad an. 750. ap. Freher. Rer. Germ. Tom. I. p. 3. Regino ad an. 748. Hermann. Contract. ad an. 750. ap. Vrstis. p. 297. Sigebert. Gemblac. ad an. 748. Annal. Hildeshem. ap. Leibnit. Scriptor. Rer. Brunsu. Tom. I. p. 711.*

Allein es in dieses nicht durchgehends gewesen, wie man unter andern aus dem *Chron. Ilminens. ap. Canis. Lection. Antiqq.* ersehen kann, da gesaget wird, es wären zu *Pipini* Zeiten dem *Principi Noricorum nouem Comitatus* unterworfen gewesen. *Hertius Diss. de Orig. et Progress. special. Romano-Germanici Imper. Rerumpubl. §. 4. p. 10. Pontan. Orig. Franc. VI. 13. Gryphiander. de Weichbild 27. §. 12. p. 68.*

Ja man findet wohl Grafen, die keinen Herzog über sich gehabt.

Ihre Gewalt belangend, so hatten sie die gantze Provintz und Herzogthum im Namen des Kaysers zu verwalten. Wenn Krieg

S. 968

1865

### Herzoge

---

war, musten sie auf des Kaysers Befehl die benöthigten *Trouppen* zu führen und *commandiren*. Mit Gerichts-Händeln hatten sie eigentlich nichts zu thun, ausser in Fällen, so die Grafen nicht schlichten konnten.

Es *dependirten* aber solche Herzoge jedes Mahl von denen teutschen Kaysern und Königen, der Gestaltt, daß sie ohne deren Befehl kein Gebot, Schatzung oder Steuer denen Unterthanen auflegen konnten, und also alle ihre Gewalt von denen Kaysern hatten.

Auch besaßen sie solche Herzogliche Würde nicht erblich. Denn ob man wohl findet, daß wenn der Vater bey dem Kayser in grossen Gnaden gewesen, und einen Sohn hinterlassen, der zu der Würde tüchtig, derselbe zum Nachfolger sey erkläret worden, so stund es doch in des Kaysers Gewalt, den Sohn oder einen Fremden zunehmen.

Es meynet zwar *Coccejus Prud. Jur. XII.* es hätten die Herzoge von Anfange an ihre eigene Gewalt und alle *Regalien* zu gebrauchen gehabt; allein man kann aus dem *Hincmaro IV. 14.* darthun, daß ihre

Gewalt allein von denen Kaysern *dependiret*; es zeugen auch die Exempel, daß die Kayser Herzoge ein- und abgesetzt haben.

Jedoch haben die Herzoge vor sich eigenthümlich einige *allodial*-Herrschaften und Lande gehabt, welche sie entweder aus Kayserlichen Gnaden erhalten, oder von ihren Eltern ererbet, durch Heyrath erlangt, erkaufft, oder sonst durch andere Mittel an sich gebracht, davon sie nicht Herzoge, sondern nur Herren genennet worden.

Es haben sich aber mit denen Herzogen und Herzogthümern viel Veränderungen zugetragen. Denn als die Herzoge zu mächtig, und dem Kayser ungehorsam werden wollten, schaffte **Carl der Grosse** einige ab, und verordnete an deren Stelle Grafen. Darum geschiehet in dessen und einiger seiner Nachkommen, Historie nicht oft derer Herzoge oder Herzogthümer Erwähnung. Welches *Conringium de Republ. Exercitat. IV. de Ducib. et Comitib. Imper. German. th. 19. in adnot. ad Lampad. P. III. c. 5. §. 26. p. 193. de German. Imper. Roman. 5. p. 24. Hertium l.c. §. 5. p. 14. Gundlingen de Statu reipubl. Romano-German. sub Conrado I. §. 2. p. 10. 12.* und viele andere Gelehrte veranlassen, daß sie behauptet, *Carolus M.* habe alle Herzoge abgeschafft, allein man findet dem ungeachtet nicht nur unter denen andern Carolinischen Königen und Kaysern, sondern auch selbst unter *Carolo M.*

- den Herzog *Witikingum* in *Vita Mathild. ap. Leibnit. l.c. p. 193.*
- den *Ducatum Curiensem* in *Caroli M. Testament,*
- und den *Ducatum Baioariorum* in einem *Diplomate* vom Jahre 812. bey *Gevvoldo addit. ad Hundii Metrop. Salisburg. p. 10*

gedacht.

Unter dem Kayser *Arnulpho* wurde das Herzogthum Lothringen bestätigt, indem er seinen Sohn, *Zwendebolt*, zum Herzog darinnen verordnete, und König *Ludwig* setzte seinen Bruder zum Herzog in Bayern. Schwaben und Francken haben unter dem Kayser *Arnulpho* keine Herzoge gehabt, sondern unter der Königlichen Cammer gestanden, und sind durch Gesandte *administrirret* worden.

Der König *Conradus* aber bestätigte mit *Consens* derer übrigen Grafen *Burckharden* zum Herzog in Schwaben. Dergestalt waren zu *Conradi* Zeiten

- *Arnoldus*, Herzog in Bayern,
- *Burchardus*, Herzog in Schwaben,
- *Eberhardus*, Herzog in Francken,
- *Gisebertus*, Herzog in Lothrin-

S. 968

**Herzog**

1866

---

gen,

- und *Henricus*, Herzog in Sachsen.

Dieselben begonten sich auch da Mahls erblich zumachen, worunter *Henricus*, Herzog zu Sachsen, der erste war, dem *Conradus* die erbliche Würde zustunde, welchem Exempel denn die andern folgten.

Die 4. vornehmste Herzoge waren die von

- Bayern,
- Sachsen,
- Francken und

- Schwaben,

welche auch zugleich die 4. vornehmsten Ämter, so von alten Zeiten her in Teutschland waren, nemlich

- Schencken-Amt,
- Truchseß-Amt,
- Marschall-Amt und
- Cämmerer-Amt

bedienten; wiewohl schon von alten Zeiten in denenjenigen Landen, in welchen zum öfftern Kriege geführet worden, Herzoge gesetzt waren, daß man also deren zum öftern mehr als diese 4. antrifft.

Nach derselbigen Zeit aber, als die Herzogthümer öfters zerrissen und zertheilet, einige Grafschafften hiez zu erhalten, auch verschiedene Fürstenthümer aufgerichtet wurden, hat sich dererselben Anzahl gehäufet, dergestalt, daß man heut zu Tage 7. alte Herzogliche Häuser findet, als da sind

- Sachsen,
- Braunschweig,
- Mecklenburg,
- Würtemberg,
- Holstein,
- Savoyen und
- Lothringen.

Die ausgestorbene Herzogliche Familien sind

- Schwaben,
- Steyermark,
- Kärnthen,
- Crain,
- Jülich,
- Cleve,
- Berg,
- Pommern,
- Brabant,
- Geldern und
- Limburg.

*Eginhard. Vit Caroli M. Pithoeus Ann. Franc. Wittekind. Ann. Luitprand. Lehmann II. 16. et IV. 1. Myler ab Ehrenbach Archol. Ord. Imp. IX. Conring de Duc. et Comitib. Imp, §. 4. p. 152. Sagittarius Antiqu. Duc. Thur. Pfeffinger. ad Vitriar. Jur. Publ. Lib. I. Tit XVI. §. 10. seq. p 30 seqq.*

**Herzog, (Jo.) ...**

...

S. 969 ... S. 984

S. 985  
1899

*Hesselwoad*     **Hessen**

*Hesselwoad ...*

**Hessen**, Lat. *Hassia*, eine ansehnliche Provintz in Teutschland, welche gegen Morgen Thüringen und Ober-Sachsen, gegen

Mitternacht Westphalen, gegen Mittag Francken, und das Erzstift Mayntz, und gegen Abend Trier, Cöln und das Hertzogthum Bergen hat. Sie begreiff in sich die Landschaftt Hessen, besonders

- das Fürstenthum Hersfeld,
- die Grafschafften
  - Catzenelnbogen,
  - Dietz zum Theil,
  - Ziegenhayn,
  - Nidda,
  - einen Theil von Schaumburg,
  - Reichenbach
  - und Beilstein,
- die Herrschafften
  - Eppstein,
  - Pleß,
  - Itter,
  - Lichtenberg
  - etc.

welche alle zusammen die Landgrafschaftt Hessen heissen.

Es sind aber diese Stücke, wie unter jedes Namen zusehen, erst nach und nach durch Kauff, Heyrath und andere Wege an die heutigen Besetzer gediehen, und ist das eigentlich so genannte Land von Hessen der erste Grund-Stein darzu gewesen, welches *Henricus das Kind* aus der Theilung der Landgrafschaftt Thüringen mit *Henrico Illustri* aus Meissen bekommen.

Vor Zeiten war Hessen ein *Pagus*, so zum Francken gehörte, dessen Einwohner waren vornemlich die *Catti*, welche wieder die Teutsche Gewohnheit einen ansehnlichen Ort, so einer Haupt-Stadt gleich sahe und von denen Römern *Matthium* genennet wurde, angelegt. **Tacitus. Annal. I. 56. Ayermann Diss. de monte Tauno;** welcher, wenn er nicht Marburg selbst gewesen, doch nahe dabey gelegen hat.

Sonst war das Land in *pagos* eingetheilet. **Caesar de Bell. Gall. IV. 1.** welche durch Amt-Leute regieret wurden.

Mit diesen Catten, so sich zum *Sueuis* geselleten, führeten die Römer Krieg, und suchten sie sonderlich unter Kayser *Augusto* sehr heim, und legten zu dem Ende die Katten in Zaum zu halten, ein Schloß an. **Ayermann Diss. de monte Tauno.**

Doch gelangten die *Catti* nach *Quintilii Vari* Niederlage wieder zur völligen Freyheit, wurden sie auch gleich nach diesem heimgesucht, so hatte es doch nicht viel zu bedeutet. **Suetonius Domin. c. 1. seqq.**

Daß unterdessen die Römer einen langen Auffenthalt in Hessen gehabt, siehet man aus denen vielen gefundenen Müntzen, *Inscriptionen*, *Armaturen*, Toden-Töpfen u. d. g. **Liebknecht Specimen Hass. Subterranean. Bernhard Antiq Wetter V. p. 61. seqq.**

Zu Anfange des 3. *Seculi* kamen die *Alemannier*; um die Mitte desselben die Francken; in 5. *Seculo* die Sachsen, und nach diesem die Thüringer in Hessen an. **von Büнау Teutsche Reichs- Hist. Th. I. c. I. p. 340. seqq. p. 355.**

Nach diesem gerieth Hessen unter die Gewalt des Fränckischen Reichs, welchem sich aber die Thüringer beständig widersetzen, und es daher mit Hessen nicht zum besten aussahe, währender Zeit wurde das *Euangelium* von dem Heil. *Bonifacio* in Thüringen geprediget ums

Jahr 732. Hierauf wurde der Name **Hessen** bekannt, woher aber derselbe entstanden und ob die Hessen die selbstständigen Catten sind, oder ob sie ein besonder altes Teutsches Volck gewesen, so im Stifte Halberstadt den *pagum Hassingau* und das heutige Schloß Hessenheim besessen, ist nicht ausgemacht.

**Ayermann** im unten angeführten Buch in *II. Abth. c. I. p. 106.* hält davor, daß die Hessen unter denen Merovingischen Königen ihren Namen von dem kleinen Flusse **Esse**, bey Fritzlar in dem **Pago** Hessen bekommen, mithin keine besondere Teutsche Völcker gewesen, die in solchen *pago* gewohnte Leute also genennet worden, worunter auch viele *Catti* gewesen seyn können, doch mögen die aus *Gallien* zu-

S. 985

---

### Hessen

1900

rück gekommene Fränckische *Colonien praeualiret* haben, und also sind die Hessen mehr vor Francken überhaupt als ins besondere vor Catten zu halten. *Essov de antiq. Hass. formul. beyrn Kuchenbecker in Analect. Hass. Coll. II. p. 347.* welches ein *Diploma* von *an. 1272.* bekräftiget, darinnen die Grünberger im Namen der gantzen Nachbarschaft bekennen: *Se esse Francos.*

Von Zeiten *Caroli M.* an haben die Hessen grosse Treue denen Fränckischen Königen bewiesen, da auch in alten *Documenten* verschiedene Grafen des *Pagi* Hessen vorkommen, als, *an. 900.* Eberhard und Gebhard, die wegen ihres Bruders Rudolphs, Bischoffs zu Würzburg, mit Graf Albrechten von Bamberg Krieg führten. **Spangenberg** *Adels-Spieg. Th. I. B. X. c. 15. p. 254.*

Ferner kommen vor

- *Eboracar, Roggo Vnwanus*, unter *Carolo M.*
- Unter *Ludouico Pio, Brungerus*, Ermenfried *Hessus*, Poppo, Ratolph *Ruadperathus*,
- unter *Ludouico II. Germanico Adalbertus*,
- unter *Arnulpho Conradus*
- und unter *Ludouico*, dessen Sohne, *Stephanus*,

alles Grafen von Hessen, von welchen allen keine Spur anzutreffen, daß sie unter denen Thüringischen Herzogen gestanden.

Endlich geschahe es aber, daß unter Graf *Ludovici Barbatu* Enckel *Ludouici III. an. 1130.* Hessen aber *terra subiecta* mit Thüringen vereinbart wurde, immassen es sein besonderes Land-Gerichte hatte, führte aber nur den Titel einer Herrschafft, weswegen auch wieder der erste abgesonderte Besietzer, *Henricus, das Kind*, und seine nächste Nachkommen, besage vieler Urkunden, sich nur Herren von Hessen geschrieben. *Essov Analect. Hass. Coll. II. p. 360.*

Weil sie aber nicht allein aus Herzoglichen Brabantischen, sondern auch aus Land-Gräfl. Thüringischen Stamm entsprossen waren, haben sie sich gar öfftters ohne Zusatz, Land-Grafen und Herzoge, ingleichen Herzoge von Hessen geschrieben, bis sie mit der Zeit ihren Fürstl. Land-Gräflichen *personal-Character* ihrer Herrschafft Hessen mitgetheilt, daß selbige in folgenden Zeiten nicht mehr *pagus*, sondern die Fürstl. Land-Grafschafft Hessen geheissen.

*An. 1292.* hat Kayser Adolph Hessen durch ein *Diploma* zum Fürstenthum gemacht, in welchen *Henricus Puer, Landgravius Hassiae* genennet wird, unter welchem Titel auch *an. 1373.* Kayser *Carl IV.* dem Land-Grafen zur Lehen gereicht wurde.

Unter Henrich dem **Kinde** nun wurde auch die Grentzscheidung zwischen Hessen und Thüringen bewerkstelliget, und darzu gegen Sachsen und Westphalen die Weser und die Diemel beliebt. Es wolten sich auch etliche Vasallen seiner Herrschafft entziehen, er zerstörte aber ihre Schlösser, brachte sie zur Schuldigkeit, und trieb viel aus dem Lande. *An.* 1373. wurde auch die Erb-Verbrüderung zwischen Hessen und Meissen aufgerichtet. *Lucae* alter Fürsten-Saal Th. IV. c. 3. p. 1065. und jegliches mit dem andern belehnet.

Weil Hessen zum Fürstenthum gemacht war, so ist es von denen *Scribenten* unter die 4. Fürstlichen Land-Grafschafften des Reichs gezählet worden. In Ansehung dessen haben sie auf dem Reichs-Tage Sietz und Stimme im Fürsten-Rath, und wechseln im Range mit denen Königen von Schweden und Preussen, als Herzogen von Pommern, denen Herzogen von Mecklenburg, Marggrafen von Baden und Herzogen von Würtemberg daselbst.

Nachdem sich die 2. Haupt-Linien, Cassel und Darmstadt in das Unter- und Ober-Fürstenthum Hessen getheilet, davon dieses das Fürstenthum

S. 986  
1901

### Hessen

---

an der Löhne, jenes aber das Fürstenthum an der Fulda und Schwalm genennet wird, haben sie zwey Fürstliche Vota geführt, wozu Cassel wegen des Fürstenthums Hersfeld nach dem Westphälischen Frieden noch das dritte gebracht.

So sietzen sie auch wegen der Grafschafft Schaumburg auf der Westphälischen Grafen-Banck, so wohl bey Reichs- als Creyß-Versammlungen, die Land-Grafschafft Hessen aber wird zum Ober-Rheinischen Creyß gezählet.

In der Reichs-Stadt Wetzlar üben sie die Schutz-Gerechtigkeit und Reichs-Voigtey, haben auch die Geleits-Gerechtigkeit durch die gantze Wetterau.

Was sie sonst vor Streitigkeiten mit denen Grafen von Waldeck, und denen Ingessenen des Bußecker-Thales haben, muß an seinem Ort gesucht werden.

Hier ist zu bemerken, daß sie das *Jus de non appellando* auf 1000. Gülden haben; so denn haben sie schon von *an.* 1568. krafft eines Erb-Vertrags das Recht der Erstgeburt eingeführt, so aber durch den Westphälischen Frieden recht fest gestellet worden. Sie stehen mit Sachsen und Brandenburg in einer Erb-Verbrüderung, wovon ein besonderer Artickel zu lesen.

Die Darmstädtische Linie hat von dem Kayser *Ferdinando II.* das *Priuilgium* erhalten, daß ihre *Pupilli* im 18. Jahr *Majorenes* werden, **Pfeffinger ad Vitriarii** *Jus publ. Lib. I. T. V. p. 758.* ingleichen *an.* 1635. erhielt sie die Grafschafft Isenburg-Budingen. **Pfeffinger** *l. c. p. 760.* und ist der Lutherischen Religion zugethan, dahingegen Cassel *reformirt* ist.

Die Lutherische Religion ist *an.* 1524. von Land-Graf Philipp gleich angenommen, und in Hessen auf dessen Befehl eingeführt worden. So bald nur selbige etwas Wurtzel bekommen, wurden die 4. Haupt-Clöster Haina, Merxhausen, Hofheim und Gruna eingezogen, und zur Verpflegung armer gebrechlicher Manns- und Weibs-Personen gewidmet, wozu sie auch noch angewendet werden. Nach diesem ist die *reformirte* Religion im Casselischen Antheil angenommen worden,

bis letztlich Langraf Ernst von der Rheinfelsischen Linie sich wieder zu der Catholischen Religion gewendet.

Was sonst die Politische Einrichtung des Landes betrifft, so bestehen die Land-Stände aus *Praelaten*, Ritterschafft und Städten.

Unter denen *Praelaten* beyder Fürstenthümer werden verstanden

- der Land-Commenthur der Balley Hessen zu Marburg und Schiffenberg Teutschen Ordens,
- die Ober-Vorsteher der 4. hohen Hospitäler, und derer adlichen Stifter Kauffungen und Wetter
- wie auch die *Vniuersitäten* Giessen und Marburg.

Unter der Ritterschafft sind auch einige Reichs-Freye begriffen, welchen es an ihrer Reichs-Feyheit nicht nachtheilig ist.

Ehedessen wurde der Land-Tag, sonderlich zu Kriegs Zeiten im Amt Ziegenhayn nicht weit von dem Closter Spießcappel bey einem ietzo noch zu sehenden alten Gemäuer gehalten, welcher Ort vor die Mitte des gantzen Fürstenthums gehalten, und die **Spieß** genennet wird. Nachdem aber die beyden Haupt-Linien ihre Höfe zu Cassel und Darmstadt aufgeschlagen, werden solche Land-Tage an jedem Hof besonders gehalten.

Das Land an sich selbst ist mit allem gar reichlich versehen. Die Franckenberger Bergwercke führen ein feines Silber, welche letztere auch eine grosse Menge Stahl und Eisen geben. Die Saltz-Qvellen zu Allendorff, Homburg vor der Höhe, Nidda, Almeroda, Hersfeld, Kauffungen, Wicken-

S. 986

#### Hessen

1902

rode etc. geben so viel, daß denen Benachbarten eine grosse Menge mitgetheilt wird. So zeuget auch das Land eine grosse *Quantitaet* Wolle und Flachs, welche ehedessen unverarbeitet aus dem Lande geführt wurde. Landgraf Carl aber hat sich der Gelegenheit bedient, da Franckreich seine Hugenotten ausjagte, und deren eine grosse Anzahl ins Land genommen, wodurch gute *Manufacturen* zu Cassel aufgerichtet worden seyn; wie denn Cassel unter allen Heßischen Städten das meiste in der Handlung thut.

Sonst aber haben sich im 16. *Seculo* viel Kauffleute wegen der Grausamkeit des *Duc d'Alba* aus denen Niederlanden hin und wieder in Hessen niedergelassen, und Handlung angefangen.

So wächst auch in denen Grafschafften Catzenelenbogen, und Herrschafft Epstein ein guter Wein, welcher nach Holl- und England verführet wird; ingleichen wird allda viel Taback gepflantz und gesponnen.

Die vornehmsten Festungen sind Rüsselsheim, Rheinfels, Giessen, Marburg, Hertzberg, Ziegenhayn, Cassel, Rinteln, davon Giessen, Marburg und Rinteln noch dazu mit *Academien* versehen.

**Winckelmann** Beschr. Hessen *P. V. 4. etc. Dilichii* Heß. Chron. *Pfeffinger ad Vitr. T. II. L. I. 17. p. 616. Chronicon Amoebaeum ap. Senckenberg Sel. Jur. et Hist. Tom. III. Zeiller* Reichs Geogr. VIII. p. 1038. *sq. usque 1052. it. p. 1186. Itin. Germ. XXII. p. 483. 489. 491. Contin. I. XXII. p. 298. sqq. Schneiders* Beschreibung Sachsen-Landes p. 73. *seqq. Ayermann* Einleitung zur alten und mittlern Historie von Hessen. Franckfurt und Leipzig *an. 1732. 8.*

**Hessen**, Die Lienie derer heutigen Landgrafen von Hessen stammet her von denen Herzogen in Brabant. Denn anfänglich haben

selbige Lande die *Catti*, ein altes Teutsches Volck, bewohnet. Als aber in dem 3. *Seculo* die Thüringer aus Nieder-Sachsen heraufgezogen, erstreckte sich auch deren Reich über das heutige Hessen, welches nach der Zeit mit Thüringen vereinigt wurde.

Nach *Henrici Rasponis* aber, so der letzte Land-Graf in Thüringen und Hessen war, an. 1248. erfolgtem Tode, ist Hessen von Thüringen abgerissen worden, und hat eigene Regenten aus dem Hause Brabant bekommen. Denn *Henricus*, der **Großmüthige**, Herzog von Brabant, hatte 2. Söhne, nemlich *Henricum* den **Gütigen**, welchen er mit Maria von Schwaben gezeuget, und *Henricum das Kind*, oder den **Jungen** geb. an. 1245. von Sophia von Thüringen, welche *Ludovici VI.* des Land-Grafen von Hessen und Thüringen, Tochter war, und diese Land Grafen sollen, wie man vorgiebt, von *Ludouico II. Caroli* von Franckreich, Herzogs von Lothringen, und Agnes von *Vermandois* Sohn entsprossen seyn, wie unter dem Titel **Thüringen** zusehen.

*Henricus*, **das Kind** oder **der Junge** zugenannt, weil er noch in der Wiege lag, als sein Vater starb, bekam seiner Mutter *Sophiae* Land, weil selbige ihres Bruders, *Henrici Rasponis*, der an. 1248. ohne Kinder starb, Erbin war. (siehe *Henricus*). Er hatte 3. Gemahlinnen.

1) Adelheit von Lüneburg, eine Mutter Henrichs, so dem Vater viel zu schaffen machte, und *Otonis* von dem hernach.

2) Mechtilden von *Cleue*, eine Mutter Ludewigs, Elisabeths, Mechtildis, Adelheits, *Sophiae*, *Annae*, *Agnētis*, Henrichs, so in der Jugend sturbe und Johannsens.

3) *Annam*, Churfürst *Ludouici Seuri* Tochter.

Ihm *succedirte Otto*. Selbiger muste zwar anfänglich das Land mit

S. 987

1903

## Hessen

---

seinen Brüdern *Ludouico I.* und *Joanne* theilen. Doch *Joannes* starb an. 1311. ohne Erben, und *Ludouicus* ward Bischoff zu Münster an. 1310. Darauf führte er an. 1311. das Recht der Erstgeburt ein, welches auch an. 1628. den 9. Jun. vom Kayser *Ferdinando II.* bestätigt wurde, **Pfeffinger** *ad Vitriar Jus publ. Lib. I. Tit. 5. p. 758.* dergestalt, daß der Erstgebohrne allemahl die Landes-Regierung und den Titel eines Land-Grafen und gnädigen Herrn haben, die *Cadets* aber Land-Grafen und gnädige Juncker genennet werden solten.

Er starb an. 1323. den 17. Jan. und hatte von seiner Gemahlin Adelheit, einer Gräfin von Ravensburg, 2. Töchter, *Annam*, Herzogs Albrechts von Lauenburg, *Agnetem*, Graf Gerlachs von Nassau Gemahlin, und 4 Söhne, worunter *Otto* Ertz-Bischoff von Magdeburg wurde, und an. 1361 den 30. April starb, die andern beyden Brüder aber, *Ludouicus II.* und *Hermannus*, bekamen ihre *apanage* zu Grebenstein und Nordeck. Der älteste aber *Henricus*, *succedirte* an. 1323 allein. Dieser wurde **der Eiserne** zugenannt, und machte sich bey seinen Nachbarn dergestalt *formidable*, daß man von ihm das Sprüchwort führte:

Hüte dich vor dem Land-Grafen von Hessen,  
Wilt du anders nicht seyn aufgeessen.

Er starb an. 1376. und weil seine beyden Söhne, *Henricus* und *Otto*, mit dem Zu-Namen **der Schütz**, vor dem Vater ohne Erben verstorben, muste er die Lande seines Bruders, *Ludouici* von Grebenstein Sohn, dem *Hermann* überlassen. Dieser führte den zu Namen **des Gelehrten**; denn weil er von dem Vater nicht viel zu hoffen hatte, erwählte er den geistlichen Stand, und *studirte* zu *Paris* und *Prag*,

woselbst er auch *Magister* wurde. Nach *Henrici* Tode erhielt er *an.* 1376. die gantze Landschaft.

Es widersetzte sich ihm zwar Herzog *Otto Largus* von Braunschweig, welcher *Henrici* Tochter *Judith* zur Gemahlin hatte; auch hielt es eine *Faction*, **derer Sterner** genannt, mit dem Braunschweiger, und baueten die Festung Sichelstein; doch der Land-Graf setzte die Festung Sensenstein dagegen, und muste endlich die Braunschweigische Parthey weichen.

Er brachte *an.* 1375. die Erb-Verbrüderung mit dem Hause Meissen zuwege, wiewohl er doch hernach mit demselben Krieg führte. Er starb den 24. May *an.* 1413. und hatte zwey Gemahlinnen, wovon die erste, *Joanna*, Gräfin von Nassau-Saar-Brücken, die andere, *Margaretha*, Burggraf Friedrichs zu Nürnberg Tochter war. Von dieser hinterließ er Friedrichen, Henrichen, Otten, Hermannen, *Annam*, Elisabeth, so ohne Kinder starben; *Margaretam*, *Agnetem*, jene hatte Henrichen, diese aber Otten von Braunschweig zur Ehe, und *Ludouicum II.* den **Friedfertigen**, so *an.* 1402. geboren war.

Er folgte seinem Vater in der Regierung, wurde aber, weil er noch unmündig war, unter der Vormundschaft derer Land-Stände erzogen. Seine Auferziehung war so schlecht, daß er weder lesen noch schreiben konte, allein wegen seines herrlichen Verstandes setzte er sich in solches Ansehen, daß ihm *an.* 1440. nach Kayser *Alberti II.* Tode die Kayser-Würde angetragen wurde, welche er aber in Erwegung, daß er selbige zu *mainteniren* nicht Land und Leute genug hätte, ausschlug. Sonsten hat er *an.* 1453. die beyden Grafschaften Ziegenhayn und Nidda, die mit dem letzten Grafen, *Joanne*, abgestorben waren, an das Haus

S. 987

### Hessen

1904

Hessen gebracht. Er starb *an.* 1458. und hinterließ von seiner Gemahlin, *Anna Margaretha*, Churfürst *Friderici* zu Sachsen Tochter, eine Tochter, Johannsens Grafens von Nassau Gemahlin, und 4. Söhne, *Fridericum*, so *an.* 1464. starbe, *Ludouicum*, *Henricum*, und *Hermannum*. *Hermannum* war Chur-Fürst zu Cöln; der älteste *Ludouicus III.* der **Frey müthige**, hätte denen *Compacten* des Hauses gemäß, in der Landes-Regierung folgen sollen, wurde aber von seinem Bruder genöthiget, mit ihm zutheilen, da denn *Ludouicus*, Cassel, und *Henricus* Marburg bekam.

*Ludouico III.* hätte zwar sein ältester Sohn, *Wilhelmus succediren* sollen, weil er aber wegen seines verrückten Verstandes hierzu unfähig war, übernahm die Regierung dessen jüngerer Bruder *Wilhelmus II.* oder **der Mitlere**. Dieser that anfänglich denen beyden Kaysern, *Friderico III.* und *Maximiliano I.* theils in Flandern, theils in Ungern, wichtige Kriegs-Dienste; darnach trat er *an.* 1493 im Namen seines Bruders die Regierung an, und weil mit *Henrici*, des Stiffters der Marburgischen *Academie*, Sohne, *Wilhelmo III.* **dem Jüngern**, die Marburgische Linie *an.* 1500. wieder abgieng, hatte er das Glück, daß unter ihm gantz Hessen wieder vereinbaret ward. Er brachte auch aus des in die Acht erklärten Chur-Fürsten *Philippi Ingenui* Pfälzischen Landen, Homburg an der Höhe, Umstadt und das Schloß Utzberg an sich. Ihm folgte in der Regierung sein einziger Sohn, *Philippus* der **Groß müthige**. Dieser hinterließ 4. Söhne, und machte ein Testament, *de dato* Cassel den 6. April *an.* 1562. in welchem er, im Fall einige Streitigkeiten zwischen denen Söhnen vorfielen, das *Jus Austregae* anordnente, (welches auch seine Söhne angenommen) **Pfeffinger** l. c. L. IV.

T. 5. p. 505. u. die Lande unter sich dergestalt theilten, daß *Wilhelmus IV* als der älteste, die Helffte von der gesamten Verlassenschaft bekam, und zu Cassel *residirte*; *Ludouicus V.* aber bekam ein Viertel von der Erbschaft, und *residirte* zu Marburg; *Philippus* erhielt nur ein halbes Viertel, und *residirte* zu Rheinfelß; *Georgius* erlangte das letzte halbe Viertel, und *residirte* zu Darmstadt.

Weil aber *Philippus* zu Rheinfelß *an.* 1585 und *Ludouicus V.* zu Marburg *an.* 1604 ohne Erben verstarben, so blieben nur 2. Haupt-Linien übrig, welche noch bis auf diesen Tag währen, nemlich die **Casselsche** und **Darmstädtische** *Tom. VII. p. 197.* von welchen beyden an seinem Ort; wiewohl seithero noch 2. **Neben-Linien**, als die erst angezogene **Hessen-Rheinfelsische** und **Homburgische** entstanden sind, bey welchen ebenfalls in ihren *Special*-Artickeln nachgesehen werden kan.

Es geben die Herren Land-Grafen zu Hessen mit einander zum Reich 50. zu Roß und 260. zu Fuß, oder an Geld 1640. in 60. Monath 98400. Gulden Monathlich: davon in der Nürnbergischen *Repartition* der Casselischen 1093. Gulden 20. x2. und der Darmstädtischen Linie 546. fl. 40. x2. zugerechnet worden.

Zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts geben sie jährlich *ordinaire* 300. fl. und nach der Vermehrung 500 fl.

**Schneiders** Beschreibung Sachsen-Landes *p. 74. Cluuer Germ. ant. Goldmayer* vom Urspr. derer Hessen *Saur.* Heß. Chron. *Dillichs* Heß. Chron. **Winckelmann** *de Princip. Hassiae. Imhoff. Not. Proc. Spen. Syll. Op. Herald. Pars. spec. III. 23. Europ. Herold P. I. p. 467. Zeil-ler Reichs-Geogr. *VIII. p. 1038. usque 1052. Ayermanns* Anleitung zur alten und*

S. 988

1905

## Hessen

---

mittlern Historie von Hessen.

Das Wapen derer Land-Grafen von Hessen ist ein zweyfach in die Länge und dreyfach quer getheilte Schild, in diesen ist in blauen Felde ein von Silber und roth zehnfach quer gestreifter gecrönter Löwe, wegen Hessen;

- In der ersten Reihe ist vorne in silbernen Felde ein rothes Patriarchen-Creutz, wegen Hirschfeld, hinten aber in schwarz und goldenen Feld ein güldener Stern in schwarzen, wegen Ziegenhayn,
- in der andern Reihe ist vorne in goldenen Feld ein aufgerichteter rother Leopard mit blauer Crone, wegen Catzen-Ellenbogen, hinten aber in rothen Feld zwey übereinandergעהende Löwen, wegen Dietz;
- In der dritten Reihe sind in einen von schwarz und Gold quer getheilten Felde zwey güldene Sterne in Schwarzen, wegen Nidda, und gegenüber in rothen Felde ein in drey Theil zerschnittenes Nesselblatt mit einen von Silber und roth quer getheilten Schildlein in der Vertieffung, gegen welches zwischen den drey Stücken des Nesselblats so viele Nägel in Form eines Schächer-Creutzes mit denen Spitzen gewendet erscheinen, wegen Schaumburg,

über dem Schild stehen fünff Helme;

- auf dem mittelsten sind zwey silberne Büffels-Hörner,
- auf dem nechsten ein gecrönter Pfauen-Schwanz,

- auf den zur lincken ein schwarzer Ziegenbock,
- auf dem äussersten zur rechten ein geschlossener schwarzer Flug,
- auf dem äussersten zur lincken ein bedeckter Helm mit fünff Fähnlein.

**Trier** Wapen-Kunst p. 434. seqq.

**Johann Ridesel** in der Chron. sagt: das Thüringische und Heßische Wappen sey also unterschieden, daß der Heßische bunte Löwe sollte eine goldene Crone tragen, bey **Kuchenbecker** *Analect. Hass. Collect. III. p. 8.*

**Hessen**, ein Braunschweig-Wolfenbüttelisches Schloß, Amt-Haus und Flecken, 3. Meilen von Wolfenbüttel auf der Strasse nach Halberstadt hinter dem Hessen Dam gelegen.

Herzog Henrich *Julius* hat ein Fürstlich Lust-Haus und sonderlich einen schönen Garten hier angelegt, welchen Joh. Royer, Hof-Gärtner, in einen besondern zu Braunschweig *an. 1651.* in 4. gedruckten Tractat, beschrieben.

**Zeiller** Reichs-Geogr. X. p. 1462. *Itin. Germ. c. 5. p. 140 Contin I. c. 5. p. 84. c. 17. p. 207.*

**Hessen**, ein adliches Geschlecht in Francken ...

S. 989 ... S. 1004

S. 1005

1939

**Heulen**      **Heuraths-Brief**

---

...

...

*Heupelius, (Frid.) ...*

**Heurath**, siehe **Ehstand**, *Tom. VIII. p. 360.*

**Heuraths-Brief** ist eine Ehe Beredung, bey dessen Verfassung sind folgende *Puncta* zu *observiren*:

- 1) wird beyder Verlobten Namen, Titul und Ehrenstand benennet;
- 2) daß die Verlöbniß mit Einwilligung beyderseits Eltern oder Anverwandten geschlossen;
- 3) die wiederholte Zusage, die beschehene Verlöbniß durch Priesterliche *Copulation* zu vollziehen, und alle eheliche Pflicht und Treue einander zu leisten, wobey zugleich abgeredet wird, ob die Braut oder der Bräutigam, oder beyde insgemein die Hochzeit-Unkosten ausrichten sollen;
- 4) *Constitutio dotis*, die Bestimmung des Heuraths-Guts, worinne es bestehe, wie hoch es sey, und wenn es solle ausbezahlet werden?
- 5) *Donatio propter nuptias, vel constitutio dotalitii*, die Bestimmung der Gegen-Vermächtniß, oder des Leibgedings etc.
- 6) *Pacta de futura successione*, wie es der künftige Todes-Fälle und *Succession* halber gehalten werden solle;
- 7) *Corroboratio*, daß das *Instrument*, nebst denen *Paciscenten* und Beyständen, von zwey, oder wenn es *per modum vltimae voluntatis* eingerichtet, von fünf Zeugen unterschrieben, und besiegelt, oder nach Beschaffenheit der Sache, wenn das *Lucrum*, welches der *Maritus* aus denen *Pactis dotalibus* zu gewarten hat, über tausend Thaler sich beläufft, und die *Pa-*

*cta per modum contractus concipirt seyn, gerichtlich insinuirt werde.*

**Heuraths-Gut**, welches auch ein Braut-Schatz, Mitgift, Ehe-Steuer, Ehe-Geld genannt wird, ist dasjenige, was die Frau dem Mann, es sey an Geld oder Gelds-Werth, unter dem Namen eines Heurath-Guts, die Ehe-Last desto besser zu tragen, einbringet, denn wo keine Ehe ist, da ist auch kein Heurath-Gut. *L.3. ff. d. J. dot.*

Wiewohl nicht folget, dem Mann ist kein Heurath-Gut *constituiret* worden, *Ergò* darff er auch das Weib nicht ernähren, oder andere Ehe-Lasten tragen, *Struv. Ex. 30. th. 5.*

Oder wenn der Vater der Tochter ein Heurath-Gut verspricht, und hernach nicht zahlet, der Mann dem Weib die *Alimentation* versagen, und sie gar aus dem Hause jagen könne, wie mit daselbst angezogenen etwas hart *statuirt*. *Gail. 2. O. 8. 7.* von dem *Struv. Ex. 30. th. 7.* und *Stryck Diss. de Jure mariti in bonis vxor. c. 2. §. 31. Hahn ad Wes. d. J. tot. n. 6.* rechtmäßig *dissentiren*, und dieses auch darum nicht Statt zu haben meynen, wenn einer die Ehe einem Mägdgen versprochen, wo sie ihm zehen tausend zum Heurath-Gut bringe, und er vor Erfüllung der *Condition* die Ehe mit ihr vollziehet, *Stryk d. l. n. 34.*

Es ist aber das Heurath-Gut nicht einerley Art, denn da ist

1) ein *dos profectitia*, oder ein Väterliches, und *adventitia*, ein ausländisch Heurath-Gut, jenes ist, welches vom Väterlichen Stamm und Namen herkommet, es gebe nun der Vater, oder nach dessen Todt, oder wegen seiner Unvermögenheit, der Gros-Vater, und so fort daselbe, oder auf deren Befehl ein anderer, oder ein Fremder, doch in Ansehung des Vaters, als, wenn ein Edelmann eines *Aduocati* Tochter, wegen ihres Vaters ihm treu geleisteter Dienste heurathet, *L. 5. pr. et §. 1. 2. 3. h. t.*

Es ist auch dieses eine *J. Dos profectitia*, welches einer *emancipirten* Tochter gegeben wird, weil hie nicht die Väterliche *Potestät* in Betrachtung kommet, sondern des Vaters Namen alles ausmachet. *L. 5. § 11. de J. Dot. ibique Brunn.*

Ein ausländisch Heurath-Gut ist, welches von andern Personen, als von Vater und Groß-Vätern hergegeben wird, und werden diejenigen alle vor Ausländische und *pro extraneis* gehalten, welche die ausgeheyrathete Person nicht in ihrer *Potestät* haben *L.un. §. 13. C. de rei ux. act.*

Es bestehet aber der Unterscheid dieser beyder Heuraths-Güter darinnen, daß ienes *regulariter* dem noch lebenden Vater zurück fällt, dieses aber den Mann verbleibt *L. 5. pr. h. t. Hahn ad Wes. tit. de J. dot. n. 2.*

*II)* Ist das Heuraths-Gut entweder ein wahrhaftes, oder nur ein vermeintes (*dos potativa*) wann nemlich die Ehe in Rechten nicht bestehen kan, in welchem Fall doch *ratione priuilegiorum* ein vermeintes Heurath-Gut von einem wahrhaftten nicht *differiret* §. 12. *f. de nupt. L. 22. fin. ff. solut. matr.*

*III)* Ist abermahls entweder ein würcklich ausgezahltes, oder nur zugestandenes Heurath-Gut (*dos confessata*) wenn der Mann bekennet ein Heurath-Gut bekommen zu haben, ob es schon noch nicht bezahlt ist, *tot. tit. C. de dot. caut.*

Und kan der Mann oder dessen Erben, wann über zwey Jahre biß auf zehen die Ehe gewähret, nach deren Endigung die *Exception* nicht gezahlten Heurath-Guts binnen drey Monath *opponiren*: Oder binnen

einem Jahr, wenn die Ehe nicht gar zwey Jahre gewähret. Dauret aber die Ehe noch länger als zehen

S. 1106

1941

### Heuraths-Gut

---

Jahr, hat die *Exceptio* nicht statt, es wäre denn der Mann noch *minorrennis* bey angetretener Ehe gewesen, auf welchem Fall, ihm auch die an der *Majorennität* ermangelnde Zeit zu gut gehet. *auth. quod locum C. de dot. caus. non num N. cov. c. 1. §. 1. Brunn. de auth.*

Es darff aber der Mann seine *Exception* nicht *probiren*, sondern das Weib oder deren Erbe die Zahlung; *Zang. p. 3. c. 14. n. 20. de except.* haben aber die *Creditores* auf des Manns-Vermögen zu klagen, so werden sie auch noch länger mit der *Exception* nicht gezahlten Heurath-Guts gehöret, *Carpz. p. 1. C. 28. d. 74. Gail. 2. O. 8. n. 2.* es wäre denn daß die Gläubiger ihre *Praetension* auch nicht anders, als durch des Mannes Bekänntniß und Handschrift, ohne *Probation* der Würcklichen Zahlung belegen könnten, welchenfalls *dos confessata in concurra* den Vorzug hat. *Carpz. de Const. 76.*

IV) Ist auch eine Art des Heurath Guts, welches der würcklich gezahlten entgegen gesetzt wird, und wird *dos promissa*, oder ein versprochenes Heurath-Gut genannt, welches heut zu Tage durch blose Verheissungs-Worte, sie werden schriftlich oder mündlich vorgebracht, auch durch ein Testament geschehen kann. *tot. tit. et L. 4. 6. C. de dot. prom. Strv. Ex. 30. th.7.*

Welches versprochene Heurath-Gut ein wahres Heurath-Gut nicht ist, weil die Übergab noch nicht geschehen, und denen *oneribus matrimonii* dadurch nichts geholffen wird *L. 74. L.76. de J. dot. Gail. 2. O. 79. n. 1.*

Ist auch von einem Auswärtigen, worunter das Weib selbst mit verstanden wird, ein Heurath-Gut ohne *Exprimirung* des *Quantum* versprochen, so ist solches nicht von Kräfteffen *L. 1. C. de dot. promiss.* es wäre denn das *Quantum* eines andern *arbitrio* überlassen. *Stryck. de Jur. mar. in bona ux. c. 2. n. 7. et seq.*

Ein anders ist es, wenn der Vater dergleichen Versprechen gethan, massen derselbe nach *Condition* der Person und des Vermögens, die Tochter auszustatten schuldig ist, *Brunn. ad d. L. 1. C. de dot. prom. n. 11.* und hat der Mann in des Vaters Gut dieses Versprechens halber das *Jus hypothecae tacitae.* *Brunn. ad tit. C. de rei. ux. act. n. 13.*

Weil auch die *actio ex stipulatu de dote* eine *actio bonae fidei* ist §. 29. *O. de art.*

So können, wegen versprochen- und nicht bezahlten Heurath-Guts, rechtmäßig die Zinsen, von Zeit des Verzugs, gefodert werden. *L. 32. §. 2. de usur.* doch ist hiebey dieser Unterscheid zu *observiren*, daß, wo ein *Extraneus* das Heurath-Gut versprochen, er erst zwey Jahr nach *contrahirter* Ehe *in mora constituit* werde, *L. ult. §. 2. C. de J dot.* es wäre denn ein näherer Zahlungs-Termin *praefigiret.*

Was aber den Vater oder das Weib selbst betrifft, so fangen die Zinsen gleich nach *contrahirter* Ehe anzulauffen, und zwar nicht unbillig, weil derjenige das Heurath-Gut oder wenigstens den Genuß davon rechtmäßig fordert, der die *Onera matrimonii* tragen muß *L. si 5. 56. §. 1. d. J. dot. Carpz. P. C. 42. d.14.*

Es liegt aber das Heurath-Gut entweder einem *ex officio*, oder auf gewisse Maaß ob, oder geschicht aus freyem Willen, welches allermeist in denjenigen statt hat, die aus bloßen guten Willen oder

*Commiseration* ein Weibsbild aus Heurathen, und *in Jure extranei* genennet werden.

Unter den ersten gehören die Väter, deren Gebühr erfordert, die Kinder auszuheurathen, und mit Heuraths-Gütern zu versehen, *L. fin. §. utrum. C. de dot. prom.* und wo sie es nicht thun, können sie durch Obrigkeitliche *Authorität* dazu angehalten werden *L. 19. de rit. nupt. Gail. 2. O. 95.* und wenn der Vater

S. 1006

### Heuraths-Gut

1942

lang abwesend, kan bey einer bevorstehenden guten Heurath derTochter ein Heurath-Gut von der Obrigkeit des Orts *ex officio* vom väterl. Vermögen *constituiret* werden. *Coll. Arg. h. t. n. 5.* es wäre denn die Tochter schon verheurathet, welchenfalls der Vater, nach dem die Tochter schon einen Mann bekommen, und die vornehmste Ursache, warum der Vater sie mit einem Heurathgut zu versehen hat, *cessiret*, nicht kan gedungen werden, wo er keines versprochen. *Begius* vom Heurath-Gut. *part. 1. fol. 4.*

Wie dann auch der Mann wieder der Frauen Willen, vom Vater kein Heurath-Gut *exigiren* kan, wo ers nicht versprochen. *Stryck de diss. c. 1. §. 11.*

Ist auch die Tochter über 25. Jahr alt geworden, und der Vater ist sie zu verheurathen läßig gewesen, mithin hat sie eigenes Gefallens einen ihrem Stand gemässen ehrlichen Mann geehlichtet, so ist er schuldig sie mit einem Heuraths-Gut zu versehen, wo sie sonst sich nur nicht fleischlich mit demselben vermischet, davon doch *dissentiret Christin. de caus. matrim. diss. 4. quaest. 2. pag. 404.* und um so mehr, da sie ihm ein Heuraths-Gut versprochen. *Gail. 1. Obs 95. n. 3. et 10. Coll. Arg. h. t. n. 5.*

Wie hoch sich aber das Heurath-Gut erstrecken soll, ist nicht *genera-liter*, ausser in so weit zu *expliciren*, daß es eine *dos congrua*, das ist, ein entweder dem Kindlichen-Pflichttheil (*Legitimae*) wiewohl das *Argumentum a legitima ad dotem* nicht durchgehends statt hat. *Men. 2. A. J. Q.* oder Landes- Gewohnheit, oder Geschlechts- und Vermögens-Zustand gleichstimmiges Heurath-Gut sey, daneben zu weilen auf den Mann und dessen Stand, Anzahl der Kinder, und Beschaffenheit der Zeiten mit zusehen. *Gail. 2. O. 174. n. 6. Mev. ad Jus Lub. I. 2. tit. 2. art. 34. n. 17. et 32. seqq.*

Wer aber vorgiebt, daß der Vater seiner Tochter, nicht ein gnugsames Heuraths-Gut *constituiret* hat, der muß es *probiren*. *Men. 2. A. J. Q. 149. n. 6. Masc. c. 570.*

Hat aber der Vater mehr versprochen, als er *praestiren* kan, so hat er das *Beneficium competentiae*, er hätte denn *dolose* mehr versprochen, und wohl gewust, daß er das Versprochene nicht *praestiren* kan. *Brunn. ad L. pen. ff. d. J. dot.*

Ist aber die Tochter ausser der Ehe durch unehlichen Beyschlaff erzeugt, so ist der Vater nicht schuldig, ob er sie schon *alimentiren* muß, selbige auch zu *dotiren*, noch weniger diejenigen, die *ex incestis nuptiis* erzeugt seyn. *Collec. [1] arg. h. t. n. 5. Struv. Ex 30. th. 3.*

Wiewohl vor die Huren-Kinder, und daß der Vater selbige mäßiglich *dotiren* könne, gesprochen worden. *Gail. 2. O. 88. n. 4.*

So ist der Vater nicht gebunden eine Tochter, die schändlich und unehrlich sich verhalten, oder eine Ketzerey angenommen, wo der Vater deren nicht selbst ergeben, zu *dotiren*. *L. 19. C. de inof. test. arg. L. 9. pr. verf. caeteris. C. de haeret.*

[1] Bearb.: korr. aus: Coceg

Wäre auch die Tochter, in der ersten Ehe ohne ihre Schuld ihres Heurath-Guts verlustig worden, so ist der Vater gehalten, sie auch das andermahl damit zu versehen, **Coll Arg. h. t. n. 5.** Welches **Pegius** von Heuraths-Gütern *p. 2. f. 5.* auch auf des Vaters Erben *extendiret*.

Ein anders ist, wenn einem im Testament auferlegt ist ein Weibs-Bild auszuheurathen, massen er, wo er das Heurath-Gut einmahl entrichtet, selbiges nicht wiederholen darff. *L. 7. §. 9 de Leg. 2. L. 89. §. 1. de U. S.*

Wollte aber ein Vater seinen Gläubigern zum Betrug die Tochter mit einem Heurath-Gut versehen, so hat solches keine Krafft, weil die Schulden auch so gar vor der Kinder-Pflicht-Theil *deducirt* werden. *L. 8. §. 9. de inoff. test. L. 10.*

S. 1007

1943

### Heuraths-Gut

---

§ 14.

Wovor denn die Tochter, nach *dissolvirter* Ehe, stehen, der Mann aber, wann er von seines Schwieger-Vaters Betrug keine Wissenschaft hat, keines weges *respondiren* darff. **Begius d. t. fol. 5.** hat auch die Tochter vor sich selbst ein dienliches Vermögen, so ist der Vater nicht gehalten, selbiger mit einem Heurath-Gut zu *prospiciren*, weil die *Leges* ihr Absehen auf die Tochter theils selbst, damit sie eine ehrliche Heurath überkommen möge, theils auf die *Onera matrimonii* setzen, denen beyden eine reiche Tochter durch eigene Mittel begegnen kan. **Coll Arg. h. t. n. 5. Carpz. p. 2. C. 12. d. 13. Struv. Ex 30. th. 3. Brunn. ad L. 5. A. de J. dot. n. 3. Dissent. Christin. de caus. matr. diss. 4 quaest. 2.** weil alle *L. L.* welche dem Vater das Heurath-Gut *imponiren*, *general* reden, und die *Ratio Legum* auch *general* sey *L. 519. de rit. nupt. L. ult. C. de dot. prom. adde Gail. 2. O. 95. n. 14. et Barbos. in Thes. tit. dos. ax. 17.* um so mehr, wann sie mit des Vaters Willen geheurathet. **Fontan. V. 2. Claus. 5. gloss. 1. p. 1. n. 87.**

Was von dem leiblichen Vater gemeldet worden, hat auch statt bey denen Gros-Eltern Väterlicher Linie, welche ihre Töchter ausheurathen sollen. *L. 6. de Coll. L. 5. §. 8. de jur dot.*

Wann nemlich der Vater gestorben, oder zwar noch lebet, soviel aber im Vermögen nicht hat, sein Kind auszuheurathen, welches, ob es schon den *Civil-Rechten* nach, seine Richtigkeit haben möchte, dennoch, weil nach der allgemeinen Gewohnheit, die väterl. *Potestät* durch die Ehe aufgehoben wird, so kan auch des verheuratheten Sohns Kind nicht mehr in des Gros-Vaters Macht, folglich derselbe nicht *obligirt* seyn, dieselbe auszustatten, daher, wo der Gros-Vater dennoch die Tochter ausstattet, ist solches eine *dos adventitia, non profectitia*. **Men. 3. praes. 17. Brunn. ad L. 79. d. J. dot.**

Auf gewisse Maase lieget die *Dotation* der Mutter ob, welche *de Jure* nicht, wie der Vater, gehalten, die Tochter mit einem Heurath-Gut zu versehen, sondern es gehört dazu eine gnugsam wichtige und durch die Gesetze ausgedruckte Ursache, so gar daß auch der Vater, aus der Mutter Vermögen, die Tochter, ohne ihrem Willen, nicht ausstatten kan. *L. 14. C. de Jur. dot. Brunn. ad h. L. 14.*

Vor eine wichtige Ursach aber wird dieses gehalten, wenn der Vater und die Tochter arm seyn, und diese, ohne Heurath-Gut, keinen Mann bekommen kan, welche auch in dem Groß-Vater mütterlicher Seiten, statt hat, *arg. L. 5. §. 14. de agn. lib. L. 14 C. d. J. dot. Perez in eod. d. 1. n. 16.*

Item wenn die Mutter mit dem Vater zugleich ein Heurath-Gut versprochen: **Brunn.** *ad L. fin. C. de dot. prom.* gleiches ist zu sagen, wenn die Mutter einer ketzerischen Lehre, die Tochter aber der wahren Religion zugethan. *L. 19. §. 1. C. de haeret.*

Es ist aber hiebey dieses wohl in acht zunehmen, daß wo die *Statuta loci*, oder die Ehe-*Pacta* ein vermisch und vermengtes Gut, oder *communione bonorum*, unter denen Ehe-Leuten eingeführet, die Mutter so wohl als der Vater schuldig ist, die Tochter auszustatten. *Perez. d. 1. n. 14.*

Es fragt sich aber, wann dem Weib von dem Mann der *Ususfructus* alles seinen Vermögen vermacht worden, ob sie nicht aus dem *Usufructu* die Tochter auszustatten schuldig sey? *R. Neg.* denn die Ausstattung der Tochter, wird vor ein *aes alienum* gehalten, und daher auch der Vater hiezu *obligiret.* *L. 19. de rit. nupt. L. ult. O. de dot. prom.*

Nun ist aber eine gemeine Regul daß kein Nutzniesser, wenn er auch dergleichen über ein gesamm-

S. 1007

### Heuraths-Gut

1944

---

tes Vermögen wäre, einige Schulden bezahlen dürffe, weil er kein Erbe sondern nur ein *Successor singularis* ist, daher ist in gegenwärtigen Fall der Erbe zur *Dotation* verbunden, **Gail.** *1. O. 146. Sand. 1. 5. tit. 3. dec. 1.*

Ein anderes ist, wo der Mann der Frauen mit der *expressen Condition* den *Usumfructum omnium bonorum* vermacht, daß er hingegen die Tochter ausheurathen soll. **Christin.** *diss. 4. d. 6.*

Was die Brüder betrifft, seyn selbige, ob sie schon bey ziemlichen Vermögen, nicht gehalten, ihren Schwestern ein Heurath-Gut zu *constituiren*, es wäre denn das väterliche Vermögen fast gar auf sie gewandt, und die Schwester dadurch in ihrer *Legitima* verkürztet worden, und die Schwester könnte sonst zu keiner ehrlichen Heurath gelangen, der leibliche Bruder aber wäre dabey reich, solchenfalls scheint *in subsidium* zur Aussteuerung der Schwester gehalten zu seyn *L. 12. §. 13. de adm. tut. Barbos.* *in Thes. voce dos. n. 8.*

Bey Lehen-Gütern aber ist nicht nur in Sachsen per *tit. Land-Rechts*, von Theilung der Güter und Mitgift der Schwestern aus dem Lehen sondern auch andren Orten, und in Teutschland, durchgehends hergebracht, daß die Söhne als Lehns-Folgere, wenn besonders kein *allodial*-Vermögen vorhanden, die Schwestern aus dem Lehn mit einem Heurath-Gut *prospiciren* müssen **Meu.** *3. d. 367. Coll Arg. d. 1.* ausser diesem werden wie wohl *alieno nomine*, und als Väter, zur *Dotation* ihrer Pupillen gehalten, die Vormünder, welche nach Beschaffenheit des Vermögens ihre Pfleg-Kinder auszuheurathen schuldig seyn, doch haben sie sich dabey in Acht zu nehmen, daß sie kein grösseres Heurath-Gut setzen, als es die Güter ertragen, sonst müssen sie, was sie wissentlich über das Vermögen geschlagen, und zu geben versprochen, von dem ihrigen *suppliren*.

Ein anders ist, wenn es aus Unwissenheit geschieht. **Perez.** *de prom. dot. n. fin.*

ob der Sohn schuldig sey, seine Mutter auszustatten? wird gefragt. Und ob schon einige es *eo Casu affirmiren*, wann die Mutter noch jung und arm, der Sohn aber reich ist, so scheint doch die *Negativa* wahrhafter zu seyn, in Erwegung die andere Ehe, in Rechten mehr Haß als Gunst verdienet; und gehet das *Argument* nicht an *affirmative*: Wer

einen ernähren muß, der muß ihn auch ausstatten, sondern *negative*, wer einen nicht ernähren darff, der darff ihn auch nicht aussteuern. **Treutl.** V. 2. d. 7. th. 3. E. **Coll. Arg. h. t. n. 5. in fin.** Doch meynet **Bachov. ad d. l. Treutl.** daß dem *Arbitrio Judicis* diese Sache anzuvertrauen sey.

Das *Objectum*, oder was zum Heurath-Gut gegeben werden kann, seyn alle Sachen, die der *Disposition* des Menschen unterworfen, und *in commercio* seyn, beweglich und unbewegliche, Geld oder ausstehende Schulden, *Actiones* und Erbschafften, das von weitläufftig kann gelesen werden, das **Coll. Arg. h. t. n.7.**

Ja es kann ein Weib ihr gesamntes Vermögen dem Mann zum Heurath-Gut geben, **L. 4. C. de Jur. dot.**

Wiewohl solches *in dubio* nicht zu *praesumiren* **Gail. 2. O. 83.**

Auch daher nicht, wann sie ihm die *Administration* des gesamnten Vermögens in Händen gelassen, es wäre denn, daß derselbe damit nach eigenem Belieben öffentlich und mit der Frauen Willen schaltete, solches versetzte, verkauffte, oder sonst *alienirete*. **Brunn. ad L. 4. et 72. de l. dot. n. 3. et L. fin. C. de repud. et L.72. ff. de l. dot.**

Ausser dem werden solche Weibliche

S. 1008

1945

### Heuraths-Gut

---

Güter, welche die Frau dem Mann zubringet, vor *paraphernalien* gehalten **Arg. L 1. C. de dot. prom. l. 9. §. 2. de l. dot.**

Und kann aus denenselben sich der Mann sein Heurath-Gut *proprio lubitu* nicht *formiren*, sondern muß es von der Frau begehren, welche, wo sie sich hierzu nicht beqvemet, kann sie durch obrigkeitliche Hülffe dazu angehalten werden. **L. 60. h. t.**

Hatte aber auch schon das Weib ihr gantzes Vermögen dem Mann zum Heurath-Gut gegeben, so seyn doch die zukünfftigen Güter und ausstehende Schulden darunter nicht begriffen. **Arg. l. 5. §. 1. de leg. 2. L. 69. de contr. errapt.**

Dann zukünfftige Sachen sind noch nicht unser, noch darauf eine Gewißheit zu setzen, **Christin. de caus. matr. diss. 4. q. 3.**

Da auch das Weib durch Übergebung ihres gantzen Vermögens zum Heurath-Gut *laediret* wäre, so hat sie, wo sie noch *minorennis* das *Beneficium restitutionis in integrum*, ist sie aber bey völligem Alter, wird ihr *ex aequo et bono succurreret*, **L. 1 C. si adv. tot.** hat auch die Frau von erster Ehe Kinder, so kann sie dem Mann mehr nicht, als einem Kind, *pro capite* zukommet, zum Heurath-Gut geben, besonders in denen Orten, da **L. 6. C. de secund. nupt.** annoch im Schwange gehet **Gail. 2. O. 82. n. 8. Coll. Arg. d. l.**

Hat aber das Weib dem Mann kein gewisses Heurath-Gut gesetzt, liese ihm aber doch all ihr Vermögen nutzen und gebrauchen, so muß er auch die *Onera realia* und auf die Güter haftende Schuldigkeiten tragen **L. 7. de publ. et vect.**

Doch daß deswegen nicht zu schlessen, als hätte sie alle solche Güter ihm *pro dote* überlassen. Dann die *Constitutio dotis* ist *facti*, und muß dahero bewiesen werden. **L. 1. C. de dot. caut non num.** wäre auch eine Erbschafft-Schuld vorhanden, und das Vermögen nicht *specialiter obligiret*, darff der Mann nichts bezahlen, **arg. l. 15. C. de don.** weil vor Erbschafftliche Schuld kein *particular-successor* haftet, doch können die *creditores* diese zu ihrem Betrug angesehen *alienation revociren*, **L. 10. §. 14. et L. 17. §. 1. quae in fraud. cred.**

Es kann aber ein Weib oder ihr Vater und andere *Dotanten*, nicht nur ihr eigenes Vermögen, sondern auch eine fremde Sache zum Heurath-Gut *constituiren*, nicht anders, als eines andern Gut kann verpfändet oder verkaufft werden, *L. 28. de contr. empt. L. 9. §. 1. de ping. junct.* Und hat solches aufs wenigste den *Effect*, daß ein Mann binnen rechtmäßiger Zeit dergleichen Heurath-Gut *usucapiren* kan. *tot. tit. pro dot.* Wobey doch dem wahren Herrn nicht verboten ist, das Seinige wieder zu fordern, *L. 34. et 67. d. I. dot.* und ist der Vater, wenn das Heurath-Gut *bona fide* gegeben, und nachgehends Ansprüchig gemacht worden, aus Väterlichem Amt, obschon in diesem Fall die *evictio* nicht statt hat, ein anderes Heurath-Gut zugeben schuldig, ausser dem, wo man eines andern Sache *dolose* zum Heurath-Gut gegeben, kan ein Fremder des Betrugs wegen *conveniret*, wieder die Eltem aber *actio in factum*, und wo kein Betrug vorgelauffen, zu *efficacer* Erfüllung die *Condictio*, oder *actio ex stipulatu* angestellet werden. *Struv. Ex. 30. th. 10.*

Von denen Lehen wird gefragt, ob auch in denselben ein Heurath-Gut könne *constituiret* werden? und ist kein Zweiffel, daß wo es ein Erb- oder durchgehends Mann- und Weiber-Lehen, oder dem Weib

S. 1008

### Heuraths-Gut

1946

---

zuständig ist, daß dergleichen zum Heurath-Gut könne gegeben werden, ist es aber ein Mann-Lehen, so kann der Vater der Tochter das Lehen *pro dote* nicht *constituiren*. *2. F. 9. §. 1.* Ursache, weil die *dotis datio* eine *species alienationis* ist, welche ohne des Lehn-Herrn Willen verboten; Hingegen kann die Frau das Lehen wohl zubringen, weil dadurch das *Feudum* nicht *veralieniret* wird, sondern die Frau eine natürliche Herrin desselben bleibet.

Immittelst sind danooh der Vater oder Lehens-Inhabere oder wer sie seyn mögen, auch der Lehen-Herr selbst schuldig, wann keine *allodialia* vorhanden, nicht zwar durch *Cedirung* eines Stückes vom Lehen, sondern, nach dessen Ertrag, ein gewisses an Geld denen Töchtern zum Heurath-Gut zu *constituiren*. *Myns. 4. O. 86. Struv. Sent. l. F. c. 14. th. 14. Coll. Arg. h. t. n. 7. Stryck. diss. de Jur. marit. in bon. ux. c. 2. n. 13.* allwo er auch die *quaestion*: Ob die *Fidei-Commiss-Güter* zu Beförderung des Heurath-Guts können *alieniret* werden, erörtert; *Consentirte* aber der Lehn-Herr, oder wo es ein altes Lehen, die *Agnaten* zugleich mit, so kann auch ein Lehn zum Heurath-Gut gegeben werden. *Myns. d. l.*

Wie wann aber ein *Statutum locale* dem Mann das Heurath-Gut nach der Frauen Tod zueignet, erbet so dann auch der Mann das Lehn? R. Wo das *Statutum simpliciter* redet, ohne Unterscheid der Güter, so hat die *Successio in feudo dotali* nicht statt, sondern es fällt nach vollendeter Ehe dem Lehn-Herrn heim, es wäre dann der Mann *specialiter* in seinem Nahmen *investiret*. *Vult. 1. F. 9. n. 22. Christin. d. quaest. 5. p. 414.*

Was aber aus dem Geld, welches dem Mann zum Heurath-Gut gegeben worden, geschaffet wird, als wenn zum Exempel der Mann vor das Heurath-Geld ein Stück Guth kauffte, ist deswegen vor kein Heurath-Gut zu achten, oder geniesset dessen *Privilegia*. *L. 8. C. si quis alteri vel alieno* es wäre denn im Namen und mit Willen der Frau geschafft. *L. 12. C. L. 54. ff. h. t. Mev. 5. dec. 6.*

Wiewohl auch ersternfalls, und da der Frauen Wille nicht dabey ist, das erkauffte Gut, wo der Mann keine andere Zahlungs-Mittel hat, ihr

*pro dote in subsidium* haftet, *arg. l. 55. de don. int. vir. et ux.* wie denn auch das aus den erkaufften heurathlichen Grund-Stücke gelöste Geld, in dessen Stelle und Beschaffenheit *succediret*. **Stryk.** *d. l. c. 2. n. 62.*

Obschon kein gewisses *Quantum circa dotem* vorgeschrieben werden kann, so ist doch in Acht zu nehmen, daß das Heurath-Gut zu weilen *augiret* und vermehret wird, welches auch in Rechten zugelassen, und geschiehet entweder von denen Eltern, oder wer sonst das Heurath-Gut hergegeben, oder von dem Mann selbst, z. E. wenn etwa ein Alter ein junges Mägdgen, oder ein bürgerlicher eine Adelige genommen, **Cothm.** *l. R. ult. n. 5. seqv.* und tritt das *Argumentum* in eben die *Conditiones*, mit welchen das geringere Heurath-Gut *constituiret* worden. *L. 19. et auth. sed jam. C. de dot. nupt.* und genießet mit dem ersteren gleiche *Privilegia*, jedoch nicht von der Zeit an, da das erste Heurath-Gut gegeben worden, sondern da der Zusatz geschehen. **Brunn.** *ad L. 19. C. n. 7. seqv.*

Es können aber diejenigen Sachen, welche nicht in Geld und andern Stücken, die gezehlt, gewogen und gemessen werden, (dann in diesem hat der Mann seine freye Herrschafft, und giebt,

S. 1009

1947

### Heuraths-Gut

---

nach geendeter Ehe, nur dergleichen Sachen wieder) **Struv.** *Ex. 30. th. 14. L. 42 de I. dot.* bestehen, und zum Heurath-Gut *constituiret* werden, entweder zu Geld angeschlagen oder geschätzt, oder blosser Dinge hin, wie sie beschaffen, dem Mann, übergeben werden ;

Jenes geschiehet 1) zu dem Ende, daß mit *Denominirung* des Werths der Mann das Heurath-Gut gleichsam käufflich überkomme, welches diesen *effect* hat, daß der Mann das Stück, welches er bekommen, unwiederrufflich besietzen, dasselbe *veralieniren* (wann nicht durch die *Ehe-Pacta* die Braut ein anders versehen, wie ihr solches rathen will. **Stryk.** *de caut. s. 3. c. 8. §. 19.*) und damit nach Belieben schalten könne, und wo die Ehe ein Ende hat, giebt er das blosser *pretium* des Guts zurück, *L. 5. L. 10. de Jur. dot.* ja er kann auch, wann er schon wollte, das Stück, so er zum Heurath-Gut bekommen, nicht wieder geben, sondern ist zur *Restitution* des Werths verbunden, **Laut.** *de fund. dot. th. 24.* es wäre denn *pacisciret*, daß entweder das Gut oder die *aestimation restituiret* werde, und hätte die *Election* das Weib sich auf solchem Fall vorbehalten, sintemahl der Mann alsdenn das Gut nicht *alieniren* kann. **Coll. Arg.** *h. t. n. 15.*

2) Geschicht aber die *aestimation* bloß in dem Absehen, daß man den Werth des Guts erfahren, und wo dasselbe verschlimmert würde, sich mit der *Repetition* darnach achten könne, welches absonderlich daraus erhellet, wenn beygesetzt und bedungen wird, daß nach geendeter Ehe das heurathliche Stück selbst soll *restituiret* werden, *L. 5. de I. dot. L. 69. §. 7 ff.* so kann der Mann, weil er in solchem Fall dieses Stück als ein Heurath-Gut besietzt, nicht nach Belieben damit verfahren, oder selbiges *alieniren*. *arg. L. 1. C. de fund. dot. L. 11. ff. eod.*

Es würde denn dem Mann freygestellt, das *pretium*, oder das Heurath-Gut selbst, wieder zu geben, wie denn die *election* allezeit dem Mann zukommt, **Coll. Arg.** *tit. d. I. tot. n. 15.* wiewohl in *dubio* die *aestimation venditionis causa* geschehen zu seyn geachtet wird. **Lauterb.** *d. disp. de fund. dot. n. 26.*

Es ist auch bey dieser *Distinction* dieses in Acht zu nehmen, und sich von dem Mann darnach zu achten, daß, wo er das Heurath-Gut als

Kauff annimmt, er auch vor die Gefahr stehen muß, ausser dem muß solche das Weib tragen, *L. 10. pr. d. L 5. dot. et 10. C. eod.*

*In specie* aber wo der Mann liegende Gründe oder andere unbewegliche Güter *pro dote* bekommt, sind wegen der *Alienation*, unter welchem Namen die Verkauf- Verehr- Vertausch- Verpfänd- Vermachung kommen, die Römischen Rechte sehr strenge, und *denegiren* solche dem Mann, wenn es auch schon mit des Weibes Wissen und Willen, oder zu deren Nutzen geschehe, es würde denn ein anderes Grund-Stücke davor *substituïret*, *L.un. §. 15. C. de rei ux. act. pr. I. quib. all. lic. vel non L. caut. d. I. th. 34.*

Welches aber an unterschiedlichen Orten die Gewohnheiten, und das Sächsische Recht, wann zu der Frauen Willen ihres *Curatoris Consens* kommet, danebst die Sache untersucht, und von der Obrigkeit gebilliget wird, zulassen, sonst aber können der Frauen Erben, sonderlich die Kinder, die *Alienation revociren*. *Schulz ad I. d. tit.*

Die Verpfändung aber derer Heurathlichen Güter vor des Manns Schulden, ist alsdenn erst zugelassen, wenn

S. 1009

### Heuraths-Gut

1948

---

die Frau den *Scto Vellejano renunciïret*, welches an etlichen Orten eydlich geschehen muß. *Struv. Ex. 30. th. 22.*

Es werden aber unter dem Namen der unbeweglichen Güter nicht nur diejenigen verstanden, die, ihrer Natur nach, von einen Ort zum andern nicht können gebracht werden, sondern auch solche, welche zum steten Gebrauch zu einem gewissen Orte *destinïret* sind, als Bettgewandt, Pfühle, Küssen, Leilach, die in dem Wirths-Haus zu steten und täglichen Gebrauch angeschafft werden. Gleiches ist auch von *actionen pro re immobili*, jährlichen Gefällen, denen unbeweglichen Gütern anhangenden Dienstbarkeiten, und anderen zu sagen. *Besold. Thess. pract. voce* liegend Gut. *Gail. 2. O. 11.*

Ist nun dergleichen *Alienation* von dem Mann geschehen, so ist solche *ipso jure null* u. nichtig, und erlanget der andere kein Recht dadurch, wann er auch schon nicht gewust, daß es ein Heurath-Gut sey. *Laut. d. I. th. 36.*

Kan derohalben die Frau dieses vom Mann *veralienirte* Heurath-Gut von einem ieden dessen Besietzern nach geendeter Ehe *vindiciren*, oder auch während derselben, wann der Mann arm wird, *L. 29.l. 30. C. de I. dot.*

Ja der Mann selbst kan dergleichen *alienirtes* Stück wieder *revociren*, sich aber der *Eviction* gegen den Käuffer nicht entbrechen. *Stryk. de diss. c. 2. n. 68.*

Es hat aber dieser Gesetz-Verbot nicht statt

1) wenn das Gut *aestimato* und in käufflichem Anschlag gegeben worden, es würde denn der Frauen die *Election* gelassen, die *aestimation* oder den *fundum* zu *repetiren*. *L. 10. §. 5. de Jur. dot. Struv. Ex. 30. th. 20.*

2) Wann die *Alienation* aus Noth geschehen müssen, *Coll. Arg. d t. n. 3*, und solche der *fundus dotalis* selbst an die Hand giebet, nach den Inhalt, *d. l. 1. et l. 2. C. de fund. dot.* Dahero kann dergleichen Grund-Stück nicht *alieniret* werden, weil etwa der Frauen Gläubiger die Zahlung *urgiren*, oder der Mann selbst von denenselben *vexïret* wird. *Stryk. d. c. 2. n. 65.*

3) Wann der Mann das aus dem verkaufften Gut erlangte *Pretium* mit der Frauen Willen zu etwas bessers und nutzbarers anwendet. *L. 26. 27. L. 61. §. 1. L fin. de l. dot.*

4) Wenn nach dem Canonischen Recht, die Frau eydlich *consentiret*, sie wäre dann *per dolum et metum* dazu gebracht worden *arg. c. 28. de jurej. Struv. Ex. 30. th. 21.*

5) Wann ein gemeinschaftlich Grund-Stück *in dotem* gegeben worden, und der Mit-Herr *renunciret* der *Communione*. *Brunn. d. l. n. 5.*

6) Wann der Frau keine *actio* des Heurath-Guts wegen zukommet v. g. wenn ein *Extraneus* ein Grund-Stück *pro dote* gebe, mit der *Condition*, daß nach der Frauen Tod ihm solches wieder zufallen sollte, denn da hat die Frau weder in noch nach der Ehe eine *actio* zu dem Heurath-Gut. *L. 3. §. toties ff. de fund. dot.*

So wenig aber der Mann einen *fundum dotalem* alieniren kan, eben so wenig kan er demselben eine *Servitut imponiren*, oder die dem *fundo* ein anderer schuldig ist, vergeben, weil beydes eine *speciem alienationis* hätte. *Brunn. ad l. 5. ff. de fund. dot.*

Die Art und Weise aber, die zur würcklichen *Constitution* eines Heurath-Guts gehöret, betreffend, ist selbige *different* von dessen *Promission*, zu welcher heut zu Tag nicht mehr nöthig, daß man gewisse Versprechungs-Worte gebrauchet, sondern es sind hierzu alle diejenigen, auch ein blosser Haupt-Winck genug, welche

S. 1010

1949

### Heuraths-Gut

---

ein ernstliches Gemüthe, ein Heurath-Gut zu ordnen, an Tag legen können, es geschehe nun durch gewisse *Pacta*, oder sonst durch Verschreibung, oder durch eine letzte Willens-Meynung, wodurch aber das Heurath-Gut nicht so wohl *effective constituiret*, als nur der Versprecher, oder der *Testaments*-Erbe *obligiret* wird, dasselbe zu zahlen, wenn die Hochzeit erfolgt ist, denn die *Promissio dotis* trägt diese *Condition* stets mit sich: *Si nuptiae sequantur. L. 1. 3. 5. C. de dot. prom. Coll. Arg. h. t. §. 10.*

Denn obschon einige *Dd.* der Meynung sind, daß auch ein versprochenes Heurath Gut ein wahres Heurath-Gut zu nennen sey, und solches Theils *ex L. L.* Theils weil auch ein blosses versprochenes Heurath-Gut *conferirt* werden müsse, *approbiren* wollen. *L. 14. de dot. praeleg. Gail. 2. th. 79. n. 1 et 2.* so scheinet doch die andere Meynung besser *fundirt* zu seyn, welche davor hält, daß das Heurath-Gut vor *contrahirter* Ehe und *Tradirung* des Versprochenen diesen Namen nicht verdiene. *L. 13. §. 1. et 2.*

Denn das Heurath-Gut soll denen Ehe-Beschwerden zu Hülffe kommen, und *dos* hat den Namen *a datione*, und kan daher vor würcklicher Einbringung kein Heurath-Gut heissen; daß es aber in denen angezogenen *LL.* gleichwohl so genannt wird, geschieht *abusive* und *anticipations*-weise, weil es dereins ein würckliches Heurath-Gut werden soll; bis dahin aber auf *recensirte* Art nicht so wohl das Heurath-Gut selbst als eine *dotis obligatio constituiret* wird, was aber die würckliche *Constitution* des Heuraths-Guts anlanget, so geschieht solche entweder durch eine wahrhaffte und *reale* Übergabe, *L. 46. ff. de Jur. dot.* oder durch eine *quasi tradition*, wann man eine Schuld statt Heurath-Guts abtritt und *cediret*, oder da der Bräutigam ein Schuldner des *Dotanten* ist, ihn, als habe er bezahlt, *quittirt*, und ihm statt Heurath-Guts das *Debitum* erlässet, oder geschehen lässet, daß

der andere ein Stück Guts *dotis nomine* besetzt und genießet. *L. ult. de serv.*

Wobey denn, was das *loco dotis cedirte Debitum* betrifft, zu notiren, daß wo der Mann die Schuld nicht einfordert, und der Schuldner inzwischen in Abnahme kommet ihm dem Mann die Gefahr und der Schaden zuwachse. *L. 49. pr. fol. matr. Coll Arg. h. t. n. 10.*

Es kan auch zuweilen ein Heuraths-Gut *renoviret* werden, wann nehmlich ein Weib, welche von ihrem Mann, wichtiger Ursachen wegen, entwichen, ehe sie das Heurath-Gut *repetiret*, wieder umkehret. *Coll. Arg. h. t. n. 10.*

Dieses ist noch zu beobachten, daß bey der Versprechung eines Heurath-Guts diese *Condition* mit darunter verstanden werde, wann die Hochzeit erfolget, *L. 10 §. 4. L. 21. cum L. seq.* und kan dahero kein Heurath-Gut auf den Todes-Fall eines Ehegatten versprochen werden, weil die Ehe sodann ein Ende hat. *L. 76. in fin. de J. dot.*

Was den *Effect* und Würckung eines versprochenen oder vermachten Heuraths-Guts betrifft, sind zu deren Zahlung alle diejenige verbunden, welche entweder väterl. Amts oder Versprechens und *dispositions* halben dasselbe zahlen sollen, wenn nur die Hochzeit erfolget ist, *L. ult. c. d. J. dot. L. 10. §. 4. ff. eod.*

Ja es kan auch der Bräutigam vor der Hochzeit auf die *Constitution* dringen, oder wenigsten zur *Consummation* der Ehe nicht gezwungen werden, ehe entweder das Heurath-Gut würcklich gesetzt, oder eine Bürgschafft darüber aufgerichtet ist. *Stryk. d. Jur.*

S. 1010

### Heuraths-Gut

1950

---

*matr. in bona vxor. c. 2. n. 3.*

Es kan aber derjenige, der solches zu fordern hat, von dem Verspreecher *actionem ex stipulatu vel ex pacto legitimo* anstellen, oder *actionem ex emto*, wenn das Heurath-Gut *aestimato* gegeben worden, *L. 16. L. 34 d. J. dot. L. 10. c. eod.* oder auch *officium Judicis imploriren*, wann der Vater kein gewisses Heurath-Gut versprochen, und kan die *actio* zu *Consequirung* des Heurath-Guts stracks nach *contrahirter* Ehe angestellet werden, *L. 21. ff. d. J. tot.*

Was aber die *effectus* des würcklich *constituirten* Heurath-Guts betrifft, bestehen solche hierinnen daß

I) der Mann ein Herr des *dotis* ist, jedoch wiederrufflich, weil nach seinem Tod, oder nach geendeter, zuweilen auch während der Ehe, das Heuraths-Gut wieder kan abgefordert werden, sintemahl auch das Weib eine Herrin des Heurath-Guts während der Ehe ist, obschon die Herrschafft ruhet, und sie sich deren nicht gebrauchen kan. *Coll Arg. h. t. n. 12. et 17. Brunn. ad L. 30. C. de J. dot n. 6. sequ.*

Krafft dieses *Dominii*, kan der Mann das Heurath-Gut *vindiciren*, oder wann es ihm entwandt wird, *condictione furtiva repetiren*, oder *actionem furti* anstellen. *L. 9. c. d. R. V. L. 24. de act. rer. annot.* und gleichwohl, weil die Frau auch noch Herrin ist, dasselbe nicht mißbrauchen, oder nachlässig *administriren*. *Stryk. d. disp. c. 1. n. 43.*

II) Muß der Mann vor den Betrug, und grobe und mittelmäßige Schuld (*culpa lata ac levis*) des Heurath-Guts halben stehen. *L. 8. §. 1.*

III) Die *Fructus* und Niessung des Heurath-Guts kommet dem Mann zu, und alles was demselben zuwächst, wenn es *dos aestimata* ist, oder besteht in *rebus fungibilibus*, in welchem Fall er auch vor die Gefahr stehen muß, *L. 10. ff. de J. dot. L. 51. sol. matr.* bestehet es aber

in ungeschätzten Gütern, so bekommt der Mann nur was *ad fructus* höret, nicht aber die *Accessiones*. **Coll. Arg eod. n. 21.**

Dahero gehöret der Frau was durch die *Alluvion* und Zufluß ihren liegenden Gütern zugewachsen, *L. 10. §. 1. L. 75. de J. dot.* oder wann der Mann einen Schatz auf demselben gefunden, massen er die Helffte der Frau *restituiren* muß. *L. 7 §. 12. in fin. sol. matr. Struv. Ex. 30. th. 13.*

Wolte aber der Mann die *onera matrimonii* nicht tragen, so gehören ihm auch die Früchte nicht, sondern der Fraue *L. 42. §. 2. sol. matr.* ob auch schon, wie gemeldet, der Mann zu Weilen vor die Gefahr wegen des Heurath-Guts stehen muß, so kan doch die Frau wegen dessen Sicherheit keine Bürgschafft (ein Pfand aber ist unverboden, weil es eines Mannes Ehre nicht so nachtheilig als die Bürgschafft, **Perez ad tit. C. ne fidejuss. dot. dent. n.7**) von dem Mann oder seinem Vater begehren, damit kein Mißtrauen in der Ehe entstehen möge. *L. 1. L. 2. C. ne fidejuss. del. mund. dot. dent.*

Ohne zu Weilen, wann der Mann aus seiner Schuld in Armuth gerieth, oder es hätte das Heurath-Gut ein *extraneus constituiret*, und gleich Anfangs Bürgschafft gefordert. Wie dann auch in der Frauen *Paraphernal*-Gut ein anders *passirlich* ist. **Gail. 2. O. 84. n. 10. Coll. Arg. h. t. n 22.**

IV) Gehören auch zu der Würckung die sonderbaren *Priuilegia* welche die Rechte dem Heurath-Gut *tribuiren*, als da seynd

1) daß in zweifelhafften Sachen vor das Heurath-Gut zu sprechen *L. 30. d. J. dot.*

2) obschon ein Weib vor einen andern nichts versprechen kan, so ist doch ein anders in dem ver-

S. 1011

1951

### Heuraths-Gut

---

sprochenen Heurath-Gut. *L. 12. L. vlt. C. Senatus Consultum Vell. L. 41. pr. de J. dot.*

3) Insgemein wird bey Versprechungen der *Promittent* zu dem wenigsten verbunden. *L. 34. in f. d. R. J.* allein bey dem versprochenen Heurath-Gut wird das meiste erwählet. *L. 57. d. J. dot.*

4) Hat die Frau das *Jus retentionis* in des Manns wegen des Heurath-Guts verpfändeten Gütern, bis sie deswegen *satisfacirt* ist, auch in den Lehen so wohl nach dem gemeinen, als Sächsischen Recht, wann nur die Einbringung des Heurath-Guts *probiret* ist. **Myns. 6. O. 82 Carpz. p. 2. c. 25. d. 8.**

V) Wird die Frau, oder ihre Kinder, nicht aber andere Erben in *Concurs* wegen des Heurath-Guts allen andern *Creditoribus*, wenn sie auch schon eine ältere ausdrückliche *hypothec* haben, vorgezogen, wenn auch ferner schon das Heurath-Gut nicht mehr vorhanden, sondern *consumiret* ist *L. 12. C. qui pot. in pign.* welches doch nachdem Sächsischen Recht nicht geduldet, sondern ein Gläubiger mit einem *expressen* Unterpfand versehen, der Frauen *praeferiret* wird. **Carpz. p. 1. C. 28. d. 64.**

Es *cessiret* auch dieser Vorzug

1) wenn das Heuraths-Gut nicht würcklich eingebracht.

2) Wann die Kinder erster Ehe mit der Frauen *concurriren*, als welche in Forderung ihres Mütterlichen Heurath Guts der andern Frauen vorgehen, **Carpz. d. c. 28 d. 97** es wären dann der Stieff-Mutter Sachen annoch würcklich vorhanden, welchen Falls sie als eine Herrin ihres

Guts allen andern *Creditorum* vorgehet. **Brunn.** ad L. 12. C. qui pot in pign.

Nach geendeter Ehe entstehen unterschiedene *Actiones*, so wohl an Seiten der Frauen, als des Manns; An Seiten der Frauen zwar, daß solche ihr Heuraths-Gut *de Jure Civili* wieder begehren kann, und zwar sie allein, wann sie das Heuraths-Gut von ihrem Vermögen *constituiret* hat, oder mit dem Vater, wann das Heuraths-Gut ein *dos profecticia* ist. vid. *supr.* § 2. L 2. §. 1. *sol. matr.* und zwar wo *res dotalis* noch vorhanden, haben sie *rei vindicationem*, wo aber nicht, *actionem ex stipulatu.* **Struv.** Ex. 30. Th. 48.

Stirbt aber das Weib vor dem Mann, so kan dergleichen Heuraths-Gut der Vater wiederfordern. L. 10. *pr. sol. matr.* L. 4. C. *Eod.*

Ist es aber ein *dos adventicia*, so ist die Ehe entweder bey Leb-Zeiten der Frau *solvirt*, oder durch ihren Tod; ist dieses, so können der Frauen Erben das Heurath-Gut begehren. L. un. §. 6. C. *de rei. vx. act.*

Ist jenes, so hat derjenige, welcher das Heurath-Gut gegeben, entweder den Rück-Fall auf sich bedungen, welcher ihm sodann bleibet, oder nicht, alsdann hat das Weib allein das Recht der *Repetition.* *arg.* L. 2. §. 1. *sol. matrim.* **Struv.** d. l.

Es ist aber hiebey vor allen Dingen auf die Ehe-*Pacta* und Orts-Gewohnheit und *Statuten* zu sehen, und zwar ist bey jenen in Acht zu nehmen, daß sie nicht in Krafft eines letzten Willens eingerichtet werden, wo der Mann sich wieder die *Revocation* gesichert wissen will, sondern *per modum contractus*, und noch vor der Hochzeit. **Stryk.** d. *disp. c. 2. n. 71. et 71.*

Die *Statuta* aber lassen fast insgemein dem Vater das Heuraths-Gut, wenn er mit dem Weib Kinder erzeuge, welches fast im gantzen Röm. Reiche hergebracht. **Brunn.** ad L. 10. *sol matr.* **Struv.** Ex. 30. Th. 49. welches auch dem *juri civili* ähnlicher kommt, daß nemlich das Heuraths-Gut den Kindern zufalle, und der Vater solches auf dieselbe *transmittire*, weil er auch nach

S. 1011

### Heuraths-Gut

1952

---

der Frauen Tod noch die *onera matrimonii* tragen muß. vid. *latius Christin.* de *caus. matr. diss. quaest. 11. et 1. decis.*

Wie, wann aber der von der verstorbenen Frauen erzeugter Sohn stirbt, fällt das Heurath-Gut sodann dem Groß-Vater von der Mutter oder seinen leiblichen Vater zu? R dem Vater, obschon einige *ex commiseratione* es dem Groß-Vater zuschreiben wollen *per L. 6. ff. d. J. dot.* dann der *ordo successionis in genere* erfordert, daß derjenige, welcher in aufsteigender Linie dem Verstorbenen am nächsten verwand, ihm *succedire*, mit Ausschließung des weitern Verwandten. N. 118. c. 2. **Myns.** 6. O. 55.

In Sachsen ist insonderheit dieses ausgemachten Rechts, daß wo das Heurath-Gut in beweglichen Sachen bestehet, der Mann nach des Weibs Tod selbiges *lucire*, und denen Kindern wieder zu geben nicht schuldig ist, als soweit ihr Pflicht-Theil gehet. **Carpz.** p. 3. c. 11. d. 31. n. 13. welches nicht nur in dem gezahlten, sondern auch in dem versprochenen Heurath-Gut statt hat, **Carpz.** p. 3. c. 23. d. 3. ohne Unterscheid, es seyen Kinder erster oder anderer Ehe vorhanden,

wo nun dergleichen *Statutum*, daß der Mann das Heurath-Gut *luciren* soll, vorhanden, so fragt es sich ob der Mann *eo casu* auch das versprochene Heurath-Gut *lucire*? R Wann das *Statutum* eines würcklich eingebracht- oder bezahlten Heurath-Guts gedencket, so kan ein

Versprochenes darunter nicht verstanden werden: Redet es aber *in genere*, so hat es eine andere Beschaffenheit, und hat der Mann auch *dotam promissam* zu erfordern. Denn *ex communi vsu loquendi* wird auch ein versprochenes Heurath-Gut vor zugebrachtes Heurath-Gut gehalten, *L. 43. §. 1. vers. sed. is, de quo ff. de adm. et peric. tot.*

Und da es auf des Verbrechers Schuld ankommt, daß das Heurath-Gut nicht schon bezahlt ist, so wird auch *respectu* seiner *dos pro soluta* gehalten, *L. 50. de contr. empt.*

Sonst ist auch dieses nach den Sächsischen Rechten versehen, daß die geschätzten unbeweglichen Güter dem Mann bleiben. *Carpz. p. 3. c. 23. d. 26.*

Ferner ist auch der Mann, dem *ex Statuto* das Heurath-Gut gehört, der Frauen Schulden zu zahlen nicht verbunden, weil solches dem *Vniuersal-Erben* obliegt. *Brunn. ad L. 10. sol. matr.*

Es können aber der *Restitution* des Heurath-Gutes halber belanget werden 1) der Mann selbst, oder sein Vater, wann diesem die Zahlung des Heuraths-Guts geschehen, und er den Sohn geerbet, *L. 22. §. 12. sol. matr.* welches auch 2) statt hat bey andern des Manns Erben, *L. 9. C. eod.* wie auch 3) bey denen Bürgen, welche der Mann freywillig *pro conseruatione dotis* gegeben. *Coll. Arg. eod. n. 8.* andere aber bestreiten das *Contrarium*, daß der Mann auch mit seinem Willen der Frau keinen Bürgen geben könne, weil die *Leges general* seyn, und ihre *Rationes*, auch auf dem Fall, da der Mann *consentiret, quadren.* *Fab. in C. l. c. tit. 14. def. 1. et 4.* wiewohl der Mann auch einem *extraneo*, der das Weib ausgeheurathet, gar wohl, und nach der Ehe dem Weib selbst einen Bürgen setzen kann. *Perez. d. l.*

Das *Obiectum actionis*, und was wieder gefordert wird, ist 1) das Heuraths-Gut selbst, *tot. tit. ff et C. ibique L. vlt. solut. matrim.* welches wann es in unbeweglichen Sachen bestehet, alsobald, wo es aber in beweglichen, binnen Jahr und Tag, wann der Mann darüber *caviret* hat, worzu das *Jurament* zu wenig. *Mev.*

S. 1012

1953

### Heuraths-Gut

---

*5 d. 137.* wieder gegeben werden muß, biß dahin auch das Weib das *Jus retentionis* hat. *L.vn. §. 7. C. de rei ux. act. Struv. Ex. 30. th. 51.*

Ist aber das Heurath-Gut *aestimato* gegeben, so muß der Mann das *Pretium restituiren*, wann schon die Sache immittelst durch den Gebrauch *deterioriret* worden, er *docire* denn, daß man ihm mit *Determinirung* des Werths des Heuraths-Guts, wenn besonders selbiges noch vorhanden, hintergangen. *L. 6. C. sol. matr. L. 51 ff.*

II.) Die Früchte des Heurath-Guts, wenn solches ohne Anschlag gegeben worden, jedoch nur diejenigen, welche der Mann entweder vor angetretener Ehe, oder in dem letzten Jahr eingesamlet, und zwar in diesem Fall *pro rata temporis.* *L. 7. pr. et §. 1. cum seqq.*

Z. E. Das Weib bringt dem Mann zum Heurath-Gut mit, einen Weinberg, den übergiebt sie im Monath *Septembr.* die Ehe währet vier Jahr, und stirbt die Frau im *Octobr.* und ist also ein Monath über die vier Jahr, so müssen dahero die Früchte des letztem Jahrs so *distribuiret* werden, daß dem Mann der zwölffte Theil, denen Erben aber der Frau eilf Theile, nach zuvor abgezogenen Kosten, zukomme, oder wo die Verzinsung des Jahrs hundert Gulden ausgeworffen, und die Ehe hat im dritten Monath des Jahrs ein Ende, so bekommt der Mann davon fünf und zwanzig Gulden, *vid. Brunn. ad. d. L. 7.*

In Sachsen ist hergebracht, und *expressa Lege* versehen, daß wo die Frau nach vollbrachter Saat verstorben, ihre Erben von den ausgesäeten Früchten nichts begehren können, sondern es bleiben solche dem Mann, und da der Mann vor dem Weib stürbe, dessen Erben. **Carpz.** p. 3. C. 32. d. 6. et 7.

III.) Der durch des Manns Betrug, grobe und Mittelschuld dem *inaestimato* gegebenen Heurath-Gut zugewachsene Schaden. L. 18. §. 1. L. pen. pr. et §. vlt. sol. matr.

Ist aber der Mann zur *Restitution* des Heurath-Gutes bereit, und *offerirt* es dem Weib, oder ihren Erben, diese aber verziehen mit der *Acceptation*, so haftet der Mann nur vor den Betrug und groben Schuld. L. 9. ff. d. t.

Ist er aber *in mora*, so muß er vor allen Schaden stehen, ja wo er durch Betrug dahin gebracht, daß das Heurath-Gut nicht mehr vorstellig kann gemacht werden, wird er in so viel *condemnet*, als das Weib eydlich erhärtet. Ist aber hingegen dem Mann eine Schuld *pro dote* gegeben worden, die er nicht einbringen können, so kann er deßwegen nicht belanget werden. L. 49. pr. sol. matrim. hat auch der Mann eine *liquide* Gegenforderung gemachter nothwendiger Unkosten, so er zur *Conservation* des Heurath Gutes angewandt, oder da er der Frauen etwas geschencket, und *morte* nicht *confirmiret*, oder es hat die Wittib etwas entwandt, so kann er oder seine Erben die *Compensation* vornehmen. L. 7. §. 5. L. 15. §. 1.

Damit aber auch dem Mann nicht zu viel geschehen, und auf die Ehe noch einige *Reflexion* gemacht werden möge, so geben ihm die *Leges* das *Beneficium competentiae*, das ist, er darff nicht mehr zahlen, als er zur Zeit des Urthels ohne völliger Entziehung seiner Nahrung vermag, L. 15. pr. sol. matr. **Coll. Arg. tit. sol. matr. n. 13.** und ob es schon des Manns Erbe nicht geniesset, so kommt es doch den Kindern zu statten. L. 24. §. 1. L. 25. de re jud. und dieses *Beneficium* geniesset der Mann, wenn er von der Frau nicht nur des Heurath-Guts,

S. 1012

### Heuraths-Gut

1954

sondern auch anderer Schuld halben *conveniret* wird, L. 20. de re jud. wie denn gleiches auch auf die Frau, die von dem Mann belanget wird, *quadret*, so gar, daß auch die *Renunciation* dieses *Privilegii* nicht Stat hat, aus der Regul, weil denen *Privilegiis*, die *Propter reuerentiam* zu kommen, nicht kann *renunciiret* werden. **Barb. in Thes. lib. 16. c. 56. ax. 2.**

Es *cessiret* aber dieses *Beneficium* 1) wenn der Mann sich *dolose* in den Stand gesetzt, daß er nicht zahlen kann; Oder da er sein Unvermögen wissend, dennoch zu zahlen versprochen L. pen. Jdot.

2) wenn er durch eine grobe Schuld das Seinige durch gebracht;

3) wenn er Mann zu seyn, *negiret arg. L. 10 §. 1 de fidej.*

4) wenn er von seiner Kunst und Handwerck leben kann;

5) wenn die Frau selbst arm ist;

6) wenn der Mann fremde Erben hat, die nemlich nicht ferne Brüder seyn;

7) Es nutzt auch denen Bürgen nicht. **Brunn. ad L. 12 sol. matrim.**

Was aber dem Mann zum Besten durch dieses *Beneficium* eingeräumt worden, dessen hat sich eben derjenige nicht zu erfreuen, der das Heurath Gut *constituiret*, und kommt daher dem Schwieger-Vater, oder auch einem Fremden, der *dotem* gegeben, nicht zu statten. L. pen. de J. dot. wiewohl *ex aequitate* dem Schwieger-Vater während der Ehe

nicht zu viel geschehen soll. *L. 21. 22. de red. Jud. Struv. Ex 30. th. 54.*

Es giebt aber auch gewisse Fälle, da das Heurath-Gut nicht kan *repetirt* werden, und zwar kann solches *regulariter* nicht geschehen, so lange die Ehe währet, so gar, daß es auch der Mann nicht freywillig zahlen kann, weil es eine in Rechten verbotene Veränderung unter Ehe-Leuten wäre, daher er auch dasselbe nebst der Nutzung *repetiren* kann. *tot. tit. C. si dos const matr. sol. fuer.*

Doch wird dieser Lehr-Satz *limitiret*

1) wenn eine hohe Nothwendigkeit vorhanden;

2) wenn der Frauen augenscheinlicher Nutzen zu verspüren. *L. fin. de Jus dot.*

3) wenn sonst eine gottseelige Ursache vorfällt: Als wenn die Mutter die Kinder erster Ehe davon will entziehen, oder den gefangenen Mann *liberiren*. *Perez. ad tit. si dos const. matr. solat. n. 3.*

4) hauptsächlich aber kann es geschehen, wenn der Mann beginnt arm zu werden. *L. 30. C. de J. dot.* Denn so bald solches klar und offenbar ist, daß der Mann so viel nicht mehr hat, als das Heurath-Gut beträgt, kann die Frau auf dessen *Restitution* dringen. *Coler, de proc. Ex. p. 1. c. 2. n. 139. Gail. 2. th. 83. n. 2.* worzu eben eine so grosse *Probation* nicht nöthig, *Mev. p. 3. d. 208. n. 4.* und ist auch dieses genung, das Weib zu hören, *positô*, daß der Mann am Vermögen nicht abnehme, wann dessen Gläubiger sich in das dem Weib *specialiter* verschriebene *hypothec* wollen *immittiren* lassen. *Brunn. ad L. 24. sol matrim. n. 5.*

Ein vor die Frau heilsamlich abziehendes *Remedium* schläget eben gemeldter *Mev. 5. c. 90.* vor, daß nemlich das Weib, wenn sie des Manns Vermögen abnehmen siehet, die *Creditores* zusammen ruffet, nicht zwar um einen *Concurs* zu machen, sondern nur vor sie ihr eingebrachtes Heuraths Gut zu *probiren*, und zu ihrer *Alimentation* und Versicherung des Eingebrachten, sich in die *Adjudication* einiger Güter zu bedingen.

Insgemein aber *limitiren* die *Dd.* diesen Lehr-Satz, wenn die Frau einen mit Schulden beladenen Mann wissentlich, (welche *Sciencz*

S. 1013

1955

### Heuraths-Gut

---

der Mann oder dessen *Creditores*, nicht aber die Frau die *Ignorant probiren* müssen) ehlichet. *L. 3. §. fin. vt in poss. leg. Carpz. p. 1. C. 28. d. 84.*

Welches aber *Brunn. ad. l. 24. sol matr. n. 8.* verwirfft, weil die Frau die gute *Opinion* von sich kann geschöpfft haben, durch fleißiges Haushalten dem Mann wieder aufzuhelffen, auch in Heurath-Sachen nicht so wohl aufs Geld, als auf das Gemüth des Manns zu sehen sey, dann dergleichen *per leges exprimirten Privilegiis* durch einen ausdrücklichen Verzicht muß *renunciret* werden. Sie kann aber gleichwohl, wo sie siehet, daß des Manns Vermögen nicht zunehmen will, eine Schadloshaltung wegen ihres Heurath-Guts, so wohl als Gegen-Vermächtniß, begehren, wenn sie nur des Manns Armuth erwiesen, *Carpz. p. 2. C. 24. d. 11.* wenn aber der Mann durch des Weibes verschwenderisches Leben und üble Haushaltung in Armuth gerathen, so ist es billig, daß sie der *Privilegien* des Heurath Guts beraubet werde. *Carpz. p. 1. C. 28. d. 85.*

Kommt aber auf solchem Fall, da wegen der Armuth des Mannes das Weib während der Ehe das Heurath-Gut *repetiren* kann, derselbe wieder

zu Vermögen, so ist ihm auch dasselbe zu restituiren. *Struv. Ex. 30. th. 56.*

Was andere Fälle, um deren Willen das Heurath-Gut auch nach der Ehe nicht kann von der Frau oder andern *repetirt* werden, anlangt, sind solche 1) wenn das Heurath-Gut, ohne des Manns-Schuld durch unablesenlichen Fall zu Grunde gegangen, oder von einem andern *evin-ciret* worden; 2) wenn der Mann das Heurath-Gut noch nicht bekommen, oder zu dessen Empfang keine Hinderniß gegeben, *L. 52. ff. eod.* 3) Wenn durch des Weibes Schuld die Ehe zertrennet worden, wenn sie nemlich die Ehe gebrochen. Es könnte denn dem Mann das Weib dergleichen vorwerffen, und dieses hat heut zu Tage, da durch die Ehe die Tochter aus der väterlichen *Potestät* kommet, auch *in dote profectitia* Stat, und *in adventitia*, wenn der *Constituent* sich nicht den Rückfall bedungen, da denn wenigstens der Mann biß zu seinem oder der Frauen Ende das Heurath-Gut geneust. *Stryck. de dis. c. 2 n. 73.* wie denn auch in solchem Fall der Mann das Gegen-Geld verlieret. *L. 39. ff. sol. matr.*

Hielte sich aber das Weib nach des Mannes Todte unehrlich, so verlieret sie deswegen das Heurath-Gut nicht, *Perez. ad d. t. C. n. 20.* und können des Manns Erben die Frau eines Ehebruchs nicht anklagen, *ad hunc effectum*, daß sie das Heurath-Gut einbüsse, auch denen Erben nicht zukommt, der Frauen Sitten zu *carpiren*, mit welchen der Mann zu Frieden gewesen.

Des Mannes *Actiones*, in Ansehung des Heurath Guts, bestehen in *Repetirung* derer auf das Heurath-Gut verwendeten Kosten Diese nun werden entweder zu Einnehmung derer jedes Jahrs fallende Früchte aufgewandt, und daher mit denenselben billig *compensiret*, *L. 3. §. 1. d. J.* wohin auch die Erb-Zinssen und Steuern gehören, oder zu des Heurath-Guts stetswüriger Nutzbarkeit, welche entweder 1) nothwendige Kosten seyn, ohne welche das Heurath-Gut Schaden oder völligen Verderb hätte leiden müssen, und daher *ipso iure* zu *repetiren*, und das *jus retentionis* biß zur *Restitution* Stat hat. *Struv. Ex. 30. th. 60.* Welches auch nicht unrecht dahin *extendiret* wird, wenn der

S. 1013

**Heuraths-Verschreibungen**    **Heurn**    1956

Mann die *publica onera* an Steuern und andern des Heurath-Guts haben tragen müssen, und dieselbe dessen Ertrag übertroffen, damit der Mann es nicht schlimmer hat, als ein bloser Nutzniesser. *Stryck. d. disp. c. 2. n. 14.* oder 2) nutzbringende, welche, wo sie mit der Frauen Willen aufgewandt, sie *actione mandati*, oder *actione negotiorum gestororum repetiret* werden können. *Struv. d. l.* oder 3) Wollüstige, welche nur ein Ansehen machen, aber keinen Nutzen geben, und daher der Mann sie wieder wegnehmen, weiter sich aber keiner *Retention* erfreuen kann, wenn sie nur ohne Schaden des Guts können weggenommen werden, wollte sie aber das Weib dabey lassen, so muß sie auch die Kosten tragen. *Struv. Ex. 30. th. 62.*

**Heuraths-Verschreibungen**, sind, welche von denen Verlobten aufgerichtet worden, wie es mit dem Heurath-Gut, und dem Gegen-Vermächtniß, oder Leib-Geding, wie auch der zukünftigen *Succession* halben, gehalten werden solle. Siehe oben *dotalia pacta* im *IIIten* Bande *p. 1353.*

**Heure**, siehe **Heuer**.

**Heu-Register**, ist ein besonder Verzeichniß, was jedes Jahr an Heu und Grummet erbauet worden, welches ein Verwalter, so bald der

Jahr-Wuchs von Heu und Grummet völlig erbracht, seiner Herrschaft zur dienlichen Nachricht einschicken soll.

Es wird aber solches Register Tabellen-Weisse eingerichtet, und darinnen insonderheit angemercket:

- 1) die Namen derer Wiesen, und deren Lage;
- 2) der Inhalt eines jeglichen Stückes;
- 3) die Anzahl derer darauf erbaueten Fuder Heu;
- 4) der Ort, wohin solches geleet, oder wohin es, wenn man einen Überfluß an Heu hat, verkaufft worden; nicht weniger was der Schäfer bekommen ;
- 5) die Anzahl derer eingebrachten Fuder Grummet;
- 6) wohin sie gekommen;
- 7) die Namen derer, so das Gras und Grummet gehauen;
- 8) der Preiß, wie hoch jeder Acker von dieser und jener Wiese abgemähet worden;
- 9) die Namen derer Fröhner und Tagelöhner, so dabey gearbeitet;
- 10) welche Wiesen zur Fröhne, und welche um das Lohn dürre gemacht worden, nebst denen Unkosten;
- endlich 11) was an Wiesen vermietet gewesen;
- und 12) was davor bezahlet worden.

*Heurematica ...*

...

S. 1014 ... S. 1033

S. 1034

**Heydenburg**

**Heydenthum**

1998

...

...

**Heydenschaftt ...**

**Heydenthum.**

Man pfleget die unterschiedenen Arten des GOTTesdienstes, welche wir in der Welt antreffen, gemeinlich in vier Haupt-Classes, nemlich in die Christliche, Jüdische, *Mohammedanische* und Heydnische einzutheilen. So weit diese allerseits in ihren Lehr-Sätzen und Gebräuchen von einander unterschieden sind; so kommen doch die drey ersten darinnen mit einander überein, daß ihre Verehrung allein oder doch hauptsächlich dem einigen und wahren GOTT zum Gegenstand hat. Das Wesen der letztern hingegen besteht darinnen, daß sie die Ehre, welche sie dem Schöpffer zu leisten schuldig ist, andern Dingen, welche weder Gott sind, noch seyn können, beyleget.

Der Nahme des Heydenthums scheint mit der Sache selbst nicht von gleichen Alter zu seyn. Die ersten Zeiten der Welt bezeichneten die Heyden, nebst dem gesammten Hauffen der Übelthäter mit dem allgemeinen Namen der Gottlosen, oder wie die Schrift redet, Kinder der Menschen. Nachgehends gefiel es GOTT sich ein besonderes Volck vor allen andern auszusuchen, und solches so wohl durch die genaueste Offenbahrung seines Willens als seine unmittelbare Regierung zu verherrlichen. Alle übrigen Menschen wurden also von diesem, durch die den Nahmen [ein Wort Hebräisch] oder **die Völcker** unterschieden, welches Wort nachgehends Heyden bedeutete, weil

nemlich alle diese Völcker in den elenden Irrthum des Heydenthums verfallen waren.

Gleiche Bewandniß hat

S. 1035

1999

### Heydenthum

---

es mit dem Worte *ἔθνος* im neuen Testamente.

Das Heydenthum an sich selbst ist nichts anders als ein abergläubischer Irrthum, welcher darinnen besteht, daß man, wie bereits gedacht, einem Dinge ausser GOTT göttliche Ehre erweist, und in welchen, aus gerechten Gerichte GOTTES, diejenigen verfallen, welche sich durch sündliche Absichten von dem rechten Gebrauche ihrer Vernunft abhalten und zu derselben Mißbrauch verleiten lassen.

Aberglauben ist ein Fehler, welcher so wohl in Verstande als Willen seine unselige Würckungen zeigt. Er glaubet nicht allein göttliche Eigenschaften da, wo sie nicht anzutreffen sind, sondern ist auch mit einer unvernünftigen Hartnäckigkeit der *Affecten* verknüpft. Jenes hindert ihn die Natur des göttlichen Wesens nebst denen daher fließenden Pflichtenvernünftig einzusehen; dieses verhärtet noch das betrogene Gemüthe, und machet den Schaden bey nahe unheilbar.

Der Menschliche Verstand ist zwar von Natur mit einer Fähigkeit begabt, GOTT und sein Gesetz mit leichter Mühe zu erkennen. Kein Volck ist unter der Sonnen, welches nicht überzeugt wäre daß ein GOTT sey, und die heil. Schrift lehret uns, daß es eben so möglich sey, auch zu erkennen, wer dieser GOTT sey, dafern nicht der verderbte Wille die vernünftigen Wirkungen des Verstandes unterbräche.

Hier sehen wir den Grund, welchem wir einig und allein alle Irrthümer und Thorheiten der Heyden zuzuschreiben haben. Die Ehre GOTTES besteht darinnen, daß man seine Handlungen auf die von ihm vorgeschriebenen Zwecke anrichtet. Der letzte Zweck GOTTES ist die menschliche Glückseligkeit. Diese erlangen wir alsdenn, wenn wir unsern Schöpffer so wohl nach seiner *existenz*, Eigenschaften und Thätigkeiten erkennen, als auch die Vereinigung mit ihm durch kindliche Liebe, Furcht, und Vertrauen suchen.

Hieraus folget, daß auch die äusserliche Verehrung GOTTES, diesen vorausgesetzten Gründen der innerlichen gemäß seyn müsse. Hierdurch fällt aller Bilder-Dienst von sich selbst hinweg, als welcher dem vollkommenen und unendlichen Wesen ganz unanständig ist, und durch sichtbare Vorwürfe das Gemüth von der innerlichen Verehrung eines unsichtbaren Wesens abziehet.

Alle diese Wahrheiten sind dem Menschen zu erkennen natürlich; die Ursache aber, daß sie von den Heyden so wenig gefast worden, ist keine andere, als daß sie in Bezähmung ihrer sündlichen Neigungen, welche freylich dergleichen Bestraffungen nur mit Widerwillen unternehmen, zu nachlässig gewesen. Hieraus erhellet klärllich, daß das Heydenthum allerdings ein grosses Verbrechen gegen GOTT sey: Alle Sünden haben ihre natürlichen Straffen, eben so wohl als alle Tugenden ihre Belohnungen.

Da also auf dem Mißbrauch der Vernunft durch eine natürliche Nothwendigkeit nichts als Blindheit und verkehrte Sinne erfolgen können; so haben wir solche wie bey andern Gottlosen also auch bey den Heyden als eine gerechte Straffe GOTTES anzusehen. *Rom. 1.*

Das Heydenthum kan füglich in das lautere und vermischte eingetheilet werden. Jenes ist, welches von dem Wesen des wahren GOTTES gar keine Erkänntniß hat. Dieses erkennet ihn zwar, versündigt sich aber

dadurch, daß es die Ehre des Schöpfers neben ihn auch erschaffenen Dingen zueignet, davon unten mit mehrern geredet werden soll.

Das lautere Heydenthum ist wiederum in Ansehung der Personen, bey denen es befindlich, von gantz unterschiedenen Eigenschaften.

S. 1035

### Heydenthum

2000

---

Der grobe Götzen-Dienst des gemeinen Volcks ist mit dem spitzfindigen und *subtilen* Gewäsche der Weltweisen nicht zu verwechseln. Jenes nennet man das pöblische, dieses das *philosophische* Heydenthum.

Je weniger der Pöbel zu vernünftiger Erforschung *abstracter* Wahrheiten geschickt ist, desto leichter pflüget er in der Erkänntniß GOTTes auf sichtbare Dinge zu verfallen. Dieser Satz wird schon durch das Beyspiel der ersten Welt bekräftiget. Der Unterricht welchen diese Leute in göttlichen Dingen von ihren Stamm-Vätern empfangen hatten, verschwand gar bald, und verkehrte sich in die abscheulichste Abgötterey.

Wir wissen zwar den Anfang dieser Sünde so genau nicht zu bestimmen. Wir mögen mit *Eusebio Chron. p. 13. Epiphanio T. I. p. 7. Suida* und andern, denen auch der gelehrte *Fabricius in cod. pseudepigraph vet. Test. p. 337.* gefolget ist, den Seruch oder mit andern den *Cham* oder *Nimrod* vor den Urheber derselben ausgeben; oder wir mögen uns mit einigen Rabbinen biß in die Zeiten vor der Sündfluth hinaus wagen; so werden dennoch unsere Beweiß-Gründe in nichts als blossen Vermuthungen bestehen. So viel ist indessen gewiß, daß der Saame derselben gar bald hervorgebrochen war, wie unter andern aus *Jos. 24, 2.* zu ersehen.

Die himmlischen Cörper sind vermuthlich die ersten gewesen, deren vortrefliche Eigenschaften den verblendeten Menschen Gelegenheit gegeben, etwas göttliches bey ihnen zu suchen. So viel erkannten sie, daß nothwendig ein GOTT seyn müsse. Ein eingepflanzter Trieb ihres Gewissens überzeugte sie, daß das gantze Welt-Gebäude seine existenz unmöglich einem ungefahren Zufalle könne zu dancken haben. Alle Creaturen nützen nicht ihnen selbst, sondern den Menschen; hieraus schlossen sie, daß allerdings ein weises Wesen seyn müsse, daß dieses alles auf so liebeiche Endzwecke abgerichtet habe.

Es war nur die Frage übrig, wer dieser GOTT sey? Nun sahen sie, daß die Strahlen der Sonne alles belebten und fruchtbar machten, und daß sie dieser ihre gantze zeitliche Glückseligkeit grossen theils zu dancken hatten. Hieraus hätten sie auf die noch grössere Vortrefflichkeit des Schöpfers derselben schliessen sollen. Allein sie fielen zu und meynten, die Sonne sey GOTT. Nun hatten sie, was sie wolten, nemlich einen sichtbaren GOTT.

Ihre sündlichen Begierden konten gantz gern geschehen lassen, daß man einen GOTT verehrte, welcher nicht beständig zugegen war, und in dessen Abwesenheit ein ieglicher, was ihm recht dünckte, ohne Scheu vollbringen konte. Wir treffen diesen Gottesdienst bey vielen morgenländischen Völckern besonders aber den Persern an.

Andere himmlische Cörper schienen eben solche Vortreflichkeiten, als sie an der Sonne bewunderten, zu besitzen. Deswegen machten sie auch diese zu Göttern. Ja endlich wurden ihre Hertzen so verblindet, daß sie in der Erde, in Meere, auf den Gebürge, ja in allen Flüssen und Bächen lauter Gottheiten anzutreffen vermeynten. Allen diesen

Geschöpfen eigneten sie Verstand und Willen zu, und verehrten sie als ewige Götter und Beherrscher der Welt.

Sie verehrten über dieses selbst den leidigen Satan, von welchen sie durch die Erzählung ihrer Voreltern, vielleicht auch durch Erscheinungen und übernatürliche Würckungen einige Nachricht hatten, dergleichen elenden Zustand uns die Reise-Beschreibungen noch heut zu Tage von den *Calecutensern*, *Japoniern*, *Mexicanern* und andern häuf-

S. 1036

2001

### Heydenthum

---

fig erzehlen. Die abgeschiedenen Seelen wurden gleichfalls vergöttert. *vid. P. Mela L. I. c. 8.*

Hieran war es noch nicht genug, Tugenden und Laster, menschliche *Affecten*, Glücks- und Unglücks-Fälle und mit einem Worte alle Begebenheiten des menschlichen Lebens, wurden vor solche Würckungen gehalten, deren iedwede von einem besondern göttlichen Wesen hervorgebracht würde, wie man aus allen Beschreibungen der heydnischen *Mythologie* zur Gnüge ersiehet.

Hierzu kamen noch die unverschämten Erdichtungen der Poeten, das Ehransehen ihrer Lehrer, der Haß und die Verachtung der Jüdischen und Christlichen Kirche im alten und neuen Testamente, welches alles solche Wolcken waren, die das Licht einer bessern Erkänntnisse in ihren Verstande niemahls aufgehen liessen.

Die Art und Weise dergleichen erdichtete Götzen zu verehren, war in Ansehung so wohl der Zeiten als der abergläubische Völcker selbst sehr unterschieden. Im Anfange wuste man nichts von Bildern und Seulen, sondern man verrichtete seinen Gottesdienst in Haynen, und auf den Bergen, wie *Tacitus de mor. Germ. L. 9.* von den Deutschen berichtet.

Allein die Gedächtniß-Seulen, durch welche man das Andencken und die Verdienste der Verstorbenen zu verewigen suchte, gaben gar bald Gelegenheit, sich bey dem Gottesdienste eines äusserlichen Zeichens zu bedienen. Die Egyptier hatten die Gewohnheit, bey dem Unterricht von göttlichen Dingen sich allerhand Hieroglyphischer Figuren zu gebrauchen, um dadurch die göttlichen Eigenschafften vorzustellen und dem Volcke begreiflich zu machen, an welchen aber nachgehends der unverständige Pöbel hangen blieb und die äusserliche Zeichen mit den Göttern selbst, welche dadurch solten vorgestellet werden, vermengte.

Hierdurch kam es so weit, daß man nicht allein die abscheulichsten Figuren gegossener und geschnitzter Bilder göttlich verehrte, sondern besonders bey den Egyptiern verächtlichen Thieren und Ungeziefer, ja Bäumen, Wurzeln, Kräutern etc. die Ehre einer abergläubischen Anbetung zu leisten kein Bedencken trug. Weil nun die Priester hierbey ihren besondern Vortheil sahen, so verstärckten die gottlosen und eigennützigten Leute das arme Volck in ihren unglückseligen Irrthümern. Nichts war diesen Abergläubischen zu lieb, welches sie nicht der Menge ihrer erdichteten Götzen aufopfferten.

Kein natürlicher Trieb ist sonst so hefftig als derjenige, damit Eltern und Kinder verknüpfet sind. Aber auch dieser ward von dem Aberglauben dergestalt überwogen, daß sie ihre eigene Leibes-Früchte ohne Mitleiden verbrennen sahen.

Stund iemand den Absichten der Priester im Wege, der muste sich gefallen lassen, dem Verlangen der Götter oder besser den tolln *Affecten* des Volcks und der Grausamkeit seiner Feinde sich aufopfern zu

lassen, welches *M. P.D. Longolius* in etlichen *Disputationen de an-  
thrōpōthysia Lips. 1734. etc.* gründlich und ausführlich zeigt.

Ich geschweige der gottlosen Gebräuche, welche an den Heydnischen Sauff- und Huren-Festen hin und wieder allen Gesetzen der Vernunft und Erbarkeit zu wieder eingeführet waren.

Wir kommen nunmehr auf das *philosophische* Heydenthum, welches zwar *subtiler* und scheinbarer, in der That aber viel gefährlicher, und gemeinlich mit einer weit grössern Hartnäckigkeit verbunden ist. Ein deutliches Exempel hiervon sehen wir *Act. 17, 18. seq.*

Die Irrthümer des pöbelhafften Hey-

S. 1036

### Heydenthum

2002

---

denthums sind zu grob und bey nahe handgreifflich, aber eben deswegen können sie auch leichter wiederleget und ausgerottet werden. Das Philosophische Heydenthum düncket sich schon selbst vollkommen zu seyn, deswegen es bessern Unterricht niemahls begehret, sondern vielmehr alles vor einfältig und ungereimt hält, was nicht mit seinen Vorurtheilen völlig übereinstimmt. Der Grund desselben ist meistentheils der Hochmuth, welcher den Menschen veranlasset, sich mit seiner Vernunft aus allzuvielen Vertrauen gegen sich selbst über alle von GOTT und Natur gesetzten Schrancken zu erheben.

Es theilt sich wiederum in zwey besondere Gattungen, deren die erste die Natur, die andre ein selbst erdichtetes Unding vor GOTT erkennt.

Zu der ersten gab Gelegenheit, daß man wahrgenommen hatte, wie alle Dinge aus einfachern Grund-Ursachen, diese aus noch einfachern u. s. f. zusammen gesetzt wären, unter denen man denn die letzten, weil sie die einfachsten und die Stamm-Kräfte der gantzen Welt waren, zugleich vor GOTT erkannte. Daß dieses die Meynung *Aristotelis* gewesen sey, erhellet aus *Metaph. Lib. XII. C. V. sq. Diog. Laert. L. V. S. 32.* ist auch von Hr. *D. A.F. Müller* in *Metaph. C. V. p. 83.* sehr gründlich gezeigt worden.

Die Beschreibung, welche *Zeno* bey *Diog. Laert. L. VII. s. 37.* von GOTT giebt, ist fast von eben der Art. *Epicurus* nannte zwar die Elemente nicht GOTT, eignete ihnen aber gleichwohl die Hervorbringung aller Dinge, welches in der That eine göttliche Eigenschaft ist, zu, daher auch dieser hieher zu rechnen ist.

Von einigen *Chinesischen Philosophen*, deren Lehre ebenfals hierauf hinaus kömmt, können *Mr. Bayle Dict. P. III. p. 2769.* und die *Acta Eruditorum Lips. 1688 p. 257. sq.* nachgelesen werden.

Unter den neuern ist *Ben. Spinoza* und sein Nachfolger *Mr. Lucas* in seinem *l'Esprit de Spinoza* nebst andern auf diese Art des Heydenthums gefallen.

Und wo geht die Meynung aller so genannten *Atheisten* anders hin, als daß sie endlich die *subtilen* Elemente der sichtbaren Welt vor die erschaffende Ursache aller Dinge, oder welches eben so viel ist, vor GOTT erkennen? Man sollte sie also nicht *Atheisten*, als welche (in engen Verstande) unter vernünftigen Geschöpfen zu vermuthen unmöglich ist, sondern vielmehr *philosophische* Heyden benennen.

Bey der andern Gattung, welche die göttliche Ehre und Eigenschafften nicht einmahl der Natur, sondern gar einem selbst erdichteten Undinge beylegen, verdienen billig die Stoicker den ersten Platz. Sie erdichteten vors erste der Welt eben dergleichen Seele an, als sie in dem menschlichen Körper wahrnahmen, welche sie GOTT nenneten. *Laert. VII. 37. 38.*

Aus dieser Thorheit erwuchs noch eine grössere, nemlich das *fatum* oder Schicksal, welches sie vor *independent*, welche Eigenschaft doch GOTT allein eigen ist, ausgaben, ja dessen unvermeidliche Nothwendigkeit GOTT selbst, wie sie glaubten, als seine Vorschrift erkennen müste. *vid. Buddeus in introd. ad Philosoph. Stoicam.*

Beyde Begriffe bestehen auf leeren Grillen, welche niemahls anderswo als in dem Gehirne der verblendeten *Stoicker* zu finden gewesen. Mich dünckt hieher ist das ärgerliche Gewäsche dererjenigen mit zu zühen, welche eine Zweyheit der Götter, nemlich einen guten, als den Ursprung der Tugend und des Glücks, und einen bösen als den Grund al-

S. 1037

2003

### Heydenthum

---

ler Untugenden und Widrigkeiten erdichteten. Es scheint, daß Egypten die unglückliche Mutter gleichwie anderer also auch dieses Heydnischen Irrthums gewesen sey, wie aus dem *Plutarcho de Iside et Osiride* zu ersehen, wiewohl es auch *Zoroastres* bey den Persern gelehret haben soll.

Die Ursache war wohl, daß die Menschen den Ursprung des bösen in der von einem vollkommenen guten Wesen erschaffenen Welt nicht zusammen reimen konnten. Hierdurch ward der Irrthum geboren, daß man sich auch ein höchstes Wesen vorstellte, welches seiner Natur nach böse wäre, und dem Guten zu wieder nichts als böse Wirkungen hervor brächte. Diesen sich selbst widersprechenden Begriffen war *Pythagoras*, *Empedocles*, *Manes* mit seinen Anhängern zugethan, von welchen letztern *Epiphanius haeres. 66.* und *Augustinus lib. 21. contra Faustum* nach zu lesen ist.

Dieses sey genug von dem lautern Heydenthum. Ich verhoffe nicht daß biß hieher mir seinen Beyfall iemand leichtlich entzügen, noch einwenden werde, als wäre ie einem der Name eines Heyden zur Ungebühr aufgelegt worden. Die unbillige Übergehung des wahren GOTTES fället iedem gar leichtlich in die Augen.

Was das vermischte Heydenthum anlanget, so treffen wir solches hingegen bey denenjenigen an, welche äusserlich den Namen der Heyden verabscheuen. Es bestehet nemlich darinnen, daß man die Ehre, welche GOTT allein gebühret, neben ihm auch andern zugestehet. Was ist der Heiligen-Dienst anders, als ein offenbahres Stück des Heydenthums, welches seinen Helden eben dergleichen Ehre nach ihrem Ableben zu erweisen pflegte? Gleichwohl ist dieser Abgötterey die Römische Kirche eyfrig ergeben, wie sie zwar überhaupt von den heydnischen Irrthümern vieles entlehnet hat, welches allhier auszuführen zu weitläufig ist.

Niemand ist ewig als GOTT. Wer siehet also nicht, daß die Ehre GOTTES den Geschöpfen beygelegt werde, wenn einige *Philosophen* die *Materie* der Welt vor ewig halten? das göttliche Wesen ist untheilbar und unendlich. Daher legen einige Jüdische Kabbalisten, der Welt wirklich etwas göttliches bey, wenn sie dieselbe vor einen Ausfluß aus dem Wesen GOTTES halten. Und wenn andere Schwärmer die menschlichen Seelen vor kleine Theilgen des göttlichen Wesens ansehen; so thun sie ebenfalls nichts anders, als daß sie ihnen eine solche Eigenschaft mit Verletzung göttlicher Ehre beylegen, da durch sie sich eines *subtilen* Heydenthums schuldig machen.

Aus dieser gantzen Abhandlung flüßet deutlich, daß sich diejenigen an dem allgemeinen Welt-Richter allerdings versündigen, welche ihn in der Regierung der Heyden einer Unbarmhertzigkeit und in

derselben Verdammung einer Ungerechtigkeit zu beschuldigen kein Bedencken tragen.

Es ist ein nichtiger Vorwand, wenn man behaupten will, es wären den Heyden zur Erkenntniß GOTTES nicht Mittel genug verliehen worden. Vernunft und Schrift *Rom. 1. und 2.* lehren uns ein anders. Noch nichtiger ist es, wenn man läugnet, daß ein Irrthum strafbar sey; als welcher Satz nur alsdenn gültig ist, wenn der Irrthum aus einer solchen Unwissenheit, welche man entweder nicht vermeyden können, oder nicht

S. 1037

**Heyden-Ysop      Heydersdorff**

2004

---

zu vermeyden verbunden gewesen, herrühret. Bey den Heyden findet keines von beyden statt, wie schon oben gnugsam erwiesen worden.

Aus den natürlichen Strafen, welche GOTT schon in diesem Leben auf das Heydenthum erfolgen lassen, und unter denen die völlige Dähingebung in verkehrten Sinn sonder Zweifel die erschrecklichste ist, lässet sich sicher schliessen, daß ihre Verdammniß auch in jenem Leben nicht aussenbleiben werde. Es findet also keine Entschuldigung statt, welche *Eduart Herbert de Cherbury de religione Gentilium* aus ziemlich *indifferentistischen* Grund-Sätzen vorbringt.

Ist das Heydenthum GOTT mißfällig, so solten diejenigen billig besser an sich halten, welche die heydnischen Götter-Namen allzu häufig im Munde zu führen gewohnt sind, und darinnen eine besondere Zierlichkeit zu finden vermeynen, wenn sie die Wercke GOTTES in die Namen dieser GOTT verhaßten Götzen einkleiden.

Bey dem *Philosophischen* Heydenthume ist zu mercken, daß man nicht sogleich alle Sätze der alten Welt-Weisen vor herrliche und mit dem Christenthume übereinstimmende Lehren zu preisen habe. Die Erfahrung lehret, daß öfters nicht viel lobens-würdiges übrig bleibe, wenn man eines ieglichen Worte nach seinen gehalten heydnischen Begriffen untersucht und ausleget. Das Beyspiel aber so vieler Völcker soll billig ieglichem zur Warnung dienen, damit er ja die Wirkungen seines Verstandes durch keine Neigungen des verkehrten Willens verhindern lasse. Diese Sorgfalt soll desto grösser seyn, ie häufiger die Exempel derer sind, welche durch Übertretung dieser Regel entweder in ein völliges Heydenthum auch zu unsern Zeiten verfallen, oder ihr Gemüthe zum wenigsten dißfalls nicht ohne alle Befleckung behalten.

Unter denenjenigen, deren Fleiß so wohl den Grund als die Historie des Heydenthums untersucht hat, verdienet das vortreffliche Werck *Gerh. Jo. Vossii de Theologia gentil. et physiologia Christianana lib IX. edit. Amst. 1668. et Francof. 1675.* billig die Ober-Stelle, worinnen man bey nahe alles beysammen findet, was man sonst in alten und neuen *Scribenten* zusammen suchen muß.

Man findet gemeinlich auch *R. Mosis Maimonidis* [hebräischer Text] dabey, welches *Dionys. Vossius* ins Lateinische übersetzt hat, darinnen auch eine Abhandlung *de idololatria* befindlich. Man kan ferner nachlesen

- *Dan. Georg. Morhofii Polyhist. P. I. Lib. I. Cap. X. 5. sq.*
- *Pauli Stokmanni elucidarium Deorum Dearumque gentilium etc. Lips. 1697.*
- *Petrum Jurieu in historia Critica dogmatum et cultum bonorum malorumque in ecclesiis ab Adamo usque ad Christum receptorum. Amst. 1707.*

- *Fabricii bibliograph. antiquar. Cap. 8. §. 5.* allwo man die Nahmen derer dererjenigen *Autorum* beysammen findet, welche besonders, was das Heydenthum einzeler Völcker anlanget, Nachricht geben.

**Heyden-Ysop ...**

...

S. 1037 ... S. 1040

S. 1041

2011

**Heynkart    Heyther**

---

...

...

*Heyrat*, siehe **Dachs**, *Tom. VII. p. 14.*

**Heyrath**, s. **Heyrathen**.<sup>[1]</sup>

**Heyrich ...**

...

[1] Bearb.: Artikel fehlt,  
siehe aber: [Heurath](#)